



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2011
KOM(2011) 452 endgültig

2011/0202 (COD)

**Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen**

Teil 2

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEK(2011) 949 endgültig}
{SEK(2011) 950 endgültig}

ABSCHNITT 3 ERWARTETE VERLUSTBETRÄGE

Artikel 154 Behandlung nach Forderungsart

1. Bei der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge werden für jede Forderung die gleichen PD-, LGD- und Forderungswerte zugrunde gelegt wie bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Artikel 146. Bei Forderungsausfällen, bei denen die Institute ihre eigenen LGD-Schätzungen zugrunde legen, entspricht der erwartete Verlust („EL“) der genauesten Schätzung des Kreditinstituts für den durch den Forderungsausfall zu erwartenden Verlust („EL_{BE}“) gemäß Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe h. (Bei Forderungsausfällen ist der erwartete Verlust („EL“) für den Fall, dass die Institute ihre eigenen LGD-Schätzungen verwenden, gemäß Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe h die bestmögliche Schätzung des Instituts für den durch den Forderungsausfall zu erwartenden Verlust („EL_{BE}“).)
2. Bei Verbriefungspositionen werden die erwarteten Verlustbeträge nach Kapitel 5 ermittelt.
3. Bei Forderungen der in Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe g genannten Forderungsklasse „Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt“, ist der erwartete Verlustbetrag gleich Null.
4. Bei Forderungen in Form von Anteilen eines in Artikel 147 genannten Organismus in gemeinsame Anlagen werden die erwarteten Verlustbeträge nach den in diesem Artikel dargelegten Methoden ermittelt.
5. Bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie bei Retailforderungen werden die erwarteten Verlustbeträge nach folgenden Formeln ermittelt:

$$\text{Expected loss (EL)} = PD \cdot LGD$$

$$\text{Expected loss amount} = EL \cdot \text{exposure value}$$

Bei Forderungsausfällen (PD=1), für die die Institute eigene LGD-Schätzungen zugrunde legen, ist $EL = EL_{BE}$, d. h. die bestmögliche Schätzung des Instituts für den durch den Forderungsausfall zu erwartenden Verlust gemäß Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe h (Bei Forderungsausfällen (PD=1) ist EL für den Fall, dass die Institute eigene LGD-Schätzungen verwenden, gleich EL_{BE} , d. h. gleich der bestmöglichen Schätzung des Instituts für den durch den Forderungsausfall zu erwartenden Verlust gemäß Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe h).

Bei Forderungen, bei denen nach Artikel 148 Absatz 3 verfahren wird, ist EL gleich Null.

6. Bei Spezialfinanzierungen, die von den Instituten nach den in Artikel 148 Absatz 6 beschriebenen Methoden risikogewichtet werden, werden die EL-Werte nach Tabelle 2 zugewiesen.

Tabelle 2					
Restlaufzeit	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
Unter 2,5 Jahren	0 %	0,4 %	2,8 %	8 %	50 %
2,5 Jahre oder mehr	0,4 %	0,8 %	2,8 %	8 %	50 %

7. Bei Beteiligungspositionen, bei denen die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz berechnet werden, werden die erwarteten Verlustbeträge nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Expected loss amount} = EL \cdot \text{exposure value}$$

Die EL-Werte werden wie folgt angesetzt:

Erwarteter Verlust (EL) = 0,8 % für Private Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios

Erwarteter Verlust (EL) = 0,8 % für börsengehandelte Beteiligungspositionen

Erwarteter Verlust (EL) = 2,4 % für alle übrigen Beteiligungspositionen

8. Bei Beteiligungspositionen, bei denen die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem PD/LGD-Ansatz berechnet werden, werden die erwarteten Verlustbeträge nach folgenden Formeln ermittelt:

$$\text{Expected loss (EL)} = PD \cdot LGD$$

$$\text{Expected loss amount} = EL \cdot \text{exposure value}$$

9. Bei Beteiligungspositionen, bei denen die risikogewichteten Forderungsbeträge nach einem internen Modell berechnet werden, werden die erwarteten Verlustbeträge mit 0 % angesetzt.

10. Die erwarteten Verlustbeträge für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Expected loss (EL)} = PD \cdot LGD$$

$$\text{Expected loss amount} = EL \cdot \text{exposure value}$$

11. Für Forderungen aus OTC-Derivaten kann ein Institut, das die risikogewichteten Forderungsbeträge nach diesem Kapitel ermittelt, die für einen bestimmte Netting-Satz erwarteten Verlustbeträge um den Betrag der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassung herabsetzen, die für diesen Netting-Satz vorgenommen und von dem Institut bereits als Abschreibung erfasst wurde. Der sich daraus ergebende erwartete Verlustbetrag darf nicht weniger als Null betragen.

Artikel 155
Behandlung erwarteter Verlustbeträge

Die Institute ziehen die nach Artikel 154 Absätze 2, 3 und 7 ermittelten erwarteten Verlustbeträge von den für die entsprechenden Forderungen vorgenommenen allgemeinen und besonderen Kreditrisikoanpassungen ab. Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallene bilanzielle Forderungen im Sinne von Artikel 162 Absatz 1 werden behandelt wie Kreditrisikoanpassungen. Spezifische Kreditrisikoanpassungen für ausgefallene Forderungen werden nicht zur Deckung der bei anderen Forderungen erwarteten Verluste verwendet. Die bei verbrieften Forderungen erwarteten Verlustbeträge sowie die für diese Forderungen vorgenommenen allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen werden nicht in diese Berechnung einbezogen.

ABSCHNITT 4
PD, LGD UND LAUFZEIT

UNTERABSCHNITT 1
FORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN, INSTITUTE, ZENTRALSTAATEN UND
ZENTRALBANKEN

Artikel 156
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)

1. Die PD einer Forderung an ein Unternehmen oder Institut beträgt mindestens 0,03 %.
2. Bei angekauften Forderungen an Unternehmen, deren Ausfallwahrscheinlichkeit ein Institut nicht schätzen kann oder bei denen die PD-Schätzungen des Instituts die Anforderungen des Abschnitts 6 nicht erfüllen, wird die Ausfallwahrscheinlichkeit nach folgenden Methoden bestimmt:
 - (a) Bei vorrangigen Ansprüchen auf angekaufte Forderungen an Unternehmen ist die PD der vom Institut geschätzte erwartete Verlust (EL), geteilt durch die LGD dieser Forderungen.
 - (b) Bei nachrangigen Ansprüchen auf angekaufte Forderungen an Unternehmen ist die PD der vom Kreditinstitut geschätzte EL.
 - (c) Ein Institut, das von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 die Erlaubnis erhalten hat, für Forderungen an Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, und in der Lage ist, seine EL-Schätzungen für angekaufte Forderungen an Unternehmen in einer Weise in PDs und LGDs aufzulösen, die die zuständige Behörde für zuverlässig hält, darf die aus dieser Auflösung resultierende PD-Schätzung verwenden.
3. Die PD säumiger Schuldner beträgt 100 %.

4. Nach den Bestimmungen des Kapitels 4 können die Institute bei der PD eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung berücksichtigen. Zur Absicherung des Verwässerungsrisikos kann neben den in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe g genannten Sicherungsgebern auch der Verkäufer der angekauften Forderungen als Sicherungsgeber anerkannt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Das Unternehmen hat von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA nach den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.
 - b) Das Unternehmen verfügt für den Fall, dass die Institute die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz ermitteln, nicht über ein Rating einer anerkannten ECAI und wird laut internem Rating mit einer PD angesetzt, die der eines Unternehmensratings einer anerkannten ECAI entspricht, das von der EBA nach den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.
5. Institute, die eigene LGD-Schätzungen verwenden, können eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung vorbehaltlich des Artikels 157 Absatz 3 durch Anpassung der PD anerkennen.
6. Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen wird die PD mit der EL-Schätzung des Instituts für das Verwässerungsrisiko gleichgesetzt. Ein Institut, das von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 die Erlaubnis erhalten hat, für Forderungen an Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, und in der Lage ist, seine EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen in einer Weise in PDs und LGDs aufzulösen, die die zuständige Behörde für zuverlässig hält, darf die aus dieser Auflösung resultierende PD-Schätzung verwenden. Bei der Ermittlung der PD können die Institute gemäß Kapitel 4 eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkennen. Zur Absicherung des Verwässerungsrisikos kann neben den in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe g genannten Sicherungsgebern auch der Verkäufer der angekauften Forderungen als Sicherungsgeber anerkannt werden, sofern die in Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
7. Abweichend von Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe g können Unternehmen, die die in Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllen, als Sicherungsgeber anerkannt werden.

Ein Institut, das von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 die Erlaubnis erhalten hat, für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, kann eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung vorbehaltlich des Artikels 157 Absatz 3 durch Anpassung der PD anerkennen.

*Artikel 157
Verlustquote bei Ausfall (LGD)*

1. Gemäß Artikel 146 Absatz 8 verwenden die Institute die folgenden LGD-Werte:

- a) vorrangige Forderungen ohne anerkannte Sicherheit: 45 %,
 - b) nachrangige Forderungen ohne anerkannte Sicherheit: 75 %,
 - c) bei der Ermittlung der LGD können die Institute gemäß Kapitel 4 eine Besicherung mit und ohne Sicherheitsleistung anerkennen,
 - d) gedeckten Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 124 kann ein LGD-Wert von 11,25 % zugewiesen werden,
 - e) angekaufte vorrangige Forderungen an Unternehmen, wenn die PD-Schätzungen des Instituts die in Abschnitt 6 festgelegten Anforderungen nicht erfüllen: 45 %,
 - f) angekaufte nachrangige Forderungen an Unternehmen, wenn ein Institut nicht zur PD-Schätzung in der Lage ist oder die PD-Schätzungen des Instituts die in Abschnitt 6 festgelegten Anforderungen nicht erfüllen: 100 %,
 - g) Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen an Unternehmen: 75 %.
2. Hat ein Institut von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 die Erlaubnis erhalten, für Forderungen an Unternehmen eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, und kann es seine EL-Schätzungen für angekaufte Forderungen an Unternehmen in einer Weise in PDs und LGDs auflösen, die die zuständige Behörde für zuverlässig hält, darf es in Bezug auf das Verwässerungs- und das Ausfallrisiko die LGD-Schätzung für angekaufte Forderungen an Unternehmen verwenden.
 3. Hat ein Institut von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 die Erlaubnis erhalten, für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken eigene LGD-Schätzungen zu verwenden, kann eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung vorbehaltlich der Anforderungen in Abschnitt 6 und einer Erlaubnis der zuständigen Behörden durch Anpassung von PD oder LGD anerkannt werden. Ein Institut darf garantierten Forderungen keine angepasste PD oder LGD zuweisen, wenn dies dazu führen würde, dass das angepasste Risikogewicht niedriger wäre als das einer vergleichbaren direkten Forderung an den Garantiegeber.
 4. Für die Zwecke der in Artikel 148 Absatz 3 genannten Unternehmen ist die LGD einer vergleichbaren direkten Forderung an den Sicherungsgeber die LGD, die entweder für eine nicht abgesicherte Fazilität für den Garantiegeber oder für die nicht abgesicherte Fazilität des Schuldners angesetzt ist, je nach dem, ob für den Fall, dass sowohl Garantiegeber als auch Schuldner während der Laufzeit des abgesicherten Geschäfts ausfallen, die zur Verfügung stehenden Informationen und die Struktur der Garantie darauf hindeuten, dass die Höhe des wiedererlangten Betrags von der Finanzlage des Garantiegebers bzw. des Schuldners abhängt.

*Artikel 158
Laufzeit*

1. Institute, die nicht die Erlaubnis erhalten haben, für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten oder Zentralbanken eigene LGDs und einen eigenen Umrechnungsfaktor zu verwenden, weisen den aus Pensionsgeschäften oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften

resultierenden Forderungen eine effektive Restlaufzeit (M) von 0,5 Jahren und allen anderen Forderungen eine M von 2,5 Jahren zu.

Alternativ dazu entscheiden die zuständigen Behörden bei Erteilung der in Artikel 138 genannten Erlaubnis, ob das Institut für jede Forderung gemäß Absatz 2 die effektive Restlaufzeit (M) berechnen muss.

2. Institute, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten haben, für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten oder Zentralbanken eigene LGD und eigene Umrechnungsfaktoren zu verwenden, berechnen M für jede dieser Forderungen gemäß den Buchstaben a bis e und vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5. M darf auf keinen Fall mehr als fünf Jahre betragen.

a) Bei einem Instrument mit festgelegtem Zins- und Tilgungsplan wird M nach folgender Formel berechnet:

$$M = \max \left\{ 1, \min \left\{ \frac{\sum_t t \cdot CF_t}{\sum_t CF_t}, 5 \right\} \right\}$$

wobei CF_t die vertraglichen Cashflows (Nominalbetrag, Zinsen und Gebühren) bezeichnet, die der Schuldner in Periode t zu leisten hat.

b) Bei Derivaten, die einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, ist M die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Forderung, wobei M mindestens ein Jahr beträgt und für die Gewichtung der Laufzeit der Nominalbetrag der einzelnen Forderungen herangezogen wird.

c) Bei Forderungen aus vollständig oder nahezu vollständig besicherten Derivatgeschäften der Liste in Anhang II und vollständig oder nahezu vollständig besicherten Lombardgeschäften, die einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, ist M die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit, wobei M mindestens 10 Tage beträgt.

d) Bei Pensionsgeschäften oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, die einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, ist M die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit, wobei M mindestens 5 Tage beträgt. Für die Gewichtung der Laufzeit wird der Nominalbetrag der einzelnen Transaktion herangezogen.

e) Bei einem Institut, das von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 die Erlaubnis erhalten hat, für angekaufte Forderungen an Unternehmen eigene PD-Schätzungen zu verwenden, ist M bei in Anspruch genommenen Beträgen gleich der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der angekauften Forderungen, wobei M mindestens 90 Tage beträgt. Der gleiche M-Wert wird auch für nicht in Anspruch genommene Beträge im Rahmen einer Ankaufszusage verwendet, sofern die Fazilität wirksame Vertragsbestandteile, Auslöser für eine vorzeitige Tilgung oder andere Merkmale enthält, die das ankaufende Institut über die gesamte Fazilitätslaufzeit gegen wesentliche Qualitätsverschlechterungen bei künftigen Forderungen absichern. Fehlen solche wirksamen Absicherungen, so ist M für die nicht in Anspruch genommenen Beträge die

Summe aus der Forderung mit der im Rahmen der Ankaufvereinbarung potenziell längsten Laufzeit und der Restlaufzeit der Fazilität, wobei M mindestens 90 Tage beträgt.

- f) Bei allen anderen nicht unter diesem Absatz genannten Instrumenten oder wenn ein Institut M nicht gemäß Buchstabe a berechnen kann, ist M gleich der maximalen Zeitspanne (in Jahren), die dem Schuldner zur vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Verfügung steht, beträgt aber mindestens ein Jahr.
- g) Institute, die zur Berechnung der Forderungswerte der in Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten Methode entsprechend ein internes Modell verwenden, ermitteln für Forderungen, bei denen nach dieser Methode verfahren wird und bei denen die Laufzeit des Vertrags, der von den im Netting-Satz vertretenen die längste Laufzeit hat, mehr als ein Jahr beträgt, M nach folgender Formel:

$$M = \min \left\{ \frac{\sum_k \text{Effective} EE_{t_k} \cdot \Delta t_k \cdot df_{t_k} \cdot s_{t_k} + \sum_k EE_{t_k} \cdot \Delta t_k \cdot df_{t_k} \cdot (1 - s_{t_k})}{\sum_k \text{Effective} EE_{t_k} \cdot \Delta t_k \cdot df_{t_k} \cdot s_{t_k}}, 5 \right\}$$

dabei sind:

s_{t_k} eine Scheinvariable, deren Wert im künftigen Zeitraum t_k gleich 0 ist, wenn $t_k > 1$ Jahr und gleich 1, wenn $t_k \leq 1$.

EE_{t_k} der zum künftigen Zeitraum t_k erwartete Wiederbeschaffungswert.

$\text{Effective} EE_{t_k}$ der zum künftigen Zeitraum t_k erwartete effektive Wiederbeschaffungswert.

df_{t_k} der risikolose Abzinsungsfaktor für den künftigen Zeitraum t_k .

$$\Delta t_k = t_k - t_{k-1}$$

- h) Ein Institut, das zur Berechnung einer einseitigen kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassung ein internes Modell verwendet, darf bei entsprechendem Erlaubnis der zuständigen Behörden die anhand eines internen Modells geschätzte effektive Kreditlaufzeit als M einsetzen.

Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt für Netting-Sätze, bei denen alle Verträge eine Ursprungslaufzeit von weniger als einem Jahr haben, die Formel unter Buchstabe a.

- i) Bei Instituten, die zur Berechnung der Forderungswerte der in Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten Methode entsprechend ein internes Modell verwenden, und die gemäß Teil 3, Titel IV, Kapitel 5 die Erlaubnis besitzen, für das spezifische Risiko gehandelter Schuldinstrumente ein internes Modell zu verwenden, wird M in der in Artikel 148 Absatz 1 wiedergegebenen Formel auf 1 gesetzt, sofern das Institut den zuständigen

Behörden gegenüber nachweisen kann, dass sein gemäß Artikel 373 angewandtes internes Modell für das spezifische Risiko gehandelter Schuldinstrumente den Auswirkungen möglicher Ratingveränderungen Rechnung trägt.

- j) Für die Zwecke des Artikels 148 Absatz 3 ist M die effektive Laufzeit der Kreditbesicherung, beträgt aber mindestens ein Jahr.
3. Sofern die Dokumentation tägliche Nachschusszahlungen und eine tägliche Neubewertung vorschreibt und Bestimmungen enthält, die bei Ausfall oder ausbleibenden Nachschusszahlungen die umgehende Verwertung oder Verrechnung der Sicherheiten ermöglichen, beträgt M in nachstehend genannten Fällen mindestens einen Tag:
- a) bei vollständig oder nahezu vollständig abgesicherten Derivatgeschäfte der Liste in Anhang II,
 - b) bei vollständig oder nahezu vollständig abgesicherten Lombardgeschäften,
 - c) bei Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenleihgeschäften.

Auch bei anererkennungsfähigen kurzfristigen Forderungen, die nicht Teil einer fortlaufenden Finanzierung des Schuldners durch das Institut sind, beträgt M mindestens einen Tag. Anerkennungsfähige kurzfristige Forderungen sind u. a.:

- a) Forderungen an Institute, die sich aus der Begleichung von Fremdwährungsverbindlichkeiten ergeben,
 - b) sich selbst liquidierende kurzfristige Handelsfinanzierungsgeschäfte, Ein- und Ausfuhrkreditbesicherungsgarantien und ähnliche Transaktionen mit maximal einjähriger Restlaufzeit,
 - c) Forderungen, die sich aus der Abrechnung von Wertpapieran- und -verkäufen innerhalb der üblichen Lieferfrist oder innerhalb von zwei Geschäftstagen ergeben,
 - d) Forderungen, die sich aus dem elektronischen Barausgleich, der Abrechnung elektronischer Zahlungsvorgänge und im Voraus beglichener Kosten ergeben, einschließlich Überziehungen, die durch fehlgeschlagene Transaktionen bedingt sind und nicht über eine vereinbarte geringe Anzahl von Geschäftstagen hinausgehen.
4. Bei Forderungen an Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union sowie einem konsolidierten Jahresumsatz und einer konsolidierten Bilanzsumme von weniger als 500 Mio. EUR können die Institute beschließen, M durchgängig nach Absatz 1 anstatt nach Absatz 2 festzulegen. Bei Unternehmen, deren Geschäft im Wesentlichen im Besitz und in der Vermietung nicht spekulativer Wohnobjekte besteht, können die Institute den Betrag von 500 Mio. EUR für die Bilanzsumme durch 1000 Mio. EUR ersetzen.
5. Laufzeitinkongruenzen werden gemäß Kapitel 4 behandelt.

UNTERABSCHNITT 2

RETAILFORDERUNGEN

Artikel 159 *Ausfallwahrscheinlichkeit*

1. Die PD einer Forderung beträgt mindestens 0,03 %.
2. Die PD von Schuldnern oder für den Fall, dass von der Fazilität ausgegangen wird, von überfälligen Forderungen beträgt 100 %.
3. Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen wird die PD mit den EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko gleichgesetzt. Kann ein Institut seine EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen in einer Weise in PDs und LGDs auflösen, die die zuständigen Behörden für zuverlässig halten, darf die PD-Schätzung verwendet werden.
4. Einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung kann vorbehaltlich des Artikels 160 Absatz 2 durch Anpassung der PDs Rechnung getragen werden. Zur Absicherung des Verwässerungsrisikos kann neben den in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe g genannten Sicherungsgebern auch der Verkäufer der angekauften Forderungen als Sicherungsgeber anerkannt werden, wenn die in Artikel 156 Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

Artikel 160 *Verlustquote bei Ausfall (LGD)*

1. Vorbehaltlich der in Abschnitt 6 festgelegten Anforderungen und einer Erlaubnis der zuständigen Behörden nach Artikel 138 legen die Institute eigene LGD-Schätzungen vor. Für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen wird ein LGD-Wert von 75 % angesetzt. Kann ein Institut seine EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen verlässlich in PDs und LGDs auflösen, darf es seine eigene LGD-Schätzung verwenden.
2. Eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung kann vorbehaltlich der in Artikel 179 Absätze 1, 2 und 3 festgelegten Anforderungen und einer entsprechenden Erlaubnis der zuständigen Behörden zur Unterlegung einer Einzelforderung oder eines Forderungspools durch Anpassung der PD- oder LGD-Schätzungen als anerkennungsfähig anerkannt werden. Ein Institut darf garantierten Forderungen keine angepasste PD oder LGD zuweisen, wenn dies dazu führen würde, dass das angepasste Risikogewicht niedriger wäre als das einer vergleichbaren direkten Forderung an den Garantiegeber.
3. Für die Zwecke des Artikels 149 Absatz 2 ist die LGD einer vergleichbaren direkten Forderung an den Sicherungsgeber die LGD, die entweder für eine nicht abgesicherte Fazilität für den Garantiegeber oder für die nicht abgesicherte Fazilität des Schuldners angesetzt ist, je nach dem, ob für den Fall, dass sowohl Garantiegeber als auch Schuldner während der Laufzeit des abgesicherten Geschäfts ausfallen, die zur Verfügung stehenden Informationen

und die Struktur der Garantie darauf hindeuten, dass die Höhe des wiedererlangten Betrags von der Finanzlage des Garantiegebers bzw. des Schuldners abhängt.

4. Bei allen durch Wohnimmobilien besicherten Retailforderungen, für die keine Garantie eines Zentralstaats besteht, beträgt die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD mindestens 10 %.

Bei allen durch Gewerbeimmobilien besicherten Retailforderungen, für die keine Garantie eines Zentralstaats besteht, beträgt die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD mindestens 15 %.

UNTERABSCHNITT 3

BETEILIGUNGSPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER PD/LGD-METHODE VERFAHREN WERDEN MUSS

Artikel 161

Beteiligungspositionen, bei denen nach der PD/LGD-Methode verfahren werden muss

1. Die PDs werden nach den für Forderungen an Unternehmen geltenden Methoden bestimmt.
Es gelten folgende Mindest-PDs:
 - a) 0,09 % für börsengehandelte Beteiligungspositionen, wenn die Beteiligung im Rahmen einer langjährigen Kundenbeziehung eingegangen wird,
 - b) 0,09 % für nicht börsengehandelte Beteiligungspositionen, bei denen die Rendite auf regulären periodischen Cashflows und nicht auf Kursgewinnen basieren,
 - c) 0,40 % für börsengehandelte Beteiligungspositionen einschließlich sonstiger Verkaufspositionen gemäß Artikel 150 Absatz 2,
 - d) 1,25 % für alle übrigen Beteiligungspositionen einschließlich sonstiger Verkaufspositionen gemäß Artikel 150 Absatz 2.
2. Bei privaten Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios kann die LGD mit 65 % angesetzt werden. Bei allen anderen derartigen Positionen wird die LGD mit 90 % angesetzt.
3. M wird bei allen Positionen mit 5 Jahren angesetzt.

ABSCHNITT 5

FORDERUNGSWERT

Artikel 162

Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Retailforderungen

1. Sofern nicht anders angegeben, ist der Wert bilanzieller Forderungen der Buchwert, der ohne Berücksichtigung etwaiger Kreditrisikoanpassungen bemessen wird.

Dies gilt auch für Vermögenswerte, die zu einem anderen Preis als dem geschuldeten Betrag angekauft wurden.

Bei angekauften Vermögenswerten wird die beim Ankauf in der Bilanz des Instituts erfasste Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag und dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Buchwert als Abschlag bezeichnet, wenn der geschuldete Betrag größer ist, und als Prämie, wenn er kleiner ist.

2. Macht ein Institut bei Pensionsgeschäften oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften von Netting-Rahmenvereinbarungen Gebrauch, so wird der Forderungswert gemäß Kapitel 4 berechnet.
3. Beim Netting bilanzierter Kredite und Einlagen berechnen die Institute den Forderungswert nach den in Kapitel 4 beschriebenen Methoden.
4. Bei einem Leasing entspricht der Forderungswert den abgezinsten Mindestleasingzahlungen. Mindestleasingzahlungen umfassen Zahlungen, zu denen der Leasingnehmer über den Leasingzeitraum verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann und jede günstige Kaufoption (d. h. eine Option, deren Ausübung nach vernünftigen Maßstäben als sicher erscheint). Kann eine andere Partei als der Leasingnehmer zur Zahlung des Restwerts eines geleasteten Vermögenswerts verpflichtet werden und erfüllt diese Zahlungsverpflichtung die in Artikel 197 für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherungsgebern festgelegten Bedingungen sowie die in Artikel 208 für die Anerkennung anderer Garantiearten vorgesehenen Anforderungen, so kann die Zahlungsverpflichtung gemäß Kapitel 4 als Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden.
5. Bei den in Anhang II aufgeführten Posten wird der Forderungswert nach den in Kapitel 6 beschriebenen Methoden bestimmt, wobei etwaige Kreditrisikoanpassungen unberücksichtigt bleiben.
6. Der Forderungswert zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge angekaufter Forderungen ist der in Absatz 1 genannte Wert abzüglich der Eigenmittelanforderungen für das Verwässerungsrisiko vor Anwendung von Risikominderungstechniken.
7. Bei Forderungen in Form von Wertpapieren oder Waren, die im Rahmen von Pensions-, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften veräußert, hinterlegt oder verliehen werden, ist der Forderungswert der nach Artikel 94 bestimmte Wert der Wertpapiere oder Waren. Wird die in Artikel 218

dargelegte umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten angewandt, wird auf den Forderungswert die nach Maßgabe dieser Methode für solche Wertpapiere oder Waren als angemessen anzusehende Volatilitätsanpassung aufgeschlagen. Der Forderungswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Kapitel 6 oder nach Artikel 215 Absatz 2 bestimmt werden.

8. In nachstehend genannten Fällen errechnet sich der Forderungswert aus dem zugesagten, aber nicht in Anspruch genommenen Betrag, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor. Zu diesem Zweck verwenden die Institute gemäß Artikel 146 Absatz 8 die folgenden Umrechnungsfaktoren:
 - a) Für Kreditlinien, die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann, oder die bei einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers automatisch eine Kündigung nach sich ziehen, gilt ein Umrechnungsfaktor von 0 %. Um einen Umrechnungsfaktor von 0 % anwenden zu können, überwachen die Institute die Finanzlage des Schuldners aktiv und verfügen über interne Kontrollsysteme, die es ihnen ermöglichen, eine Bonitätsverschlechterung beim Schuldner sofort festzustellen. Nicht in Anspruch genommene Kreditlinien können als uneingeschränkt kündbar angesehen werden, wenn die Vertragsbedingungen es dem Institut erlauben, die nach dem Verbraucherschutzrecht und den damit verbundenen Rechtsvorschriften zulässigen Kündigungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen.
 - b) Für kurzfristige Dokumentenakkreditive, die anlässlich eines Warentransfers ausgestellt werden, gilt sowohl für das emittierende als auch für das bestätigende Institut ein Umrechnungsfaktor von 20 %.
 - c) Für nicht in Anspruch genommene Ankaufszusagen für revolvingende angekaufte Forderungen, die uneingeschränkt kündbar sind oder deren Vertragsbedingungen die Möglichkeit einer jederzeitigen unangekündigten automatischen Kündigung durch das Institut vorsehen, gilt ein Umrechnungsfaktor von 0 %. Um einen Umrechnungsfaktor von 0 % anwenden zu können, überwachen die Institute die Finanzlage des Schuldners aktiv und verfügen über interne Kontrollsysteme, die es ihnen ermöglichen, eine Bonitätsverschlechterung beim Schuldner sofort festzustellen.
 - d) Für sonstige Kreditlinien, Note Issuance Facilities (NIF) und Revolving Underwriting Facilities (RUF) gilt ein Umrechnungsfaktor von 75 %.
 - e) Institute, die die in Abschnitt 6 festgelegten Anforderungen für die Verwendung eigener Umrechnungsfaktor-Schätzungen erfüllen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörden bei den unter den Buchstaben a bis d genannten verschiedenen Produktarten ihre eigenen Umrechnungsfaktor-Schätzungen verwenden.
9. Hat eine Zusage die Verlängerung einer anderen Zusage zum Gegenstand, so wird von den für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren der niedrigere verwendet.
10. Bei allen anderen, nicht in den Absätzen 1 bis 8 genannten außerbilanziellen Posten ist der Forderungswert der folgende Prozentsatz seines Wertes:

- a) 100 % bei Posten mit hohem Risiko,
- b) 50 % bei Posten mit mittlerem Risiko,
- c) 20 % bei Posten mit mittlerem/geringem Risiko,
- d) 0 % bei Posten mit geringem Risiko.

Für die Zwecke dieses Absatzes werden die außerbilanziellen Posten gemäß Anhang I Risikokategorien zugeordnet.

*Artikel 163
Beteiligungspositionen*

- 1. Der Forderungswert von Beteiligungspositionen ist der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibende Buchwert.
- 2. Der Forderungswert außerbilanzieller Beteiligungspositionen ist der Nominalwert abzüglich spezifischer Kreditrisikoanpassungen für die betreffende Forderung.

*Artikel 164
Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt*

Der Forderungswert sonstiger Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt, ist der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibende Buchwert.

**ABSCHNITT 6
ANFORDERUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES IRB-ANSATZES**

**UNTERABSCHNITT 1
RATINGSYSTEME**

*Artikel 165
Allgemeine Grundsätze*

- 1. Nutzt ein Institut mehrere unterschiedliche Ratingsysteme, so werden die Kriterien für die Zuordnung eines Schuldners oder einer Transaktion zu einem Ratingsystem dokumentiert und so angewandt, dass dem jeweiligen Risiko angemessen Rechnung getragen wird.
- 2. Die Zuordnungskriterien und –verfahren werden in regelmäßigen Abständen im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem jeweiligen Portfolio und den externen Bedingungen noch angemessen sind.
- 3. Verwendet ein Institut direkte Risikoparameter-Schätzungen, so können diese als die Ergebnisse von Klassen einer fortlaufenden Ratingskala betrachtet werden.

Artikel 166
Struktur von Ratingsystemen

1. Ratingsysteme für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sind so strukturiert, dass sie folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Ein Ratingsystem trägt den Risikomerkmale von Schuldner und Transaktion Rechnung.
 - b) Ein Ratingsystem beinhaltet eine Schuldner-Ratingskala, die ausschließlich die Höhe des Schuldnerausfallrisikos erfasst. Die Schuldner-Ratingskala umfasst mindestens 7 Klassen für nicht ausgefallene Schuldner und eine Klasse für ausgefallene Schuldner.
 - c) Die Institute dokumentieren, in welchem Verhältnis die Schuldnerklassen in Bezug auf die Ausfallrisikohöhe der einzelnen Klassen zueinander stehen, und anhand welcher Kriterien diese Ausfallrisikohöhe bestimmt wird.
 - d) Institute, deren Portfolios sich auf ein bestimmtes Marktsegment und eine bestimmte Ausfallrisikospanne konzentrieren, verfügen innerhalb dieser Spanne über eine ausreichende Anzahl von Schuldnerklassen, um eine übermäßige Konzentration von Schuldnern in einer bestimmten Klasse zu vermeiden. Bei erheblichen Konzentrationen in einer Schuldnerklasse wird durch überzeugende empirische Nachweise belegt, dass diese Schuldnerklasse eine hinreichend enge PD-Bandbreite umfasst und das Ausfallrisiko aller Schuldner dieser Klasse innerhalb dieser Bandbreite liegt.
 - e) Um für die Berechnung eigener LGD-Schätzungen anerkannt zu werden, beinhaltet ein Rating-System eine gesonderte Fazilitäts-Ratingskala, die ausschließlich LGD-bezogene Transaktionsmerkmale erfasst. Die Definition der Fazilitätsklasse umfasst sowohl eine Beschreibung, wie die Forderungen der jeweiligen Klasse zugeordnet werden, als auch eine Beschreibung der Kriterien, anhand deren die Höhe des Risikos von Klasse zu Klasse abgegrenzt wird.
 - f) Bei erheblichen Konzentrationen in einer Fazilitätsklasse wird durch überzeugende empirische Nachweise belegt, dass diese Fazilitätsklasse eine hinreichend enge LGD-Spanne abdeckt und das mit allen Forderungen dieser Klasse verbundene Risiko innerhalb dieser Spanne liegt.
2. Institute, die die Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen nach den in Artikel 148 Absatz 5 dargelegten Methoden vornehmen, müssen nicht über eine Schuldner-Ratingskala verfügen, die ausschließlich die Höhe des Schuldnerausfallrisikos erfasst. Diese Institute sehen für diese Forderungen mindestens 4 Klassen für nicht ausgefallene Schuldner und mindestens eine Klasse für ausgefallene Schuldner vor.
3. Ratingsysteme für Retailforderungen sind so strukturiert, dass sie folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Ratingsysteme bringen sowohl das Schuldner- als auch das Transaktionsrisiko zum Ausdruck und erfassen alle relevanten Schuldner- und Transaktionsmerkmale.
 - b) Der Grad der Risikodifferenzierung gewährleistet, dass die Anzahl der Forderungen in einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Forderungspool ausreicht, um eine

aussagekräftige Quantifizierung und Validierung der Verlusteigenschaften auf Ebene der Klasse oder des Pools zu ermöglichen. Die Forderungen und Schuldner verteilen sich so auf die verschiedenen Klassen oder Pools, dass übermäßige Konzentrationen vermieden werden.

- c) Das Verfahren für die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools gewährleistet eine aussagekräftige Differenzierung der Risiken und eine Zusammenfassung hinreichend gleichartiger Forderungen und ermöglicht eine genaue und konsistente Schätzung der Verlusteigenschaften auf Ebene der Klasse oder des Pools. Bei angekauften Forderungen spiegelt die Zusammenfassung die Kreditvergabepraxis des Verkäufers und die Heterogenität seiner Kundenstruktur wider.
4. Bei der Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools tragen die Institute folgenden Risikofaktoren Rechnung:
- a) Risikomerkmale des Schuldners,
 - b) Risikomerkmale der Transaktion, einschließlich Produkt- und/oder Sicherheitenarten. Die Institute berücksichtigen insbesondere Fälle, in denen ein und dieselbe Sicherheit für mehrere Einzelforderungen gestellt wird,
 - c) Verzugsstatus, außer das Institut erbringt seiner zuständigen Behörde gegenüber einen ausreichenden Nachweis, dass der Verzugsstatus bei der betreffenden Forderung keinen wesentlichen Risikofaktor darstellt.

Artikel 167

Zuordnung zu Klassen oder Pools

- 1. Ein Institut verfügt über genau festgelegte Definitionen, Prozesse und Kriterien für die Zuordnung von Forderungen zu den Klassen oder Pools eines Ratingsystems; diese erfüllen die folgenden Anforderungen:
 - a) Die Definitionen der Klassen oder Pools sind detailliert genug, um die für die Ratingzuordnung zuständigen Personen in die Lage zu versetzen, Schuldner oder Fazilitäten, die vergleichbare Risiken darstellen, in konsistenter Weise derselben Klasse bzw. demselben Pool zuzuordnen. Diese Konsistenz wird über Geschäftssparten, Abteilungen und geographische Regionen hinweg gewahrt.
 - b) Die Dokumentation des Ratingprozesses gibt Dritten die Möglichkeit, die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools nachzuvollziehen, zu reproduzieren und ihre Angemessenheit zu beurteilen.
 - c) Die Kriterien stimmen außerdem mit den internen Kreditvergaberichtlinien und den internen Vorschriften des Instituts für den Umgang mit problembehafteten Kreditnehmern und Fazilitäten überein.
- 2. Bei der Zuordnung von Schuldnern und Fazilitäten zu einer Klasse oder einem Pool trägt ein Institut allen relevanten Informationen Rechnung. Die Informationen sind aktuell und ermöglichen dem Institut eine Prognose der künftigen Entwicklung der Forderung. Je weniger

Informationen einem Institut zur Verfügung stehen, desto konservativer verfährt es bei der Zuordnung von Forderungen zu Schuldner- bzw. Fazilitätsklassen und –pools. Stützt sich ein Institut bei der Festlegung eines internen Ratings hauptsächlich auf ein externes Rating, so stellt es sicher, dass auch andere relevante Informationen berücksichtigt werden.

Artikel 168 *Zuordnung von Forderungen*

1. Bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken erfolgt die Zuordnung nach folgenden Kriterien:
 - a) Im Zuge des Kreditgenehmigungsverfahrens wird jeder Schuldner einer Schuldnerklasse zugeordnet.
 - b) Bei Instituten, die von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 138 die Erlaubnis erhalten haben, eigene LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen zu verwenden, wird im Zuge des Kreditgenehmigungsverfahrens außerdem jede Forderung einer Fazilitätsklasse zugeordnet.
 - c) Institute, die die Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen nach den in Artikel 148 Absatz 5 dargelegten Methoden vornehmen, ordnen jede dieser Forderungen einer der in Artikel 166 Absatz 2 genannten Klassen zu.
 - d) Jede einzelne juristische Person, gegen die ein Institut eine Forderung hält, wird gesondert bewertet. Ein Institut verfügt über angemessene Vorschriften für die Behandlung von einzelnen Schuldnern/Kunden und von Gruppen verbundener Kunden.
 - e) Verschiedene Forderungen an denselben Schuldner werden ungeachtet etwaiger Unterschiede in der Art der einzelnen Transaktionen derselben Schuldnerklasse zugeordnet. Unterschiedliche Forderungen an denselben Schuldner können in Ausnahmefällen verschiedenen Klassen zugeordnet werden, wenn
 - i) ein Transferrisiko vorliegt, was davon abhängt, ob die Forderungen auf Landeswährung oder eine ausländische Währung lauten,
 - ii) die mit einer Forderung verbundenen Garantien durch angepasste Zuordnung zu einer Schuldnerklasse berücksichtigt werden dürfen,
 - iii) Verbraucherschutzbestimmungen, Rechtsvorschriften über das Bankgeheimnis oder andere Rechtsvorschriften den Austausch von Kundendaten untersagen.
2. Bei Retailforderungen wird im Zuge des Kreditgenehmigungsverfahrens jede Forderung einer Klasse oder einem Pool zugeordnet.
3. Im Hinblick auf die Zuordnung zu Klassen und Pools dokumentieren die Institute, in welchen Fällen die Eingaben und Ergebnisse des Zuordnungsprozesses durch menschliches Ermessen verändert werden dürfen und von wem derartige Abänderungen zu genehmigen sind. Die Institute dokumentieren die Abänderungen und die dafür verantwortlichen Mitarbeiter. Die Institute analysieren die Entwicklung der Forderungen, deren Rating abgeändert wurde. Diese

Analyse umfasst eine Bewertung der Entwicklung der Forderungen, deren Rating durch eine bestimmte Person abgeändert wurde, wobei über alle verantwortlichen Mitarbeiter Buch geführt wird.

Artikel 169
Integrität des Zuordnungsprozesses

1. Bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken erfüllt das Zuordnungsverfahren die folgenden Integritätsanforderungen:
 - a) Die Zuordnungen und deren regelmäßige Überprüfung werden von einer unabhängigen Partei ausgeführt oder genehmigt, die aus einer Entscheidung zur Kreditverlängerung keinen unmittelbaren Nutzen zieht.
 - b) Die Institute aktualisieren die Zuordnungen mindestens einmal jährlich. Schuldner mit hohem Risiko und problembehaftete Forderungen werden in kürzeren Intervallen überprüft. Die Institute nehmen eine neue Zuordnung vor, wenn wesentliche Informationen über den Schuldner oder die Forderung bekannt werden.
 - c) Ein Institut verfügt über ein wirksames Verfahren, um maßgebliche Informationen über Schuldnermerkmale mit Auswirkungen auf die PDs und über Transaktionsmerkmale mit Auswirkungen auf die LGDs oder die Umrechnungsfaktoren zu beschaffen und auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Bei Retailforderungen aktualisiert ein Institut die Schuldner- und Fazilitätszuordnungen bzw. überprüft die Verlusteigenschaften und den Verzugsstatus der einzelnen Risikopools mindestens einmal jährlich. Ein Institut überprüft außerdem mindestens einmal jährlich anhand einer repräsentativen Stichprobe den Status der einzelnen Forderungen innerhalb jedes Pools, um sicherzustellen, dass die Forderungen nach wie vor dem richtigen Pool zugeordnet sind.
3. Um die Bedingungen festzulegen, unter denen die Institute die Integrität des Zuordnungsprozesses und eine regelmäßige und unabhängige Risikobewertung sicherstellen müssen, arbeitet die EBA technische Regulierungsstandards aus.

Die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten Standards legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 170
Verwendung von Modellen

Wendet ein Institut für die Zuordnung von Forderungen zu Schuldner- oder Fazilitätsklassen/-pools statistische Modelle und andere automatische Verfahren an, erfüllt es dabei die folgenden Anforderungen:

- a) Die Prognosefähigkeit des Modells ist gut, und die Eigenkapitalanforderungen werden durch seine Verwendung nicht verzerrt. Die Input-Variablen bilden eine vernünftige und effektive Grundlage für die daraus resultierenden Prognosen. Das Modell darf keine wesentlichen systematischen Fehler enthalten.
- b) Das Institut verfügt über ein Verfahren zur Überprüfung der in das Modell einfließenden Daten, das eine Bewertung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Daten umfasst.
- c) Die für die Entwicklung des Modells herangezogenen Daten sind für die aktuelle Schuldner- und Forderungsstruktur des Kreditinstituts repräsentativ.
- d) Das Institut führt regelmäßig Modellvalidierungen durch, die die Überwachung der Leistung und Stabilität des Modells, die Überprüfung der Modellspezifikation und die Gegenüberstellung der Modellergebnisse mit den tatsächlichen Ergebnissen umfassen.
- e) Um die modellgestützten Zuordnungen zu überprüfen und zu gewährleisten, dass die Modelle ordnungsgemäß verwendet werden, ergänzt das Institut das statistische Modell durch menschliches Ermessen und menschliche Aufsicht. Die Überprüfungsverfahren zielen darauf ab, durch Modellschwächen bedingte Fehler zu finden und zu begrenzen. Bei ihrer Ermessensausübung tragen die zuständigen Mitarbeiter allen einschlägigen Informationen Rechnung, die das Modell unberücksichtigt lässt. Das Institut legt schriftlich nieder, wie die Ermessensausübung durch Mitarbeiter und die Modellergebnisse miteinander zu kombinieren sind.

Artikel 171

Dokumentierung der Ratingsysteme

1. Die Institute dokumentieren die Gestaltung und die operationellen Einzelheiten ihrer Ratingsysteme. Die Dokumentation belegt, dass die Anforderungen dieses Abschnitts eingehalten werden, und gibt unter anderem Aufschluss über die Portfoliodifferenzierung, die Ratingkriterien, die Verantwortlichkeiten der für das Rating von Schuldnern und Forderungen zuständigen Stellen, die Intervalle für die Überprüfung der Zuordnungen und die Überwachung des Ratingprozesses durch das Management.
2. Das Kreditinstitut dokumentiert die Gründe für die Wahl seiner Ratingkriterien und belegt sie durch Analysen. Das Institut dokumentiert alle größeren Veränderungen beim Risikoringprozess; aus dieser Dokumentation gehen die seit der letzten Überprüfung durch die zuständigen Behörden am Risikoringprozess vorgenommenen Änderungen eindeutig hervor. Auch die Organisation der Ratingzuordnung einschließlich des Zuordnungsverfahrens und der internen Kontrollstrukturen wird dokumentiert.
3. Die Institute dokumentieren die intern verwendeten Ausfall- und Verlustdefinitionen und weisen nach, dass sie mit den in dieser Verordnung niedergelegten Definitionen übereinstimmen.
4. Setzt ein Institut im Rahmen des Ratingprozesses statistische Modelle ein, so dokumentiert es deren Methodik. Diese Dokumentation umfasst

- a) eine detaillierte Beschreibung der Theorie, der Annahmen und der mathematischen und empirischen Basis für die Zuordnung von Schätzwerten zu Ratingklassen, einzelnen Schuldnern, Krediten oder Pools sowie der Datenquelle(n), die für die Schätzung des Modells herangezogen werden,
 - b) einen strengen statistischen Prozess einschließlich Out-of-Time- und Out-of-Sample-Tests für die Validierung des Modells,
 - c) Hinweise auf sämtliche Umstände, unter denen das Modell nicht effizient arbeitet.
5. Hat ein Institut ein Ratingsystem oder ein innerhalb eines Ratingsystems verwendetes Modell von einem Dritten erworben und verweigert oder beschränkt dieser Verkäufer den Zugang des Instituts zu eigentumsrechtlich geschützten Informationen über die Methodik dieses Ratingsystems oder Modells oder zu Basisdaten, die zur Entwicklung dieser Methodik oder dieses Modells verwendet wurden, so weist das Institut seiner zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nach, dass die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Artikel 172
Datenpflege

1. Die Institute erfassen und speichern Daten zu bestimmten Aspekten ihrer internen Ratings nach Maßgabe des Teils 8.
2. In Bezug auf Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken erfassen und speichern die Institute Folgendes:
 - a) die lückenlose Ratinghistorie der Schuldner und anerkannten Garantiegeber,
 - b) die Vergabedaten der Ratings,
 - c) die zur Ableitung der Ratings herangezogenen Schlüsseldaten und Methoden,
 - d) den Namen der für die Ratingzuordnung verantwortlichen Person,
 - e) die ausgefallenen Schuldner und Forderungen,
 - f) den Zeitpunkt und die Umstände derartiger Ausfälle,
 - g) Daten über die PDs und tatsächlichen Ausfallquoten bei den Ratingklassen sowie die Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen.
3. Institute, die keine eigenen LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen verwenden, erfassen und speichern die Daten, die zu den Vergleichen zwischen den tatsächlichen LGDs mit den in Artikel 157 Absatz 1 genannten Werten und zwischen den tatsächlichen Umrechnungsfaktoren und den in Artikel 162 Absatz 8 genannten Werten vorliegen.
4. Institute, die eigene LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen verwenden, erfassen und speichern Folgendes:

- a) die lückenlosen Datenhistorien der Fazilitätsratings sowie die zu jeder einzelnen Ratingskala gehörenden LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen,
 - b) das Datum, an dem die Ratings zugeordnet und die Schätzungen durchgeführt wurden,
 - c) die zur Ableitung der Fazilitätsratings sowie der LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen herangezogenen Schlüsseldaten und Methoden,
 - d) den Namen der Person, von der das Fazilitätsrating vergeben wurde, und der Person, von der die LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen geliefert wurden,
 - e) Daten über die geschätzten und tatsächlichen LGDs und Umrechnungsfaktoren für jede einzelne ausgefallene Forderung,
 - f) bei Instituten, die die kreditrisikomindernde Wirkung von Garantien oder Kreditderivaten bei der LGD berücksichtigen, Daten über die LGD der Forderung vor und nach Bewertung der Auswirkungen einer Garantie oder eines Kreditderivats,
 - g) Daten über die Verlustkomponenten bei jeder einzelnen ausgefallenen Forderung.
5. In Bezug auf Retailforderungen erfassen und speichern die Institute Folgendes:
- a) die bei der Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools verwendeten Daten,
 - b) Daten über die geschätzten PDs, LGDs und Umrechnungsfaktoren für Forderungsklassen oder Forderungspools,
 - c) die ausgefallenen Schuldner und Forderungen,
 - d) bei ausgefallenen Forderungen Daten über die Klassen oder Pools, denen die Forderungen während des Jahres vor dem Ausfall zugeordnet waren, sowie die tatsächlichen LGD- und Umrechnungsfaktorwerte,
 - e) Daten über die Verlustquoten bei qualifizierten revolving Retailforderungen.

Artikel 173

Stresstests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz

1. Ein Institut verfügt für die Bewertung seiner Kapitaladäquanz über solide Stresstest-Verfahren. Bei den Stresstests sind auch mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen bei den ökonomischen Rahmenbedingungen zu ermitteln, die sich nachteilig auf die Kreditforderungen eines Instituts auswirken könnten, wobei auch die Fähigkeit des Instituts zu bewerten ist, derartigen Veränderungen standzuhalten.
2. Ein Institut führt regelmäßig Kreditrisiko-Stresstests durch, um den Einfluss bestimmter Bedingungen auf seine gesamten Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko abzuschätzen. Der Test wird vom Institut vorbehaltlich der aufsichtlichen Überprüfung ausgewählt. Der zu verwendende Test ist aussagekräftig und berücksichtigt die Auswirkungen eines schweren, aber plausiblen Rezessionsszenarios.

3. Ein Institut bewertet die in den Stresstest-Szenarien erfolgenden Wanderungsbewegungen zwischen seinen Ratings.
4. Die im Rahmen der Stresstests untersuchten Portfolios umfassen die überwiegende Mehrheit aller Forderungen des Instituts.
5. Institute, die nach Artikel 148 Absatz 3 verfahren, berücksichtigen im Rahmen ihrer Stresstests die Auswirkungen einer Bonitätsverschlechterung von Sicherungsgebern, insbesondere die Auswirkungen der Tatsache, dass Sicherungsgeber die Anerkennungskriterien nicht mehr erfüllen.
6. Um die Bedeutung der in Absatz 2 enthaltenen Formulierung „schwere, aber plausible Rezessionsszenarien“ näher auszuführen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus.

Diese Entwürfe legt die EBA der Kommission bis zum 1. Januar 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

UNTERABSCHNITT 2 RISIKOQUANTIFIZIERUNG

Artikel 174 Ausfall eines Schuldners

1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Ratingklassen oder –pools verfahren die Institute zur Feststellung eines Schuldnerausfalls wie nachstehend beschrieben. Für die Zwecke dieses Kapitels ist der Ausfall eines bestimmten Schuldners gegeben, wenn einer der folgenden Fälle eingetreten ist:
 - a) Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift.
 - b) Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften ist mehr als 90 Tage überfällig.

Bei Überziehung beginnt die Überfälligkeit mit dem Tag, an dem der Kreditnehmer ein mitgeteiltes Limit überschritten hat, ihm ein geringeres Limit als die aktuelle Inanspruchnahme mitgeteilt wurde oder er einen nicht genehmigten Kredit in Anspruch genommen hat und der zugrunde liegende Betrag erheblich ist.

Bei Retailforderungen wird für die Zwecke des Absatzes 2 auch ein Ausfall auf Ebene der Fazilität berücksichtigt.

Ein mitgeteiltes Limit ist jedes vom Institut festgelegte Kreditlimit, das dem Schuldner von dem Institut mitgeteilt worden ist.

Bei Kreditkarten beginnt die Überfälligkeit mit dem frühesten Fälligkeitstag.

In allen Fällen liegt die überfällige Forderung über einer von den zuständigen Behörden festgelegten Schwelle. Diese Schwelle spiegelt die von der zuständigen Behörde als vertretbar angesehene Risikohöhe wider.

Die Institute verfügen für die Zählung von Verzugstagen, insbesondere für das Re-ageing der Fazilitäten und die Gewährung von Verlängerungen, Änderungen oder Zahlungsaufschüben, Erneuerungen und die Verrechnung bestehender Konten über schriftlich niedergelegte Grundsätze. Diese Grundsätze werden im Zeitverlauf konsistent angewandt und stehen mit dem internen Risikomanagement und dem internen Entscheidungsprozess des Instituts in Einklang.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a sind die nachstehend genannten Elemente als Hinweis darauf anzusehen, dass eine Forderung wahrscheinlich nicht beglichen wird:
 - a) das Institut verzichtet auf die laufende Belastung von Zinsen,
 - b) das Institut erfasst eine erhebliche Kreditrisikoanpassung, weil sich die Kreditqualität nach der Vergabe des Kredits durch das Institut deutlich verschlechtert hat,
 - c) das Institut veräußert die Verbindlichkeit mit einem bedeutenden bonitätsbedingten wirtschaftlichen Verlust,
 - d) das Institut stimmt einer krisenbedingten Restrukturierung der Verbindlichkeit zu, wenn dies voraussichtlich dazu führt, dass sich die finanzielle Verpflichtung durch einen bedeutenden Erlass oder durch Stundung des Nominalbetrags, der Zinsen oder gegebenenfalls der Gebühren verringert. Bei Beteiligungen, die nach dem PD/LGD-Ansatz beurteilt werden, schließt dies die krisenbedingte Restrukturierung der Beteiligung selbst ein,
 - e) das Institut hat Antrag auf Insolvenz des Schuldners gestellt oder eine vergleichbare Maßnahme in Bezug auf die Verbindlichkeiten des Schuldners gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften ergriffen,
 - f) der Schuldner hat Insolvenz beantragt, wurde für insolvent erklärt oder unter einen vergleichbaren Schutz gestellt, so dass die Rückzahlung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Institut, der Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften verhindert oder verzögert würde.
3. Institute, die externe Daten verwenden, die nicht mit der Ausfalldefinition in Absatz 1 übereinstimmen, nehmen angemessene Anpassungen vor, um eine weitgehende Übereinstimmung mit dieser Definition zu erreichen.

4. Ist das Institut der Auffassung, dass auf eine zuvor als ausgefallen eingestufte Forderung keiner der für diese Einstufung maßgeblichen Faktoren mehr zutrifft, so weist es dem Schuldner oder der Fazilität das gleiche Rating zu wie einer nicht ausgefallenen Forderung. Sollte die Ausfalldefinition später wieder zutreffen, so ist davon auszugehen, dass ein weiterer Ausfall eingetreten ist.
5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, nach welchen Kriterien eine zuständige Behörde die in Absatz 1 genannte Schwelle festzulegen hat.

Diese Entwürfe legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

6. Die EBA gibt für die Anwendung dieses Artikels Leitlinien aus. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.

Artikel 175

Allgemeine Anforderungen für Schätzungen

1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Ratingklassen oder –pools halten die Institute folgende Vorgaben ein:
 - a) In die institutseigenen Risikoparameter-, PD-, LGD-, Umrechnungsfaktor- und EL-Schätzungen fließen alle einschlägigen Daten, Informationen und Methoden ein. Die Schätzungen werden aus historischen Werten und empirischen Nachweisen abgeleitet und dürfen nicht allein auf wertenden Erwägungen beruhen. Die Schätzungen sind plausibel und einleuchtend und beruhen auf den wesentlichen Bestimmungsfaktoren für die jeweiligen Risikoparameter. Je weniger Daten einem Institut zur Verfügung stehen, desto konservativer ist seine Schätzung.
 - b) Das Institut kann seine Verlust-Erfahrungswerte, d. h. Ausfallhäufigkeit, LGD, Umrechnungsfaktor bzw. Verlust bei Verwendung von EL-Schätzungen nach den Faktoren aufschlüsseln, die es als Hauptbestimmungsfaktoren für die jeweiligen Risikoparameter ansieht. Die Schätzungen des Instituts geben die langfristigen Erfahrungen repräsentativ wieder.
 - c) Jede Veränderung bei der Kreditvergabepraxis oder beim Prozess der Sicherheitenverwertung, die in den in Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 176 Absatz 1 Buchstabe j, Artikel 176 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 177 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 178 Absatz 3 Unterabsatz 2 angegebenen Beobachtungszeiträumen eintritt, wird berücksichtigt. Die Auswirkungen technischer Fortschritte, neuer Daten und sonstiger Informationen werden in den Schätzungen eines Instituts berücksichtigt, sobald sie verfügbar sind. Die Institute überprüfen ihre Schätzungen, sobald neue Informationen vorliegen, mindestens aber einmal jährlich.

- d) Die Grundgesamtheit der Forderungen, die den für die Schätzungen herangezogenen Daten zugrunde liegen, sowie die zum Zeitpunkt der Datenerhebung geltenden Kreditvergaberichtlinien und sonstigen relevanten Merkmale sind mit der aktuellen Kreditstruktur und den aktuellen Forderungen und Standards des Instituts vergleichbar. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das Marktumfeld aus der Zeit, auf die die Daten beziehen, treffen auf die gegenwärtigen und absehbaren Verhältnisse ebenso zu. Die Zahl der in der Stichprobe enthaltenen Forderungen und der für die Quantifizierung genutzte Erhebungszeitraum sind so bemessen, dass das Kreditinstitut von einer genauen und soliden Schätzung ausgehen kann.
- e) Bei angekauften Forderungen berücksichtigen die Schätzungen alle maßgeblichen Informationen, die dem ankaufenden Institut in Bezug auf die Qualität der zugrunde liegenden Forderungen zur Verfügung stehen, einschließlich der vom Verkäufer, vom ankaufenden Institut oder aus externen Quellen stammenden Daten für vergleichbare Pools. Das ankaufende Institut unterzieht alle vom Verkäufer gelieferten verwendeten Daten einer Bewertung.
- f) Ein Institut schlägt auf seine Schätzungen eine Sicherheitsmarge auf, die in Relation zum erwarteten Schätzfehlerspektrum steht. Sehen das Institut oder die zuständige Behörde die Methoden und Daten als nicht ganz zufriedenstellend an, ist das erwartete Fehlerspektrum größer und wird die Sicherheitsmarge entsprechend höher angesetzt.

Verwendet ein Institut für die Berechnung der Risikogewichte und für interne Zwecke unterschiedliche Schätzungen, wird dies dokumentiert und muss vertretbar sein. Kann ein Institut seinen zuständigen Behörden gegenüber nachweisen, dass für die vor dem 1. Januar 2007 erhobenen Daten angemessene Anpassungen vorgenommen wurden, um weitgehende Übereinstimmung mit der Ausfalldefinition in Artikel 174 und der Verlustdefinition herzustellen, so können die zuständigen Behörden dem Kreditinstitut eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung der geforderten Datenstandards einräumen.

2. Greift ein Institut auf institutsübergreifende Datenpools zurück, erfüllt es dabei die folgenden Anforderungen:
 - a) die Ratingsysteme und –kriterien der anderen Institute im Pool sind mit seinen eigenen vergleichbar,
 - b) der Pool ist für das Portfolio, für das die gepoolten Daten verwendet werden, repräsentativ,
 - c) das Institut nutzt die gepoolten Daten über längere Zeit kohärent für seine Schätzungen,
 - d) das Institut bleibt für die Konsistenz seiner Ratingsysteme verantwortlich,
 - e) das Institut verfügt auch weiterhin über ausreichende interne Kenntnisse über sein Ratingsystem, wozu auch die Fähigkeit einer wirksamen Überwachung und Prüfung des Ratingprozesses zählt.

Artikel 176
Besondere Anforderungen an PD-Schätzungen

1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Ratingklassen oder –pools wenden die Institute bei PD-Schätzungen für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken die folgenden besonderen Anforderungen an:
 - a) Die Institute schätzen die PDs für die einzelnen Schuldnerklassen ausgehend von den langfristigen Durchschnitten der jährlichen Ausfallquoten. Bei PD-Schätzungen für Schuldner mit hoher Verschuldungsquote oder Schuldner, deren Aktiva vorwiegend gehandelte Vermögenswerte sind, wird der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktiva in Zeiten hoher Volatilität Rechnung getragen.
 - b) Bei angekauften Forderungen an Unternehmen können die Kreditinstitute den erwarteten Verlust (nachstehend EL) für die einzelnen Schuldnerklassen ausgehend von den langfristigen Durchschnitten der jährlich realisierten Ausfallquoten schätzen.
 - c) Leitet ein Institut langfristige PD- und LGD-Durchschnittsschätzungen für angekaufte Unternehmensforderungen von einer EL-Schätzung und einer angemessenen PD- oder LGD-Schätzung ab, so erfolgt die Schätzung der Gesamtverluste nach den in diesem Teil für die PD- und LGD-Schätzung festgelegten allgemeinen Standards und ist das Ergebnis mit dem in Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe a dargelegten LGD-Konzept vereinbar.
 - d) Die Institute wenden PD-Schätzverfahren nur in Kombination mit ergänzenden Analysen an. Bei Zusammenführung der Ergebnisse der verschiedenen Verfahren und bei Anpassungen, die aufgrund technischer oder informationsbedingter Beschränkungen vorgenommen werden, berücksichtigen die Institute die Bedeutung wertender Erwägungen.
 - e) Nutzt ein Institut für seine PD-Schätzungen eigene Ausfallerfahrungswerte, so tragen diese Schätzungen den Kreditvergaberichtlinien sowie allen etwaigen Unterschieden zwischen dem die Daten liefernden Ratingsystem und dem aktuell verwendeten Ratingsystem Rechnung. Haben sich die Kreditvergaberichtlinien oder Ratingsysteme geändert, sieht das Institut in seiner PD-Schätzung eine höhere Sicherheitsmarge vor.
 - f) Falls ein Institut seine internen Schuldnerklassen mit der Ratingskala einer ECAI oder vergleichbarer Einrichtungen verknüpft oder einer solchen Skala zuordnet und anschließend die bei den Schuldnerklassen der externen Organisation verzeichneten Ausfallquoten seinen internen Schuldnerklassen zuordnet, erfolgt diese Zuordnung anhand eines Vergleichs zwischen den internen Ratingkriterien und den Kriterien der externen Organisation und eines Vergleichs zwischen internen und externen Ratings etwaiger gemeinsamer Schuldner. Verzerrungen oder Inkonsistenzen im Zuordnungsverfahren oder bei den zugrunde liegenden Daten werden dabei vermieden. Die Kriterien der externen Organisation, die den für die Quantifizierung herangezogenen Daten zugrunde liegen, sind ausschließlich auf das Ausfallrisiko ausgerichtet und spiegeln keine Transaktionsmerkmale wider. Die vom Institut durchgeführte Analyse umfasst vorbehaltlich der Anforderungen des Artikels 174 auch einen Vergleich der

verwendeten Ausfalldefinitionen. Das Institut dokumentiert die Grundlagen einer derartigen Zuordnung.

- g) Verwendet ein Institut zur Ausfallvorhersage statistische Modelle, so darf es den einfachen Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen für einzelne Schuldner einer bestimmten Klasse als PD verwenden. Verwendet ein Institut zu diesem Zweck Modelle zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit, so hält es dabei die in Artikel 28 dargelegten Standards ein.
- h) Unabhängig davon, ob ein Institut für seine PD-Schätzung externe, interne oder gepoolte Datenquellen oder eine Kombination daraus verwendet, muss der zugrunde liegende historische Beobachtungszeitraum für zumindest eine Datenquelle mindestens fünf Jahre betragen. Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen. Dies gilt auch für den PD/LGD-Ansatz bei Beteiligungen. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden können Institute, die von der zuständigen Behörde nicht gemäß Artikel 138 die Erlaubnis erhalten haben, eigene LGD- oder Umrechnungsfaktorschätzungen zu verwenden, bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Der abzudeckende Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.

2. Für Retailforderungen gelten die folgenden Anforderungen:

- a) Die Institute schätzen die PDs für die einzelnen Schuldnerklassen oder -pools anhand der langfristigen Durchschnitte der jährlichen Ausfallquoten.
- b) Die PD-Schätzungen können auch von den realisierten Verlusten und von geeigneten LGD-Schätzungen abgeleitet werden.
- c) Die Institute betrachten die internen Daten für die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools als primäre Informationsquelle für die Schätzung der Verlustmerkmale. Für die Quantifizierung können die Institute externe (einschließlich gepoolter) Daten oder statistische Modelle heranziehen, wenn zwischen Folgendem eine enge Verbindung besteht:
 - i) zwischen dem Verfahren, das das Institut für die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools verwendet, und dem von der externen Datenquelle eingesetzten Verfahren,
 - ii) zwischen dem internen Risikoprofil des Instituts und der Zusammensetzung der externen Daten.
- d) Leitet ein Institut langfristige PD- und LGD-Durchschnittsschätzungen für Retailforderungen von einer Gesamtverlustschätzung und einer angemessenen PD- oder LGD-Schätzung ab, so erfolgt die Schätzung der Gesamtverluste nach den in diesem Teil für die PD- und LGD-Schätzung festgelegten allgemeinen Standards und ist das Ergebnis mit dem in Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe a dargelegten LGD-Konzept vereinbar.

- e) Unabhängig davon, ob ein Institut für seine Schätzung der Verlustmerkmale externe, interne oder gepoolte Datenquellen oder eine Kombination daraus verwendet, muss der zugrunde liegende historische Beobachtungszeitraum für zumindest eine Datenquelle mindestens fünf Jahre betragen. Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen. Wenn sich neuere Daten besser zur Vorhersage der Verlustquoten eignen, muss ein Institut historischen Daten nicht die gleiche Bedeutung beimessen. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden können Institute bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.
- f) Die Institute ermitteln und analysieren die erwarteten Veränderungen der Risikoparameter während der Laufzeit einer Forderung (Saisoneffekte).

Bei angekauften Retailforderungen können die Institute externe und interne Referenzdaten verwenden. Die Institute ziehen alle einschlägigen Datenquellen für Vergleichszwecke heran.

3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) die Bedingungen, unter denen zuständige Behörden die in Absatz 1 Buchstabe h und Absatz 2 Buchstabe e genannte Erlaubnis erteilen dürfen,
 - b) die Bedingungen, unter denen zuständige Behörden gemäß Artikel 138 die von einem Institut zur PD-Schätzung verwendete Methode bewerten.

Die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten Standards legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 177
Besondere Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen

1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Ratingklassen oder –pools halten die Institute die folgenden besonderen Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen ein:
 - a) Die Institute schätzen die LGDs für die einzelnen Fazilitätsklassen oder –pools anhand der in den einzelnen Fazilitätsklassen bzw. –pools im Durchschnitt realisierten LGDs, wobei alle innerhalb der Datenquellen verzeichneten Ausfälle einbezogen werden (ausfallgewichteter Durchschnitt).
 - b) Die Institute verwenden die einem Konjunkturabschwung angemessenen LGD-Schätzungen, falls diese konservativer sind als der langfristige Durchschnitt. Ist ein Ratingsystem so ausgelegt, dass es die realisierten LGDs im Zeitverlauf konstant nach Klassen bzw. Pools liefert, so passen die Institute ihre Risikoparameterschätzungen für

die einzelnen Klassen bzw. Pools an, um die Auswirkungen eines Wirtschaftsabschwungs auf das Eigenkapital zu begrenzen.

- c) Ein Institut berücksichtigt den Umfang etwaiger Abhängigkeiten zwischen dem Risiko des Schuldners und dem Risiko der Sicherheit bzw. des Sicherheitengebers. Signifikante Abhängigkeiten sind in vorsichtiger Weise zu berücksichtigen.
 - d) Währungsinkongruenzen zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Sicherheit werden bei der LGD-Bewertung des Instituts in vorsichtiger Weise berücksichtigt.
 - e) Werden bei den LGD-Schätzungen Sicherheiten berücksichtigt, so wird dabei nicht nur der geschätzte Marktwert der Sicherheit zugrunde gelegt. Die LGD-Schätzungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Institute möglicherweise nicht in der Lage sein werden, rasch auf die Sicherheiten zuzugreifen und sie zu verwerten.
 - f) Werden bei den LGD-Schätzungen Sicherheiten berücksichtigt, legen die Institute interne Anforderungen an Sicherheitenmanagement, Rechtssicherheit und Risikomanagement fest, die im Großen und Ganzen mit den in Kapitel 4 Abschnitt 3 festgelegten Anforderungen in Einklang stehen.
 - g) Erkennt ein Institut zur Bestimmung des Forderungswerts für das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Kapitel 6 Abschnitt 5 oder 6 Sicherheiten an, werden Beträge, die aus den Sicherheiten erwartet werden, bei den LGD-Schätzungen nicht berücksichtigt.
 - h) Im Sonderfall bereits ausgefallener Forderungen legt das Institut die Gesamtsumme der besten eigenen Schätzung der erwarteten Verluste aus jeder einzelnen Forderung unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Situation und des Forderungsstatus und der Möglichkeit zusätzlicher unerwarteter Verluste während des Verwertungszeitraums zugrunde.
 - i) Noch nicht entrichtete Verzugsgebühren werden der Forderung bzw. dem Verlust in dem Umfang hinzugerechnet, wie sie von dem Institut bereits erfolgswirksam verbucht wurden.
 - j) Bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken stützen sich die LGD-Schätzungen zumindest für eine Datenquelle auf einen mindestens fünfjährigen Zeitraum, der jährlich nach der Umsetzung um ein Jahr verlängert wird, bis ein Minimum von sieben Jahren erreicht ist. Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen.
2. Bei Retailforderungen können die Institute
- a) LGD-Schätzungen von tatsächlichen Verlusten und geeigneten PD-Schätzungen ableiten,
 - b) künftige Inanspruchnahmen entweder in ihren Umrechnungsfaktoren oder in ihren LGD-Schätzungen berücksichtigen,

- c) zur Schätzung der LGDs externe und interne Referenzdaten verwenden, wenn es sich um angekaufte Retailforderungen handelt.

Bei Retailforderungen stützen sich die LGD-Schätzungen auf Daten eines mindestens fünfjährigen Zeitraums. Wenn sich neuere Daten besser zur Vorhersage der Verlustquoten eignen, muss ein Institut historischen Daten nicht die gleiche Bedeutung beimessen. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden können Institute bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.

- 3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) die Art, Schwere und Dauer eines in Absatz 1 genannten Konjunkturabschwungs,
 - b) die Bedingungen, unter denen eine zuständige Behörde einem Institut, wenn es den IRB-Ansatz anwendet, nach Absatz 3 gestatten kann, relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum zu verwenden.

Die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 178

Besondere Anforderungen an eigene Umrechnungsfaktorschätzungen

- 1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Ratingklassen oder –pools halten die Institute die folgenden besonderen Anforderungen an eigene Umrechnungsfaktorschätzungen ein:
 - a) Die Institute schätzen die Umrechnungsfaktoren für die einzelnen Fazilitätsklassen oder –pools anhand der in den einzelnen Fazilitätsklassen bzw. –pools im Durchschnitt realisierten Umrechnungsfaktoren, wobei sie den ausfallgewichteten Durchschnitt aus allen innerhalb der Datenquelle verzeichneten Ausfällen heranziehen.
 - b) Die Institute verwenden die einem Konjunkturabschwung angemessenen Umrechnungsfaktorschätzungen, falls diese konservativer sind als der langfristige Durchschnitt. Ist ein Ratingsystem so ausgelegt, dass es die realisierten Umrechnungsfaktoren im Zeitverlauf konstant nach Klassen bzw. Pools liefert, so passen die Institute ihre Risikoparameterschätzungen für die einzelnen Klassen bzw. Pools an, um die Auswirkungen eines Wirtschaftsabschwungs auf das Eigenkapital zu begrenzen.
 - c) Bei der Schätzung der Umrechnungsfaktoren berücksichtigen die Institute die Möglichkeit zusätzlicher Inanspruchnahmen durch den Schuldner bis zum Zeitpunkt und

nach Eintritt des Ausfalls. Auf die Umrechnungsfaktorschätzung wird eine höhere Sicherheitsmarge aufgeschlagen, wenn von einer starken positiven Korrelation zwischen der Ausfallhäufigkeit und der Größe des Umrechnungsfaktors auszugehen ist.

- d) Bei der Schätzung der Umrechnungsfaktoren berücksichtigen die Institute ihre spezifischen Grundsätze und Strategien, die sie für Kontoüberwachung und Zahlungsabwicklung festgelegt haben. Die Institute berücksichtigen auch, inwieweit sie imstande und bereit sind, in zahlungsausfallähnlichen Situationen, wie bei Vertragsverletzungen oder technisch bedingten Ausfällen, weitere Inanspruchnahmen zu verhindern.
 - e) Die Institute verfügen über angemessene Systeme und Verfahren, um die Höhe von Forderungen, die aktuelle Inanspruchnahme zugesagter Linien und Veränderungen bei der Inanspruchnahme nach Schuldern und Klassen zu überwachen. Das Institut ist in der Lage, offene Salden auf täglicher Basis zu überwachen.
 - f) Verwendet ein Institut für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und für interne Zwecke unterschiedliche Umrechnungsfaktorschätzungen, wird dies dokumentiert und muss vertretbar sein.
2. Bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken stützen sich die Umrechnungsfaktorschätzungen zumindest bei einer Datenquelle auf einen mindestens fünfjährigen Zeitraum, der jährlich nach der Umsetzung um ein Jahr verlängert wird, bis ein Minimum von sieben Jahren erreicht ist. Wurde eine Datenquelle über einen längeren Zeitraum beobachtet und sind die entsprechenden Daten relevant, so wird dieser längere Beobachtungszeitraum herangezogen.
3. Bei Retailforderungen können die Institute künftige Inanspruchnahmen entweder in ihren Umrechnungsfaktoren oder in ihren LGD-Schätzungen berücksichtigen.

Bei Retailforderungen stützen sich die Umrechnungsfaktorschätzungen auf Daten eines mindestens fünfjährigen Zeitraums. Wenn sich neuere Daten besser zur Vorhersage zusätzlicher Inanspruchnahmen eignen, muss ein Institut den in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten historischen Datenanforderungen nicht die gleiche Bedeutung beimessen. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden können Institute bei der Anwendung des IRB-Ansatzes relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum verwenden. Dieser Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis relevante Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.

4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) die Art, Schwere und Dauer eines in Absatz 1 genannten Konjunkturabschwungs,
 - b) die Bedingungen, unter denen eine zuständige Behörde einem Institut bei erstmaliger Anwendung des IRB-Ansatzes gestatten kann, relevante Daten aus einem Zweijahreszeitraum zu verwenden.

Die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 179

Anforderungen für die Bewertung der Auswirkungen von Garantien und Kreditderivaten bei Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken, wenn dabei eigene LGD-Schätzungen verwendet werden, und bei Retailforderungen

1. In Bezug auf anerkennungsfähige Garantiegeber und Garantien gelten die folgenden Anforderungen:
 - a) Die Institute verfügen über klar festgelegte Kriterien dafür, welche Arten von Garantiegebern sie für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge anerkennen.
 - b) Für anerkannte Garantiegeber gelten dieselben Regeln wie für Schuldner (Artikel 167, 168 und 169).
 - c) Die Garantie liegt in Schriftform vor, kann vom Garantiegeber nicht widerrufen werden, gilt (nach Maßgabe der Höhe und Laufzeit der Garantieerklärung) bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung und kann in dem Rechtsraum, in dem der Garantiegeber über Vermögenswerte verfügt, die durch ein vollstreckbares Urteil gepfändet werden können, gegenüber dem Garantiegeber rechtlich durchgesetzt werden. Bedingte Garantien, bei denen festgelegt ist, unter welchen Bedingungen der Garantiegeber Unter Umständen von seiner Pflicht zur Garantieerfüllung befreit ist, können bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden anerkannt werden. Die Zuordnungskriterien zu Klassen oder Pools tragen möglichen Verschlechterungen der Kreditsicherungsseigenschaften angemessen Rechnung.
2. Die Institute verfügen über klar festgelegte Kriterien, nach denen sie Klassen, Pools oder LGD-Schätzungen und im Falle von Retailforderungen und anerkennungsfähigen angekauften Forderungen auch den Prozess der Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools anpassen, um bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge der Auswirkung von Garantien Rechnung zu tragen. Diese Kriterien entsprechen den Anforderungen der Artikel 167 bis 169.

Die Kriterien sind plausibel und einleuchtend. Sie berücksichtigen die Fähigkeit und die Bereitschaft des Garantiegebers, seinen Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen, den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Zahlungen, den Grad der Korrelation zwischen der Fähigkeit des Garantiegebers, seinen Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen, und der Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners sowie das möglicherweise für den Schuldner verbleibende Restrisiko.
3. Die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen an Garantien gelten auch für Einzeladressen-Kreditderivate. Bei Inkongruenz zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Referenzverbindlichkeit des Kreditderivats oder der Verbindlichkeit, die zur Bestimmung des Eintritts eines Kreditereignisses herangezogen wird, gelten die in

Artikel 211 Absatz 2 festgelegten Anforderungen. Bei Retailforderungen und anerkennungsfähigen angekauften Forderungen gilt dieser Absatz für die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools.

Die Kriterien berücksichtigen die Auszahlungsstruktur des Kreditderivats und tragen deren Einfluss auf Höhe und Zeitpunkt der Rückflüsse in konservativer Weise Rechnung. Das Institut berücksichtigt, in welchem Umfang andere Arten von Restrisiken verbleiben.

4. Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Garantien von Instituten, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie Unternehmen, die die in Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe g festgelegten Anforderungen erfüllen, wenn das Institut die Erlaubnis erhalten hat, bei Forderungen an solche Unternehmen gemäß Artikel 145 nach dem Standardansatz zu verfahren. In diesem Fall gelten die Anforderungen des Kapitels 4.
5. Bei Retailgarantien gelten die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anforderungen auch für die Zuordnung von Forderungen zu Klassen oder Pools und die PD-Schätzung.
6. Zur Festlegung der Bedingungen, unter denen zuständige Behörden die Anerkennung bedingter Garantien gestatten können, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus.

Die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten Standards legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 180 *Anforderungen an angekaufte Forderungen*

1. Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für die Ratingklassen oder –pools für angekaufte Forderungen sorgen die Institute dafür, dass die in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
2. Die Struktur der Fazilität gewährleistet, dass das Institut unter allen vorhersehbaren Umständen der tatsächliche Eigentümer der Geldeingänge aus den Forderungen ist und diese kontrolliert. Leistet der Schuldner Zahlungen direkt an einen Verkäufer oder Forderungsverwalter, überzeugt sich das Institut regelmäßig davon, dass die Zahlungen in voller Höhe und gemäß der vertraglichen Vereinbarung weitergeleitet werden. Die Institute stellen durch geeignete Verfahren sicher, dass das Eigentum an den Forderungen und Geldeingängen vor Forderungen aus Konkursverfahren und sonstigen Rechtsansprüchen geschützt ist, die die Möglichkeiten des Kreditgebers zum Einzug oder zur Übertragung der Forderungen oder zur fortgeführten Ausübung der Kontrolle über die Geldeingänge erheblich verzögern könnten.
3. Das Institut überwacht sowohl die Qualität der angekauften Forderungen als auch die Finanzlage des Verkäufers und des Forderungsverwalters. Es gilt Folgendes:

- a) Das Institut bewertet die Korrelation zwischen der Qualität der angekauften Forderungen und der Finanzlage des Verkäufers und des Forderungsverwalters und verfügt über interne Grundsätze und Verfahren, die eine angemessene Absicherung gegen alle Eventualitäten bieten, unter anderem indem jedem Verkäufer und Forderungsverwalter ein internes Rating zugeordnet wird.
 - b) Zur Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von Verkäufer und Forderungsverwalter verfügt das Institut über klare und wirksame Grundsätze und Verfahren. Das Institut oder dessen Beauftragter unterzieht Verkäufer und Forderungsverwalter in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung, um sich von der Richtigkeit ihrer Berichte zu überzeugen, Betrugsfälle und betriebliche Schwachstellen aufzudecken und die Qualität der Kreditvergabepraktiken des Verkäufers bzw. der Auswahlvorschriften und –verfahren des Forderungsverwalters zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden dokumentiert.
 - c) Das Institut bewertet die Charakteristika des Pools aus angekauften Forderungen, einschließlich Überziehungen (over-advances), der bisherigen Zahlungsrückstände, uneinbringlichen Forderungen und Wertberichtigungen auf uneinbringliche Forderungen des Verkäufers, der Zahlungsbedingungen und etwaiger Gegenkonten.
 - d) Das Institut verfügt über wirksame Grundsätze und Verfahren, um sowohl innerhalb eines Pools aus angekauften Forderungen als auch über verschiedene solcher Pools hinweg Konzentrationen auf einzelne Schuldner auf aggregierter Basis überwachen zu können.
 - e) Das Institut sorgt dafür, dass es vom Forderungsverwalter zeitnahe und ausreichend detaillierte Berichte über die Laufzeitenstruktur (Alterung) und Verwässerung der Forderungen erhält, um die Einhaltung der Anerkennungsfähigkeitskriterien und der Vorauszahlungsleitlinien des Instituts für angekaufte Forderungen sicherzustellen und die Verkaufskonditionen des Verkäufers und die Verwässerung wirksam überwachen und beurteilen zu können.
4. Das Institut verfügt über Systeme und Verfahren, um eine Verschlechterung der Finanzlage des Verkäufers und der Qualität der angekauften Forderungen frühzeitig feststellen und aufkommenden Problemen proaktiv begegnen zu können. Es verfügt insbesondere über klare und wirksame Grundsätze, Verfahren und IT-Systeme zur Überwachung von Vertragsverletzungen sowie über klare und wirksame Grundsätze und Verfahren für die Einleitung rechtlicher Schritte und den Umgang mit problembehafteten Forderungsankäufen.
 5. Das Institut verfügt über klare und wirksame Grundsätze und Verfahren für die Überwachung der angekauften Forderungen, der Kreditgewährung und der Zahlungen. Insbesondere werden in schriftlich niedergelegten internen Grundsätzen alle wesentlichen Elemente des Forderungsankaufsprogramms spezifiziert, einschließlich Vorauszahlungen, anererkennungsfähige Sicherheiten, erforderliche Dokumentationen, Konzentrationslimits und die Behandlung von Geldeingängen. Diese Elemente berücksichtigen in angemessener Weise alle relevanten und wesentlichen Faktoren, einschließlich der Finanzlage des Verkäufers und des Forderungsverwalters, Risikokonzentrationen und Trends bei der Entwicklung der Qualität der angekauften Forderungen sowie des Kundenstammes des Verkäufers; die internen

Systeme stellen außerdem sicher, dass Vorauszahlungen nur gegen genau bezeichnete Sicherheiten und eine genau bezeichnete Dokumentation erfolgen.

6. Das Institut verfügt über wirksame interne Verfahren, um die Einhaltung sämtlicher internen Grundsätze und Verfahren beurteilen zu können. Diese Verfahren umfassen unter anderem regelmäßige Überprüfungen aller kritischen Phasen des Forderungsankaufsprogramms des Instituts, eine Überprüfung der Aufgabentrennung erstens zwischen der Beurteilung des Verkäufers und des Forderungsverwalters auf der einen und der Beurteilung des Schuldners auf der anderen Seite sowie zweitens zwischen der Beurteilung des Verkäufers und des Forderungsverwalters auf der einen und der externen Revision des Verkäufers und des Forderungsverwalters auf der anderen Seite sowie eine Bewertung des Back-Office-Betriebs, mit besonderem Augenmerk auf Qualifikation, Erfahrung und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, sowie der unterstützenden maschinellen Systeme.

UNTERABSCHNITT 3

VALIDIERUNG DER INTERNEN SCHÄTZUNGEN

Artikel 181

Validierung der internen Schätzungen

Die Institute validieren ihre internen Schätzungen vorbehaltlich folgender Anforderungen:

- a) Die Institute verfügen über robuste Systeme für die Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der Ratingsysteme, der Ratingverfahren und der Schätzung aller relevanten Risikoparameter. Der interne Validierungsprozess gibt den Instituten die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit der internen Rating- und Risikoschätzsysteme konsistent und aussagekräftig zu beurteilen.
- b) Die Institute vergleichen die tatsächlichen Ausfallquoten in den einzelnen Klassen regelmäßig mit den entsprechenden PD-Schätzungen; liegen die tatsächlichen Ausfallquoten außerhalb der für die betreffende Klasse erwartete Schätzbandbreite, so analysieren die Kreditinstitute insbesondere die Gründe für die Abweichung. Institute, die eigene LGD- und Umrechnungsfaktorschätzungen verwenden, führen auch für diese Schätzungen eine entsprechende Analyse durch. Die Vergleiche basieren auf historischen Daten, die möglichst weit zurückreichen. Die Institute dokumentieren die für derartige Vergleiche herangezogenen Methoden und Daten. Diese Analyse und Dokumentation wird mindestens einmal jährlich aktualisiert.
- c) Die Institute ziehen auch andere quantitative Validierungsinstrumente und Vergleiche mit relevanten externen Datenquellen heran. Die Analyse stützt sich auf Daten, die dem entsprechenden Portfolio angemessen sind, regelmäßig aktualisiert werden und einen aussagekräftigen Beobachtungszeitraum abdecken. Zur internen Beurteilung der Leistungsfähigkeit des eigenen Ratingsystems ziehen die Institute einen möglichst langen Zeitraum heran.

- d) Für die quantitative Validierung werden durchgängig die gleichen Methoden und Daten verwendet. Veränderungen bei Schätz- und Validierungsmethoden und -daten (sowohl der Datenquellen als auch der herangezogenen Zeiträume) werden dokumentiert.
- e) Die Institute verfügen über solide interne Standards für den Fall, dass die tatsächlichen PDs, LGDs, Umrechnungsfaktoren und bei Verwendung von EL der Gesamtverluste so signifikant von den Erwartungen abweichen, dass die Validität der Schätzungen in Frage gestellt wird. Diese Standards tragen Konjunkturzyklen und ähnlichen systematischen Schwankungen der Ausfallwerte Rechnung. Liegen die tatsächlichen Werte kontinuierlich über den Erwartungen, setzen die Institute ihre Schätzungen herauf, um ihren Ausfall- und Verlussterfahrungswerten Rechnung zu tragen.

UNTERABSCHNITT 4

ANFORDERUNGEN AN BETEILIGUNGSPOSITIONEN BEI DER NUTZUNG INTERNER MODELLE

Artikel 182

Eigenmittelanforderung und Risikoquantifizierung

Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen halten die Institute folgende Standards ein:

- a) Die Schätzung des Verlustpotenzials hält ungünstigen Marktbewegungen, die für das langfristige Risikoprofil der Beteiligungen des Instituts an bestimmten Unternehmen relevant sind, stand. Die zur Herleitung der Ertragsausschüttung verwendeten Daten reichen soweit wie möglich in die Vergangenheit zurück und spiegeln das Risikoprofil der Beteiligungen des Instituts an bestimmten Unternehmen aussagekräftig wider. Die verwendeten Daten reichen aus, um konservative, statistisch verlässliche und robuste Verlustschätzungen zu liefern, die nicht auf rein subjektiven oder wertenden Überlegungen basieren. Der unterstellte Schock führt zu einer konservativen Schätzung der potenziellen Verluste innerhalb eines relevanten langfristigen Markt- oder Konjunkturzyklus. Um realistische und konservative Modellergebnisse zu erzielen, kombiniert das Institut die empirische Analyse der verfügbaren Daten mit Anpassungen, die sich auf unterschiedliche Faktoren stützen. Beim Aufbau von Value-at-Risk-(VaR-) Modellen zur Schätzung potentieller Quartalsverluste können die Institute Quartalsdaten verwenden oder Daten mit kürzerem Zeithorizont mit einer analytisch angemessenen, durch empirische Daten gestützten Methode auf der Basis wohl durchdachter und dokumentierter Überlegungen und Analysen in Quartalsdaten umwandeln. Dabei ist konservativ und im Zeitverlauf kohärent zu verfahren. Sind relevante Daten nur eingeschränkt verfügbar, schlägt das Institut angemessene Sicherheitsmargen auf.
- b) Die verwendeten Modelle bilden alle wesentlichen, mit den Eigenkapitalrenditen verbundenen Risiken adäquat ab, einschließlich des allgemeinen Marktrisikos und der speziellen Risiken des Beteiligungsportfolios des Instituts. Die internen Modelle erklären die historischen Preisschwankungen in angemessener Weise, stellen sowohl die Größenordnung als auch Veränderungen bei der Zusammensetzung potentieller Konzentrationen dar und halten widrigen Rahmenbedingungen am Markt stand. Die Risiken, die in den für die Schätzung verwendeten Daten enthalten sind, entsprechen in hohem Maße den mit den

Beteiligungspositionen des Instituts verbundenen Risiken oder sind zumindest mit diesen vergleichbar.

- c) Das interne Modell ist dem Risikoprofil und der Komplexität des Beteiligungsportfolios des Instituts angemessen. Hält ein Institut wesentliche Beteiligungen, deren Wertentwicklung naturgemäß alles andere als linear verläuft, sind die internen Modelle so ausgelegt, dass sie die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken angemessen erfassen.
- d) Die Zuordnung einzelner Positionen zu Näherungswerten, Marktindizes und Risikofaktoren ist plausibel, einleuchtend und konzeptionell solide.
- e) Die Institute weisen durch empirische Analysen nach, dass die Risikofaktoren angemessen sind und insbesondere das allgemeine wie das besondere Risiko abdecken können.
- f) Für die Schätzungen der Renditevolatilität von Beteiligungspositionen werden relevante und verfügbare Daten, Informationen und Methoden herangezogen. Verwendet werden interne Daten, die von unabhängiger Seite geprüft wurden, oder Daten aus externen Quellen (einschließlich gepoolter Daten).
- g) Es ist ein rigoroses und umfassendes Stresstest-Programm vorhanden.

Artikel 183

Risikomanagement-Prozess und -Kontrollen

Die Institute legen für die Entwicklung und den Einsatz interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen fest, um die Konsistenz des Modells und des Modellierungsprozesses sicherzustellen. Diese Grundsätze, Verfahren und Kontrollen beinhalten unter anderem Folgendes:

- (a) die vollständige Integration des internen Modells in die allgemeinen Management-Informationssysteme des Kreditinstituts und in die Verwaltung des außerhalb des Handelsbuchs geführten Beteiligungsportfolios. Werden interne Modelle insbesondere bei der Messung und Bewertung der Wertentwicklung eines Beteiligungsportfolios (einschließlich der risikobereinigten Wertentwicklung), der Verteilung des ökonomischen Kapitals auf die verschiedenen Beteiligungspositionen und der Bewertung der Gesamtkapitaladäquanz und des Anlagemanagements eingesetzt, werden sie vollständig in die Risikomanagement-Infrastruktur des Kreditinstituts integriert.
- (b) etablierte Managementsysteme, -verfahren und -kontrollfunktionen zur Gewährleistung einer regelmäßigen und unabhängigen Überprüfung aller Bestandteile des internen Modellierungsprozesses, einschließlich der Genehmigung von Modelländerungen, der sachkundigen Beurteilung der Modelleingaben und der Überprüfung der Modellergebnisse, wie die direkte Nachprüfung von Risikoberechnungen. Im Rahmen dieser Überprüfungen wird die Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Modelleingaben und -ergebnisse eingeschätzt und der Schwerpunkt darauf gelegt, potenzielle Fehler, die durch bekannte Modellschwächen bedingt sind, zu erkennen und zu begrenzen sowie bis dato unbekannte Schwächen des Modells aufzudecken. Derartige Überprüfungen können von einer unabhängigen internen Abteilung oder von einer unabhängigen externen Partei durchgeführt werden;

- (c) Angemessene Systeme und Verfahren zur Überwachung von Anlagelimits und Risiken bei Beteiligungspositionen;
- (d) Funktionelle Unabhängigkeit der für die Entwicklung und Anwendung des Modells verantwortlichen Abteilungen von den für die Verwaltung der einzelnen Anlagen verantwortlichen Abteilungen;
- (e) Angemessene Qualifikation all derjenigen, die in irgendeiner Weise an der Modellentwicklung beteiligt sind. Das Management weist der Modellentwicklung ausreichende personelle Ressourcen mit der erforderlichen Qualifikation und Kompetenz zu.

Artikel 184
Validierung und Dokumentierung

Die Institute verfügen über robuste Systeme zur Validierung der Genauigkeit und Schlüssigkeit ihrer internen Modelle und Modellierungsverfahren. Alle wesentlichen Komponenten der internen Modelle sowie die Modellentwicklung und -validierung werden dokumentiert.

Für Validierung und Dokumentierung der internen Modelle und der Modellentwicklung der Institute gelten folgende Anforderungen:

- a) Die Institute nutzen den internen Validierungsprozess, um die Leistungsfähigkeit ihrer internen Modelle und Prozesse kohärent und aussagekräftig zu bewerten.
- b) Für die quantitative Validierung werden durchgängig die gleichen Methoden und Daten verwendet. Veränderungen bei Schätz- und Validierungsmethoden und -daten (sowohl bei Datenquellen als auch bei zugrunde gelegten Zeiträumen) werden dokumentiert.
- c) Die Institute vergleichen die tatsächlichen Eigenkapitalrenditen, die anhand der realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste ermittelt werden, regelmäßig mit den Modellschätzungen. Für solche Vergleiche werden historische Daten herangezogen, die einen möglichst langen Zeitraum abdecken. Die Institute dokumentieren die für solche Vergleiche herangezogenen Methoden und Daten. Diese Analyse und Dokumentation wird mindestens einmal jährlich aktualisiert.
- d) Die Institute nutzen andere quantitative Validierungsinstrumente und Vergleiche mit externen Datenquellen. Die Analyse stützt sich auf Daten, die dem entsprechenden Portfolio angemessen sind, regelmäßig aktualisiert werden und einen aussagekräftigen Beobachtungszeitraum abdecken. Zur internen Bewertung der Leistungsfähigkeit ihrer Modelle stützen sich die Institute auf einen möglichst langen Zeitraum.
- e) Die Institute verfügen über solide interne Standards für den Fall, dass ein Vergleich der tatsächlichen Eigenkapitalrenditen mit den Modellschätzungen die Validität der Schätzungen oder der Modelle selbst in Frage stellt. Diese Standards tragen Konjunkturzyklen und ähnlichen systematischen Schwankungen der Eigenkapitalrenditen Rechnung. Alle Anpassungen, die als Reaktion auf eine Modellüberprüfung an den internen Modellen vorgenommen werden, werden dokumentiert und stehen mit den Modellüberprüfungsstandards des Instituts in Einklang.

- f) Internes Modell und Modellentwicklung werden dokumentiert, was auch für die Pflichten der an der Modellentwicklung, der Modellabnahme sowie der Modellüberprüfung Beteiligten gilt.

UNTERABSCHNITT 5

INTERNE GOVERNANCE UND ÜBERWACHUNG

Artikel 185 *Corporate Governance*

1. Alle wesentlichen Aspekte der Rating- und Schätzverfahren werden vom Leitungsorgan des Instituts bzw. von einem seiner zu diesem Zweck benannten Ausschüsse und dem höheren Management gebilligt. Die Mitglieder dieser Gremien verfügen über allgemeine Kenntnisse der Ratingsysteme des Instituts und genaue Kenntnisse der damit zusammenhängenden Managementberichte.
2. Das höhere Management erfüllt folgende Anforderungen:
 - a) Es setzt das Leitungsorgan oder einen seiner zu diesem Zweck benannten Ausschüsse über wesentliche Änderungen an oder Abweichungen von etablierten Grundsätzen in Kenntnis, die erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsweise der Ratingsysteme des Instituts haben werden.
 - b) Es verfügt über gute Kenntnisse des Aufbaus und der Funktionsweise der Ratingsysteme.
 - c) Es stellt fortlaufend sicher, dass die Ratingsysteme ordnungsgemäß funktionieren.

Das höhere Management wird von den für die Kreditrisikoüberwachung zuständigen Stellen regelmäßig über die Leistungsfähigkeit des Ratingprozesses, die verbesserungsbedürftigen Bereiche und den Stand der Arbeiten an der Behebung festgestellter Schwächen unterrichtet.

3. Die auf internen Ratings basierende Analyse des Kreditrisikoprofils des Instituts ist wesentlicher Bestandteil der Berichte an das höhere Management. Diese Berichte umfassen zumindest die Risikoprofile je Klasse, die Wanderungsbewegungen zwischen den Klassen, die Schätzung der einschlägigen Parameter je Klasse und einen Vergleich der tatsächlichen Ausfallquoten und, soweit eigene Schätzungen verwendet werden, der tatsächlichen LGDs und tatsächlichen Umrechnungsfaktoren mit den Erwartungen und Stresstest-Ergebnissen. Die Berichtsintervalle richten sich nach der Signifikanz und Art der Informationen sowie der Hierarchiestufe des Empfängers.
4. Um die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen an das Leitungsorgan, einen zu einem bestimmten Zweck benannten Ausschuss des Leitungsorgans und das höhere Management näher auszuführen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus.

Die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten Standards legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 186
Kreditrisikoüberwachung

1. Die für die Kreditrisikoüberwachung zuständige Stelle ist von den Personal- und Managementfunktionen, die für die Eröffnung und Verlängerung von Positionen verantwortlich sind, unabhängig und unmittelbar dem höheren Management unterstellt. Sie ist für die Gestaltung bzw. Wahl, Umsetzung, Überwachung und Leistungsfähigkeit der Ratingsysteme verantwortlich. Sie erstellt und analysiert regelmäßig Berichte über den Output der Ratingsysteme.
2. Die Aufgaben der für die Kreditrisikoüberwachung zuständige(n) Stelle(n) umfassen unter anderem:
 - a) das Testen und Überwachen von Klassen und Pools,
 - b) die Erstellung und Auswertung von zusammenfassenden Berichten über die Ratingsysteme des Instituts,
 - c) die Umsetzung von Verfahren zur Überprüfung, ob die Klassen- und Pooldefinitionen in allen Abteilungen und geographischen Gebieten durchgängig angewandt werden,
 - d) Überprüfung und Dokumentierung aller etwaigen Änderungen am Ratingprozess unter Angabe der Gründe für die Änderungen,
 - e) Überprüfung der Ratingkriterien im Hinblick darauf, ob sie für die Risikoeinschätzung weiterhin aussagekräftig sind. Änderungen am Ratingprozess, an den Kriterien oder den einzelnen Ratingparametern werden dokumentiert und archiviert,
 - f) aktive Beteiligung an der Gestaltung bzw. Wahl, Umsetzung und Validierung der im Ratingprozess eingesetzten Modelle,
 - g) Beaufsichtigung und Überwachung der im Ratingprozess eingesetzten Modelle,
 - h) fortlaufende Überprüfung und Änderung der im Ratingprozess eingesetzten Modelle.
3. Institute, die gemäß Artikel 175 Absätze 2 und 3 gepoolte Daten verwenden, können folgende Aufgaben auslagern:
 - a) Zusammenstellung von Informationen, die für das Testen und Überwachen von Klassen und Pools relevant sind,
 - b) Erstellung zusammenfassender Berichte über die Ratingsysteme des Instituts,

- c) Zusammenstellung von Informationen, die für die Überprüfung der Ratingkriterien im Hinblick darauf, ob diese für die Risikoeinschätzung weiterhin aussagekräftig sind, relevant sind,
 - d) Dokumentierung der Änderungen am Ratingprozess, an den Kriterien oder den einzelnen Ratingparametern,
 - e) Zusammenstellung von Informationen, die für die aktuelle Überprüfung und Änderung der im Ratingprozess eingesetzten Modelle relevant sind.
4. Institute, die von Absatz 3 Gebrauch machen, sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden auf alle einschlägigen Informationen dieses Dritten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen notwendig sind, zugreifen können, und dass die zuständigen Behörden Vor-Ort-Prüfungen im gleichen Umfang durchführen können wie bei dem Institut selbst.

Artikel 187
Interne Revision

Die interne Revision oder eine andere vergleichbare unabhängige Revisionsstelle prüft mindestens einmal jährlich die Ratingsysteme des Instituts und deren Funktionsweise, einschließlich der Tätigkeit der Kreditabteilung sowie der PD-, LGD-, EL- und Umrechnungsfaktor-Schätzungen. Überprüft wird die Einhaltung aller geltenden Anforderungen.

Kapitel 4

Kreditrisikominderung

ABSCHNITT 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Artikel 188
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- (1) „kreditgebendes Institut“ das Institut, das die betreffende Forderung hält;
- (2) „besicherte Kreditvergabe“ jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und keine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt;
- (3) „Kapitalmarkttransaktion“ jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und eine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt.

- (4) „Basis-OGAW“ einen Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile von einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erworben wurden.

Artikel 189

Grundsätze für die Anerkennung der Effekte von Kreditrisikominderungstechniken

1. Keine Forderung, für die ein Institut eine Kreditrisikominderung erreicht hat, darf einen höheren risikogewichteten Forderungsbetrag oder höheren erwarteten Verlustbetrag ergeben als eine Forderung, für die keine Kreditrisikominderung vorliegt, die ansonsten aber identisch ist.
2. Wird eine Kreditbesicherung bereits im Rahmen des Kapitels 2 oder 3 beim risikogewichteten Forderungsbetrag berücksichtigt, beziehen die Institute diese Kreditbesicherung nicht in die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Berechnungen ein.
3. Sind die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 erfüllt, können die Institute die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz und die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 4, 5 und 6 ändern.
4. Barmittel, Wertpapiere oder Waren, die im Rahmen eines Pensions- oder Wertpapier- bzw. Warenleihgeschäfts erworben, geliehen oder eingeliefert werden, werden von den Instituten wie Sicherheiten behandelt.
5. Hat ein Institut, das die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnet, für eine Forderung mehr als eine Form der Kreditrisikominderung, so verfährt es wie folgt:
 - a) es unterteilt die Forderung in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile und
 - b) berechnet den risikogewichteten Forderungsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Kapitels 2 und des vorliegenden Kapitels.
6. Unterlegt ein Institut, das die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnet, eine einzelne Forderung mit der Besicherung eines einzigen Sicherungsgebers und hat diese Besicherung unterschiedliche Laufzeiten, so verfährt es wie folgt:
 - a) es unterteilt die Forderung in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile und
 - b) berechnet den risikogewichteten Forderungsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Kapitels 2 und des vorliegenden Kapitels.

Artikel 190

Grundsätze für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditrisikominderungstechniken

1. Das vom kreditgebenden Institut zur Besicherung eingesetzte Verfahren gewährleistet zusammen mit den Maßnahmen, Schritten, Verfahren und Grundsätzen dieses Instituts eine rechtswirksame Besicherung, die in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar ist.
2. Das kreditgebende Institut ergreift alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Besicherung zu gewährleisten und die damit verbundenen Risiken anzugehen.
3. Bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung können die zur Absicherung herangezogenen Vermögenswerte nur dann für Zwecke der Kreditrisikominderung anerkannt werden, wenn sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie sind in der in den Artikeln 193 bis 196 enthaltenen Aufstellung der anerkennungsfähigen Vermögenswerte aufgeführt.
 - b) Sie sind ausreichend liquide und ihr Wert ist im Zeitverlauf ausreichend stabil, so dass sie unter Berücksichtigung des zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge verwendeten Ansatzes und des zulässigen Maßes an Anerkennung als angemessene Besicherung angesehen werden können.
4. Bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung hat das kreditgebende Institut das Recht, bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs — oder einem anderen in der entsprechenden Vereinbarung genannten Kreditereignis — des Schuldners bzw. gegebenenfalls des Sicherheitenverwahrers die als Sicherheit zur Verfügung gestellten Vermögenswerte zeitnah zu liquidieren oder einzubehalten. Der Grad an Korrelation zwischen den als Sicherheit zur Verfügung gestellten Vermögenswerten und der Bonität des Schuldners darf nicht zu hoch sein.
5. Bei einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung kann ein Sicherungsgeber nur anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Sicherungsgeber ist in der in Abschnitt 2 enthaltenen Aufstellung der anerkennungsfähigen Sicherungsgeber aufgeführt.
 - b) Der Sicherungsgeber ist ausreichend verlässlich.
 - c) Die Sicherungsvereinbarung erfüllt alle in Absatz 6 genannten Kriterien.
6. Bei einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung kann eine Sicherungsvereinbarung nur anerkannt werden, wenn sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Sie ist in der in den Artikeln 197 bis 199 enthaltenen Aufstellung der anerkennungsfähigen Sicherungsvereinbarungen aufgeführt.
 - b) Sie ist in den relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar, so dass sie unter Berücksichtigung des zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge verwendeten Ansatzes und des zulässigen Maßes an Anerkennung eine angemessene Besicherung bietet.

7. Eine Kreditbesicherung erfüllt die in Abschnitt 3 festgelegten Anforderungen.
8. Ein Institut kann den zuständigen Behörden gegenüber nachweisen, dass es zur Steuerung der Risiken, die ihm aus dem Einsatz von Kreditrisikominderungstechniken erwachsen können, über ein angemessenes Risikomanagement verfügt.
9. Unabhängig davon, ob kreditrisikomindernde Maßnahmen zur Anwendung kommen und bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls der erwarteten Verlustbeträge berücksichtigt werden, bewerten die Kreditinstitute das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Forderung auch weiterhin umfassend und können den zuständigen Behörden gegenüber die Einhaltung dieser Auflage nachweisen. Bei Pensions- oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften gilt nur für die Zwecke dieses Absatzes als zugrunde liegende Forderung der Nettobetrag der Forderung.
10. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) was für die Zwecke von Absatz 3 unter ausreichend liquiden Vermögenswerten zu verstehen ist und wann für die Zwecke von Absatz 3 der Wert von Vermögenswerten als ausreichend stabil angesehen werden kann,
 - b) welcher Grad an Korrelation zwischen den als Sicherheit zur Verfügung gestellten Vermögenswerten und der Bonität des Schuldners für die Zwecke von Absatz 4 als zu hoch anzusehen ist,
 - c) wann ein Sicherungsgeber für die Zwecke von Absatz 5 Buchstabe b als ausreichend verlässlich anzusehen ist.

Die EBA erarbeitet diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards und legt sie bis zum 31. Dezember 2013 der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

ABSCHNITT 2

ZULÄSSIGE FORMEN DER KREDITRISIKOMINDERUNG

UNTERABSCHNITT 1

BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG

Artikel 191

Netting von Bilanzpositionen

Bilanzielles Netting gegenseitiger Forderungen des Instituts und der Gegenpartei ist für ein Institut eine zulässige Form der Kreditrisikominderung.

Unbeschadet des Artikels 192 ist die Zulässigkeit auf gegenseitige Barguthaben beschränkt. Institute können die risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge nur für Darlehen und Einlagen ändern, die bei ihnen selbst eingeliefert wurden und die einer Vereinbarung über das Netting von Bilanzpositionen unterliegen.

Artikel 192

Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen

Institute, die die in Artikel 218 dargelegte umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten anwenden, können die Effekte bilateraler Nettingvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte und/oder andere Kapitalmarkttransaktionen mit einer Gegenpartei berücksichtigen. Unbeschadet des Artikels 293 erfüllen die im Rahmen solcher Vereinbarungen entgegengenommenen Sicherheiten und ausgeliehenen Wertpapiere oder Waren die in den Artikeln 193 und 194 festgelegten Voraussetzungen für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten.

Artikel 193

Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten unabhängig von Ansatz und Methode

1. Die Institute können die folgenden Werte bei allen Ansätzen und Methoden als Sicherheit verwenden:
 - a) Bareinlagen beim kreditgebenden Institut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente,
 - b) Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken, deren Titel von einer für die Zwecke des Kapitels 2 anerkannten ECAI oder Exportversicherungsagentur ein Rating erhalten, das von der EBA gemäß der Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken des Kapitels 2 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 4 gleichgesetzt wird,
 - c) Schuldverschreibungen von Instituten, deren Titel von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA gemäß der Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Kreditinstitute des Kapitels 2 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird,
 - d) Schuldverschreibungen anderer Emittenten, deren Titel von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA gemäß der Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen des Kapitels 2 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird,
 - e) Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten ECAI ein Kurzfrist-Rating erhalten, das von der EBA gemäß der Bestimmungen über die Risikogewichtung kurzfristiger Forderungen des Kapitels 2 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird,
 - f) in einem Hauptindex vertretene Aktien oder Wandelschuldverschreibungen,

- g) Gold,
 - h) Verbriefungspositionen außer Neuverbriefungspositionen, die von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA gemäß der Bestimmungen über die Risikogewichtung von Verbriefungspositionen des Kapitels 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten „Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken“ umfassen
- a) Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften, deren Schuldtitel im Rahmen von Artikel 110 Absatz 2 wie Forderungen an den Zentralstaat, dem sie zuzuordnen sind, behandelt werden,
 - b) Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen, die gemäß Artikel 111 Absatz 4 als Forderungen an Zentralstaaten betrachtet werden,
 - c) Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken, denen nach Artikel 112 Absatz 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird,
 - d) Schuldverschreibungen internationaler Organisationen, denen nach Artikel 113 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird.
3. Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten „Schuldverschreibungen von Instituten“ umfassen
- a) Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften, die im Rahmen von Artikel 110 nicht wie Forderungen an den Zentralstaat, dem sie zuzuordnen sind, behandelt werden,
 - b) Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen, deren Schuldtitel gemäß Artikel 111 Absätze 1 und 2 behandelt werden,
 - c) Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken, denen kein Risikogewicht von 0 % gemäß Artikel 112 Absatz 2 erhalten.
4. Schuldverschreibungen anderer Institute, die nicht über ein Rating einer anerkannten ECAI verfügen, darf ein Institut als Sicherheit verwenden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- a) Die Schuldverschreibungen sind an einer anerkannten Börse notiert.
 - b) Sie sind vorrangig zu bedienen.
 - c) Alle gleichrangigen, gerateten Titel des Instituts erhalten von einer anerkannten ECAI ein Rating, das von der EBA gemäß der Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Institute oder kurzfristigen Forderungen des Kapitels 2 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.
 - d) Dem kreditgebenden Institut liegen keine Hinweise darauf vor, dass für den Titel ein schlechteres Rating als das unter c genannte gerechtfertigt wäre.
 - e) Die Marktliquidität des Instruments ist für diese Zwecke ausreichend.

5. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen die Institute als Sicherheiten verwenden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Kurs der Anteile wird täglich festgestellt.
 - b) Die Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nur in Titel investieren, die den Absätzen 1 und 2 zufolge anererkennungsfähig sind.

Erwirbt ein OGAW Anteile eines anderen OGAW, so gelten die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen für den Basis-OGAW gleichermaßen.

Sichert ein Organismus für gemeinsame Anlagen zulässige Anlagen durch Derivate ab, so steht dies der Anerkennungsfähigkeit der OGAW-Anteile als Sicherheiten nicht im Wege.

6. Für die Zwecke des Absatzes 5 können Institute für den Fall, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder einer seiner Basis-OGAW in seinen Anlagen nicht auf die nach den Absätzen 1 und 4 anererkennungsfähigen Instrumente beschränkt ist, Anteile an diesem OGAW bis zu einem Betrag als Sicherheit nutzen, der dem Wert der anererkennungsfähigen Vermögenswerte entspricht, die dieser OGAW unter der Annahme hält, dass er selbst oder einer seiner Basis-OGAW in dem nach seinem Mandat maximal zulässigen Maß in nicht anererkennungsfähige Vermögenswerte investiert hat.

Können nicht anererkennungsfähige Vermögenswerte aufgrund von Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten, die mit ihrem Eigentum verbunden sind, einen negativen Wert annehmen, verfahren die Institute wie folgt:

- a) sie berechnen den Gesamtwert der nicht anererkennungsfähigen Vermögenswerte und
 - b) ziehen für den Fall, dass der nach Buchstabe a ermittelte Wert negativ ist, diesen vom Gesamtwert der anererkennungsfähigen Vermögenswerte ab.
7. Liegen für ein Wertpapier zwei Ratings anerkannter ECAI vor, so gilt in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben b bis e das Schlechtere von beiden. Liegen für ein Wertpapier mehr als zwei Ratings anerkannter ECAI vor, so legen die Institute die beiden Besten zugrunde. Weichen die beiden Besten voneinander ab, legen die Institute das Schlechtere von beiden zugrunde.
8. Um die Bedingungen für die Ermittlung eines in Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 219 Absätze 1 und 4 und Artikel 293 Absatz 2 Buchstabe e genannten Hauptindex festzulegen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus.

Diese Entwürfe legt die ESMA der Kommission bis zum 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

9. Um die Methode zur Berechnung des in Absatz 6 und in Artikel 194 Absatz 2 genannten Betrags, bis zu dem Institute Anteile an einem OGAW als Sicherheit verwenden dürfen, festzulegen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus.

Diese Entwürfe legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2013 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards im Sinne von Unterabsatz 1 gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

10. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) Die Hauptindizes, die unter den in Absatz 8 genannten Bedingungen ermittelt werden.
 - b) Die in Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 219 Absätze 1 und 4, Artikel 293 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 389 Absatz 2 Buchstabe k, Artikel 404 Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 415 Absatz 1 Buchstabe c und in Anhang IV Teil 3 in Nummer 17 genannten anerkannten Börsen.

Diese Entwürfe legt die ESMA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 194

Zusätzliche Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten bei der umfassenden Methode

1. Institute, die die in Artikel 218 beschriebene umfassende Methode anwenden, können zusätzlich zu den in Artikel 193 genannten Sicherheiten Folgendes als Sicherheit verwenden:
 - a) Aktien oder Wandelschuldverschreibungen, die nicht in einem Hauptindex vertreten sind, aber an einer anerkannten Börse gehandelt werden,
 - b) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) der Kurs der Anteile wird täglich festgestellt,
 - ii) der Organismus für gemeinsame Anlagen darf nur in Titel, die nach Artikel 193 Absätze 1 und 2 anerkannt werden können, sowie in die unter Buchstabe a genannten Werte investieren.

Erwirbt ein OGAW Anteile eines anderen OGAW, gelten die Buchstaben a und b für den Basis-OGAW gleichermaßen.

Sichert ein Organismus für gemeinsame Anlagen zulässige Anlagen durch Derivate ab, so steht dies der Anerkennungsfähigkeit der OGAW-Anteile als Sicherheiten nicht im Wege.

2. Ist der Organismus für gemeinsame Anlagen oder einer seiner Basis-OGAW in seinen Anlagen nicht auf die nach Artikel 193 Absätze 1 und 2 erkenntnisfähigen Instrumente und die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Werte beschränkt, können die Institute Anteile an

diesem OGAW bis zu einem Betrag als Sicherheit nutzen, der dem Wert der anererkennungsfähigen Vermögenswerte entspricht, die dieser OGAW unter der Annahme hält, dass er selbst oder einer seiner Basis-OGAW in dem nach seinem Mandat maximal zulässigen Maß in nicht anererkennungsfähige Vermögenswerte investiert hat.

Können nicht anererkennungsfähige Vermögenswerte aufgrund von Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten, die mit ihrem Eigentum verbunden sind, einen negativen Wert annehmen, verfahren die Institute wie folgt:

- a) sie berechnen den Gesamtwert der nicht anererkennungsfähigen Vermögenswerte und
- b) ziehen für den Fall, dass der nach Buchstabe a ermittelte Wert negativ ist, diesen vom Gesamtwert der anererkennungsfähigen Vermögenswerte ab.

Artikel 195

Zusätzliche Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten beim IRB-Ansatz

1. Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, können zusätzlich zu den in den Artikeln 193 und 194 genannten Sicherheiten folgende Arten von Sicherheiten verwenden:
 - a) Immobiliensicherheiten gemäß der Absätze 2 bis 6,
 - b) Forderungen gemäß Absatz 7,
 - c) sonstige Sachsicherheiten gemäß den Absätzen 8 und 10,
 - d) Leasing gemäß Absatz 9.
2. Sofern in Artikel 119 Absatz 2 nicht anders festgelegt, können die Institute Wohnimmobilien, die vom Eigentümer selbst oder, im Falle von persönlichen Investitionsunternehmen, vom Nutznießer genutzt oder vermietet werden bzw. werden sollen, sowie Gewerbeimmobilien einschließlich Büro- und sonstige Gewerberäume, als Sicherheit einsetzen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab. Bei der Bestimmung der Wesentlichkeit dieser Abhängigkeit können die Institute Fälle, in denen rein makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Immobilie als auch die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Vertragserfüllung beeinträchtigen, ausklammern.
 - b) Das Risiko des Kreditnehmers hängt nicht wesentlich von der Wertentwicklung der Immobilie/des Vorhabens ab, sondern von seiner Fähigkeit, seine Schulden aus anderen Quellen zurückzuzahlen, so dass auch die Rückzahlung der Fazilität nicht wesentlich von Cash Flows abhängt, die durch die als Sicherheit gestellte Immobilie generiert werden.
3. Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften im Sinne des finnischen Gesetzes von 1991 über Wohnungsbaugesellschaften oder nachfolgender entsprechender Gesetze über Wohnimmobilien, die vom Eigentümer selbst genutzt oder vermietet werden bzw. werden

sollen, können die Institute als Wohnimmobiliensicherheit einsetzen, wenn die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

4. Anteile an finnischen Baugesellschaften im Sinne des finnischen Gesetzes von 1991 über Wohnungsbaugesellschaften oder nachfolgender entsprechender Gesetze können die Institute als Gewerbeimmobiliensicherheit einsetzen, wenn die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.
 5. Bei Forderungen, die durch in einem Mitgliedstaat belegene Wohnimmobilien besichert sind, können die Institute von Absatz 2 Buchstabe b abweichen, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats Nachweise dafür veröffentlicht hat, dass es im Gebiet dieses Mitgliedstaats einen gut entwickelten, seit langem etablierten Wohnimmobilienmarkt gibt, dessen Verlustraten folgende Obergrenzen nicht überschreiten:
 - a) Die Verluste aus Krediten, die – sofern in Artikel 119 Absatz 2 nicht anders bestimmt – bis zu 80 % des Marktwerts oder 80 % des Beleihungswerts durch Wohnimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,3 % der ausstehenden, durch Wohnimmobilien besicherten Kredite hinaus.
 - b) Die Gesamtverluste aus Krediten, die durch Wohnimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,5 % der ausstehenden, durch Wohnimmobilien besicherten Kredite hinaus.
 6. Bei Forderungen, die durch in einem Mitgliedstaat belegene Gewerbeimmobilien besichert sind, können die Institute von Absatz 2 Buchstabe b abweichen, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats Nachweise dafür veröffentlicht hat, dass es im Gebiet dieses Mitgliedstaats einen gut entwickelten, seit langem etablierten Wohnimmobilienmarkt gibt, dessen Verlustraten folgende Obergrenzen nicht überschreiten:
 - a) Die Verluste aus Krediten, die bis zu 50 % des Marktwerts oder 60 % des Beleihungswerts durch Gewerbeimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,3 % der ausstehenden, durch Gewerbeimmobilien besicherten Kredite hinaus.
 - b) Die Gesamtverluste aus Krediten, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,5 % der ausstehenden, durch Gewerbeimmobilien besicherten Kredite hinaus.
- Ist eine der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen in einem bestimmten Jahr nicht erfüllt, verfahren die Institute so lange nicht wie in diesem Unterabsatz beschrieben, bis in einem Folgejahr beide Bedingungen erfüllt sind.
7. Die Institute können Forderungen, die mit einer kommerziellen Transaktion oder mit Transaktionen mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal einem Jahr zusammenhängen, als Sicherheit verwenden. Nicht anerkennungsfähig sind Forderungen, die mit Verbriefungen, Unterbeteiligungen oder Kreditderivaten zusammenhängen, oder Beträge, die von verbundenen Unternehmen geschuldet werden.
 8. Die zuständigen Behörden gestatten einem Institut, Sachsicherheiten mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 6 genannten als Sicherheit zu verwenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Für die rasche und wirtschaftliche Verwertung der Sicherheit bestehen liquide Märkte, deren Existenz durch häufige Transaktionen erwiesen ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, bewerten die Institute regelmäßig sowie immer dann, wenn Hinweise auf wesentliche Marktveränderungen vorliegen.
- b) Für die Sicherheit existieren allgemein anerkannte, öffentlich verfügbare Marktpreise. Die Institute können Marktpreise als allgemein anerkannt betrachten, wenn sie aus verlässlichen Quellen, wie einem öffentlichen Index, stammen und den Preis der Transaktionen unter normalen Bedingungen widerspiegeln. Die Institute können Marktpreise als öffentlich verfügbar betrachten, wenn sie veröffentlicht werden, leicht zugänglich und regelmäßig sowie ohne ungebührlichen administrativen oder finanziellen Aufwand erhältlich sind.
- c) Das Institut analysiert die Marktpreise, den zur Verwertung der Sicherheit erforderlichen Zeit- und Kostenaufwand und die mit der Sicherheit erzielten Erlöse.
- d) Das Institut weist nach, dass bei mehr als 10 % aller Liquidierungen bei einer bestimmten Art von Sicherheit die erzielten Erlöse nicht unter 70 % des Werts der Sicherheit liegen. Ist bei den Marktpreisen eine erhebliche Volatilität zu verzeichnen, weisen die Institute den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass sie die Sicherheit ausreichend konservativ bewertet haben.

Die Institute dokumentieren, dass sie die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d und in Artikel 205 genannten Bedingungen erfüllen.

Nach Inkrafttreten der in Absatz 10 genannten technischen Durchführungsstandards gestatten die zuständigen Behörden den Instituten, nur die in diesen Standards aufgeführten Arten anderer Sachsicherheiten zu verwenden.

- 9. Forderungen aus Leasinggeschäften, bei denen ein Institut der Leasinggeber und ein Dritter der Leasingnehmer ist, können — sofern die in Artikel 206 festgelegten Anforderungen erfüllt sind — vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 225 Absatz 2 wie Kredite behandelt werden, die als Sicherheit die gleiche Art von Gegenstand haben wie das Leasinggeschäft.
- 10. Um festzulegen, bei welchen Arten von Sachsicherheiten die in Absatz 8 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind, arbeitet die EBA anhand der dort festgelegten Kriterien Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus.

Diese Entwürfe legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 196 *Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung*

Die Institute können die nachstehend genannten anderen Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung als Sicherheit verwenden:

- a) Bareinlagen bei einem Drittinstitut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente, die nicht im Rahmen eines Depotvertrags verwahrt werden und an das kreditgebende Institut verpfändet wurden,
- b) an das kreditgebende Institut verpfändete Lebensversicherungen,
- c) von Drittinstituten emittierte Instrumente, die von diesem Institut auf Verlangen zurückgenommen werden.

UNTERABSCHNITT 2 BESICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG

Artikel 197

Ansatzunabhängige Anerkennungsfähigkeit von Sicherungsgebern

1. Die Institute können folgende Parteien als Steller einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung nutzen:
 - a) Zentralstaaten und Zentralbanken,
 - b) Gebietskörperschaften,
 - c) multilaterale Entwicklungsbanken,
 - d) internationale Organisationen, wenn die gegen sie gerichteten Forderungen nach Artikel 112 ein Risikogewicht von 0 % erhalten,
 - e) öffentliche Einrichtungen, wenn mit den gegen sie gerichteten Forderungen nach Artikel 111 verfahren wird,
 - f) Institute,
 - g) andere Unternehmen, einschließlich Mutter-, Tochter- und verbundene Unternehmen des Instituts, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - i) diese anderen Unternehmen haben von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA nach den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 2 gleichgesetzt wird,
 - ii) diese anderen Unternehmen für den Fall, dass die Institute die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz ermitteln, nicht über ein Rating einer anerkannten ECAI verfügen und laut internem Rating mit einer PD angesetzt werden, die der eines Unternehmensratings einer anerkannten ECAI entspricht, das von der EBA nach den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 2 gleichgesetzt wird.

2. Bei Instituten, die die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, kann ein Garantiegeber nur dann als Steller einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn seine Bonität von dem Institut intern gemäß den Bestimmungen des Kapitels 3 Abschnitt 6 bewertet wird.

Die Institute können andere Finanzinstitute als Steller von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung nutzen, wenn diese von den für die Zulassung und Beaufsichtigung von Instituten zuständigen Behörden zugelassen wurden und beaufsichtigt werden und ähnlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen wie Institute.

Die zuständigen Behörden führen und veröffentlichen eine Liste mit den sonstigen anererkennungsfähigen Stellern von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung oder den Kriterien für die Ermittlung solcher anererkennungsfähigen anderen Steller von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung samt einer Beschreibung der geltenden Aufsichtsanforderungen und stellen ihre Liste gemäß Artikel 112 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] den anderen zuständigen Behörden zur Verfügung.

Artikel 198

Anerkennungsfähigkeit von Sicherungsgebern, die die Voraussetzungen für die in Artikel 148 Absatz 4 dargelegte Behandlung erfüllen, im Rahmen des IRB-Ansatzes

Ein Institut kann Institute, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie Exportkreditagenturen als Steller von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung, die die Voraussetzungen für die in Artikel 148 Absatz 4 dargelegte Behandlung erfüllen, nutzen, wenn diese alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über ausreichende Sachkenntnis im Stellen von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung.
- b) Sie unterliegen einem den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertigen Regelwerk oder haben zum Zeitpunkt der Besicherung von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten, das von der EBA gemäß den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.
- c) Sie haben zum Zeitpunkt der Besicherung oder für jeden darauffolgenden Zeitraum ein internes Rating mit einer PD erhalten, die gemäß den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 2 gleichgesetzt wird.
- d) Sie haben ein internes Rating mit einer PD erhalten, die gemäß den in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird.

Für die Zwecke dieses Artikels darf eine von Exportkreditagenturen gestellte Besicherung nicht durch eine ausdrückliche Rückbürgschaft eines Zentralstaats abgesichert sein.

UNTERABSCHNITT 3 ARTEN VON KREDITDERIVATEN

Artikel 199

Anerkennungsfähigkeit von Kreditderivaten

1. Die Institute können die folgenden Arten von Kreditderivaten sowie Instrumente, die sich aus solchen Kreditderivaten zusammensetzen oder wirtschaftlich die gleiche Wirkung haben, als Kreditbesicherung verwenden:
 - a) Credit Default Swaps,
 - b) Total Return Swaps und
 - c) Credit Linked Notes, soweit diese mit Barmitteln unterlegt sind.

Erwirbt ein Institut eine Kreditbesicherung in Form eines Total Return Swaps und erfasst die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoertrag, trägt dem den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust der abgesicherten Forderung aber nicht durch Herabsetzung des Fair Value oder durch Erhöhung der Risikovorsorge Rechnung, so ist diese Kreditbesicherung nicht anererkennungsfähig.

2. Tätigt ein Institut mit Hilfe eines Kreditderivats ein internes Sicherungsgeschäft, kann die Kreditbesicherung für die Zwecke dieses Kapitels nur dann anerkannt werden, wenn das auf das Handelsbuch übertragene Kreditrisiko auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird.

Wurde ein internes Sicherungsgeschäft gemäß Unterabsatz 1 getätigt und sind die in Unterabschnitt 1 genannten Anforderungen erfüllt, so berechnen die Institute bei Erwerb einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach den in den Abschnitten 4 bis 6 festgelegten Regeln.

ABSCHNITT 3 ANFORDERUNGEN

UNTERABSCHNITT 1 BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG

Artikel 200

Anforderungen an Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen (außer Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier— oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen)

Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen können mit Ausnahme von Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, Wertpapier— oder Warenleihgeschäfte oder andere

Kapitalmarkttransaktionen als Form der Kreditrisikominderung anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Vereinbarungen sind selbst bei Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar.
- b) Die Institute sind jederzeit zur Bestimmung der unter diese Vereinbarungen fallenden Forderungen und Verbindlichkeiten in der Lage.
- c) Die Institute überwachen und steuern die mit der Beendigung der Besicherung verbundenen Risiken kontinuierlich.
- d) Die Institute überwachen und steuern die betreffenden Forderungen auf Nettobasis kontinuierlich.

Artikel 201

Anforderungen an Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen

Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen, können als Form der Kreditrisikominderung anerkannt werden, wenn die im Rahmen solcher Vereinbarungen gestellten Sicherheiten allen in Artikel 202 Absatz 1 genannten Anforderungen genügen und alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie sind selbst bei Konkurs oder Insolvenz der Gegenpartei in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar.
- b) Sie geben der nicht ausfallenden Partei das Recht, bei einem Ausfall, einschließlich Konkurs oder Insolvenz der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und zu verrechnen.
- c) Sie sehen das Netting der Gewinne und Verluste aus den im Rahmen einer solchen Vereinbarung verrechneten Transaktionen vor, so dass die eine Partei der anderen einen einzigen Nettobetrag schuldet.

Artikel 202

Anforderungen an Finanzsicherheiten

1. Finanzsicherheiten und Gold können bei allen Ansätzen als Sicherheit anerkannt werden, wenn die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
2. Zwischen der Bonität des Schuldners und dem Wert der Sicherheit darf keine wesentliche positive Korrelation bestehen.

Vom Schuldner oder einem verbundenen Unternehmen emittierte Wertpapiere können nicht als Sicherheit anerkannt werden. Vom Schuldner selbst emittierte gedeckte Schuldverschreibungen, die unter Artikel 124 fallen, können jedoch als Sicherheit anerkannt

werden, wenn sie bei einem Pensionsgeschäft als Sicherheit hinterlegt werden und die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung erfüllen.

3. Die Institute erfüllen alle vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen an die Durchsetzbarkeit ihres Sicherungsrechts in ihrem Rechtssystem und leiten alle zu diesem Zweck notwendigen Schritte ein.

Die Institute haben sich durch ausreichende rechtliche Prüfungen von der Durchsetzbarkeit der Sicherungsvereinbarung in allen relevanten Rechtsräumen überzeugt. Um eine kontinuierliche Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, wiederholen sie diese Prüfungen bei Bedarf.

4. Die Institute erfüllen alle folgenden operationellen Anforderungen:
- a) Sie dokumentieren die Sicherungsvereinbarungen angemessen und verfügen über ein klares und solides Verfahren für die zeitnahe Verwertung der Sicherheiten.
 - b) Zur Steuerung der Risiken, die aus dem Einsatz von Sicherheiten resultieren, setzen sie solide Verfahren und Prozesse ein – zu diesen Risiken zählen eine ausbleibende oder unzureichende Besicherung; Bewertungsrisiken; das Risiko einer möglichen Aufkündigung der Besicherung; das mit dem Einsatz von Sicherheiten verbundene Konzentrationsrisiko und Wechselwirkungen mit dem Gesamtrisikoprofil des Instituts.
 - c) Sie verfügen in der Frage, welche Arten von Sicherheiten akzeptiert werden und bis zu welchem Betrag diese gehen können, über dokumentierte Vorschriften und Verfahren.
 - d) Sie berechnen den Marktwert der Sicherheiten und bewerten ihn mindestens alle sechs Monate sowie immer dann neu, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass der Marktwert erheblich gesunken ist.
 - e) Wird die Sicherheit von einem Dritten verwahrt, so ergreifen sie angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass dieser Dritte die Sicherheit von seinem eigenen Vermögen trennt.
 - f) Sie sorgen dafür, dass sie für die ordnungsgemäße Funktionsweise von Nachschussvereinbarungen mit OTC-Derivaten und wertpapierfinanzierenden Gegenparteien ausreichend Ressourcen bereitstellen, was sich an Zeitnähe und Genauigkeit ihrer ausgehenden Calls und den Antwortzeiten auf eingehende Calls ablesen lässt.
 - g) Sie verfügen über Vorschriften zur Sicherheitenverwaltung, anhand deren Folgendes kontrolliert, überwacht und gemeldet werden kann:
 - i) die Risiken, denen sie aufgrund von Nachschussvereinbarungen ausgesetzt sind,
 - ii) das Konzentrationsrisiko bei bestimmten Arten von als Sicherheit dienenden Vermögenswerten,
 - iii) die Wiederverwendung von Sicherheiten einschließlich potenzieller Liquiditätsdefizite, die durch die Wiederverwendung der von Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten bedingt sind,

- iv) den Verzicht auf Rechte an bei Gegenparteien hinterlegten Sicherheiten.
5. Damit eine Finanzsicherheit im Rahmen der einfachen Methode als Sicherheit anerkannt werden kann, muss zusätzlich zu den in den Absätzen bis 4 genannten Anforderungen die Restlaufzeit der Besicherung zumindest so lang sein wie die Restlaufzeit der Forderung.

Artikel 203
Anforderungen an Immobiliensicherheiten

1. Immobilien können nur dann als Sicherheit anerkannt werden, wenn alle in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
2. Anforderungen an die Rechtssicherheit:
 - a) Eine Hypothek oder ein Sicherungspfandrecht ist in allen zum Zeitpunkt des Kreditvertragsschlusses relevanten Rechtsräumen durchsetzbar und ist ordnungsgemäß und fristgerecht registriert.
 - b) Alle rechtlichen Anforderungen zum Nachweis des Pfands sind erfüllt.
 - c) Die Sicherungsvereinbarung und das ihr zugrunde liegende rechtliche Verfahren versetzen das Institut in die Lage, die Sicherheit innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten.
3. Anforderungen an die Überprüfung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung:
 - a) Die Institute überprüfen den Wert der Immobilie häufig, mindestens jedoch einmal jährlich bei Gewerbeimmobilien und alle drei Jahre bei Wohnimmobilien. Ist der Markt starken Schwankungen ausgesetzt, findet diese Überprüfung häufiger statt.
 - b) Liegen den Instituten Hinweise darauf vor, dass die Immobilie im Verhältnis zu den allgemeinen Marktpreisen erheblich an Wert verloren haben könnte, so wird die Bewertung von einer Person überprüft, die über die zur Durchführung einer solchen Bewertung erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt und von der Kreditvergabeentscheidung unabhängig ist. Bei Krediten, die über 3 Mio. EUR oder 5 % der Eigenmittel des Instituts hinausgehen, wird die Bewertung mindestens alle drei Jahre von einem solchen Sachverständigen überprüft.

Die Institute können zur Überprüfung des Immobilienwerts und zur Ermittlung derjenigen Immobilien, die einer Neubewertung bedürfen, statistische Verfahren heranziehen.

4. Welche Arten von Wohn- und Gewerbeimmobilien die Institute als Sicherheiten akzeptieren, wird samt der diesbezüglichen Grundsätze für die Kreditvergabe von den Instituten klar dokumentiert.
5. Die Institute verfügen über Verfahren, mit denen sie sich versichern, dass die als Sicherheit akzeptierte Immobilie angemessen gegen Schäden versichert ist.

Artikel 204
Anforderungen an Forderungen

1. Forderungen können nur dann als Sicherheit anerkannt werden, wenn alle in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
2. Anforderungen an die Rechtssicherheit:
 - a) Der rechtliche Mechanismus, über den die Sicherheit für das kreditgebende Institut bereitgestellt wird, ist hieb- und stichfest und wirksam und gewährleistet den Anspruch des Instituts auf die Erlöse.
 - b) Die Institute leiten alle notwendigen Schritte ein, um die ortsüblichen Anforderungen an die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte zu erfüllen. Kreditgebende Institute haben einen erstrangigen Anspruch auf die Sicherheit, wenngleich derartige Forderungen immer noch den in Rechtsbestimmungen festgelegten Forderungen bevorzogter Gläubiger nachgeordnet sein können.
 - c) Die Institute haben sich durch ausreichende rechtliche Prüfungen von der Durchsetzbarkeit der Sicherungsvereinbarung in allen relevanten Rechtsräumen überzeugt.
 - d) Die Institute dokumentieren ihre Sicherungsvereinbarungen angemessen und verfügen über klare und solide Verfahren für die zeitnahe Verwertung der Sicherheiten.
 - e) Die Institute verfügen über Verfahren, die gewährleisten, dass alle zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eines Kreditnehmers und zur zeitnahen Verwertung der Sicherheit notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - f) Bei Zahlungsschwierigkeiten oder Ausfall eines Kreditnehmers haben die Institute das Recht, die Forderungen ohne Zustimmung des Forderungsschuldners zu verkaufen oder auf andere Parteien zu übertragen.
3. Anforderungen an das Risikomanagement:
 - a) Ein Institut verfügt über ein zuverlässiges Verfahren zur Bestimmung des mit den Forderungen verbundenen Kreditrisikos. Bei einem solchen Verfahren werden unter anderem das Unternehmen und die Branche sowie die Arten von Kunden des Kreditnehmers analysiert. verlassen die Institute sich bei der Bestimmung des Kreditrisikos dieser Kunden auf die Angaben ihrer Kreditnehmer, so überprüfen sie deren Kreditvergabepraxis auf ihre Solidität und Glaubwürdigkeit hin.
 - b) Die Marge zwischen der Höhe der eigenen Forderung und dem Wert der verpfändeten Forderungen trägt allen wesentlichen Faktoren Rechnung, einschließlich der Inkassokosten, der Konzentration innerhalb der einzelnen verpfändeten Forderungspools und möglicher Konzentrationsrisiken im Gesamtkreditbestand des Instituts, die nicht vom generellen Risikomanagement des Instituts erfasst werden. Die Institute stellen eine den Forderungen angemessene fortlaufende Überwachung sicher. Darüber hinaus überprüfen sie regelmäßig, ob Kreditauflagen, Umweltauflagen und andere rechtliche Anforderungen erfüllt sind.

- c) Die von einem Kreditnehmer verpfändeten Forderungen sind diversifiziert und nicht übermäßig mit diesem Kreditnehmer korreliert. Wenn eine wesentliche positive Korrelation besteht, tragen die Institute den damit verbundenen Risiken bei der Festlegung von Sicherheitsabschlägen für den Forderungspool als Ganzen Rechnung.
- d) Forderungen von mit dem Kreditnehmer verbundenen Adressen, einschließlich Tochtergesellschaften und Angestellten, werden von den Instituten nicht als anerkennungsfähige Kreditbesicherung eingesetzt.
- e) Die Institute verfügen über ein dokumentiertes Verfahren für das Forderungsinkasso bei Zahlungsschwierigkeiten. Die Institute verfügen über die hierfür erforderlichen Einrichtungen, auch wenn normalerweise ihre Kreditnehmer für das Inkasso zuständig sind.

Artikel 205

Anforderungen an sonstige Sachsicherheiten

Sachsicherheiten außer Immobiliensicherheiten können im Rahmen des IRB-Ansatzes als Sicherheiten anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Sicherungsvereinbarung, in deren Rahmen einem Institut eine Sachsicherheit zur Verfügung gestellt wird, ist in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar und versetzt das betreffende Institut in die Lage, die Sicherheit innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten.
- b) Nur erstrangige Pfandrechte oder Ansprüche auf Sicherheiten können als Sicherheiten anerkannt werden – die einzige Ausnahme stellen die in Artikel 204 Absatz 2 Buchstabe b genannten erstrangigen Ansprüche dar – und ein Institut hat bei den realisierten Erlösen aus der Sicherheit Vorrang vor allen anderen Gläubigern.
- c) Die Institute überprüfen den Wert der Sicherheit häufig, mindestens aber einmal jährlich. Ist der Markt starken Schwankungen ausgesetzt, findet diese Überprüfung häufiger statt.
- d) Der Kreditvertrag enthält eine detaillierte Beschreibung der Sicherheiten sowie umfassende Angaben zu Art und Häufigkeit der Neubewertung.
- e) Aus den internen Kreditvergabevorschriften und -verfahren der Institute, die für eine Überprüfung zur Verfügung stehen, geht eindeutig hervor, welche Arten von Sachsicherheiten die Institute akzeptieren und welche Grundsätze und Verfahrensweisen sie bei der Bestimmung der für den Kreditbetrag angemessenen Höhe der verschiedenen Sicherheitsarten anwenden.
- f) In Bezug auf die Transaktionsstruktur enthalten die Kreditvergabegrundsätze der Institute im Verhältnis zur Höhe des Kredits angemessene Anforderungen an die Sicherheiten, die die Möglichkeit einer raschen Verwertung der Sicherheit, die Fähigkeit der objektiven Feststellung eines Preises oder Marktwerts, die Häufigkeit, mit der dieser Preis problemlos erzielt werden kann (einschließlich einer Schätzung oder Bewertung durch einen Spezialisten), und die Volatilität oder eine repräsentative Variable der Volatilität des Sicherheitenwerts betreffen.

- g) Erst- wie Neubewertung tragen jeder Wertminderung oder Veralterung der Sicherheiten in vollem Umfang Rechnung. Bei mode- oder terminabhängigen Sicherheiten richten die Institute ihr Augenmerk bei der Bewertung und Neubewertung insbesondere auf den Faktor Zeit.
- h) Die Institute haben das Recht, den Sicherungsgegenstand materiell zu prüfen. Sie verfügen ferner über Vorschriften und Verfahren, die die Wahrnehmung ihres Rechts auf materielle Prüfung zum Gegenstand haben.
- i) Die akzeptierte Kreditsicherheit ist angemessen gegen Schäden versichert und die Institute verfügen über Verfahren, um dies zu überwachen.

Artikel 206

Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um Leasingforderungen als besichert ansehen zu können

Forderungen aus Leasinggeschäften werden von den Instituten als durch das Leasingobjekt besichert angesehen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die in den Artikeln 203 bzw. 205 festgelegten Bedingungen, die gegeben sein müssen, damit die betreffende Art von Leasingobjekt als Sicherheit anerkannt werden kann, sind erfüllt.
- b) Der Leasinggeber verfügt im Hinblick auf den Verwendungszweck des geleasteten Vermögenswertes, dessen Standort, Alter und geplante Nutzungsdauer über ein solides Risikomanagement, das auch eine angemessene Überwachung des Wertes der Sicherheit einschließt.
- c) Der Leasinggeber ist rechtlicher Eigentümer des Leasingobjekts und zur zeitnahen Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte in der Lage.
- d) Soweit nicht bereits bei der Berechnung der LGD-Höhe festgestellt, geht die Differenz zwischen dem noch nicht getilgten Betrag und dem Marktwert der Sicherheit nicht über den kreditrisikomindernden Effekt des Leasingobjekts hinaus.

Artikel 207

Anforderungen an sonstige Arten der Besicherung mit Sicherheitsleistung

1. Bareinlagen bei einem Drittinstitut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente kommen für die in Artikel 227 Absatz 1 dargelegte Behandlung in Frage, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Forderung des Kreditnehmers gegenüber dem Drittinstitut wurde offen an das kreditgebende Institut verpfändet oder abgetreten und diese Verpfändung oder Abtretung ist in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar.
 - b) Dem Drittinstitut wurde die Verpfändung bzw. Abtretung mitgeteilt.

- c) Aufgrund dieser Mitteilung darf das Drittinstitut Zahlungen nur an das kreditgebende Institut oder Zahlungen an andere Parteien nur mit vorheriger Zustimmung des kreditgebenden Instituts vornehmen.
 - d) Die Verpfändung oder Abtretung ist uneingeschränkt und unwiderruflich.
2. An das kreditgebende Institut verpfändete Lebensversicherungen können als Sicherheit anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Lebensversicherung wurde offen an das kreditgebende Institut verpfändet oder abgetreten.
 - b) Der betreffende Lebensversicherer wurde über die Verpfändung bzw. Abtretung in Kenntnis gesetzt und darf im Rahmen des Vertrags fällige Beträge deshalb nur mit vorheriger Zustimmung des kreditgebenden Instituts auszahlen.
 - c) Das kreditgebende Institut hat bei Ausfall des Kreditnehmers das Recht auf Kündigung des Vertrags und Auszahlung des Rückkaufswerts.
 - d) Das kreditgebende Institut wird über jeden Zahlungsrückstand des Versicherungsnehmers informiert.
 - e) Die Sicherheit wird für die Laufzeit des Kredits gestellt. Ist dies nicht möglich, weil das Versicherungsverhältnis bereits vor Ablauf des Kreditverhältnisses endet, so stellt das Institut sicher, dass der aus dem Versicherungsvertrag fließende Betrag ihm bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrages als Sicherheit dient.
 - f) Das Pfand oder die Abtretung ist in allen zum Zeitpunkt des Kreditabschlusses relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar.
 - g) Der Rückkaufswert wird vom Lebensversicherer deklariert und kann nicht herabgesetzt werden.
 - h) Der Rückkaufswert ist vom Lebensversicherer auf einen entsprechenden Antrag hin zeitnah auszuzahlen.
 - i) Die Auszahlung des Rückkaufswerts wird nicht ohne vorherige Zustimmung des Instituts beantragt.
 - j) Das Versicherungsunternehmen unterliegt der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Aufsicht der zuständigen Behörde eines Drittlandes, dessen Aufsichts- und Regulierungsvorschriften mindestens den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften entsprechen.

UNTERABSCHNITT 2

BESICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG UND CREDIT LINKED NOTES

Artikel 208

Gemeinsame Anforderungen an Garantien und Kreditderivate

1. Vorbehaltlich des Artikels 209 Absatz 1 kann eine Absicherung, die sich aus einer Garantie oder einem Kreditderivat herleitet, als Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Absicherung ist unmittelbar.
 - b) Der Umfang der Absicherung ist eindeutig festgelegt.
 - c) Der Sicherungsvertrag enthält keine Klausel, deren Einhaltung sich dem direkten Einfluss des Kreditgebers entzieht, und die
 - i) dem Sicherungsgeber die einseitige Kündigung der Kreditabsicherung ermöglichen würde,
 - ii) bei einer Verschlechterung der Kreditqualität der abgesicherten Forderung die tatsächlichen Kosten der Absicherung in die Höhe treiben würde,
 - iii) den Sicherungsgeber für den Fall, dass der ursprüngliche Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder bei Ablauf des Leasingvertrags für die Zwecke der Anerkennung des garantierten Restwerts gemäß Artikel 129 Absatz 7 und Artikel 162 Absatz 4, von seiner Pflicht befreien könnte, zeitnah zu zahlen,
 - iv) es dem Sicherungsgeber ermöglichen könnte, die Laufzeit der Absicherung zu verkürzen.
 - d) Die Besicherung ist in allen zum Zeitpunkt des Kreditabschlusses relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar.
2. Das Institut weist den zuständigen Behörden gegenüber nach, dass es über Systeme verfügt, mit denen etwaige, durch den Einsatz von Garantien und Kreditderivaten bedingte Risikokonzentrationen gesteuert werden können. Das Institut kann den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend darlegen, wie die von ihm beim Einsatz von Kreditderivaten und Garantien verfolgte Strategie und sein Management des Gesamtrisikoprofils zusammenwirken.
3. Das Institut erfüllt alle vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen, die nach dem für seinen Anteil an der Besicherung maßgeblichen Recht für die Durchsetzbarkeit seiner Besicherung ohne Sicherheitsleistung gelten, und leitet alle zu diesem Zweck notwendigen Schritte ein.

Das Institut hat sich durch ausreichende rechtliche Prüfungen von der Durchsetzbarkeit der Besicherung ohne Sicherheitsleistung in allen relevanten Rechtsräumen überzeugt. Um eine kontinuierliche Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, wiederholt es diese Prüfungen bei Bedarf.

Artikel 209

Rückbürgschaften von Staaten und anderen öffentlichen Stellen

1. Die Institute können die in Absatz 2 genannten Forderungen wie Forderungen behandeln, die durch eine von den dort genannten Stellen geleistete Garantie abgesichert sind, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Rückbürgschaft deckt sämtliche Kreditrisiken der Forderung ab.
 - b) Sowohl die Erstgarantie als auch die Rückbürgschaft erfüllen die in Artikel 208 und Artikel 210 Absatz 1 festgelegten Anforderungen an Garantien, mit der Ausnahme, dass die Rückbürgschaft nicht direkt sein muss.
 - c) Die Absicherung ist solide und in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen deutet nichts darauf hin, dass die Rückbürgschaft weniger werthaltig ist als eine direkte Garantie der betreffenden Stelle.
2. Die in Absatz 1 festgelegte Behandlung gilt für Forderungen, die durch eine Garantie abgesichert sind, für die eine der folgenden Stellen eine Rückbürgschaft gestellt hat:
 - a) ein Zentralstaat oder eine Zentralbank,
 - b) eine Gebietskörperschaft,
 - c) eine öffentliche Einrichtung, deren Schuldtitel gemäß Artikel 111 Absatz 4 wie Forderungen an den Zentralstaat behandelt werden,
 - d) eine multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation, der nach Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird,
 - e) eine öffentliche Stelle, mit deren Schuldtiteln gemäß Artikel 111 Absätze 1 und 2 verfahren wird.
3. Die Institute wenden die in Absatz 1 beschriebene Behandlung auch auf Forderungen an, für die keine Rückbürgschaft einer der in Absatz 2 genannten Stellen besteht, die Rückbürgschaften für diese Forderungen aber direkt von einer dieser Stellen garantiert werden und die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 210

Zusätzliche Anforderungen an Garantien

1. Garantien können als Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn alle in Artikel 208 sowie alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bei dem die Garantie auslösenden Ausfall oder bei Zahlungsver säumnis der Gegenpartei hat das kreditgebende Institut das Recht, den Garantiegeber zeitnah für alle Zahlungen in Anspruch zu nehmen, die im Rahmen der von ihm abgesicherten Forderung ausstehen, und die Zahlung des Garantiegebers darf nicht unter dem Vorbehalt stehen, dass das kreditgebende Institut den geschuldeten Betrag zunächst beim Schuldner einfordern muss.

Deckt eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung private Wohnbaukredite ab, so sind die in Artikel 208 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii und in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen lediglich innerhalb von 24 Monaten zu erfüllen.

- b) Die Garantie ist eine ausdrücklich dokumentierte, vom Garantiegeber eingegangene Verpflichtung.
 - c) Eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:
 - i) Die Garantie erstreckt sich auf alle Arten von Zahlungen, die der Schuldner im Rahmen der Forderung zu leisten hat.
 - ii) Sind bestimmte Zahlungsarten von der Garantie ausgenommen, hat das kreditgebende Institut den anerkannten Garantiebtrag entsprechend herabgesetzt.
2. Bei Garantien, die im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen oder von den in Artikel 209 Absatz 1 genannten Stellen gestellt werden, oder für die eine Rückbürgschaft Letzterer vorliegt, gelten die in Absatz 11 Buchstabe a genannten Anforderungen als erfüllt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Das kreditgebende Institut hat das Recht, vom Garantiegeber zeitnah eine vorläufige Zahlung zu erwirken, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) Ihre Höhe wird durch eine robuste Schätzung der Verluste ermittelt, die dem kreditgebenden Institut entstehen dürften, wozu auch Verluste zählen, die durch die Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Kreditnehmer verpflichtet ist, verursacht werden.
 - ii) Sie ist proportional zur Garantiedeckung.
 - b) Das kreditgebende Institut kann den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nachweisen, dass die Auswirkungen der Garantie, die sich auch auf Verluste erstreckt, die durch die Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Kreditnehmer verpflichtet ist, verursacht werden, eine solche Behandlung rechtfertigen.

Artikel 211

Zusätzliche Anforderungen an Kreditderivate

- 1. Kreditderivate können als Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden, wenn alle in Artikel 208 sowie alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die im Vertrag vereinbarten Kreditereignisse umfassen

- i) das Versäumnis, die fälligen Zahlungen nach den zum Zeitpunkt des Versäumnisses geltenden Konditionen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit zu erbringen, wobei die Nachfrist annähernd der der zugrunde liegenden Verbindlichkeit entspricht oder darunter liegt,
 - ii) den Konkurs, die Insolvenz oder die Unfähigkeit des Schuldners zur Bedienung seiner Schulden oder sein schriftliches Eingeständnis, generell nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Schulden in der Lage zu sein, sowie ähnliche Ereignisse,
 - iii) die Neustrukturierung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit, verbunden mit einem Erlass oder einer Stundung der Darlehenssumme, der Zinsen oder der Gebühren, die zu einem Verlust auf Seiten des Kreditgebers führt.
- b) Für Kreditderivate, die einen Barausgleich ermöglichen, gilt:
- i) Die Institute verfügen über ein solides Bewertungsverfahren, das eine zuverlässige Verlustschätzung ermöglicht.
 - ii) Für die Bewertung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit nach dem Kreditereignis besteht eine genaue zeitliche Vorgabe.
- c) Setzt die Erfüllung das Recht und die Fähigkeit des Sicherungsnehmers zur Übertragung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit an den Sicherungsgeber voraus, so muss aus den Konditionen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit hervorgehen, dass eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung zu einer solchen Übertragung nicht ohne angemessenen Grund versagt werden darf.
- d) Es ist eindeutig festgelegt, wer darüber entscheidet, ob ein Kreditereignis vorliegt.
- e) Diese Entscheidung obliegt nicht allein dem Sicherungsgeber.
- f) Der Käufer der Absicherung hat das Recht oder die Möglichkeit, den Sicherungsgeber über den Eintritt eines Kreditereignisses zu informieren.

Sollten die Kreditereignisse keine Neustrukturierung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit im Sinne von Buchstabe a Ziffer iii umfassen, kann die Besicherung vorbehaltlich einer Herabsetzung des Werts gemäß Artikel 228 Absatz 2 dennoch anerkannt werden;

2. Eine Inkongruenz zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Referenzverbindlichkeit des Kreditderivats, die zur Bestimmung der Höhe des Barausgleichs herangezogen wird, oder zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Verbindlichkeit, anhand deren bestimmt wird, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, ist nur zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Referenzverbindlichkeit bzw. die Verbindlichkeit, anhand deren bestimmt wird, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, ist der zugrunde liegenden Verbindlichkeit im Rang gleich— oder nachgestellt.

- b) Die zugrunde liegende Verbindlichkeit und die Referenzverbindlichkeit bzw. die Verbindlichkeit, anhand deren bestimmt wird, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, haben denselben Schuldner und beinhalten rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfall- oder Vorfälligkeitsklauseln.

Artikel 212

Anforderungen, die für eine Behandlung nach Artikel 148 Absatz 4 erfüllt sein müssen

1. Um für die in Artikel 148 Absatz 4 beschriebene Behandlung in Frage zu kommen, muss eine Besicherung, die sich aus einer Garantie oder einem Kreditderivat herleitet, die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Die zugrunde liegende Verbindlichkeit besteht gegenüber einer der folgenden Forderungen:
 - i) eine Forderung an ein Unternehmen im Sinne des Artikels 142, mit Ausnahme von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften,
 - ii) eine Forderung an eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft oder eine öffentliche Stelle, die nicht als Forderung an eine Zentralregierung oder Zentralbank gemäß Artikel 142 gilt,
 - iii) eine Forderung an ein kleines oder mittleres Unternehmen, die gemäß Artikel 142 Absatz 5 als Retailforderung eingestuft ist.
 - b) Die abgesicherten Kreditnehmer gehören nicht der gleichen Gruppe an wie der Sicherungsgeber.
 - c) Die Forderung wird durch eines der folgenden Instrumente abgesichert:
 - i) auf einzelne Adressen bezogene Derivate ohne Sicherheitsleistung oder auf einzelne Adressen bezogene Garantien,
 - ii) Forderungskorbprodukte, bei denen der erste Ausfall der im Korb enthaltenen Forderungen die Zahlung auslöst („First-to-Default Basket Products“),
 - iii) Forderungskorbprodukte, bei denen der n-te Ausfall der im Korb enthaltenen Forderungen die Zahlung auslöst („Nth-to-Default Basket Produkts“).
 - d) Die Besicherung erfüllt die in den Artikeln 208, 210 und 211 genannten Anforderungen.
 - e) Das Risikogewicht, das der Forderung vor Anwendung der in Artikel 148 Absatz 4 genannten Behandlung zugewiesen wurde, trägt noch keinem Aspekt der Besicherung Rechnung.
 - f) Das Institut hat das Recht und die Erwartung, dass der Sicherungsgeber zahlt, ohne dass es rechtliche Schritte zur Beitreibung der Zahlung bei der Gegenpartei einleiten muss. Das Institut überzeugt sich so weit wie möglich selbst davon, dass der Sicherungsgeber im Falle eines Kreditereignisses zur umgehenden Zahlung bereit ist.

- g) Die erworbene Besicherung deckt alle beim abgesicherten Teil der Forderung erlittenen Verluste, die durch Eintritt der im Kontrakt bestimmten Kreditereignisse bedingt sind, ab.
 - h) Ist im Rahmen einer Besicherung die effektive Lieferung vorgesehen, so besteht hinsichtlich der Lieferbarkeit eines Darlehens, einer Anleihe oder einer Eventualverpflichtung Rechtssicherheit.
 - i) Hat ein Institut die Absicht, anstelle der zugrunde liegenden Forderung eine andere Verbindlichkeit zu liefern, so stellt es sicher, dass die lieferbare Verbindlichkeit so liquide ist, dass es sie zur vertragsgemäßen Lieferung ankaufen könnte.
 - j) Die Konditionen von Sicherungsvereinbarungen sind sowohl vom Sicherungsgeber als auch vom Institut rechtsgültig schriftlich bestätigt.
 - k) Das Institut verfügt über Verfahren zur Ermittlung eines übermäßigen Korrelationsrisikos zwischen der Bonität eines Sicherungsgebers und dem abgesicherten Kreditnehmer, das darauf beruht, dass ihr Geschäftsergebnis von gemeinsamen Faktoren, die über den systemischen Risikofaktor hinausgehen, abhängig ist.
 - l) Bei einer Absicherung des Verwässerungsrisikos gehört der Verkäufer der angekauften Forderungen nicht derselben Gruppe an wie der Sicherungsgeber.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c Ziffer ii wenden die Institute die in Artikel 148 Absatz 4 beschriebene Behandlung auf diejenige Forderung des Korbes an, die den niedrigsten risikogewichteten Forderungsbetrag aufweist.
 3. Für die Zweck des Absatzes 1 Buchstabe c Ziffer iii kann die erlangte Besicherung nur dann innerhalb des hier festgelegten Rahmens berücksichtigt werden, wenn ebenfalls eine anerkennungsfähige Absicherung für den (n-1) Ausfall vorliegt oder (n-1) der im Korb enthaltenen Forderungen bereits ausgefallen sind. Ist dies der Fall, wenden die Institute die Behandlung des Artikels 148 Absatz 2 auf diejenige Forderung des Korbes an, die den niedrigsten risikogewichteten Forderungsbetrag aufweist.

ABSCHNITT 4

BERECHNUNG DER EFFEKTE DER KREDITRISIKOMINDERUNG

UNTERABSCHNITT 1

BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG

Artikel 213 Credit Linked Notes

Anlagen in Credit Linked Notes, die von dem kreditgebenden Institut ausgegeben werden, können zwecks Berechnung der Effekte der Kreditrisikominderung gemäß diesem Unterabschnitt wie

Barsicherheiten behandelt werden, wenn der in die Credit Linked Note eingebettete Credit Default Swap als Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden kann.

*Artikel 214
Netting von Bilanzpositionen*

Bei der Berechnung der Effekte einer Besicherung mit Sicherheitsleistung, die für diejenigen Darlehen und Einlagen des kreditgebenden Instituts, bei denen ein bilanzielles Netting vorgenommen wird und die auf die gleiche Währung lauten, gestellt wird, sind Darlehen und Einlagen beim kreditgebenden Institut, bei denen ein bilanzielles Netting vorgenommen wird, wie Barsicherheiten zu behandeln.

*Artikel 215
Nutzung der von der Aufsicht vorgegebenen oder auf eigenen Schätzungen beruhenden
Volatilitätsanpassungen bei Netting-Rahmenvereinbarungen*

1. Bei der Berechnung des ‘vollständig angepassten Forderungswerts’ (E*) von Forderungen, die einer anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen unterliegen, legen die Institute für die erforderlichen Volatilitätsanpassungen entweder die von der Aufsicht vorgegebenen oder die auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassungen zugrunde; beide Verfahren sind in den Artikeln 218 bis 221 für die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dargelegt.

Für die auf eigenen Schätzungen beruhende Methode gelten die gleichen Bedingungen und Anforderungen wie für die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten.

2. Bei der Berechnung von E* sind die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Die Institute ermitteln die Nettoposition für jede Wertpapiergruppe oder Warenart, indem sie den Betrag aus Ziffer I von dem Betrag aus Ziffer ii abziehen:
 - i) Gesamtwert einer unter der Netting-Rahmenvereinbarung verliehenen, verkauften oder gelieferten Gruppe von Wertpapieren oder Waren derselben Art
 - ii) Gesamtwert einer im Rahmen dieser Vereinbarung geliehenen, angekauften oder entgegengenommenen Gruppe von Wertpapieren oder Waren derselben Art
 - b) Die Institute ermitteln die Nettoposition für jede Währung außer der Verrechnungswährung der Netting-Rahmenvereinbarung, indem sie den Betrag aus Ziffer I von dem Betrag aus Ziffer ii abziehen:
 - i) Gesamtwert der unter der Netting-Rahmenvereinbarung verliehenen, verkauften oder gelieferten und auf die betreffende Währung lautenden Wertpapiere plus Betrag an Bargeld, der im Rahmen der Vereinbarung in dieser Währung ausgeliehen oder übertragen wurde

- ii) Gesamtwert der unter der Netting-Rahmenvereinbarung geliehenen, angekauften oder entgegengenommenen und auf die betreffende Wahrung lautenden Wertpapiere plus Betrag an Bargeld, der im Rahmen der Vereinbarung in dieser Wahrung geliehen oder entgegengenommen wurde
- c) Die Institute nehmen die fur eine bestimmte Wertpapiergruppe oder Barmittelposition angemessene Volatilitatsanpassung am absoluten Wert der positiven oder negativen Nettosition der Wertpapiere in dieser Gruppe vor.
- d) Die Institute nehmen die Volatilitatsanpassung fur das Wechselkursrisiko (fx) an der positiven oder negativen Nettosition jeder Wahrung auer der Verrechnungswahrung der Netting-Rahmenvereinbarung vor.

3. Die Institute berechnen E^* nach folgender Formel:

$$E^* = \max \left\{ 0, \left(\sum_i E_i - \sum_i C_i \right) + \sum_j |E_j^{sec}| \cdot H_j^{sec} + \sum_k |E_k^{fx}| \cdot H_k^{fx} \right\}$$

Dabei entspricht

E_i dem Forderungswert jeder einzelnen im Rahmen der Vereinbarung bestehenden Forderung i, der bei fehlender Besicherung zur Anwendung kame, wenn die Institute die risikogewichteten Forderungsbetrage nach dem Standardansatz berechnen oder sie die risikogewichteten Forderungsbetrage und erwarteten Verlustbetrage nach dem IRB-Ansatz berechnen;

C_i dem Wert der Wertpapiere in jeder Gruppe oder Waren derselben Art, die in Bezug auf jede Forderung I geliehen, angekauft oder eingeliefert werden, oder der Barmittel, die in Bezug auf jede Forderung I geliehen oder eingeliefert werden;

E_j^{sec} der Nettosition (positiv oder negativ) in einer bestimmten Wertpapiergruppe j;

E_k^{fx} der Nettosition (positiv oder negativ) in einer anderen Wahrung (Wahrung k) als der Verrechnungswahrung der Vereinbarung, die nach Absatz 2 Buchstabe b ermittelt wird;

H_j^{sec} der fur eine bestimmte Wertpapiergruppe j angemessenen Volatilitatsanpassung;

H_k^{fx} der Volatilitatsanpassung fur das Wechselkursrisiko bei Wahrung k.

4. Zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbetrage und erwarteten Verlustbetrage bei Pensionsgeschaften, Wertpapier- oder Warenleihgeschaften oder anderen Kapitalmarkttransaktionen, die unter Netting-Rahmenvereinbarungen fallen, setzen die Institute fur die Zwecke des Artikels 108 im Rahmen des Standardansatzes und des Kapitels 3 im Rahmen des IRB-Ansatzes den nach Absatz 3 berechneten Wert E^* als Wert der Forderung an die Gegenpartei ein, die aus den unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallenden Transaktionen resultiert.

5. Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 bezeichnet „Wertpapiergruppe“ Wertpapiere, die von ein und demselben Emittenten am selben Tag ausgegeben wurden, die gleiche Laufzeit haben, den gleichen Bedingungen und Konditionen unterliegen und für die die gleichen, in den Artikeln 219 und 220 genannten Verwertungszeiträume gelten.

Artikel 216

Nutzung interner Modelle für Netting-Rahmenvereinbarungen

1. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden können die Institute alternativ zu den von der Aufsicht vorgegebenen oder auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassungen für die Berechnung des vollständig angepassten Forderungswerts (E*), der sich aus der Anwendung einer anerkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivatgeschäfte handelt, ergibt, interne Modelle verwenden, sofern diese Korrelationseffekten zwischen Wertpapierpositionen, die unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallen, als auch der Liquidität der betreffenden Instrumente Rechnung tragen.
2. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden können die Institute ihre internen Modelle auch für Lombardkredite verwenden, wenn diese unter eine bilaterale Netting-Rahmenvereinbarung fallen, die die in Kapitel 6 Abschnitt 7 festgelegten Anforderungen erfüllt.
3. Ein Institut kann unabhängig davon, ob es zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz verfährt, beschließen, auf ein internes Modell zurückzugreifen. Hat sich ein Institut jedoch für die Nutzung eines internen Modells entschieden, so wendet es dieses auf alle Gegenparteien und Wertpapiere an, außer auf unwesentliche Portfolios, bei denen es die in Artikel 215 dargelegten, von der Aufsicht vorgegebenen oder auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassungen zugrunde legen kann.

Institute, die im Rahmen von Titel IV Kapitel 5 die Genehmigung für ein internes Risikomanagement-Modell erhalten haben, können auf interne Modelle zurückgreifen. Hat ein Institut eine solche Genehmigung nicht erhalten, kann es bei den zuständigen Behörden immer noch die Genehmigung beantragen, für die Zwecke dieses Artikels interne Modelle zu verwenden.

4. Die zuständigen Behörden gestatten einem Institut die Nutzung interner Modelle nur dann, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass das System, mit dem das Institut die Risiken aus den unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallenden Geschäften steuert, konzeptionell solide ist, nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt wird und den folgenden Qualitätsstandards genügt:
 - a) Das interne Risikomessmodell, das zur Ermittlung der potenziellen Preisvolatilität verwendet wird, ist in das tägliche Risikomanagement eingebettet und dient als Grundlage für die Meldung von Risiken an das höhere Management des Instituts.

- b) Das Institut hat eine Abteilung „Risikoüberwachung“, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:
 - i) Sie ist vom Handelsbereich unabhängig und erstattet dem höheren Management unmittelbar Bericht.
 - ii) Sie ist für die Gestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems des Instituts verantwortlich.
 - iii) Sie erstellt und analysiert täglich Berichte über die Ergebnisse des Risikomessmodells und über die Maßnahmen, die im Hinblick auf Positionslimitierungen getroffen werden sollten.
 - c) Die von dieser Abteilung erstellten Tagesberichte werden von einer Managementebene geprüft, die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Herabsetzung übernommener Positionen und des Gesamtrisikos durchzusetzen.
 - d) Das Institut beschäftigt in dieser Abteilung eine ausreichende Zahl qualifizierter, für die Anwendung komplexer Modelle geschulter Mitarbeiter.
 - e) Das Institut hat Verfahren eingerichtet, um die Einhaltung der schriftlich niedergelegten internen Grundsätze für das Risikomesssystem und die dazugehörigen Kontrollen zu gewährleisten.
 - f) Die Modelle des Instituts haben in der Vergangenheit eine ausreichend präzise Risikomessung gewährleistet, was durch Rückvergleiche der Ergebnisse mit den Daten von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden kann.
 - g) Das Institut führt im Rahmen eines strengen Stresstest-Programms häufig Tests durch, deren Ergebnisse vom höheren Management geprüft und in den von ihm festgelegten Grundsätzen und Obergrenzen berücksichtigt werden.
 - h) Das Institut unterzieht sein Risikomesssystem im Rahmen der Innenrevision einer unabhängigen Prüfung. Diese umfasst sowohl die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch der unabhängigen Abteilung „Risikoüberwachung“.
 - i) Das Institut unterzieht sein Risikomanagement mindestens einmal jährlich einer Prüfung.
 - j) Das interne Modell erfüllt die in Artikel 286 Absätze 8 und 9 und in Artikel 288 festgelegten Anforderungen.
5. Das interne Risikomessmodell trägt einer ausreichenden Zahl von Risikofaktoren Rechnung, damit alle wesentlichen Kursrisiken erfasst werden.

Ein Institut kann innerhalb der einzelnen Risikokategorien und kategorienübergreifend empirische Korrelationen verwenden, wenn sein System zur Messung der Korrelationen solide ist und nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt wird.

6. Institute, die interne Modelle verwenden, berechnen E^* nach folgender Formel:

$$E^* = \max \left\{ 0, \left(\sum_i E_i - \sum_i C_i \right) + \text{potential change in value} \right\}$$

Dabei entspricht

E_i dem Forderungswert jeder einzelnen im Rahmen der Vereinbarung bestehenden Forderung i , der bei fehlender Besicherung zur Anwendung käme, wenn die Institute die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnen oder sie die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen.

C_i dem Wert der Wertpapiere, die in Bezug auf jede Forderung i geliehen, angekauft oder geliefert werden, oder der Barmittel, die in Bezug auf jede Forderung i geliehen oder geliefert werden.

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge mit Hilfe interner Modelle berechnen, verwenden zu diesem Zweck die Modellergebnisse des vorangegangenen Handelstags.

7. Für die Berechnung der in Absatz 6 dargelegten potenziellen Wertänderung gelten alle folgenden Standards:
- a) Die Berechnung erfolgt mindestens einmal pro Tag.
 - b) Sie stützt sich auf ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 %.
 - c) Sie legt einen Verwertungszeitraum von fünf Tagen zugrunde, außer bei Geschäften, bei denen es sich nicht um Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte handelt, für die ein Verwertungszeitraum von zehn Tagen zugrunde gelegt wird.
 - d) Sie stützt sich auf einen effektiven historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr, es sei denn, aufgrund einer erheblichen Zunahme der Preisvolatilität ist ein kürzerer Beobachtungszeitraum gerechtfertigt.
 - e) Die bei der Berechnung verwendeten Daten werden alle drei Monate aktualisiert.

Hat ein Institut ein Pensions- oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäft und ein Lombard- oder ähnliches Geschäft oder einen Netting-Satz in seinem Bestand, das/der die in Artikel 279 Absätze 2 und 3 festgelegten Kriterien erfüllt, so wird die Mindesthaltedauer der Nachschuss-Risikoperiode angeglichen, die gemäß diesen Absätzen in Verbindung mit Artikel 279 Absatz 4 gelten würde.

8. Zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften oder anderen Kapitalmarkttransaktionen, die unter Netting-Rahmenvereinbarungen fallen, setzen die Institute für die Zwecke des Artikels 108 im Rahmen des Standardansatzes und des Kapitels 3 im Rahmen des IRB-Ansatzes den nach Absatz 6 berechneten Wert E^* als Wert der Forderung an die Gegenpartei ein, die aus den unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallenden Transaktionen resultiert.

9. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) was für die Zwecke von Absatz 3 unter einem unwesentlichen Portfolio zu verstehen ist,
 - b) die Kriterien, nach denen für die Zwecke der Absätze 4 und 5 bestimmt wird, ob ein internes Modell solide ist und nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt wird.

Die Entwürfe dieser Standards legt die EBA der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 217

Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten

1. Die Institute dürfen die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nur anwenden, wenn sie die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnen. Außer für die Zwecke des Artikels 143 Absatz 1 und des Artikels 145 Absatz 1 wenden die Institute nicht gleichzeitig die einfache und die umfassende Methode an. Die Institute nutzen diese Ausnahme nicht selektiv dazu, niedrigere Eigenmittelanforderungen zu erreichen oder um Regulierungsarbitrage zu betreiben.
2. Bei der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten setzen die Institute anerkennungsfähige Finanzsicherheiten zu ihrem nach Artikel 202 Absatz 4 Buchstabe d bestimmten Marktwert an.
3. Den durch den Marktwert der anerkennungsfähigen Sicherheit gedeckten Teilen der Forderungswerte weisen die Institute das Risikogewicht zu, das sie nach Kapitel 2 ansetzen würden, wenn das kreditgebende Institut eine direkte Forderung gegenüber dem Sicherungsinstrument hätte. Der Forderungswert eines in Anhang I genannten außerbilanziellen Postens wird zu diesem Zweck nicht mit dem in Artikel 106 Absatz 1 genannten Forderungswert, sondern mit 100 % seines Werts angesetzt.

Das Risikogewicht des besicherten Teils beträgt (mit Ausnahme der in den Absätzen 4 bis 6 genannten Fälle) mindestens 20 %. Dem übrigen Teil der Forderung weisen die Institute das Risikogewicht zu, das sie nach Kapitel 2 für eine unbesicherte Forderung an die Gegenpartei ansetzen würden.

4. Dem besicherten Teil einer Forderung aus Pensions- und Wertpapierleihgeschäften, die die in Artikel 222 genannten Kriterien erfüllen, weisen die Institute das Risikogewicht 0 % zu. Ist die Gegenpartei eines solchen Geschäfts kein wesentlicher Marktteilnehmer, weisen die Institute ein Risikogewicht von 10 % zu.
5. Den Forderungswerten, die nach Kapitel 6 für die in Anhang II genannten, durch Bargeld oder bargeldähnliche Instrumente abgesicherten Derivate mit täglicher Marktbewertung bestimmt werden, weisen die Institute — wenn keine Währungsinkongruenz vorliegt — in der Höhe der Besicherung das Risikogewicht 0 % zu.

Sind die genannten Geschäfte durch Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken abgesichert, die nach Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % erhalten, weisen die Institute den Forderungswerten in der Höhe der Besicherung das Risikogewicht 10 % zu.

6. Nicht in den Absätzen 4 und 5 genannte Geschäfte können die Institute mit einem Risikogewicht von 0 % ansetzen, wenn Forderung und Sicherheit auf dieselbe Währung lauten und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Sicherheit besteht aus einer Bareinlage oder einem bargeldähnlichen Instrument.
 - b) Die Sicherheit besteht aus Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken, die nach Artikel 109 das Risikogewicht 0 % erhalten können und auf deren Marktwert ein 20 %iger Abschlag vorgenommen wurde.
7. Für die Zwecke der Absätze 5 und 6 umfassen Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken:
 - a) Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften, deren Schuldtitel im Rahmen von Artikel 110 wie Forderungen an den Zentralstaat, dem sie zuzuordnen sind, behandelt werden,
 - b) Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken, denen nach Artikel 112 Absatz 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird,
 - c) Schuldverschreibungen internationaler Organisationen, denen nach Artikel 113 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird.

Artikel 218

Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten

1. Um der Kursvolatilität Rechnung zu tragen, nehmen die Institute bei der Bewertung einer finanziellen Sicherheit im Rahmen der umfassenden Methode am Marktwert der Sicherheit gemäß den Artikeln 219 bis 222 Volatilitätsanpassungen vor.

Lauten Sicherheit und zugrunde liegende Forderung auf unterschiedliche Währungen, nehmen die Institute zusätzlich zu der nach den Artikeln 219 bis 222 für die Sicherheit angemessenen Volatilitätsanpassung eine weitere Anpassung für die Wechselkursvolatilität vor.

Bei OTC-Derivaten, die unter eine von den zuständigen Behörden gemäß Kapitel 6 anerkannte Netting-Vereinbarung fallen, nehmen die Institute eine Anpassung für die Wechselkursvolatilität immer dann vor, wenn sich die Währung der Sicherheit und die Verrechnungswährung nicht decken. Auch wenn die unter die Netting-Vereinbarung fallenden Geschäfte in mehreren Währungen abgewickelt werden, nehmen die Institute nur eine Volatilitätsanpassung vor.

2. Den volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit (C_{VA}) berechnen die Institute wie folgt:

$$C_{VA} = C \cdot (1 - H_C - H_{fx})$$

Dabei entspricht

C dem Wert der Sicherheit.

H_C der nach den Artikeln 219 und 222 berechneten, der Sicherheit angemessenen Volatilitätsanpassung.

H_{fx} der nach den Artikeln 219 und 222 berechneten, der Währungsinkongruenz angemessenen Volatilitätsanpassung.

Diese Formel verwenden die Institute bei allen Geschäften mit Ausnahme solcher, die unter anerkannte Netting-Rahmenvereinbarungen fallen und für die die Bestimmungen der Artikel 215 und 216 gelten.

3. Den volatilitätsangepassten Wert der Forderung (EVA) berechnen die Institute wie folgt:

$$E_{VA} = E \cdot (1 + H_E)$$

Dabei entspricht

E dem Forderungswert, der nach Kapitel 2 oder 3 als angemessen bestimmt würde, wäre die Forderung unbesichert.

H_E der nach den Artikeln 219 und 222 berechneten, der Forderung angemessenen Volatilitätsanpassung.

Bei OTC-Derivaten berechnen die Institute E_{VA} wie folgt:

$$E_{VA} = E.$$

4. Für die Berechnung von E in Absatz 3 gilt Folgendes:

- a) Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, setzen den Forderungswert eines in Anhang I genannten außerbilanziellen Postens nicht mit dem in Artikel 106 Absatz 1 genannten Forderungswert, sondern mit 100 % seines Werts an.
- b) Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, ermitteln den Forderungswert der in Artikel 162 Absätze 8 bis 10 aufgeführten Posten, indem sie anstelle der dort genannten Umrechnungsfaktoren oder Prozentsätze einen Umrechnungsfaktor von 100 % zugrunde legen.

5. Den vollständig angepassten Forderungswert, der sowohl der Volatilität als auch den risikomindernden Effekten der Sicherheit Rechnung trägt, berechnen die Institute wie folgt:

$$E^* = \max \{ 0, E_{VA} - C_{VAM} \}$$

Dabei entspricht

C_{VAM} C_{VA} plus weiterer Anpassungen für etwaige Laufzeitinkongruenzen gemäß Abschnitt 5.

E* dem vollständig angepassten Forderungswert.

- Die Institute können die Volatilitätsanpassungen entweder nach der in Artikel 219 dargelegten auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden oder der in Artikel 220 dargelegten auf eigenen Schätzungen beruhenden Methode berechnen.

Ein Institut kann sich unabhängig davon, ob es zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz verfährt, für die Anwendung der auf aufsichtlichen Vorgaben oder die Anwendung der auf eigenen Schätzungen beruhenden Methode entscheiden.

Wendet ein Institut allerdings die auf eigenen Schätzungen beruhende Methode an, so wendet es diese auf alle Arten von Instrumenten an, außer auf unwesentliche Portfolios, bei denen es nach der auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Methode verfahren kann.

- Wenn eine Sicherheit sich aus mehreren anerkennungsfähigen Werten zusammensetzt, berechnen die Institute die Volatilitätsanpassung wie folgt:

$$H = \sum_i a_i H_i$$

Dabei entspricht

a_i = Anteil eines anerkennungsfähigen Werts i an der Sicherheit insgesamt.

H_i = die für den anerkennungsfähigen Wert i geltende Volatilitätsanpassung.

Artikel 219

Auf aufsichtlichen Vorgaben beruhende Volatilitätsanpassungen bei der umfassenden Methode

- Bei der auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Methode nehmen die Institute (unter der Voraussetzung einer täglichen Neubewertung) die in den Tabellen 1 bis 4 genannten Volatilitätsanpassungen vor.

VOLATILITÄTSANPASSUNGEN

Tabelle 1										
Mit dem Rating der Schuldverschreibung verknüpfte Bonitätsstufe	Restlaufzeit	Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Teil 1 Artikel 193 Buchstabe b genannten Emittenten			Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Teil 1 Artikel 193 Buchstaben c und d genannten Emittenten			Volatilitätsanpassungen für Verbriefungspositionen, die die in Teil 1 Artikel 193 Buchstabe h genannten Kriterien erfüllen		
		20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)

1	≤ 1 Jahr	0,707	0,5	0,354	1,414	1	0,707	2,829	2	1,414
	> 1 ≤ 5 Jahre	2,828	2	1,414	5,657	4	2,828	11,314	8	5,657
	> 5 Jahre	5,657	4	2,828	11,314	8	5,657	22,628	16	11,313
2-3	≤ 1 Jahr	1,414	1	0,707	2,828	2	1,414	5,657	4	2,828
	> 1 ≤ 5 Jahre	4,243	3	2,121	8,485	6	4,243	16,971	12	8,485
	> 5 Jahre	8,485	6	4,243	16,971	12	8,485	33,942	24	16,970
4	≤ 1 Jahr	21,213	15	10,607	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
	> 1 ≤ 5 Jahre	21,213	15	10,607	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
	> 5 Jahre	21,213	15	10,607	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

Tabelle 2						
Mit dem Rating einer kurzfristigen Schuldverschreibung verknüpfte Bonitätsstufe	Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Teil 1 Artikel 193 Buchstabe b genannten Emittenten mit Kurzfrist-Rating			Volatilitätsanpassungen für Schuldverschreibungen der in Teil 1 Artikel 193 Buchstaben c und d genannten Emittenten mit Kurzfrist-Rating		
	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)
1	0,707	0,5	0,354	1,414	1	0,707
2-3	1,414	1	0,707	2,828	2	1,414

Tabelle 3			
Sonstige Arten von Sicherheiten oder Forderungen			
	20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)
Hauptindex-Aktien, Hauptindex-Wandelschuldverschreibungen	21,213	15	10,607

Andere an einer anerkannten Börse gehandelte Aktien oder Wandelschuldverschreibungen	35,355	25	17,678
Bargeld	0	0	0
Gold	21,213	15	10,607

Tabelle 4		
Volatilitätsanpassungen für Währungsinkongruenzen		
20-täg. Verwertungszeitraum (%)	10-täg. Verwertungszeitraum (%)	5-täg. Verwertungszeitraum (%)
11,314	8	5,657

2. Für die Berechnung der Volatilitätsanpassungen gemäß Absatz 1 gelten folgende Bedingungen:
- Bei besicherten Kreditvergaben beträgt der Verwertungszeitraum 20 Handelstage.
 - Bei Pensionsgeschäften (sofern diese nicht mit der Übertragung von Waren oder garantierten Eigentumsrechten an diesen Waren verbunden sind) und Wertpapierleihgeschäften beträgt der Verwertungszeitraum 5 Handelstage.
 - Bei anderen Kapitalmarkttransaktionen beträgt der Verwertungszeitraum 10 Handelstage.

Hat ein Institut ein Geschäft oder einen Netting-Satz im Bestand, das/der die in Artikel 279 Absätze 2 und 3 festgelegten Kriterien erfüllt, so wird die Mindesthaltdauer der Nachschuss-Risikoperiode angeglichen, die gemäß diesen Absätzen gelten würde.

3. Bei den in Absatz 1 Tabellen 1 bis 4 und in den Absätzen 4 bis 6 genannten, mit einem Rating für Schuldverschreibungen verknüpften Bonitätsstufen handelt es sich um die Stufen, die von der EBA gemäß Kapitel 2 mit einem bestimmten Rating gleichgesetzt wurden.

Für die Bestimmung der in Unterabsatz 1 genannten, mit einem Rating für Schuldverschreibungen verknüpften Bonitätsstufe gilt auch Artikel 193 Absatz 7.

4. Bei nicht anerkennungsfähigen Wertpapieren oder bei Waren, die im Rahmen von Pensions- oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäften verliehen oder veräußert werden, wird die gleiche Volatilitätsanpassung vorgenommen wie bei Aktien, die nicht in einem Hauptindex vertreten, aber an einer anerkannten Börse notiert sind.
5. Bei anerkennungsfähigen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen entspricht die Volatilitätsanpassung dem gewichteten Durchschnitt der Volatilitätsanpassungen, der unter

Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten Verwertungszeitraums für die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, gelten würde.

Sind die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, dem Institut unbekannt, so entspricht die Volatilitätsanpassung dem Höchstwert, der für jeden Titel, in den der Fonds investieren darf, gelten würde.

6. Bei Schuldverschreibungen von Instituten, für die kein Rating vorliegt und die nach Artikel 193 Absatz 4 anerkannt werden können, wird die gleiche Volatilitätsanpassung vorgenommen wie bei Titeln von Instituten oder Unternehmen, deren Rating mit den Bonitätsstufen 2 oder 3 gleichgesetzt wird.

Artikel 220

Auf eigenen Schätzungen beruhende Volatilitätsanpassungen bei der umfassenden Methode

1. Die zuständigen Behörden gestatten den Instituten, bei der Berechnung der Volatilitätsanpassungen für Sicherheiten und Forderungen ihre eigenen Volatilitätsschätzungen zu verwenden, wenn die Institute die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anforderungen erfüllen. Institute, die die Erlaubnis zur Verwendung eigener Volatilitätsschätzungen erhalten haben, kehren nicht zu anderen Methoden zurück, es sei denn, es bestehen dafür nachweislich triftige Gründe und die zuständigen Behörden haben dazu die Erlaubnis gegeben.

Bei Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten ECAI als Investment Grade oder besser eingestuft wurden, können die Institute für jede Wertpapierkategorie eine Volatilitätsschätzung ermitteln.

Für Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten ECAI schlechter als Investment Grade eingestuft wurden, und für sonstige anerkennungsfähige Sicherheiten ermitteln die Institute die Volatilitätsanpassungen für jedes Papier einzeln.

Institute, die nach der auf eigenen Schätzungen basierenden Methode verfahren, lassen bei der Schätzung der Volatilität der Sicherheit oder der Währungsinkongruenz etwaige Korrelationen zwischen der unbesicherten Forderung, der Sicherheit und/oder Wechselkursen außer Acht.

Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien tragen die Institute der Art des Emittenten, dem Rating der Wertpapiere, ihrer Restlaufzeit und ihrer modifizierten Laufzeit Rechnung. Volatilitätsschätzungen sind für die Wertpapiere, die das Institut in die Kategorie aufgenommen hat, repräsentativ.

2. Die Berechnung der Volatilitätsanpassungen erfüllt alle folgenden Kriterien:
 - a) Die Institute legen bei der Berechnung ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 % zugrunde.
 - b) Die Institute legen bei der Berechnung die folgenden Verwertungszeiträume zugrunde:
 - i) 20 Handelstage für besicherte Kreditvergaben,

- ii) 5 Handelstage für Pensionsgeschäfte, sofern diese nicht mit der Übertragung von Waren oder garantierten Eigentumsrechten an diesen Waren verbunden sind, und für Wertpapierleihgeschäfte,
 - iii) 10 Handelstage für andere Kapitalmarkttransaktionen.
- c) Die Institute können für die Volatilitätsanpassung Werte verwenden, die unter Zugrundelegung kürzerer oder längerer Verwertungszeiträume berechnet und für das betreffende Geschäft mit Hilfe nachstehender Wurzel-Zeit-Formel auf den unter Buchstabe b angegebenen Verwertungszeitraum herauf- oder herabskaliert werden:

$$H_M = H_N \cdot \sqrt{\frac{T_M}{T_N}}$$

Dabei entspricht

T_M dem jeweiligen Verwertungszeitraum.

H_M der auf dem Verwertungszeitraum T_M basierenden Volatilitätsanpassung.

H_N der auf dem Verwertungszeitraum T_N basierenden Volatilitätsanpassung.

- d) Die Institute tragen der Illiquidität von Aktiva geringerer Qualität Rechnung. Bestehen Zweifel an der Liquidität einer Sicherheit, verlängern sie den Verwertungszeitraum. Sie stellen ferner fest, wo historische Daten möglicherweise eine Unterschätzung der potenziellen Volatilität bewirken. In solchen Fällen werden die Daten einem Stresstest unterzogen.
 - e) Der historische Beobachtungszeitraum, den die Institute für die Berechnung der Volatilitätsanpassungen heranziehen, beträgt mindestens ein Jahr. Bei Instituten, die ein Gewichtungsschema oder andere Methoden verwenden, beträgt der „effektive“ Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr. Die zuständigen Behörden können einem Institut ferner vorschreiben, seine Volatilitätsanpassungen anhand eines kürzeren Beobachtungszeitraums zu berechnen, wenn sie dies aufgrund eines signifikanten Anstiegs der Kursvolatilität für gerechtfertigt halten.
 - f) Die Institute aktualisieren ihre Daten und berechnen ihre Volatilitätsanpassungen mindestens alle drei Monate. Darüber hinaus bewerten sie ihre Daten bei jeder wesentlichen Änderung der Marktpreise neu.
3. Die Schätzung der Volatilitätsanpassungen erfüllt alle folgenden qualitativen Kriterien:
- a) Das Institut nutzt die Volatilitätsschätzungen in seinem täglichen Risikomanagement - auch in Bezug auf seine internen Risikolimits.
 - b) Ist der Verwertungszeitraum, den das Institut bei seinem täglichen Risikomanagement zugrunde legt, länger als der, der in diesem Abschnitt für den betreffenden Transaktionstyp festgelegt ist, so skaliert es die Volatilitätsanpassungen nach der in Absatz 2 Buchstabe c angegebenen Wurzel-Zeit-Formel nach oben.

- c) Das Institut hat feste Verfahren eingerichtet, um die Einhaltung der schriftlich niedergelegten Grundsätze für die Schätzung der Volatilitätsanpassungen und die Integration dieser Schätzungen in sein Risikomanagement sowie die dazugehörigen Kontrollen zu gewährleisten.
- d) Das System, das das Institut zur Schätzung der Volatilitätsanpassungen anwendet, wird im Rahmen der Innenrevision regelmäßig einer unabhängigen Prüfung unterzogen. Das gesamte System für die Schätzung der Volatilitätsanpassungen und deren Einbettung in das Risikomanagement des Instituts wird mindestens einmal jährlich überprüft. Diese Überprüfung umfasst zumindest
 - i) die Einbeziehung der geschätzten Volatilitätsanpassungen in das tägliche Risikomanagement,
 - ii) die Validierung jeder wesentlichen Änderung des Schätzverfahrens,
 - iii) die Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der Datenquellen, auf die sich das Kreditinstitut bei der Schätzung der Volatilitätsanpassungen stützt, einschließlich der Unabhängigkeit dieser Quellen,
 - iv) die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen.

Artikel 221

Heraufskalierung von Volatilitätsanpassungen bei der umfassenden Methode

Die in Artikel 219 genannten Volatilitätsanpassungen gelten für den Fall einer täglichen Neubewertung. Ebenso stellt ein Institut, das gemäß Artikel 220 seine eigenen Schätzungen verwendet, seine Berechnungen zunächst auf der Grundlage einer täglichen Neubewertung an. Erfolgt die Neubewertung seltener als einmal täglich, so nehmen die Institute größere Volatilitätsanpassungen vor. Diese werden von den Instituten anhand nachstehender ‘Wurzel-Zeit’-Formel durch Heraufskalierung der auf einer täglichen Neubewertung basierenden Volatilitätsanpassungen ermittelt:

$$H = H_M \cdot \sqrt{\frac{N_R + (T_M - 1)}{T_M}}$$

Dabei entspricht

H der vorzunehmenden Volatilitätsanpassung.

H_M der Volatilitätsanpassung bei täglicher Neubewertung.

N_R der tatsächlichen Anzahl an Handelstagen zwischen den Neubewertungen.

T_M dem Verwertungszeitraum für das betreffende Geschäft.

Artikel 222

Bedingungen für eine 0 %ige Volatilitätsanpassung bei der umfassenden Methode

1. Wenn die in Absatz 2 Buchstaben a bis h genannten Bedingungen erfüllt sind, können Institute, die nach der auf aufsichtlichen Vorgaben beruhenden Methode nach Artikel 219 oder der auf eigenen Schätzungen basierenden Methode nach Artikel 220 verfahren, gestatten, bei Pensions- und Wertpapierleihgeschäften anstelle der nach den Artikeln 219 bis 221 ermittelten Volatilitätsanpassungen eine Anpassung von 0 % vornehmen. Institute, die interne Modelle nach Artikel 216 verwenden, nehmen die in diesem Artikel festgelegte Behandlung nicht in Anspruch.
2. Die Institute können eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Sowohl die Forderung als auch die Sicherheit sind Barmittel oder Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken im Sinne von Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe b, die nach Kapitel 2 mit einem Risiko von 0 % gewichtet werden können.
 - b) Forderung und Sicherheit lauten auf dieselbe Währung.
 - c) Entweder die Laufzeit der Transaktion beträgt nicht mehr als einen Tag oder sowohl die Forderung als auch die Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen.
 - d) Zwischen der letzten Neubewertung vor dem Versäumnis der Gegenpartei, Sicherheiten nachzuliefern, und der Veräußerung der Sicherheit liegen nicht mehr als vier Handelstage.
 - e) Das Geschäft wird über ein für diese Art von Geschäft bewährtes Abrechnungssystem abgewickelt.
 - f) Die für die Vereinbarung oder das Geschäft maßgeblichen Dokumente sind die für Pensionsgeschäfte oder Leihgeschäfte mit den betreffenden Wertpapieren üblichen Standarddokumente.
 - g) Aus den für das Geschäft maßgeblichen Dokumenten geht hervor, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Barmitteln oder Wertpapieren oder zur Leistung von Nachschusszahlungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt.
 - h) Die Gegenpartei wird von den zuständigen Behörden als wesentlicher Marktteilnehmer angesehen.
3. Die in Absatz 2 Buchstabe h genannten wesentlichen Marktteilnehmer umfassen
 - a) die in Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe b Buchstabe b genannten Emittenten, deren Titel nach Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % erhalten,
 - b) Institute,

- c) sonstige Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsgesellschaften, für deren Schuldtitel nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von 20 % angesetzt wird, oder die – sollte es sich um Institute handeln, die die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz ermitteln – nicht über ein Rating einer anerkannten ECAI verfügen und intern mit der gleichen Ausfallwahrscheinlichkeit eingestuft werden, wie sie anerkannte ECAI in Ratings ansetzen, die von der EBA gemäß der in Kapitel 2 festgelegten Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Unternehmen mit einer Bonitätsstufe von mindestens 2 gleichgesetzt werden,
- d) beaufsichtigte Organismen für gemeinsame Anlagen, die Eigenkapitalanforderungen oder Verschuldungslimits unterliegen,
- e) beaufsichtigte Pensionskassen,
- f) anerkannte Clearing-Organisationen.

Artikel 223

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei der umfassenden Methode

1. Im Rahmen des Standardansatzes setzen die Institute den nach Artikel 218 Absatz 5 berechneten Wert E^* für die Zwecke von Artikel 108 als Forderungswert an. Bei den in Anhang I genannten außerbilanziellen Posten legen die Institute E^* als Wert zugrunde, auf den die in Artikel 106 Absatz 1 genannten Prozentsätze angewandt werden, um den Forderungswert zu ermitteln.
2. Im Rahmen des IRB-Ansatzes setzen die Institute die effektive LGD (LGD^*) als LGD für die Zwecke des Kapitels 3 an. Die Institute berechnen LGD^* wie folgt:

$$LGD^* = LGD \cdot \frac{E^*}{E}$$

Dabei entspricht

LGD der LGD, die nach Kapitel 3 für die Forderung gelten würde, wäre sie unbesichert.

E dem in Artikel 29 Absatz 2 beschriebenen Forderungswert.

E^* dem nach Artikel 29 Absatz 2 berechneten vollständig angepassten Forderungswert.

Artikel 224

Bewertungsgrundsätze für sonstige anerkennungsfähige Sicherheiten beim IRB-Ansatz

1. Bei Immobiliensicherheiten wird die Sicherheit von einem unabhängigen Sachverständigen zum oder unter Marktwert bewertet. Das Institut verpflichtet den Sachverständigen, den Marktwert transparent und klar zu dokumentieren.

In Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, kann die Immobilie stattdessen von einem unabhängigen Experten zum oder unter Beleihungswert bewertet werden. Bei der Bestimmung des Beleihungswerts lässt der unabhängige Sachverständige spekulative Elemente außer Acht und dokumentiert diesen Wert auf transparente und klare Weise.

Der Wert der Sicherheit ist der Markt- oder Beleihungswert, der gegebenenfalls aufgrund der Ergebnisse der in Artikel 203 Absatz 3 vorgesehenen Überprüfung und eventueller vorrangiger Forderungen herabgesetzt wird.

2. Bei Forderungen ist der Wert der Forderungsbetrag.
3. Sachsicherheiten, bei denen es sich nicht um Immobiliensicherheiten handelt, werden von den Instituten zum Marktwert bewertet — d.h. dem geschätzten Betrag, zu dem die Sicherheit am Tag der Bewertung im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts vom Besitz eines veräußerungswilligen Verkäufers in den Besitz eines kaufwilligen Käufers übergehen dürfte.

Artikel 225

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge für andere anerkennungsfähige Sicherheiten bei der umfassenden Methode

1. Die Institute setzen die nach diesem Absatz und nach Absatz 2 berechnete LGD* für die Zwecke von Kapitel 3 als LGD an.

Fällt das Verhältnis des Werts der Sicherheit zum Forderungswert unter den in Tabelle 5 für die Forderung vorgeschriebenen Mindestbesicherungsgrad (C^*), so ist LGD* gleich der in Kapitel 3 für unbesicherte Forderungen an die Gegenpartei festgelegten LGD. Zu diesem Zweck legen die Institute bei der Berechnung des Forderungswerts der in Artikel 162 Absätze 8 bis 10 aufgeführten Posten anstelle der dort genannten Umrechnungsfaktoren oder Prozentsätze ein Umrechnungsfaktor oder Prozentsatz von 100 % zugrunde.

Übersteigt das Verhältnis des Werts der Sicherheit zum Forderungswert die in Tabelle 5 festgelegte zweite, höhere Schwelle C^{**} , so ist LGD* gleich dem in Tabelle 5 vorgeschriebenen Wert.

Wird der erforderliche Grad an Besicherung C^{**} für die Forderung insgesamt nicht erreicht, so behandeln die Institute die Forderung wie zwei Forderungen — nämlich eine, bei der der erforderliche Grad an Besicherung C^{**} gegeben ist und eine (der verbleibende Teil), bei der dies nicht der Fall ist.

2. Welcher Wert für LGD* anzusetzen ist und welcher Grad an Besicherung für die besicherten Forderungsteile erforderlich ist, ist Tabelle 5 zu entnehmen:

Tabelle 5
Mindest-LGD für besicherte Forderungsteile

	LGD* bei vorrangigen Forderungen oder Eventualforderungen	LGD* bei nachrangigen Forderungen oder Eventualforderungen	Erforderlicher Grad an Mindestbesicherung der Forderung (C*)	Erforderlicher Grad an Mindestbesicherung der Forderung (C**)
Forderungen	35 %	65 %	0 %	125 %
Wohn-/Gewerbeimmobilien	35 %	65 %	30 %	140 %
Sonstige Sicherheiten	40 %	70 %	30 %	140 %

3. Alternativ zu der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Behandlung und vorbehaltlich des Artikels 119 Absatz 2 können die Institute dem Teil der Forderung, der innerhalb der in Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe d festgelegten Grenzen in voller Höhe durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besichert ist, ein Risikogewicht von 50 % zuweisen, wenn alle in Artikel 195 Absatz 6 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 226

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei gemischten Sicherheitenpools

1. Der Wert der zugrunde zu legenden LGD* wird von einem Institut als LGD für die Zwecke von Kapitel 3 nach den Absätzen 2 und 3 berechnet, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Das Institut berechnet die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach dem IRB-Ansatz.
 - b) Die Forderung ist sowohl durch Finanzsicherheiten als auch durch andere anererkennungsfähige Sicherheiten besichert.
2. Die Institute sind dazu verpflichtet, den volatilitätsangepassten Wert der Forderung, den sie erhalten, indem sie am Forderungswert die in Artikel 218 Absatz 5 genannte Volatilitätsanpassung vornehmen, in verschiedene Teile aufzuteilen, so dass sich ein durch anererkennungsfähige finanzielle Sicherheiten unterlegter Anteil, ein durch Forderungsabtretungen besicherter Anteil, ein durch Gewerbe- oder Wohnimmobilien besicherte Anteil, ein durch sonstige anererkennungsfähige Sicherheiten unterlegter Anteil sowie gegebenenfalls der unbesicherte Anteil ergibt.
3. Die Institute ermitteln die LGD* nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels für jeden der nach Absatz 2 ermittelten Anteile gesondert.

Artikel 227
Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung

1. Sind die in Artikel 207 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, können Einlagen bei Drittinstituten wie eine Garantie dieses Drittinstituts behandelt werden.
2. Sind die in Artikel 207 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, verfahren die Institute mit dem Teil der Forderung, der durch den gegenwärtigen Rückkaufswert der an das kreditgebende Institut verpfändeten Lebensversicherungen besichert ist, wie folgt:
 - a) Wenn für die Forderung der Standardansatz verwendet wird, wird ihr eines der in Absatz 3 festgelegten Risikogewichte zugewiesen.
 - b) Wenn für die Forderung der IRB-Ansatz, nicht aber die institutseigenen LGD-Schätzungen verwendet werden, wird ihr eine LGD von 40 % zugewiesen.

Im Falle einer Währungsinkongruenz setzen die Institute den gegenwärtigen Rückkaufswert gemäß Artikel 228 Absatz 3 herab, wobei der Wert der Besicherung dem gegenwärtigen Rückkaufswert der Lebensversicherung entspricht.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe a weisen die Institute die folgenden Risikogewichte zu, wobei das Risikogewicht einer vorrangigen unbesicherten Forderung an den Lebensversicherer als Grundlage dient:
 - a) ein Risikogewicht von 20 %, wenn der vorrangigen unbesicherten Forderung an den Lebensversicherer ein Risikogewicht von 20 % zugeordnet wird,
 - b) ein Risikogewicht von 35 %, wenn der vorrangigen unbesicherten Forderung an den Lebensversicherer ein Risikogewicht von 50 % zugeordnet wird,
 - c) ein Risikogewicht von 70 %, wenn der vorrangigen unbesicherten Forderung an den Lebensversicherer ein Risikogewicht von 100 % zugeordnet wird,
 - d) ein Risikogewicht von 150 %, wenn der vorrangigen unbesicherten Forderung an den Lebensversicherer ein Risikogewicht von 150 % zugeordnet wird.
4. Auf Anforderung zurückgekauft Instrumente, die nach Artikel 196 Buchstabe c anererkennungsfähig sind, können die Institute wie eine Garantie des emittierenden Instituts behandeln. Der Wert der anererkennungsfähigen Besicherung ist Folgender:
 - a) Wird der Titel zu seinem Nennwert zurückgekauft, so gilt als Besicherungswert dieser Betrag.
 - b) Wird der Titel zum Marktpreis zurückgekauft, so wird der Besicherungswert nach dem gleichen Verfahren ermittelt wie bei den in Artikel 193 Absatz 4 genannten Schuldverschreibungen.

UNTERABSCHNITT 2 BESICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG

Artikel 228 Bewertung

1. Für die Berechnung der Effekte einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß diesem Unterabschnitt wird als Wert der Besicherung ohne Sicherheitsleistung (G) der Betrag angesetzt, zu dessen Zahlung sich der Sicherungsgeber für den Fall verpflichtet hat, dass der Kreditnehmer ausfällt, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder ein bestimmtes anderes Kreditereignis eintritt.
2. Für Kreditderivate, bei denen eine Neustrukturierung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit, verbunden mit einem Erlass oder einer Stundung der Darlehenssumme, der Zinsen oder der Gebühren, die zu einem Verlust auf Seiten des Kreditgebers führt, nicht als Kreditereignis angesehen wird, gilt Folgendes:
 - a) Wenn der Betrag, zu dessen Zahlung sich der Sicherungsgeber verpflichtet hat, den Forderungswert nicht übersteigt, setzen die Institute den nach Absatz 1 ermittelten Wert der Besicherung um 40 % herab.
 - b) Wenn der Betrag, zu dessen Zahlung sich der Sicherungsgeber verpflichtet hat, den Forderungswert übersteigt, darf der Wert der Besicherung höchstens 60 % des Forderungswerts betragen.
3. Lautet eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung auf eine andere Wahrung als die Forderung, so setzen die Institute den Wert der Besicherung mit Hilfe einer Volatilitatsanpassung wie folgt herab:

$$G^* = G \cdot (1 - H_{fx})$$

Dabei entspricht

G^* dem an Fremdwahrungsrisiken angepassten Betrag der Besicherung.

G dem Nominalbetrag der Besicherung.

H_{fx} der nach Absatz 4 bestimmten Volatilitatsanpassung fur etwaige Wahrungsinkongruenzen zwischen der Besicherung und der zugrunde liegenden Verbindlichkeit.

Liegt keine Wahrungsinkongruenz vor, ist H_{fx} gleich Null.

4. Bei Volatilitatsanpassungen fur Wahrungsinkongruenzen legen die Institute unter der Annahme einer taglichen Neubewertung einen Verwertungszeitraum von zehn Handelstagen zugrunde und konnen bei der Berechnung dieser Anpassungen nach der auf aufsichtlichen

Vorgaben oder der auf eigenen Schätzungen beruhenden Methode (Artikel 219 bzw. 220) verfahren. Die Institute skalieren die Volatilitätsanpassungen gemäß Artikel 221 herauf.

Artikel 229

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge bei partieller Besicherung und Unterteilung in Tranchen

Überträgt das Institut einen Teil des Kreditrisikos auf eine oder mehrere Tranchen, so gelten die in Kapitel 5 festgelegten Regeln. Die Institute können Materialitätsgrenzen für Zahlungen, unterhalb derer im Falle eines Verlusts keine Zahlungen geleistet werden, mit zurückbehaltenen First-Loss-Positionen gleichsetzen und als Risikotransfer in Tranchen betrachten.

Artikel 230

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge beim Standardansatz

1. Die Institute berechnen die risikogewichteten Forderungsbeträge für die Zwecke des Artikels 108 Absatz 3 nach folgender Formel:

$$\max\{0, E - G_A\} \cdot r + G_A \cdot g$$

Dabei entspricht

- E* dem Forderungswert gemäß Artikel 106; der Forderungswert eines in Anhang I genannten außerbilanziellen Postens wird zu diesem Zweck nicht mit dem in Artikel 106 Absatz 1 genannten Forderungswert, sondern mit 100 % seines Werts angesetzt.
- G_A* der nach Artikel 228 Absatz 3 ermittelten Höhe der Besicherung (*G**), die nach Maßgabe des Abschnitts 5 an etwaige Laufzeitinkongruenzen angepasst wird.
- r* dem in Kapitel 2 genannten Risikogewicht von Forderungen an den Schuldner.
- g* dem in Kapitel 2 genannten Risikogewicht von Forderungen an den Sicherungsgeber.
2. Ist der abgesicherte Betrag (*G_A*) geringer als die Forderung (*E*), dürfen die Institute die Formel in Absatz 1 nur anwenden, wenn die abgesicherten und nicht abgesicherten Teile der Forderung gleichrangig sind.
 3. Die Institute können die in Artikel 109 Absätze 4 und 5 vorgesehene Behandlung auf Forderungen oder Teile von Forderungen ausdehnen, für die eine Garantie des Zentralstaats oder der Zentralbank besteht, wenn diese Garantie auf die Landeswährung des Kreditnehmers lautet und auch in dieser Währung abgesichert ist.

Artikel 231

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge beim IRB-Ansatz

1. Für den abgesicherten Teil des Forderungswerts (E) (basierend auf dem angepassten Wert der Kreditbesicherung G_A) kann für den Fall, dass eine vollständige Substitution nicht gerechtfertigt erscheint, für die Zwecke von Kapitel 3 Abschnitt 3 als PD die PD des Sicherungsgebers oder eine PD zwischen der des Kreditnehmers und der des Garanten angesetzt werden. Bei nachrangigen Forderungen und einer nicht nachrangigen Besicherung ohne Sicherheitsleistung können die Institute für die Zwecke von Kapitel 3 Abschnitt 3 als LGD die LGD vorrangiger Forderungen heranziehen.
2. Für jeden unbesicherten Teil des Forderungswerts (E) wird als PD die PD des Kreditnehmers und als LGD die LGD der zugrunde liegenden Forderung verwendet.
3. G_A ist der nach Artikel 228 Absatz 3 ermittelte Wert G^* , der nach Maßgabe des Abschnitts 5 an etwaige Laufzeitinkongruenzen angepasst wird. E der Forderungswert gemäß Kapitel 3 Abschnitt 4. Zu diesem Zweck legen die Institute bei der Berechnung des Forderungswerts der in Artikel 162 Absätze 8 bis 10 aufgeführten Posten anstelle der dort genannten Umrechnungsfaktoren oder Prozentsätze ein Umrechnungsfaktor oder Prozentsatz von 100 % zugrunde.

ABSCHNITT 5 LAUFZEITINKONGRUENZ

Artikel 232

Laufzeitinkongruenz

1. Bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge liegt eine Laufzeitinkongruenz dann vor, wenn die Restlaufzeit der Kreditbesicherung kürzer ist als die der besicherten Forderung. Eine Besicherung, deren Restlaufzeit weniger als drei Monate beträgt und deren Laufzeit kürzer ist als die der zugrundeliegenden Forderung stellt keine anererkennungsfähige Besicherung dar.
2. Liegt eine Laufzeitinkongruenz vor, kann eine Besicherung nicht anerkannt werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Ursprungslaufzeit der Besicherung beträgt weniger als ein Jahr.
 - b) Bei der Forderung handelt es sich um eine kurzfristige Forderung, bei der nach den Vorgaben der zuständigen Behörden für die effektive Restlaufzeit (M) gemäß Artikel 158 Absatz 3 anstelle der Untergrenze von einem Jahr eine Untergrenze von einem Tag gilt.

Artikel 233
Laufzeit der Kreditbesicherung

1. Vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 5 Jahren entspricht die effektive Laufzeit der zugrunde liegenden Verbindlichkeiten dem Zeitraum, nach dessen Ablauf der Schuldner seine Verpflichtungen spätestens erfüllt haben muss. Vorbehaltlich des Absatzes 2 entspricht die Laufzeit der Kreditbesicherung dem Zeitraum bis zum frühestmöglichen Termin des Ablaufs bzw. Kündigung der Besicherung.
2. Hat der Sicherungsgeber die Möglichkeit, die Besicherung zu kündigen, so setzen die Institute den Zeitraum bis zur frühestmöglichen Kündigung als Laufzeit der Besicherung an. Hat der Sicherungsnehmer die Möglichkeit, die Besicherung zu kündigen, und bieten die vertraglichen Konditionen bei Abschluss des Sicherungsgeschäfts dem Institut einen Anreiz, die Transaktion vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit zu kündigen, so das Institut den Zeitraum bis zur frühestmöglichen Kündigung als Laufzeit der Besicherung an; in allen anderen Fällen kann das Institut annehmen, dass sich die Kündigungsmöglichkeit nicht auf die Laufzeit der Absicherung auswirkt.
3. Darf ein Kreditderivat vor Ablauf der Toleranzzeiträume enden, die zur Feststellung eines Ausfalls wegen Zahlungsver säumnis bei der zugrunde liegenden Verbindlichkeit erforderlich sind, so setzen die Institute die Laufzeit der Besicherung um die Dauer des Toleranzzeitraums herab.

Artikel 234
Bewertung der Besicherung

1. Besteht bei Geschäften, die durch finanzielle Sicherheiten abgesichert sind, eine Inkongruenz zwischen der Laufzeit der Forderung und der Laufzeit der Besicherung, können diese Sicherheiten bei der einfachen Methode (Financial Collateral Simple Method) nicht anerkannt werden.
2. Bei Geschäften, die durch finanzielle Sicherheiten abgesichert sind, tragen die Institute bei der umfassenden Methode (Financial Collateral Comprehensive Method) der Laufzeit der Besicherung und der Forderung beim angepassten Wert der Sicherheit Rechnung und wenden dabei folgende Formel an:

$$C_{VAM} = C_{VA} \cdot \frac{t - t^*}{T - t^*}$$

Dabei entspricht

C_{VA} dem volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit gemäß Artikel 218 Absatz 2 oder dem Forderungsbetrag, wenn dieser niedriger ist.

t der verbleibenden Anzahl von Jahren bis zu dem nach Artikel 233 bestimmten Fälligkeitstermin der Kreditbesicherung oder T , wenn dieser Wert niedriger ist.

T der verbleibenden Anzahl von Jahren bis zu dem nach Artikel 233 bestimmten Fälligkeitstermin der Forderung oder 5 Jahren, wenn dieser Wert niedriger ist.

t^* 0,25.

In der in Artikel 218 Absatz 5 enthaltenen Formel für die Berechnung des vollständig angepassten Forderungswerts (E^*) setzen die Institute C_{VAM} als den an eine weitere Laufzeitinkongruenz angepassten C_{VA} an.

3. Bei Geschäften, für die eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, tragen die Institute der Laufzeit der Besicherung und der Forderung beim angepassten Wert der Sicherheit nach folgender Formel Rechnung:

$$G_A = G^* \cdot \frac{t - t^*}{T - t^*}$$

Dabei entspricht

G^* dem um etwaige Währungsinkongruenzen angepassten Betrag der Absicherung.

G_A dem um etwaige Laufzeitinkongruenzen angepassten Wert G^* .

t der verbleibenden Anzahl von Jahren bis zu dem nach Artikel 233 bestimmten Fälligkeitstermin der Kreditbesicherung oder T , wenn dieser Wert niedriger ist.

T der verbleibenden Anzahl von Jahren bis zu dem nach Artikel 233 bestimmten Fälligkeitstermin der Forderung oder 5 Jahren, wenn dieser Wert niedriger ist.

t^* 0,25.

Für die Zwecke der Artikel 228 bis 231 setzen die Institute als Wert der Besicherung G_A ein.

ABSCHNITT 6

KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN FÜR FORDERUNGSKÖRBE

Artikel 235

Erstausfall-Kreditderivate (First-to-default credit derivatives)

Erwirbt ein Institut für einen Forderungskorb eine Besicherung, bei der der erste Ausfall in diesem Korb die Zahlung auslöst und dieses Kreditereignis den Kontrakt beendet, so kann das Institut die Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags und gegebenenfalls des erwarteten Verlustbetrags, die ohne die Kreditbesicherung den niedrigeren der beiden nachstehend genannten Beträge ergäbe, gemäß diesem Kapitel ändern, sofern der Forderungsbetrag den Wert der Kreditabsicherung nicht übersteigt.

- a) risikogewichteter Forderungsbetrag beim Standardansatz,

- b) risikogewichteter Forderungsbetrag beim IRB-Ansatz plus 12,5 mal den erwarteten Verlustbetrag.

Artikel 236

N-ter-Ausfall Kreditderivate (Nth-to-default credit derivatives)

Löst der n-te Ausfall im Korb laut Besicherungskonditionen die Zahlung aus, so darf das die Besicherung erwerbende Institut diese bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls der erwarteten Verlustbeträge nur dann berücksichtigen, wenn die Absicherung auch für die Ausfälle 1 bis n-1 erworben wurde oder wenn bereits n-1 Ausfälle eingetreten sind. In solchen Fällen kann das Institut die Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags und gegebenenfalls des erwarteten Verlustbetrags, die ohne die Kreditbesicherung den um n niedrigeren der beiden in Artikel 235 Buchstaben a und b genannten Beträge ergäbe, ändern.

Alle Forderungen im Korb erfüllen die in Artikel 199 Absatz 2 und Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Anforderungen.

Kapitel 5 Verbriefung

ABSCHNITT 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 237

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Zinsüberschuss“ (Excess Spread) die Zins- sowie anderen Provisionseinnahmen, die in Bezug auf die verbrieften Forderungen vereinnahmt werden, abzüglich der Kosten und sonstigen Ausgaben;
- (2) „Rückführungsoption“ (Clean-up call option) eine vertragliche Option für den Originator, die Verbriefungspositionen vor der vollständigen Rückzahlung aller zugrunde liegenden Forderungen zurückzukaufen oder aufzuheben, sollte der Restbetrag der noch ausstehenden Forderungen unter einen bestimmten Grenzwert fallen;
- (3) „Liquiditätsfazilität“ die Verbriefungsposition, die sich aus einer vertraglichen Finanzierungsvereinbarung ergibt, die die zeitgerechte Weiterleitung der Zahlungen an die Anleger gewährleisten soll;
- (4) „ K_{IRB} “ 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge, die gemäß Kapitel 3 in Bezug auf die verbrieften Forderungen berechnet würden, wären diese nicht verbrieft worden, zuzüglich der bei diesen Forderungen erwarteten und gemäß diesem Kapitel berechneten Verluste;

- (5) „ratingbasierter Ansatz“ die Methode zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für Verbriefungspositionen gemäß Artikel 256;
- (6) „aufsichtlicher Formelansatz“ die Methode zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für Verbriefungspositionen gemäß Artikel 257;
- (7) „Position ohne Rating“ eine Verbriefungsposition, die kein anerkennungsfähiges Rating einer anerkannten ECAI im Sinne von Abschnitt 4 erhalten hat;
- (8) „Position mit Rating“ eine Verbriefungsposition, die ein anerkennungsfähiges Rating einer anerkannten ECAI im Sinne von Abschnitt 4 erhalten hat;
- (9) „Asset-backed commercial paper („ABCP“) programme“ ein Verbriefungsprogramm, bei dem die emittierten Wertpapiere in erster Linie die Form eines „commercial paper“ mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal einem Jahr haben;
- (10) „traditionelle Verbriefung“ eine Verbriefung, die mit der wirtschaftlichen Übertragung der besicherten Forderungen einhergeht. Dabei überträgt der Originator das Eigentum an den verbrieften Forderungen oder gibt Unterbeteiligungen ab. Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für das originierende Institut keine Zahlungsverpflichtung dar;
- (11) „synthetische Verbriefung“ eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen des originierenden Instituts bleiben;
- (12) „revolvierende Forderung“ eine Forderung, bei der die Kreditinanspruchnahme bis zu einem von dem Institut gesetzten Limit durch Inanspruchnahmen und Rückzahlungen nach dem freien Ermessen des Kunden schwanken darf;
- (13) „Klausel über die vorzeitige Rückzahlung“ eine Vertragsklausel bei der Verbriefung revolvierender Forderungen, wonach die Positionen der Anleger bei Eintritt bestimmter Ereignisse vor der eigentlichen Fälligkeit der emittierten Wertpapiere getilgt werden müssen;
- (14) „Erstverlust-Tranche“ die nachrangigste Tranche bei einer Verbriefung, die im Falle eines Ausfalls bei den verbrieften Forderungen als Erste den Verlust trägt und dadurch für die Mezzanine-Tranche und gegebenenfalls noch höherrangige Tranchen eine Sicherheit darstellt.

ABSCHNITT 2

ANERKENNUNG EINES ERHEBLICHEN RISIKOTRANSFERS

Artikel 238

Traditionelle Verbriefung

1. Der Originator einer traditionellen Verbriefung kann verbrieft Forderungen von der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge ausnehmen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Ein mit den verbrieften Forderungen verbundenes erhebliches Kreditrisiko gilt als auf Dritte übertragen.
 - b) Der Originator setzt für alle Verbriefungspositionen, die er an dieser Verbriefung hält, ein Risikogewicht von 1250 % an oder zieht diese Verbriefungspositionen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k von seinem harten Kernkapital ab.
2. Ein erhebliches Kreditrisiko ist in folgenden Fällen als übertragen zu betrachten:
- a) Die risikogewichteten Forderungsbeträge der von dem Originator bei dieser Verbriefung gehaltenen mezzaninen Verbriefungspositionen gehen nicht über 50 % der risikogewichteten Forderungsbeträge aller mezzaninen Verbriefungspositionen bei dieser Verbriefung hinaus.
 - b) Kann der Originator bei einer Verbriefung ohne mezzanine Verbriefungspositionen nachweisen, dass der Forderungswert der Verbriefungspositionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1250 % zugewiesen würde, erheblich über eine begründete Schätzung des für die verbrieften Forderungen erwarteten Verlusts hinausgeht, so hält er höchstens 20 % der Forderungswerte der Verbriefungspositionen, die von seinen Eigenmitteln abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1250 % zugewiesen würde.
- Ist die mögliche Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge, die der Originator durch diese Verbriefung erreichen würde, nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden, dass ein erhebliches Kreditrisiko nicht als übertragen zu betrachten ist.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 bezeichnet mezzanine Verbriefungsposition eine Verbriefungsposition, für die ein Risikogewicht von weniger als 1250 % anzusetzen ist und die nachrangiger ist als die höchstrangige Position bei dieser Verbriefung und nachrangiger als jede Verbriefungsposition bei dieser Verbriefung, der gemäß Abschnitt 4 eine der folgenden Bonitätsstufen zugewiesen wird:
- a) bei Verbriefungspositionen, die Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 unterliegen, die Bonitätsstufe 1,
 - b) bei Verbriefungspositionen, die Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 unterliegen, die Bonitätsstufe 1 oder 2.
4. Alternativ zu den Absätzen 2 und 3 gestatten die zuständigen Behörden einem Originator, ein erhebliches Kreditrisiko als übertragen zu betrachten, wenn der Originator für jede Verbriefung nachweisen kann, dass die Verringerung der Eigenkapitalanforderungen, die er durch die Verbriefung erreicht, durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist.
- Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn das Institut alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Es verfügt über ausreichend risikoempfindliche Grundsätze und Methoden zur Bewertung des Risikotransfers.

- b) Es hat jeden einzelnen Risikotransfer auf Dritte auch bei seinem internen Risikomanagement und seiner internen Kapitalallokation berücksichtigt.
5. Zusätzlich zu den jeweils geltenden Anforderungen der Absätze 1 bis 4 sind alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Aus den Verbriefungsunterlagen geht die wirtschaftliche Substanz der Transaktion hervor.
 - b) Auf die verbrieften Forderungen kann von Seiten des Originators und seiner Gläubiger selbst im Insolvenzfall oder bei ähnlichen Verfahren nicht zurückgegriffen werden. Dies muss durch das Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters gestützt werden.
 - c) Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für den Originator keine Zahlungsverpflichtung dar.
 - d) Der Originator behält nicht die effektive oder indirekte Kontrolle über die übertragenen Forderungen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Originator die effektive Kontrolle über die übertragenen Forderungen behalten hat, wenn er das Recht hat, vom Käufer der Forderungen die zuvor übertragenen Forderungen zurückzukaufen, um deren Gewinne zu realisieren, oder wenn er verpflichtet ist, die übertragenen Risiken erneut zu übernehmen. Die Beibehaltung der Forderungsverwaltung durch den Originator bzw. seine Verpflichtungen in Bezug auf die Forderungen stellen als solche keine indirekte Kontrolle über die Forderungen dar;
 - e) Die Verbriefungsunterlagen erfüllen alle folgenden Bedingungen:
 - i) Sie beinhalten keine Klauseln, die den Originator anders als bei Klauseln über die vorzeitige Rückzahlung dazu verpflichten, Positionen in der Verbriefung zu verbessern, was auch eine Veränderung der zugrundeliegenden Kreditforderungen oder eine Aufstockung der an die Anleger zu zahlenden Rendite beinhalten würde (aber nicht darauf beschränkt ist), wenn es zu einer Verschlechterung der Kreditqualität der verbrieften Forderungen kommt.
 - ii) Sie beinhalten keine Klauseln, wonach die an die Inhaber von Verbriefungspositionen zu zahlende Rendite aufzustocken wäre, wenn es zu einer Verschlechterung der Kreditqualität des zugrunde liegenden Pools käme.
 - iii) Aus ihnen geht – soweit relevant – unmissverständlich hervor, dass jeder über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Kauf oder Rückkauf von Verbriefungspositionen durch den Originator oder den Sponsor nur zu marktüblichen Konditionen erfolgen darf.
 - f) „Clean-up call“-Optionen erfüllen darüber hinaus alle folgenden Bedingungen:
 - i) Ihre Ausübung liegt im Ermessen des Originators.
 - ii) Sie können nur ausgeübt werden, wenn 10 % oder weniger des ursprünglichen Werts der verbrieften Forderungen ungetilgt bleiben.

- iii) Sie sind nicht im Hinblick darauf strukturiert, die Zuweisung von Verlusten zu Bonitätsverbesserungspositionen oder anderen von den Anlegern gehaltenen Positionen zu vermeiden, und sind auch nicht anderweitig im Hinblick auf eine Bonitätsverbesserung strukturiert.
6. Die zuständigen Behörden halten die EBA über die in Absatz 2 genannten speziellen Fälle, bei denen die mögliche Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist, sowie darüber, inwieweit die Institute von Absatz 4 Gebrauch machen, auf dem Laufenden. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken in diesem Bereich und stellt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien auf.

Artikel 239
Synthetische Verbriefung

1. Der Originator einer synthetischen Verbriefung kann die risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge für die verbrieften Forderungen gemäß Artikel 244 berechnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Ein erhebliches Kreditrisiko gilt durch Besicherung mit oder ohne Sicherheitsleistung als auf Dritte übertragen.
 - b) Der Originator setzt für alle Verbriefungspositionen, die er an dieser Verbriefung hält, ein Risikogewicht von 1250 % an oder zieht diese Verbriefungspositionen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k von seinem harten Kernkapital ab.
2. Ein erhebliches Kreditrisiko ist als übertragen zu betrachten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die risikogewichteten Forderungsbeträge der von dem Originator bei dieser Verbriefung gehaltenen mezzaninen Verbriefungspositionen gehen nicht über 50 % der risikogewichteten Forderungsbeträge aller mezzaninen Verbriefungspositionen bei dieser Verbriefung hinaus.
 - b) Kann der Originator bei einer Verbriefung ohne mezzanine Verbriefungspositionen nachweisen, dass der Forderungswert der Verbriefungspositionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1250 % zugewiesen würde, erheblich über eine begründete Schätzung des für die verbrieften Forderungen erwarteten Verlusts hinausgeht, so hält er höchstens 20 % der Forderungswerte der Verbriefungspositionen, die von seinen Eigenmitteln abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1250 % zugewiesen würde.
 - c) Ist die mögliche Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge, die der Originator durch diese Verbriefung erreichen würde, nicht durch eine entsprechende Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte gerechtfertigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden, dass ein erhebliches Kreditrisiko nicht als übertragen zu betrachten ist.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 bezeichnet mezzanine Verbriefungsposition eine Verbriefungsposition, für die ein Risikogewicht von weniger als 1250 % anzusetzen ist und die nachrangiger ist als die höchstrangige Position bei dieser Verbriefung und nachrangiger als jede Verbriefungsposition bei dieser Verbriefung, der gemäß Abschnitt 4 eine der folgenden Bonitätsstufen zugewiesen wird:
 - a) bei Verbriefungspositionen, die Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 unterliegen, die Bonitätsstufe 1,
 - b) bei Verbriefungspositionen, die Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 unterliegen, die Bonitätsstufe 1 oder 2.
4. Alternativ zu den Absätzen 2 und 3 gestatten die zuständigen Behörden einem Originator, ein erhebliches Kreditrisiko als übertragen zu betrachten, wenn der Originator für jede Verbriefung nachweisen kann, dass die Verringerung der Eigenkapitalanforderungen, die er durch die Verbriefung erreicht, durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist.

Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn das Institut alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Es verfügt über ausreichend risikoempfindliche Grundsätze und Methoden zur Bewertung des Risikotransfers.
 - b) Es hat jeden einzelnen Risikotransfer auf Dritte auch bei seinem internen Risikomanagement und seiner internen Kapitalallokation berücksichtigt.
5. Zusätzlich zu den jeweils geltenden Anforderungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt der Transfer alle folgenden Bedingungen:
 - a) Aus den Verbriefungsunterlagen geht die wirtschaftliche Substanz der Transaktion hervor.
 - b) Die Besicherung, durch die das Kreditrisiko übertragen wird, entspricht Artikel 242 Absatz 2.
 - c) Die für den Transfer des Kreditrisikos genutzten Instrumente enthalten keine Bestimmungen oder Bedingungen, die
 - i) wesentliche Erheblichkeitsschwellen vorschreiben, unter denen die Kreditbesicherung nicht ausgelöst werden dürfte, wenn ein Kreditereignis eintritt,
 - ii) die Kündigung der Besicherung ermöglichen, wenn sich die Kreditqualität der zugrunde liegenden Forderungen verschlechtert,
 - iii) den Originator anders als bei Klauseln über die vorzeitige Rückzahlung zur Verbesserung von Verbriefungspositionen verpflichten,
 - iv) die Kosten des Instituts für die Besicherung erhöhen bzw. die an die Inhaber von Verbriefungspositionen zu zahlende Rendite aufstocken, wenn sich die Kreditqualität des zugrunde liegenden Forderungspools verschlechtert hat.

- d) Von einem qualifizierten Rechtsberater wurde ein Gutachten eingeholt, das die Durchsetzbarkeit der Besicherung in allen relevanten Rechtsräumen bestätigt.
 - e) Aus den Verbriefungsunterlagen geht – soweit relevant – unmissverständlich hervor, dass jeder über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Kauf oder Rückkauf von Verbriefungspositionen durch den Originator oder den Sponsor nur zu marktüblichen Konditionen erfolgen darf.
 - f) „Clean-up call“-Optionen erfüllen alle folgenden Bedingungen:
 - i) Ihre Ausübung liegt im Ermessen des Originators.
 - ii) Sie können nur ausgeübt werden, wenn 10 % oder weniger des ursprünglichen Werts der verbrieften Forderungen ungetilgt bleiben.
 - iii) Sie sind nicht im Hinblick darauf strukturiert, die Zuweisung von Verlusten zu Bonitätsverbesserungspositionen oder anderen von den Anlegern gehaltenen Positionen zu vermeiden, und sind auch nicht anderweitig im Hinblick auf eine Bonitätsverbesserung strukturiert.
6. Die zuständigen Behörden halten die EBA über die in Absatz 2 genannten speziellen Fälle, bei denen die mögliche Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist, sowie darüber, inwieweit die Institute von Absatz 4 Gebrauch machen, auf dem Laufenden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde überwacht die verschiedenen Praktiken in diesem Bereich und stellt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien auf.

ABSCHNITT 3

BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRÄGE

UNTERABSCHNITT 1

GRUNDSÄTZE

Artikel 240

Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge

1. Hat ein Originator ein aus verbrieften Forderungen resultierendes erhebliches Kreditrisiko gemäß Abschnitt 2 weitergegeben, so kann er
 - a) bei einer traditionellen Verbriefung die von ihm verbrieften Forderungen von seiner Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge ausnehmen,
 - b) bei einer synthetischen Verbriefung die risikogewichteten Forderungsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge gemäß den Artikeln 244 und 245 berechnen.

2. Hat der Originator sich für die Anwendung des Absatzes 1 entschieden, so berechnet er die in diesem Kapitel vorgeschriebenen risikogewichteten Forderungsbeträge für die Positionen, die er gegebenenfalls in der Verbriefung hält.

Hat der Originator ein erhebliches Kreditrisiko nicht übertragen oder sich gegen eine Anwendung des Absatzes 1 entschieden, so muss er für Positionen, die er gegebenenfalls in der betreffenden Verbriefung hält, keine risikogewichteten Forderungsbeträge ermitteln, sondern bezieht die verbrieften Forderungen auch weiterhin so in seine Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge ein, als hätte keine Verbriefung stattgefunden..

3. Besteht eine Verbriefungsposition aus verschiedenen Verbriefungstranchen, so werden die zu jeweils einer Tranche gehörigen Teile dieser Verbriefungsposition als gesonderte Positionen betrachtet. Die Sicherungssteller bei Verbriefungspositionen werden als Investoren in diese Verbriefungspositionen betrachtet. Verbriefungspositionen schließen auch Forderungen aus einer Verbriefung ein, die aus Zinssatz- oder Wechselkursderivaten resultieren.
4. Sofern eine Verbriefungsposition nicht gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k vom harten Kernkapital abgezogen wird, wird der risikogewichtete Forderungsbetrag für die Zwecke des Artikels 87 Absatz 3 in die Gesamtsumme der risikogewichteten Forderungsbeträge des Instituts aufgenommen.
5. Der risikogewichtete Forderungsbetrag einer Verbriefungsposition wird ermittelt, indem auf den gemäß Artikel 241 berechneten Forderungswert der Position das relevante Gesamtrisikogewicht angewandt wird.
6. Das Gesamtrisikogewicht ist die Summe der in diesem Kapitel festgelegten Risikogewichte plus aller etwaigen zusätzlichen Risikogewichte gemäß Artikel 396.

Artikel 241 Forderungswert

1. Der Forderungswert wird wie folgt berechnet:
 - a) Berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Unterabschnitt 3, ist der Forderungswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert, der nach speziellen Kreditrisikoanpassungen verbleibt.
 - b) Berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Unterabschnitt 4, ist der Forderungswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert ohne etwaige Kreditrisikoanpassungen.
 - c) Berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Unterabschnitt 3, ist der Forderungswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Nominalwert abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit dem in diesem Kapitel vorgeschriebenen Umrechnungsfaktor. Sofern nicht anders angegeben, beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %.

- d) Berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Unterabschnitt 4, ist der Forderungswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Nominalwert, multipliziert mit dem in diesem Kapitel vorgeschriebenen Umrechnungsfaktor. Sofern nicht anders angegeben, beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %.
 - e) Der Forderungswert für das Gegenparteiausfallrisiko bei einem der in Anhang II genannten Derivate wird nach Kapitel 6 festgelegt.
2. Hat ein Institut zwei oder mehrere sich überschneidende Verbriefungspositionen, so bezieht es in seine Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für die Überschneidung nur die Position oder den Teil einer Position ein, für die bzw. den die höheren risikogewichteten Forderungsbeträge anzusetzen sind. Sofern das Institut in der Lage ist, die Eigenmittelanforderungen für die betreffenden Positionen zu ermitteln und zu vergleichen, kann es einer solchen Überschneidung auch zwischen den Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen im Handelsbuch und den Eigenmittelanforderungen für Positionen im Bankenbuch Rechnung tragen. Für die Zwecke dieses Absatzes ist eine Überschneidung dann gegeben, wenn die Positionen ganz oder teilweise demselben Risiko ausgesetzt sind, so dass im Umfang der Überschneidung nur eine einzige Forderung besteht.
 3. Ist auf Positionen in einem ABCP Artikel 263 Buchstabe c anzuwenden, so darf das Institut zur Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags für das ABCP das einer Liquiditätsfazilität zugewiesene Risikogewicht verwenden, sofern die im Rahmen des Programms emittierten ABCP zu 100 % von dieser oder einer anderen Liquiditätsfazilität gedeckt sind und all diese Liquiditätsfazilitäten mit dem ABCP gleichrangig sind, so dass sie sich überschneidende Positionen bilden.

Das Institut teilt den zuständigen Behörden mit, inwieweit es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Artikel 242

Anerkennung der Kreditrisikominderung bei Verbriefungspositionen

1. Besteht für eine Verbriefungsposition eine Besicherung mit oder ohne Sicherheitsleistung, so kann ein Institut diese vorbehaltlich der in diesem Kapitel und in Kapitel 4 festgelegten Anforderungen gemäß Kapitel 4 anerkennen.

Als Besicherung mit Sicherheitsleistung anerkannt werden können nur Finanzsicherheiten, die gemäß Kapitel 4 für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach Kapitel 2 anerkennungsfähig sind, wobei für diese Anerkennung die in Kapitel 4 festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt sein müssen.
2. Als Besicherung ohne Sicherheitsleistung und Steller einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt werden können nur solche, die gemäß Kapitel 4 anerkennungsfähig sind, wobei für diese Anerkennung die in Kapitel 4 festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt sein müssen.
3. Abweichend von Absatz 2 müssen die in Artikel 197 genannten anerkennungsfähigen Steller einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung ein Rating einer anerkannten ECAI erhalten

haben, das gemäß Artikel 131 mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird und zum Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Besicherung mit einer Bonitätsstufe von mindestens 2 gleichgesetzt wurde. Institute, die auf eine direkte Forderung an den Sicherungsgeber den IRB-Ansatz anwenden dürfen, können die Anerkennungsfähigkeit anhand des ersten Satzes und ausgehend von der Äquivalenz zwischen der PD des Sicherungsgebers und der PD, die mit der in Artikel 131 angegebenen Bonitätsstufe verknüpft ist, bewerten.

4. Abweichend von Absatz 2 können Zweckgesellschaften als Sicherungsgeber anerkannt werden, wenn sie Vermögenswerte besitzen, die als Finanzsicherheiten anerkannt werden können und auf die keine Rechte oder Anwartschaften bestehen, die den Anwartschaften des Instituts, das die Besicherung ohne Sicherheitsleistung erhält, im Rang vorausgehen oder gleichstehen, und wenn alle in Kapitel 4 genannten Anforderungen an die Anerkennung von Finanzsicherheiten erfüllt sind. In solchen Fällen ist GA (der gemäß Kapitel 4 um etwaige Währungs- oder Laufzeitinkongruenzen bereinigte Besicherungsbetrag) auf den volatilitätsangepassten Marktwert dieser Vermögenswerte beschränkt und wird g (das im Standardansatz genannte Risikogewicht von Forderungen an den Sicherungsgeber) als gewichtetes Durchschnittsrisikogewicht berechnet, das im Rahmen des Standardansatzes für solche Vermögenswerte als Finanzsicherheit angesetzt würde.

Artikel 243 *Implizite Kreditunterstützung*

1. Ein Sponsor oder ein Originator, der bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge in Bezug auf eine Verbriefung von Artikel 240 Absätze 1 und 2 Gebrauch gemacht oder Instrumente aus seinem Handelsbuch veräußert hat, so dass er für die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken keine Eigenmittel mehr vorhalten muss, darf die Verbriefung nicht über seine vertraglichen Verpflichtungen hinaus unterstützen, um dadurch die potenziellen oder tatsächlichen Anleger der Investoren zu verringern. Ein Geschäft gilt nicht als Kreditunterstützung, wenn es zu marktüblichen Konditionen ausgeführt und bei der Bewertung der Erheblichkeit eines Risikotransfers berücksichtigt wird. Jedes Geschäft dieser Art wird unabhängig davon, ob es eine Kreditunterstützung darstellt oder nicht, den zuständigen Behörden gemeldet und muss das Kreditprüfungs- und –genehmigungsverfahren des Instituts durchlaufen. Wenn sich das Institut vergewissert, dass das Geschäft nicht so strukturiert ist, dass es eine Kreditunterstützung darstellt, trägt es zumindest Folgendem angemessenen Rechnung:
 - a) dem Rückkaufspreis,
 - b) der Kapital- und Liquiditätslage des Instituts vor und nach Rückkauf,
 - c) dem Abschneiden der verbrieften Forderungen,
 - d) dem Abschneiden der Verbriefungspositionen.
2. Die EBA gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien im Hinblick darauf aus, was unter marktüblichen Konditionen zu verstehen ist und wann ein Geschäft so strukturiert ist, dass es keine Kreditunterstützung darstellt.

3. Hält sich ein Originator oder Sponsor bei einer Verbriefung nicht an Absatz 1, so hält er für alle verbrieften Forderungen mindestens so viel Eigenmittel vor, wie er ohne Verbriefung hätte vorsehen müssen.

UNTERABSCHNITT 2

BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRÄGE FÜR FORDERUNGEN, DIE GEGENSTAND EINER SYNTHETISCHEN VERBRIEFUNG SIND, DURCH DEN ORIGINATOR

Artikel 244 Allgemeine Behandlung

Wenn die in Artikel 239 genannten Bedingungen erfüllt sind, wendet der Originator einer synthetischen Verbriefung vorbehaltlich des Artikels 245 bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für die verbrieften Forderungen nicht die in Kapitel 2, sondern die in diesem Abschnitt festgelegten maßgeblichen Berechnungsmethoden an. Bei Instituten, die die risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge gemäß Kapitel 3 berechnen, beträgt der bei solchen Forderungen erwartete Verlustbetrag Null.

Die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen gelten für den gesamten Forderungspool, der Gegenstand der Verbriefung ist. Vorbehaltlich des Artikels 245 berechnet der Originator die risikogewichteten Forderungsbeträge für alle Verbriefungstranchen gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts; darunter fallen auch solche, bei denen das Institut eine Kreditrisikominderung gemäß Artikel 242 anerkennt, wobei das für diese Position anzusetzende Risikogewicht vorbehaltlich der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen gemäß Kapitel 4 geändert werden kann.

Artikel 245 Behandlung von Laufzeitinkongruenzen bei synthetischen Verbriefungen

Für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Artikel 244 wird jeder Laufzeitinkongruenz zwischen der Kreditbesicherung, durch die die Tranchenbildung erreicht wird, und den verbrieften Forderungen wie folgt Rechnung getragen:

- a) Als Laufzeit der verbrieften Forderungen wird vorbehaltlich einer Höchstdauer von fünf Jahren die längste in der Verbriefung vertretene Laufzeit angesetzt. Die Laufzeit der Besicherung wird gemäß Kapitel 4 bestimmt.
- b) Bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für Tranchen, die gemäß diesem Abschnitt mit einem Risikogewicht von 1250 % belegt werden, lässt der Originator etwaige Laufzeitinkongruenzen außer Acht. Bei allen anderen Tranchen wird der in Kapitel 4 dargelegte Umgang mit Laufzeitinkongruenzen nach folgender Formel erfasst:

$$RW^* = RW_{SP} \cdot \frac{t - t^*}{T - t^*} + RW_{Ass} \cdot \frac{T - t}{T - t^*}$$

Dabei entspricht

- RW* den risikogewichteten Forderungsbeträgen für die Zwecke des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a.
- RW_{Ass} den risikogewichteten Forderungsbeträgen, die auf anteilmäßiger Basis wie für unverbriefte Forderungen berechnet werden.
- RW_{SP} den risikogewichteten Forderungsbeträgen, die nach Artikel 244 berechnet werden, als gäbe es keine Laufzeitinkongruenz.
- T der Laufzeit der zugrunde liegenden Forderungen in Jahren.
- t der Laufzeit der Kreditbesicherung in Jahren.
- t* 0,25.

UNTERABSCHNITT 3

BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRÄGE BEIM STANDARDANSATZ

Artikel 246 *Risikogewichte*

Den risikogewichteten Forderungsbetrag einer Verbriefungs- oder Neuverbriefungsposition mit Rating berechnet das Institut vorbehaltlich des Artikels 247, indem es auf den Forderungswert das maßgebliche Risikogewicht anwendet.

Das maßgebliche Risikogewicht ist das in Tabelle 1 genannte Risikogewicht, mit dem das Rating der Position gemäß Abschnitt 4 gleichgesetzt wird.

Tabelle 1					
Bonitätsstufe	1	2	3	4 (nicht für Kurzfrist-Ratings)	alle sonstigen Bonitätsstufen
Verbriefungspositionen	20 %	50 %	100 %	350 %	1250 %
Neuverbriefungspositionen	40 %	100 %	225 %	650 %	1250 %

Der risikogewichtete Forderungsbetrag einer Verbriefungsposition ohne Rating wird vorbehaltlich der Artikel 247 bis 250 durch Anwendung eines Risikogewichts von 1250 % berechnet.

Artikel 247 *Originatoren und Sponsoren*

Ein Originator oder Sponsor kann die für seine Verbriefungspositionen in einer Verbriefung berechneten risikogewichteten Forderungsbeträge auf solche beschränken, die zum aktuellen Zeitpunkt

unter der Annahme, dass auf nachstehend genannte Posten ein Risikogewicht von 150 % angewandt würde, für die verbrieften Forderungen berechnet würden, wenn keine Verbriefung stattgefunden hätte:

- a) alle Posten, bei denen derzeit ein Zahlungsverzug zu verzeichnen ist,
- b) alle Posten, die in der Verbriefung mit einem besonders hohen Risiko im Sinne von Artikel 123 verbunden sind.

Artikel 248
Behandlung von Positionen ohne Rating

1. Für die Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags einer Verbriefungsposition ohne Rating kann ein Institut das gewichtete durchschnittliche Risikogewicht verwenden, das ein Institut gemäß Kapitel 2 auf die von ihm gehaltenen verbrieften Forderungen anwenden würde, multipliziert mit dem in Absatz 2 genannten Konzentrationskoeffizienten. Zu diesem Zweck sind die Institute jederzeit über die Zusammensetzung des Pools an verbrieften Forderungen im Bilde.
2. Der Konzentrationskoeffizient ist gleich der Summe der Nominalwerte aller Tranchen, geteilt durch die Summe der Nominalwerte der Tranchen, die der Tranche, in der sich die Position befindet, einschließlich dieser Tranche selbst, im Rang nachgeordnet oder gleichwertig sind. Das daraus resultierende Risikogewicht darf weder höher als 1250 % noch niedriger als jedes auf eine höherrangige Tranche mit Rating anwendbare Risikogewicht sein. Ist das Institut nicht zur Bestimmung der Risikogewichte in der Lage, die gemäß Kapitel 2 auf die verbrieften Forderungen angewandt würden, setzt es für die Position ein Risikogewicht von 1250 % an.

Artikel 249
Behandlung von Verbriefungspositionen in einer Mezzanine- oder höherrangigen Tranche im Rahmen eines ABCP-Programms

Sofern Artikel 250 die Möglichkeit einer günstigeren Behandlung für Liquiditätsfazilitäten ohne Rating bietet, kann ein Institut auf Verbriefungspositionen, die die nachstehend genannten Bedingungen erfüllen, ein Risikogewicht von 100 % oder das höchste Risikogewicht, das ein Institut gemäß Kapitel 2 für die von ihm gehaltenen Forderungen ansetzen würde, anwenden, je nachdem, welcher der beiden Werte der höhere ist:

- a) Die Verbriefungsposition befindet sich in einer Tranche, die wirtschaftlich gesehen eine Mezzanine- oder eine bessere Position einnimmt, wobei die Erstverlust-Tranche für die Mezzanine-Tranche eine bedeutende Bonitätsverbesserung darstellt.
- b) Die Verbriefungsposition ist als „Investment Grade“ oder besser eingestuft.
- c) Die Verbriefungsposition wird von einem Institut gehalten, das keine Positionen in der Erstverlust-Tranche hält.

Artikel 250
Behandlung von Liquiditätsfazilitäten ohne Rating

1. Zur Bestimmung des Forderungswerts einer Liquiditätsfazilität ohne Rating können die Institute auf deren Nominalwert einen Umrechnungsfaktor von 50 % anwenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Aus der Dokumentation der Liquiditätsfazilität geht unmissverständlich hervor, unter welchen Umständen und innerhalb welcher Grenzen die Fazilität in Anspruch genommen werden kann.
 - b) Die Fazilität kann nicht dafür in Anspruch genommen werden, im Rahmen einer Kreditunterstützung Verluste zu decken, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bereits eingetreten sind, und insbesondere nicht, um Liquidität in Bezug auf Forderungen bereitzustellen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bereits ausgefallen sind, oder um Vermögenswerte zu einem Preis über dem beizulegenden Zeitwert zu erwerben.
 - c) Die Fazilität wird nicht dazu verwendet, eine permanente oder regelmäßige Finanzierung für die Verbriefung bereitzustellen.
 - d) Die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität darf weder den Forderungen von Anlegern nachgeordnet sein, außer solchen, die aus Zins- oder Währungsderivaten, Gebühren oder ähnlichen Zahlungen resultieren, noch einem Verzicht oder Zahlungsaufschub unterliegen.
 - e) Die Fazilität kann nach Ausschöpfung aller möglichen Bonitätsverbesserungen, die der Liquiditätsfazilität zugute kämen, nicht mehr in Anspruch genommen werden.
 - f) Die Fazilität beinhaltet eine Bestimmung, durch die sich der ziehungsfähige Betrag automatisch um die Höhe der bereits ausgefallenen Forderungen verringert, wobei „Ausfall“ hier im Sinne von Kapitel 3 zu verstehen ist oder der Pool der verbrieften Forderungen aus Instrumenten mit Rating besteht und die Fazilität gekündigt wird, wenn die Durchschnittsqualität des Pools unter Investment Grade fällt.

Als Risikogewicht anzusetzen ist das höchste Risikogewicht, das ein Institut gemäß Kapitel 2 für die von ihm gehaltenen Forderungen anwenden würde.

2. Zur Bestimmung des Forderungswerts von Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer uneingeschränkt kündbaren Liquiditätsfazilität ein Umrechnungsfaktor von 0 % angewandt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind und die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität vor allen anderen Ansprüchen auf Cashflows aus den verbrieften Forderungen Vorrang hat.

Artikel 251
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvingender Forderungen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung

1. Bei einer Verbriefung revolvingender Forderungen mit einer Klausel für die vorzeitige Rückzahlung ermittelt das originierende Institut für das Risiko, dass sich sein Kreditrisiko

nach Inanspruchnahme dieser Klausel erhöhen könnte, nach diesem Artikel einen zusätzlichen risikogewichteten Forderungsbetrag.

2. Das Institut berechnet den risikogewichteten Forderungsbetrag in Bezug auf die Summe der Forderungswerte aus dem Anteil des Originators und dem des Investors.

Bei Verbriefungsstrukturen, bei denen die verbrieften Forderungen sowohl revolvingende als auch nicht-revolvingende Forderungen enthalten, wendet der Originator die in den Absätzen 3 bis 6 genannte Behandlung auf den Teil des zugrunde liegenden Pools an, der die revolvingenden Forderungen enthält.

Der Forderungswert des Originator-Anteils ist der Forderungswert jenes fiktiven Teils eines Pools gezogener, in die Verbriefung veräußerter Beträge, dessen Verhältnis zum Betrag des gesamten, in die Struktur veräußerten Pools den Anteil der Cashflows bestimmt, die durch Einziehung des Kapitalbetrags und der Zinsen sowie anderer verbundener Beträge entstehen, der nicht für Zahlungen an diejenigen zur Verfügung steht, die Verbriefungspositionen in der Verbriefung halten. Der Originator-Anteil ist dem Investor-Anteil nicht nachgeordnet. Der Forderungswert des Investor-Anteils ist der Forderungswert des verbleibenden fiktiven Teils des Pools gezogener Beträge.

Der risikogewichtete Forderungsbetrag für den Forderungswert des Originator-Anteils wird berechnet wie für eine anteilige Forderung gegenüber den verbrieften Forderungen, so als ob keine Verbriefung stattgefunden hätte.

3. Von der Berechnung des in Absatz 1 genannten zusätzlichen risikogewichteten Forderungsbetrags befreit sind die Originatoren folgender Verbriefungstypen:

- a) Verbriefungen revolvingender Forderungen, bei denen die Investoren allen künftigen Ziehungen durch Kreditnehmer auch weiterhin in vollem Umfang ausgesetzt sind, so dass das Risiko für die zugrunde liegenden Fazilitäten selbst nach einer vorzeitigen Rückzahlung nicht erneut auf den Originator übergeht,
- b) Verbriefungen, bei denen eine Klausel für die vorzeitige Rückzahlung nur durch Ereignisse ausgelöst wird, die nicht mit der Ertragsstärke der verbrieften Aktiva oder des Originators in Beziehung stehen, wie wesentliche Änderungen bei Steuergesetzen oder -vorschriften.

4. Bei einem Originator, der gemäß Absatz 1 einen zusätzlichen risikogewichteten Forderungsbetrag berechnen muss, ist die Summe aus den risikogewichteten Forderungsbeträgen für seine Positionen im Investor-Anteil und den nach Absatz 1 berechneten risikogewichteten Forderungsbeträgen nicht höher als der höchste der folgenden Beträge:

- a) die risikogewichteten Forderungsbeträge, die für seine Positionen im Investor-Anteil berechnet werden,
- b) die risikogewichteten Forderungsbeträge, die für die verbrieften Forderungen von dem Institut, das diese Forderungen hält, berechnet würden als hätte keine Verbriefung in einer dem Investor-Anteil entsprechenden Höhe stattgefunden.

Der in Artikel 29 Absatz 1 geforderte Abzug von Nettogewinnen, die sich gegebenenfalls aus der Kapitalisierung künftiger Erträge ergeben, bleibt bei dem im vorangegangenen Unterabsatz genannten Höchstbetrag unberücksichtigt.

5. Der nach Absatz 1 zu berechnende risikogewichtete Forderungsbetrag wird ermittelt, indem der Forderungswert des Investor-Anteils mit dem Produkt aus dem in den Absätzen 6 bis 9 angegebenen angemessenen Umrechnungsfaktor und dem gewichteten Durchschnittsrisikogewicht, das ohne Verbriefung auf die verbrieften Forderungen angewandt würde, multipliziert wird.

Eine Klausel für die vorzeitige Rückzahlung gilt als kontrolliert, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Originator hat einen angemessenen Eigenmittel-/Liquiditätsplan, um zu gewährleisten, dass er im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung über ausreichend Eigenmittel und Liquidität verfügt.
 - b) Während der gesamten Laufzeit des Geschäfts werden die Zins- und Tilgungszahlungen, die Ausgaben, Verluste und Rückflüsse ausgehend von den in jedem Monat zu einem oder mehreren Referenzzeitpunkten ausstehenden Forderungen dem jeweiligen Anteil entsprechend zwischen dem Originator und dem Investor aufgeteilt.
 - c) Der Tilgungszeitraum wird dann als lang genug angesehen, wenn 90 % der zu Beginn des Zeitraums für die vorzeitige Rückzahlung ausstehenden Gesamtforderungen (Anteil des Originators und der Investoren) zurückgezahlt werden können oder als ausgefallen anzusehen sind.
 - d) Die Rückzahlung erfolgt nicht schneller als bei einer linearen Rückzahlung über den unter c) vorgesehenen Zeitraum.
6. Bei Verbriefungen mit einer Klausel über die vorzeitige Rückzahlung von Retailforderungen, die nicht zweckgebunden und uneingeschränkt fristlos kündbar sind und bei denen die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst wird, wenn der Zinsüberschuss auf einen bestimmten Stand absinkt, vergleichen die Institute den Dreimonatsdurchschnitt des Zinsüberschusses mit dem Stand, ab dem ein Zinsüberschuss in der Verbriefung verbleiben muss.

Schreibt die Verbriefung keine Einbehaltung des Zinsüberschusses vor, so gilt als Rückbehaltungspunkt ein Wert von 4,5 Prozentpunkten über dem Stand, bei dem die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst wird.

Der anzuwendende Umrechnungsfaktor richtet sich nach dem Stand des aktuellen Dreimonatsdurchschnitts des Zinsüberschusses (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2		
	Verbriefungen mit einer kontrollierten Klausel für die vorzeitige Rückzahlung	Verbriefungen mit einer nicht kontrollierten Klausel für die vorzeitige Rückzahlung
Dreimonatsdurch	Umrechnungsfaktor	Umrechnungsfaktor

schnitt des Zinsüberschusses		
Über Stand A	0 %	0 %
Stand A	1 %	5 %
Stand B	2 %	15 %
Stand C	10 %	50 %
Stand D	20 %	100 %
Stand E	40 %	100 %

Dabei entspricht

- a) „Stand A“ einem Zinsüberschuss von weniger als 133,33 %, aber nicht weniger als 100 % des Rückhaltungspunkts.
 - b) „Stand B“ einem Zinsüberschuss von weniger als 100 %, aber nicht weniger als 75 % des Rückhaltungspunkts.
 - c) „Stand C“ einem Zinsüberschuss von weniger als 75 %, aber nicht weniger als 50 % des Rückhaltungspunkts.
 - d) „Stand D“ einem Zinsüberschuss von weniger als 50 %, aber nicht weniger als 25 % des Rückhaltungspunkts.
 - e) „Stand E“ einem Zinsüberschuss von weniger als 25 % des Rückhaltungspunkts.
7. Bei Verbriefungen mit einer Klausel über die vorzeitige Rückzahlung von Retailforderungen, die nicht zweckgebunden und uneingeschränkt fristlos kündbar sind und bei denen die vorzeitige Rückzahlung durch einen quantitativen Wert ausgelöst wird, der sich nicht aus dem Dreimonatsdurchschnitt des Zinsüberschusses herleitet, können die Institute bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden ganz ähnlich verfahren wie in Absatz 6 für die Bestimmung des Umrechnungsfaktors dargelegt. Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Diese Verfahrensweise ist angemessener, weil das Unternehmen ein quantitatives Maß festlegen kann, das im Verhältnis zum quantitativen Wert, der die vorzeitige Rückzahlung auslöst, dem Rückhaltungspunkt beim Zinsüberschuss gleichwertig ist.
 - b) Bei dieser Verfahrensweise wird das Risiko, dass sich das Kreditrisiko des Instituts infolge der Auslösung der Klausel für die vorzeitige Rückzahlung erhöhen könnte, ebenso vorsichtig gemessen wie bei einer Berechnung nach Absatz 6.
8. Auf alle anderen Verbriefungen mit einer kontrollierten Klausel für die vorzeitige Rückzahlung revolvingender Forderungen wird ein Umrechnungsfaktor von 90 % angewandt.

9. Auf alle anderen Verbriefungen mit einer nicht kontrollierten Klausel für die vorzeitige Rückzahlung wird ein Umrechnungsfaktor von 100 % angewandt.

Artikel 252

Kreditrisikominderung für Verbriefungspositionen, die dem Standardansatz unterliegen

Wird für eine Verbriefungsposition eine Kreditbesicherung erreicht, kann die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Kapitel 4 geändert werden.

Artikel 253

Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge

Wird für eine Verbriefungsposition ein Risikogewicht von 1250 % angesetzt, können die Institute gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k den Forderungswert der Position von den Eigenmitteln abziehen, anstatt die Position in die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge einzubeziehen. Zu diesem Zweck kann eine anerkennungsfähige Besicherung mit Sicherheitsleistung bei der Berechnung des Forderungswerts in einer Artikel 252 entsprechenden Weise berücksichtigt werden.

Macht ein Originator von dieser Alternative Gebrauch, kann er den gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k in Abzug gebrachten Betrag 12,5 mal von dem Betrag abziehen, der in Artikel 247 als der risikogewichtete Forderungsbetrag genannt wird, der zum aktuellen Zeitpunkt für die verbrieften Forderungen ermittelt würde, hätte keine Verbriefung stattgefunden.

UNTERABSCHNITT 4

BERECHNUNG DER RISIKOGEWICHTETEN FORDERUNGSBETRÄGE BEIM IRB-ANSATZ

Artikel 254

Rangfolge der Ansätze

1. Für die Anwendung der Ansätze gilt folgende Rangfolge:
 - a) Für eine Position mit Rating oder eine Position, für die ein abgeleitetes Rating verwendet werden kann, wird der risikogewichtete Forderungsbetrag nach dem in Artikel 256 beschriebenen auf Ratings basierenden Ansatz ermittelt.
 - b) Für eine Position ohne Rating kann ein Institut, wenn es als Eingaben für den aufsichtlichen Formelansatz PD-Schätzungen und gegebenenfalls Forderungswert- und LGD-Schätzungen erstellen kann, die den Anforderungen an die Schätzung dieser Parameter gemäß dem auf Ratings basierenden Ansatz nach Abschnitt 3 genügen, den in Artikel 257 beschriebenen aufsichtlichen Formelansatz verwenden. Ein anderes Institut als der Originator kann den aufsichtlichen Formelansatz nur bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden verwenden, die erteilt wird, wenn das Institut die im vorangegangenen Satz genannten Bedingungen erfüllt.

- c) Als Alternative zu Buchstabe b kann ein Institut bei Positionen eines ABCP-Programms, für die kein Rating vorliegt, den in Absatz 3 beschriebenen internen Bemessungsansatz verwenden, wenn die zuständigen Behörden die entsprechende Erlaubnis erteilt haben.
 - d) In allen anderen Fällen erhalten Verbriefungspositionen ohne Rating ein Risikogewicht von 1250 %.
2. Für die Zwecke der Verwendung abgeleiteter Ratings weist ein Institut einer Position ohne Rating ein abgeleitetes Rating zu, das dem Rating einer Referenzposition entspricht, die in ihrer Verbriefung den höchsten Rang hat, der betreffenden Verbriefungsposition in jeder Hinsicht nachgeordnet ist und alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Die Referenzpositionen müssen der Verbriefungsposition ohne Rating in jeder Hinsicht nachgeordnet sein.
 - b) Die Referenzpositionen haben die gleiche oder eine längere Laufzeit als die betreffenden Positionen ohne Rating.
 - c) Jedes abgeleitete Rating wird laufend aktualisiert, um etwaigen Änderungen beim Rating der Referenzpositionen Rechnung zu tragen.
3. Die zuständigen Behörden gestatten den Kreditinstituten, den in Absatz 4 dargelegten internen Bemessungsansatz zu verwenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Positionen des im Rahmen des ABCP-Programms emittierten „Commercial Paper“ verfügen über ein Rating.
 - b) Die interne Bemessung der Kreditqualität der Position entspricht der öffentlich verfügbaren Bemessungsmethode einer oder mehrerer anerkannter ECAI für das Rating von Wertpapieren, die durch die Forderungen des verbrieften Typs unterlegt sind.
 - c) Die ECAI, deren Methode nach Buchstabe b entsprochen werden muss, schließen auch solche ein, die für das im Rahmen des ABCP-Programms emittierte „Commercial Paper“ ein externes Rating abgegeben haben. Quantitative Elemente, wie Stressfaktoren, die bei der Zuordnung der Position zu einer bestimmten Bonitätsstufe herangezogen werden, sind mindestens so konservativ wie die, die die betreffende ECAI bei ihrer relevanten Bemessungsmethode heranzieht.
 - d) Bei der Entwicklung seiner internen Bemessungsmethode berücksichtigt das Institut relevante veröffentlichte Ratingmethoden der anerkannter ECAI, die das „Commercial Paper“ des ABCP-Programms bewerten. Dies wird von dem Institut gemäß Buchstabe g dokumentiert und regelmäßig aktualisiert.
 - e) Die interne Bemessungsmethode des Kreditinstituts schließt Ratingstufen ein. Diese Ratingstufen stimmen mit den Ratings anerkannter ECAI überein. Diese Übereinstimmung wird ausdrücklich dokumentiert.
 - f) Die interne Bemessungsmethode fließt in die internen Risikomanagementprozesse des Instituts ein, die auch die Beschlussfassung, die Unterrichtung der Geschäftsleitung und die interne Kapitalallokation einschließen.

- g) Der interne Bemessungsprozess und die Qualität der internen Bewertung der Kreditqualität der Engagements, die ein Institut in einem ABCP-Programm hält, werden von internen oder externen Prüfern, einer ECAI oder der institutsinternen Kreditprüfungsstelle oder Risikomanagementfunktion regelmäßig überprüft. Wird die Überprüfung von der internen Revision, der Kreditprüfungsstelle oder der Risikomanagementfunktionen des Instituts durchgeführt, dann sind diese Funktionen von dem für das ABCP-Programm zuständigen Geschäftszweig sowie von den Kundenbeziehungen unabhängig.
- h) Um die Leistungsfähigkeit seiner internen Bemessungsmethode zu bewerten, verfolgt das Institut die Zuverlässigkeit seiner internen Ratings im Zeitverlauf und nimmt an seiner Methode die notwendigen Korrekturen vor, wenn die Wertentwicklung der Forderungen regelmäßig von den internen Ratings abweicht.
- i) Das ABCP-Programm enthält Standards für die Emissionsübernahme in Form von Kredit- und Anlagelimiten. Bei der Entscheidung über den Ankauf eines Aktivums trägt der Verwalter des ABCP-Programms der Art des angekauften Aktivums, der Art und dem monetären Wert der aus der Bereitstellung von Liquiditätsfazilitäten und Bonitätsverbesserungen resultierenden Forderungen, der Verlustverteilung sowie der rechtlichen und wirtschaftlichen Trennung der übertragenen Aktiva von der die Aktiva veräußernden Einrichtung Rechnung. Das Risikoprofil des Aktiva-Verkäufers wird einer Kreditanalyse unterzogen, bei der auch die vergangene und erwartete künftige finanzielle Entwicklung, die derzeitige Marktposition, die erwartete künftige Wettbewerbsfähigkeit, der Verschuldungsgrad, die Cashflows, die Zinsdeckung sowie das Schuldenrating analysiert werden. Zusätzlich dazu müssen die Emissionsübernahmestandards, die Kundenbetreuungsfähigkeiten und das Inkassoverfahren des Verkäufers überprüft werden.
- j) Die Emissionsübernahmestandards des ABCP-Programms enthalten Mindestkriterien für die Anerkennungsfähigkeit von Aktiva, die insbesondere
 - i) den Ankauf von Aktiva, die in hohem Maße überfällig oder ausgefallen sind, ausschließen,
 - ii) eine übermäßige Konzentration auf einen einzelnen Schuldner oder einen einzelnes geografisches Gebiet einschränken,
 - iii) die Laufzeit der anzukaufenden Aktiva begrenzen.
- k) Das ABCP-Programm verfügt über Inkassogrundsätze und -verfahren, die der betrieblichen Kapazität und der Bonität des Schuldendienstverwalters Rechnung tragen. Das ABCP-Programm schwächt das mit der Leistungsstärke des Verkäufers und des Schuldendienstverwalters verbundene Risiko durch verschiedene Verfahren ab, wie beispielsweise durch Auslöser, die ausgehend von der derzeitigen Kreditqualität die Vermengung von eigenen und Kundengeldern ausschließen.
- l) Bei der aggregierten Verlustschätzung für einen Aktivapool, der im Rahmen des ABCP-Programms angekauft werden soll, wird allen möglichen potenziellen Risiken Rechnung getragen, wie dem Kredit- und dem Verwässerungsrisiko. Wenn sich die vom Verkäufer

bereitgestellte Bonitätsverbesserung in ihrer Höhe lediglich auf kreditbezogene Verluste stützt, wird für den Fall, dass für den speziellen Forderungspool das Verwässerungsrisiko erheblich ist, eine gesonderte Rücklage für das Verwässerungsrisiko gebildet. Darüber hinaus werden bei der Bemessung der erforderlichen Bonitätsverbesserung im Rahmen des Programms die historischen Informationen mehrerer Jahre überprüft, was Verluste, Ausfälle, Verwässerungen und die Umschlagshäufigkeit der Forderungen einschließt.

- m) Das ABCP-Programm integriert strukturelle Merkmale, wie „Abwicklungs“-Auslöser, in den Erwerb von Forderungen, um eine potenzielle Bonitätsverschlechterung des zugrunde liegenden Portfolios zu mindern.
4. Beim internen Bemessungsansatz ordnet das Institut einer Position ohne Rating eine der in Absatz 3 Buchstabe e genannten Ratingstufen zu. Der Position wird ein abgeleitetes Rating zugewiesen, das den Bonitätsbeurteilungen entspricht, die den in Absatz 3 Buchstabe e genannten Ratingklassen zugeordnet werden. Entspricht dieses zugeordnete Rating zum Zeitpunkt der Verbriefung Investment Grade oder besser, wird es im Hinblick auf die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge einem anererkennungsfähigen Rating einer anerkannten ECAI gleichgesetzt.
5. Ein Institut, das die Erlaubnis zur Verwendung des internen Bemessungsansatzes erhalten hat, kommt nur auf andere Methoden zurück, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Das Institut hat den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nachgewiesen, dass es gute Gründe für diesen Schritt hat.
 - b) Es hat vorab eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten.

Article 255

Maximale risikogewichtete Forderungsbeträge

Ein Originator, ein Sponsor oder ein anderes Institut, das K_{IRB} berechnen kann, kann die für seine Verbriefungspositionen ermittelten risikogewichteten Forderungsbeträge auf diejenigen beschränken, die nach Artikel 87 Absatz 3 eine Eigenmittelanforderung in Höhe einer Summe von 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge ergäben, die sich wiederum ergäbe, wenn die Forderungen nicht verbrieft worden wären und in der Bilanz des Instituts zuzüglich der bei diesen Forderungen erwarteten Verlustbeträge ausgewiesen würden.

Artikel 256

Ratingbasierter Ansatz

1. Beim ratingbasierten Ansatz berechnet das Institut den risikogewichteten Forderungsbetrag einer Verbriefungs- oder Neuverbriefungsposition mit Rating, indem es auf den Forderungswert das maßgebliche Risikogewicht anwendet und das Ergebnis mit 1,06 multipliziert.

Das maßgebliche Risikogewicht ist das in Tabelle 4 genannte Risikogewicht, mit dem das Rating der Position gemäß Abschnitt 4 gleichgesetzt wird.

Tabelle 4

Bonitätsstufe		Verbriefungspositionen			Neuverbriefungspositionen	
Ratings außer Kurzfrist-Ratings	Kurzfrist-Ratings	A	B	C	D	E
1	1	7 %	12 %	20 %	20 %	30 %
2		8 %	15 %	25 %	25 %	40 %
3		10 %	18 %	35 %	35 %	50 %
4	2	12 %	20 %		40 %	65 %
5		20 %	35 %		60 %	100 %
6		35 %	50 %		100 %	150 %
7	3	60 %	75 %		150 %	225 %
8		100 %			200 %	350 %
9		250 %			300 %	500 %
10		425 %			500 %	650 %
11		650 %			750 %	850 %
alle sonstigen und Positionen ohne Rating		1250 %				

Die Gewichtungen in Tabelle 4 Spalte C werden angewandt, wenn die Verbriefungsposition keine Neuverbriefungsposition ist und die effektive Anzahl der verbrieften Forderungen unter sechs liegt.

Auf die verbleibenden Verbriefungspositionen, die keine Neuverbriefungspositionen sind, werden die Gewichtungen in Spalte B angewandt; handelt es sich allerdings um eine Position in der höchstrangigen Tranche der Verbriefung, so werden die Gewichtungen in Spalte A angewandt.

Auf Neuverbriefungspositionen werden die Gewichtungen in Spalte E angewandt; handelt es sich allerdings um eine Position in der höchstrangigen Tranche der Neuverbriefung und ist

keine der zugrunde liegenden Forderungen selbst eine Neuverbriefung, findet Spalte D Anwendung.

Bei der Feststellung, ob es sich bei einer Tranche um die höchstrangige handelt, müssen keine Beträge berücksichtigt werden, die sich aus Zins- oder Währungsderivatekontrakten, fälligen Gebühren oder anderen ähnlichen Zahlungen ergeben.

Bei der Berechnung der effektiven Anzahl der verbrieften Forderungen werden mehrere auf einen Schuldner bezogene Forderungen als eine einzige Forderung behandelt. Die effektive Anzahl der Forderungen wird wie folgt berechnet:

$$N = \frac{\left(\sum_i EAD_i \right)^2}{\sum_i EAD_i^2}$$

wobei EAD_i die Forderungshöhe sämtlicher auf den i-ten Schuldner bezogener Forderungen repräsentiert. Ist der Anteil am Portfolio im Zusammenhang mit der größten Forderung C1 verfügbar, kann das Institut N als 1/C1 berechnen.

2. Eine Kreditrisikominderung bei Verbriefungspositionen kann gemäß Artikel 259 Absätze 1 und 4 unter den in Artikel 242 genannten Bedingungen anerkannt werden.

Artikel 257

Aufsichtlicher Formelansatz

1. Beim aufsichtlichen Formelansatz wird das Risikogewicht für eine Verbriefungsposition wie folgt berechnet, wobei für Neuverbriefungspositionen eine Untergrenze von 20 % und für alle anderen Verbriefungspositionen eine Untergrenze von 7 % gilt:

$$12.5 \cdot \frac{S[L+T] - S[L]}{T}$$

Dabei ist:

$$S[x] = \begin{cases} x, & \text{when } x \leq K_{IRBR} \\ K_{IRBR} + K[x] - K[K_{IRBR}] + \left(1 - \exp\left(\frac{\omega \cdot (K_{IRBR} - x)}{K_{IRBR}} \right) \right) \cdot \frac{d \cdot K_{IRBR}}{\omega}, & \text{when } x > K_{IRBR} \end{cases}$$

Dabei sind:

$$h = \left(1 - \frac{K_{IRBR}}{ELGD} \right)^N ;$$

$$c = \frac{K_{IRBR}}{1-h};$$

$$v = \frac{(ELGD - K_{IRBR}) \cdot K_{IRBR} + 0.25 \cdot (1 - ELGD) \cdot K_{IRBR}}{N};$$

$$f = \left(\frac{v + K_{IRBR}^2}{1-h} - c^2 \right) + \frac{(1 - K_{IRBR}) \cdot K_{IRBR} - v}{(1-h) \cdot \tau};$$

$$g = \frac{(1-c) \cdot c}{f} - 1;$$

$$a = g \cdot c;$$

$$b = g \cdot (1-c);$$

$$d = 1 - (1-h) \cdot (1 - \text{Beta}[K_{IRBR}; a, b]);$$

$$K[x] = (1-h) \cdot ((1 - \text{Beta}[x; a, b]) \cdot x + \text{Beta}[x; a+1, b] \cdot c);$$

$$\tau = 1000;$$

$$\omega = 20;$$

Beta [x; a, b] die kumulative Beta-Verteilung mit einer Bewertung der Parameter a und b zum Wert x.

T die Stärke der Tranche, in der die Position gehalten wird, gemessen als das Verhältnis von a) dem Nominalwert der Tranche zu b) der Summe der Nominalbeträge der verbrieften Forderungen. Bei den in Anhang II genannten Derivaten wird anstelle des Nominalbetrags die Summe des nach Kapitel 6 berechneten aktuellen Wiedereindeckungswerts und des potenziellen künftigen Kreditrisikos verwendet.

K_{IRBR} das Verhältnis von a) K_{IRBR} zu b) der Summe der Forderungswerte der verbrieften Forderungen, ausgedrückt in Dezimalform.

L die Höhe der Bonitätsverbesserung, gemessen als das Verhältnis des Nominalbetrags aller Tranchen, die der Tranche, in der die Position gehalten wird, nachgeordnet sind, zur Summe der Nominalbeträge der verbrieften Forderungen. Kapitalisierte künftige Erträge werden nicht in die Bewertung von L einbezogen. Von Gegenparteien im Zusammenhang mit den in Anhang II genannten Derivaten geschuldete Beträge, die im Verhältnis zu der betreffenden Tranche nachrangigere Tranchen repräsentieren, können bei der Berechnung der Bonitätsverbesserung zu ihren aktuellen Wiedereindeckungskosten ohne potenzielle künftige Kreditrisiken bewertet werden.

N die gemäß Artikel 256 berechnete effektive Anzahl an Forderungen. Bei Neuverbriefungen stellt das Institut auf die Anzahl der Verbriefungspositionen im Pool und nicht auf die Anzahl der zugrundeliegenden Forderungen in den

ursprünglichen Pools ab, aus denen die zugrundeliegenden Verbriefungspositionen stammen.

ELGD die forderungsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall, die wie folgt berechnet wird:

$$ELGD = \frac{\sum_i LGD_i \cdot EAD_i}{\sum_i EAD_i}$$

Dabei ist

LGD_i die durchschnittliche LGD bei allen Forderungen gegen den i-ten Schuldner, wobei die LGD gemäß Kapitel 3 bestimmt wird. Bei einer Neuverbriefung wird für die verbrieften Positionen eine LGD von 100 % angesetzt. Werden das Ausfall- und das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen bei einer Verbriefung aggregiert behandelt, wird der LGD_i-Input als gewichteter Durchschnitt der Kreditrisiko-LGD und der 75 %igen LGD für das Verwässerungsrisiko ausgelegt. Die Gewichte sind die unabhängigen Eigenmittelanforderungen für das Kredit- bzw. das Verwässerungsrisiko.

2. Macht der Nominalbetrag der größten verbrieften Forderung, C₁, nicht mehr als 3 % der Summe der Nominalbeträge der verbrieften Forderungen aus, kann das Institut für die Zwecke des aufsichtlichen Formelansatzes eine LGD von 50 % und für N einen der beiden folgenden Werte ansetzen:

$$N = \left(C_1 \cdot C_m + \left(\frac{C_m - C_1}{m - 1} \right) \cdot \max\{1 - m \cdot C_1, 0\} \right)^{-1}$$

$$N = \frac{1}{C_1}$$

Dabei ist

C_m das Verhältnis der Summe der Nominalbeträge der größten „m“-Forderungen zur Summe der Nominalbeträge der verbrieften Forderungen. Die Höhe von „m“ kann vom Institut festgelegt werden.

Bei Verbriefungen, bei denen so gut wie alle Positionen Retailforderungen sind, können die Institute bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden den aufsichtlichen Formelansatz verwenden und dabei vereinfachend h=0 und v=0 zugrunde legen, wenn die effektive Anzahl der Forderungen nicht niedrig ist und die Forderungen keinen hohen Konzentrationsgrad aufweisen.

3. Die zuständigen Behörden halten die EBA auf dem Laufenden, inwieweit die Institute von dem vorangegangenen Absatz Gebrauch machen. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken in diesem Bereich und stellt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien auf.

4. Eine Kreditrisikominderung bei Verbriefungspositionen kann gemäß Artikel 259 Absätze 2 bis 4 unter den in Artikel 242 genannten Bedingungen anerkannt werden.

Artikel 258
Liquiditätsfazilitäten

1. Zur Bestimmung des Forderungswerts einer ratinglosen Verbriefungsposition in Form von Barkreditfazilitäten, kann auf den Nominalwert einer Liquiditätsfazilität – wenn diese die in Artikel 250 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt – ein Umrechnungsfaktor von 0 % angewandt werden.
2. Ist es für das Institut nicht zweckmäßig, die risikogewichteten Forderungsbeträge für die verbrieften Forderungen so zu berechnen, als hätte keine Verbriefung stattgefunden, so kann es die risikogewichteten Forderungsbeträge für eine ratinglose Verbriefungsposition in Form einer Liquiditätsfazilität, die die in Artikel 250 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, ausnahmsweise und vorübergehend nach der in Absatz 3 dargelegten Methode berechnen. Die Institute teilen den zuständigen Behörden unter Angabe von Gründen mit, inwieweit sie vom ersten Satz Gebrauch machen und wie lange sie nach dieser Methode verfahren wollen.
3. Für eine Verbriefungsposition, die durch eine Liquiditätsfazilität, die die in Artikel 250 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, repräsentiert wird, kann das höchste Risikogewicht angesetzt werden, das nach Kapitel 2 auf eine der verbrieften Forderungen angewandt würde, wären diese nicht verbrieft worden. Zur Bestimmung des Forderungswerts der Position wird ein Umrechnungsfaktor von 100 % angewandt.

Artikel 259
Kreditrisikominderung für Verbriefungspositionen, die dem IRB-Ansatz unterliegen

1. Werden die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem ratingbasierten Ansatz berechnet, können der Forderungswert oder das Risikogewicht einer Verbriefungsposition, für die eine Kreditbesicherung erwirkt wurde, gemäß den Bestimmungen des Kapitels 4 geändert und der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Kapitel 2 angepasst werden.
2. Bei einer vollständigen Besicherung gelten für den Fall, dass die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem aufsichtlichen Formelansatz berechnet werden, die folgenden Anforderungen:
 - a) Das Institut bestimmt das „effektive Risikogewicht“ der Position. Zu diesem Zweck teilt es den risikogewichteten Forderungsbetrag der Position durch deren Forderungswert und multipliziert das Ergebnis mit 100.
 - b) Bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung wird der risikogewichtete Forderungsbetrag der Verbriefungsposition ermittelt, indem der um die Besicherung mit Sicherheitsleistung bereinigte Forderungswert der Position (E*) – berechnet gemäß Kapitel 4 wie für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Kapitel 2, bei der der Betrag der Verbriefungsposition als E angesetzt wird – mit dem effektiven Risikogewicht multipliziert wird.

- c) Bei einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung wird der risikogewichtete Forderungsbetrag der Verbriefungsposition ermittelt, indem der nach den Bestimmungen des Kapitels 4 um etwaige Währungs- und Laufzeitinkongruenzen bereinigte Besicherungsbetrag (G_A) mit dem Risikogewicht des Sicherungsgebers multipliziert wird; dieser Betrag wird zu dem Betrag addiert, der sich aus Multiplikation des Betrags der Verbriefungsposition minus G_A mit dem effektiven Risikogewicht ergibt.
3. Bei einer teilweisen Besicherung gelten für den Fall, dass die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem aufsichtlichen Formelansatz berechnet werden, die folgenden Anforderungen:
- a) Deckt die Kreditrisikominderung den/die Erstverlust/e in der Verbriefungsposition auf anteiliger Basis ab, kann das Institut Absatz 2 anwenden.
- b) In allen anderen Fällen behandelt das Institut die Verbriefungsposition als zwei oder mehr Positionen, wobei der unbesicherte Teil als die Position mit der geringeren Kreditqualität angesehen wird. Für die Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags für diese Position gelten die Bestimmungen des Artikels 257, allerdings vorbehaltlich der Änderung, dass T bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung an e^* und bei einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung an T-g angepasst wird, wobei e^* für das Verhältnis von E^* zum Gesamtnominalbetrag des zugrunde liegenden Pools steht, E^* für den bereinigten Forderungsbetrag, berechnet gemäß Kapitel 4 wie für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Kapitel 2, bei der der Betrag der Verbriefungsposition als E angesetzt wird, und g für das Verhältnis des gemäß Kapitel 4 um etwaige Währungs- und Laufzeitinkongruenzen bereinigten Nominalbetrags der Besicherung zur Summe der Forderungsbeträge der besicherten Forderungen. Bei einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung wird das Risikogewicht des Sicherungsgebers auf den Teil der Position angewandt, der nicht unter den bereinigten Wert T fällt.
4. Haben die zuständigen Behörden dem Institut die Erlaubnis erteilt, bei einer Besicherung ohne Sicherheitsleistung die risikogewichteten Forderungsbeträge für vergleichbare direkte Forderungen an den Sicherungsgeber gemäß Kapitel 3 zu berechnen, so wird das in Artikel 230 genannte Risikogewicht von Forderungen an den Sicherungsgeber nach Maßgabe des Kapitels 3 bestimmt.

Artikel 260

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvingender Forderungen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung

1. Verkauft ein Originator revolvingende Forderungen in eine Verbriefung, die eine Klausel für die vorzeitige Rückzahlung enthält, ermittelt er zusätzlich zu den risikogewichteten Forderungsbeträgen für seine Verbriefungspositionen einen risikogewichteten Forderungsbetrag nach der Methode in Artikel 251.
2. Abweichend von Artikel 251 ist der Forderungswert des Originator-Anteils die Summe aus

- a) dem Forderungswert desjenigen fiktiven Teils eines Pools gezogener, in die Verbriefung veräußerter Beträge, dessen Verhältnis zum Betrag des gesamten, in die Struktur veräußerten Pools den Anteil der Cashflows bestimmt, die durch Einziehung des Kapitalbetrags und der Zinsen sowie anderer verbundener Beträge entstehen, der nicht für Zahlungen an diejenigen zur Verfügung steht, die Verbriefungspositionen in der Verbriefung halten,
- b) dem Forderungswert desjenigen Teils des Pools nicht gezogener Beträge der Kreditlinien, deren gezogene Beträge in die Verbriefung veräußert wurden, dessen Verhältnis zum Gesamtbetrag der nicht gezogenen Beträge dem Verhältnis des in Buchstabe a beschriebenen Forderungswerts zum Forderungswert des Pools gezogener Beträge, die in die Verbriefung veräußert wurden, entspricht.

Der Originator-Anteil ist dem Investor-Anteil nicht nachgeordnet.

Der Forderungswert des Investor-Anteils ist der Forderungswert des nicht unter Buchstabe a fallenden fiktiven Teils des Pools gezogener Beträge plus dem Forderungswert des nicht unter Buchstabe b fallenden Teils des Pools nicht gezogener Beträge der Kreditlinien, deren gezogene Beträge in die Verbriefung veräußert wurden.

3. Der risikogewichtete Forderungsbetrag für den Forderungswert des Originator-Anteils gemäß Absatz 2 Buchstabe a wird berechnet wie für eine anteilige Forderung gegenüber den verbrieften Forderungen, so als wären die gezogenen Beträge nicht verbrieft worden, und eine anteilige Forderung gegenüber den nicht gezogenen Beträgen der Kreditlinien, deren gezogene Beträge in die Verbriefung veräußert wurden.

Artikel 261

Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge

1. Der risikogewichtete Forderungsbetrag einer Verbriefungsposition mit einem Risikogewicht von 1250 % kann um das 12,5-fache des Betrags etwaiger besonderer Kreditrisikoanpassungen herabgesetzt werden, die das Institut in Bezug auf die verbrieften Forderungen vorgenommen hat. In dem Maße, in dem diesen Kreditrisikoanpassungen zu diesem Zweck Rechnung getragen wird, werden sie für die Zwecke der in Artikel 155 festgelegten Berechnung außer Acht gelassen.
2. Der risikogewichtete Forderungsbetrag einer Verbriefungsposition kann um das 12,5-fache des Betrags etwaiger besonderer Kreditrisikoanpassungen herabgesetzt werden, die das Institut in Bezug auf die Position vorgenommen hat.
3. Wie in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe k für eine Verbriefungsposition, für die ein Risikogewicht von 1250 % angesetzt wird, vorgesehen, können die Institute den Forderungswert der Position unter nachstehend genannten Voraussetzungen von den Eigenmitteln abziehen, anstatt die Position in die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge einzubeziehen:
 - a) Der Forderungswert der Position kann von den risikogewichteten Forderungsbeträgen abgeleitet werden, wobei etwaigen Herabsetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 Rechnung getragen wird.

- b) Bei der Berechnung des Forderungswerts kann eine anerkennungsfähige Besicherung mit Sicherheitsleistung so berücksichtigt werden, dass es mit der in den Artikeln 242 und 259 vorgeschriebenen Methode zu vereinbaren ist.
 - c) Werden die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem aufsichtlichen Formelansatz berechnet und ist $L < K_{IRBR}$ und $[L+T] > K_{IRBR}$, kann die Position wie zwei Positionen behandelt werden, wobei für die vorrangigere der beiden Positionen L gleich K_{IRBR} ist.
4. Macht ein Institut von der in Absatz 3 beschriebenen Option Gebrauch, kann es das 12,5-fache des gemäß Absatz 3 in Abzug gebrachten Betrags von dem Betrag abziehen, auf den der risikogewichtete Forderungsbetrag für seine Positionen in einer Verbriefung Artikel 255 zufolge beschränkt werden kann.

ABSCHNITT 4 EXTERNE RATINGS

Artikel 262 Anerkennung von ECAI

1. Die Institute dürfen zur Bestimmung des Risikogewichts einer Verbriefungsposition nur dann die Ratings einer ECAI heranziehen, wenn das Rating von einer ECAI erstellt oder von einer anerkannten ECAI gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 bestätigt wurde.
2. Anerkannte ECAI sind alle Ratingagenturen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 zugelassen oder zertifiziert sind, sowie Zentralbanken, die Ratings abgeben und von der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ausgenommen sind.
3. Die EBA veröffentlicht eine Liste der anerkannten ECAI.

Artikel 263 Anforderungen, die ECAI-Ratings erfüllen müssen

Die Institute greifen für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Abschnitt 3 nur dann auf das Rating einer anerkannten ECAI zurück, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es besteht keine Inkongruenz zwischen der Art der Zahlungen, die in das Rating eingeflossen sind, und der Art der Zahlungen, zu denen das Institut im Rahmen des Vertrags, der zu der betreffenden Verbriefungsposition geführt hat, berechtigt ist.
- b) Die Ratings, Verfahren, Methoden, Annahmen sowie die für die Ratings wesentlichen Elemente wurden von der ECAI veröffentlicht. Die ECAI veröffentlicht ferner Verlust- und Cashflow-Analysen sowie Angaben zur Empfindlichkeit der Ratings gegenüber Veränderungen bei den den Ratings zugrunde liegenden Annahmen, einschließlich der Ertragsstärke der im Pool vertretenen Aktiva. Informationen, die nur einem eingeschränkten Kreis von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als veröffentlicht. Die Ratings fließen in die Übergangsmatrix der ECAI ein.

- c) Das Rating darf sich weder ganz noch teilweise auf eine vom Institut selbst bereitgestellte Unterstützung ohne Sicherheitsleistung stützen. In einem solchen Fall behandelt das Institut die betreffende Position bei der Berechnung ihrer risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Abschnitt 3 wie eine Position ohne Rating.

Die ECAI ist verpflichtet, Erläuterungen im Hinblick darauf zu veröffentlichen, wie die Ertragsstärke der im Pool vertretenen Vermögenswerte ihr Rating beeinflusst.

Artikel 264 Verwendung von Ratings

1. Ein Institut kann eine oder mehrere anerkannte ECAI benennen, deren Ratings bei der Berechnung seiner risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß diesem Kapitel zu verwenden sind („benannte ECAI“).
2. Ein Institut wendet Ratings durchgängig und nicht selektiv nach den folgenden Grundsätzen auf seine Verbriefungspositionen an:
 - a) Ein Institut kann nicht für seine Positionen in einigen Tranchen das Rating einer ECAI und für seine Positionen in anderen Tranchen derselben Verbriefung das Rating einer anderen ECAI verwenden, unabhängig davon, ob Letztere ein Rating von der ersten ECAI erhalten haben oder nicht.
 - b) Hat eine Position von zwei benannten ECAI ein Rating erhalten, verwendet das Institut das ungünstigere von beiden.
 - c) Hat eine Position von mehr als zwei benannten ECAI ein Rating erhalten, werden die beiden günstigsten Ratings verwendet. Weichen die beiden günstigsten Ratings voneinander ab, wird das ungünstigere von beiden verwendet.
3. Wird eine nach Kapitel 4 anererkennungsfähige Kreditbesicherung direkt für eine Zweckgesellschaft gestellt, und wird diese Besicherung beim Rating einer Position durch eine benannte ECAI berücksichtigt, so kann das mit diesem Rating verbundene Risikogewicht verwendet werden. Ist die Besicherung nach Kapitel 4 nicht anererkennungsfähig, wird das Rating nicht anerkannt. Wird die Besicherung nicht für die Zweckgesellschaft, sondern direkt für eine Verbriefungsposition gestellt, wird das Rating nicht anerkannt.

Artikel 265 Zuordnung

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um für alle anerkannten ECAI zu bestimmen, welche der in diesem Kapitel genannten Bonitätsstufen mit den relevanten Ratings einer anerkannten ECAI gleichgesetzt werden. Dabei verfährt sie objektiv, konsistent und nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die EBA unterscheidet zwischen den relativen Risikograden, die durch die einzelnen Ratings zum Ausdruck kommen.

- b) Die EBA berücksichtigt quantitative Faktoren, wie Ausfall- und/oder Verlustquoten sowie das Abschneiden der Ratings der einzelnen ECAI im Zeitverlauf bei den verschiedenen Anlageklassen.
- c) Die EBA berücksichtigt qualitative Faktoren, wie das Spektrum der von der ECAI bewerteten Transaktionen, ihre Methodik und die Bedeutung ihrer Ratings, insbesondere, ob sie sich auf den erwarteten Verlust oder den ersten Verlust in Euro stützen.
- d) Die EBA versucht zu gewährleisten, dass Verbriefungspositionen, die aufgrund der Ratings anerkannter ECAI mit dem gleichen Risikogewicht belegt sind, einem gleichhohen Kreditrisiko unterliegen. Bei Bedarf zieht die EBA in Betracht, die Festlegung der Bonitätsstufe, die mit einem bestimmten Rating gleichgesetzt wird, zu ändern.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Kapitel 6

Gegenparteiausfallrisiko

ABSCHNITT 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 266

Bestimmung des Forderungswerts

1. Den Forderungswert der in Anhang II aufgeführten Derivate bestimmt ein Institut nach diesem Kapitel.
2. Bei der Bestimmung des Forderungswerts von Pensionsgeschäften, Wertpapier— oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann ein Institut anstatt nach Kapitel 4 nach diesem Kapitel verfahren.

Artikel 267

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

Allgemeine Begriffe

- (1) „Gegenparteiausfallrisiko“ (nachstehend „CCR“) das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen.

Geschäftstypen

- (2) „Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist“ Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei sich dazu verpflichtet, zu einem Termin, der laut Vertrag nach der für diesen Geschäftstyp marktüblichen Frist oder fünf Geschäftstage nach dem Geschäftsabschluss liegt - je nachdem welche Zeitspanne die kürzere ist - ein Wertpapier, eine Ware oder einen Betrag in Fremdwährung gegen Bargeld, andere Finanzinstrumente oder Waren, oder umgekehrt, zu liefern.
- (3) „Lombardgeschäfte“ Geschäfte, bei denen ein Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht. Andere Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind, fallen nicht unter Lombardgeschäfte.

Netting-Sätze, Hedging-Sätze und damit zusammenhängende Begriffe

- (4) „Netting-Satz“ eine Gruppe von Geschäften zwischen einem Institut und einer einzigen Gegenpartei, die einer rechtlich durchsetzbaren bilateralen Nettingvereinbarung unterliegt, die nach Abschnitt 7 und Kapitel 4 anerkannt ist.

Jedes Geschäft, das keiner nach Abschnitt 7 anerkannten, rechtlich durchsetzbaren bilateralen Nettingvereinbarung unterliegt, wird für die Zwecke dieses Kapitels als eigenständiger Netting-Satz behandelt.

Bei der in Abschnitt 6 beschriebenen auf einem internen Modell beruhenden Methode können alle Netting-Sätze mit einer einzigen Gegenpartei als ein einziger Netting-Satz behandelt werden, wenn die simulierten negativen Marktwerte der einzelnen Netting-Sätze bei der Schätzung des erwarteten Wiederbeschaffungswerts (nachstehend „EE“) gleich null gesetzt werden.

- (5) „Risikoposition“ eine Risikomaßzahl, die einem Geschäft nach der in Abschnitt 5 beschriebenen Standardmethode nach einem im Voraus festgelegten Algorithmus zugeordnet wird.
- (6) „Hedging-Satz“ eine Gruppe von Risikopositionen, die aus den Geschäften eines einzigen Netting-Satzes resultieren und bei denen für die Bestimmung des Forderungswerts nach der Standardmethode in Abschnitt 5 nur der Saldo herangezogen wird.
- (7) „Nachschussvereinbarung“ eine Vereinbarung oder Bestimmungen einer Vereinbarung, wonach eine Gegenpartei einer anderen eine Sicherheit liefern muss, wenn eine Forderung Letzterer gegenüber Ersterer eine bestimmte Höhe überschreitet.
- (8) „Nachschuss-Schwelle“ die Höhe, die eine ausstehende Forderung maximal erreichen darf, bevor eine Partei das Recht auf Anforderung der Sicherheit hat.

- (9) „Nachschuss-Risikoperiode“ den Zeitraum zwischen dem letzten Austausch von Sicherheiten, die den mit einer ausfallenden Gegenpartei bestehenden Netting-Satz besichern, und dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäfte abgeschlossen sind und das resultierende Marktrisiko erneut abgesichert ist.
- (10) „Effektive Restlaufzeit für einen Netting-Satz mit mindestens einjähriger Restlaufzeit bei der auf einem internen Modell beruhenden Methode“ das Verhältnis zwischen den über die Laufzeit der Geschäfte eines Netting-Satzes insgesamt erwarteten, zu einem risikolosen Zinssatz abdiskontierten Forderungen und den im Laufe eines Jahres bei einem Netting-Satz insgesamt erwarteten, zu einem risikolosen Zinssatz abdiskontierten Forderungen.
- Diese effektive Restlaufzeit kann zur Berücksichtigung des Anschlussrisikos angepasst werden, indem der erwartete Wiederbeschaffungswert bei Prognosezeiträumen unter einem Jahr durch den erwarteten effektiven Wiederbeschaffungswert ersetzt wird;
- (11) „Produktübergreifendes Netting“ die Zusammenfassung von Geschäften unterschiedlicher Produktkategorien in einem Netting-Satz nach den in diesem Kapitel für das produktübergreifende Netting festgelegten Regeln.
- (12) „Aktueller Marktwert“ (nachstehend „CMV“, Current Market Value) für die Zwecke des Abschnitts 5 den Nettomarktwert des in einem Netting-Satz enthaltenen Portfolios, wobei für die Berechnung des CMV sowohl positive als auch negative Marktwerte herangezogen werden.

Wahrscheinlichkeitsverteilungen

- (13) „Verteilung der Marktwerte“ die prognostizierte Wahrscheinlichkeitsverteilung der Nettomarktwerte der in einem Netting-Satz zusammengefassten Geschäfte zu einem künftigen Zeitpunkt (dem Prognosehorizont) unter Zugrundlegung des zum Zeitpunkt der Prognose mit diesen Geschäften realisierten Marktwerts.
- (14) „Verteilung der Wiederbeschaffungswerte“ die prognostizierte Wahrscheinlichkeitsverteilung der Marktwerte, wobei die prognostizierten negativen Nettomarktwerte auf Null gesetzt werden.
- (15) „Risikoneutrale Wahrscheinlichkeitsverteilung“ eine Verteilung von Marktwerten oder Wiederbeschaffungswerten über einen künftigen Zeitraum, die auf der Grundlage von durch Marktpreise implizierten Bewertungsparametern, wie impliziten Volatilitäten, ermittelt wird.
- (16) „Tatsächliche Wahrscheinlichkeitsverteilung“ eine Verteilung von Marktwerten oder Wiederbeschaffungswerten zu einem künftigen Zeitpunkt, die auf Grundlage in der Vergangenheit beobachteter Werte ermittelt wird, etwa über anhand vergangener Preis- oder Kursänderungen errechneter Volatilitäten.

Maßzahlen für den Wiederbeschaffungswert und Anpassungen

- (17) „Aktueller Wiederbeschaffungswert“ je nachdem, welcher Wert der höhere ist, Null oder den Marktwert eines Geschäfts bzw. eines in einem Netting-Satz enthaltenen Portfolios von Geschäften, der bei Ausfall der Gegenpartei für den Fall, dass von dem Wert dieser Geschäfte bei Insolvenz oder Liquidation nichts zurückerlangt werden kann, verloren wäre.

- (18) „Spitzenwiederbeschaffungswert“ ein hohes Perzentil der Verteilung der Wiederbeschaffungswerte zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt vor Fälligkeit des Geschäfts, das von den im Netting-Satz enthaltenen die längste Laufzeit hat.
- (19) „Erwarteter Wiederbeschaffungswert“ (nachstehend „EE“) die durchschnittliche Verteilung der Wiederbeschaffungswerte zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt vor Fälligkeit des Geschäfts, das von den im Netting-Satz enthaltenen die längste Laufzeit hat.
- (20) „Zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarteter effektiver Wiederbeschaffungswert“ (nachstehend „effektiver EE“) den zu diesem Zeitpunkt erwarteten Wiederbeschaffungswert oder den zum vorangegangenen Datum erwarteten effektiven Wiederbeschaffungswert, je nachdem, welcher von beiden der höhere ist.
- (21) „Erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert“ (nachstehend „EPE“) einen im Zeitverlauf ermittelten gewichteten Durchschnitt der erwarteten Wiederbeschaffungswerte, wobei die Gewichte den proportionalen Anteil eines einzelnen erwarteten Wiederbeschaffungswerts am gesamten Zeitintervall widerspiegeln.

Bei der Berechnung der Mindesteigenmittelanforderung erfolgt die Durchschnittsbildung für das erste Jahr oder, sofern die Restlaufzeit sämtlicher Kontrakte des Netting-Satzes weniger als ein Jahr beträgt, für die Laufzeit desjenigen Kontrakts im Netting-Satz mit der längsten Laufzeit.

- (22) „Effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert“ (nachstehend „effektiver EPE“) den gewichteten Durchschnitt der erwarteten effektiven Wiederbeschaffungswerte während des ersten Jahres nach Einrichtung eines Netting-Satzes oder, sofern die Restlaufzeit sämtlicher Kontrakte des Netting-Satzes weniger als ein Jahr beträgt, während der Laufzeit des Kontrakts, der von den im Netting-Satz enthaltenen die längste Laufzeit hat, wobei die Gewichte den proportionalen Anteil eines einzelnen erwarteten Wiederbeschaffungswerts am gesamten Zeitintervall widerspiegeln.

CCR-bezogene Risiken

- (23) „Anschlussrisiko“ den Betrag, um den EPE zu niedrig angesetzt wird, wenn zu erwarten ist, dass mit einer Gegenpartei auch in Zukunft laufend neue Geschäfte getätigt werden.

Der durch diese künftigen Geschäfte entstehende zusätzliche Wiederbeschaffungswert bleibt bei der Berechnung von EPE unberücksichtigt.

- (24) „Gegenpartei“ für die Zwecke des Abschnitts 7 jede natürliche oder juristische Person, die eine Nettingvereinbarung schließt und vertraglich dazu berechtigt ist.
- (25) „Vertragliche produktübergreifende Nettingvereinbarung“ eine bilaterale vertragliche Vereinbarung zwischen einem Institut und einer Gegenpartei, die eine (auf dem Netting der abgedeckten Geschäfte beruhende) einzige rechtliche Verpflichtung begründet, die für alle unter die Vereinbarung fallenden bilateralen Mastervereinbarungen und Geschäfte in unterschiedlichen Produktkategorien gilt.

Für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung bezeichnet „unterschiedliche Produktkategorien“

- a) Pensionsgeschäfte und Wertpapier- und Warenleihgeschäfte,
 - b) Lombardgeschäfte,
 - c) die in Anhang II genannten Kontrakte.
- (26) „Zahlungskomponente“ die Zahlung, die bei einem OTC-Derivatgeschäft mit linearem Risikoprofil, das den Austausch eines Finanzinstruments gegen Zahlung vorsieht, vereinbart wurde.

Bei Geschäften, die eine Zahlung gegen Zahlung vorsehen, bestehen diese beiden Zahlungskomponenten aus den vertraglich vereinbarten Bruttozahlungen einschließlich des nominellen Betrags des Geschäfts.

ABSCHNITT 2

METHODEN ZUR BERECHNUNG DES FORDERUNGSWERTS

Artikel 268

Methoden zur Berechnung des Forderungswerts

1. Die Institute ermitteln den Forderungswert der in Anhang II aufgeführten Kontrakte gemäß diesem Artikel anhand einer der in den Abschnitten 3 bis 6 dargelegten Methoden.

Ein Institut, das nicht für die in Artikel 89 dargelegte Behandlung in Frage kommt, darf nicht nach der Ursprungsrisikomethode verfahren. Auch zur Bestimmung des Forderungswerts der in Anhang II Nummer 3 aufgeführten Kontrakte darf ein Institut nicht auf die Ursprungsrisikomethode zurückgreifen.

Eine Gruppe von Instituten kann auf Dauer eine Kombination aus den in den Abschnitten 3 bis 6 dargelegten Methoden anwenden. Ein einzelnes Institut darf die Marktbewertungsmethode und die Ursprungsrisikomethode nicht in Kombination anwenden, es sei denn, eine dieser Methoden wird bei den in Artikel 276 Absatz 6 genannten Fällen angewandt.

2. Bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden gemäß Artikel 277 Absätze 1 und 2 kann ein Institut den Forderungswert für nachstehend genannte Posten nach der in Abschnitt 6 dargelegten auf einem internen Modell beruhenden Methode bestimmen:
- a) die in Anhang II genannten Kontrakte,
 - b) Pensionsgeschäfte,
 - c) Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte,
 - d) Lombardgeschäfte,
 - e) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.

3. Sichert ein Institut eine Nicht-Handelsbuchforderung oder ein Gegenparteiausfallrisiko durch Erwerb eines Kreditderivats ab, so kann es seine Eigenmittelanforderung für die abgesicherte Forderung auf eine der folgenden Weisen berechnen:
 - a) nach den Artikeln 228 bis 231,
 - b) gemäß Artikel 148 Absatz 3 oder Artikel 179, falls gemäß Artikel 138 eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde.

Der Forderungswert für das CCR bei diesen Kreditderivaten ist Null, es sei denn, ein Institut verfährt nach Artikel 293 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii.

4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist es einem Institut freigestellt, bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko alle nicht zum Handelsbuch gehörenden Derivate, die zur Absicherung einer nicht im Handelsbuch gehaltenen Forderung oder zur Absicherung des Gegenparteiausfallrisikos erworben wurden, durchgängig einzubeziehen, wenn die Kreditabsicherung gemäß dieser Verordnung anerkannt wird.
5. Werden die von einem Institut verkauften Credit Default Swaps von einem Institut als eine von Ersterem gestellte Kreditbesicherung behandelt und unterliegen einer Kreditrisiko-Eigenmittelanforderung für den vollen Nominalbetrag, so beträgt ihr Forderungsbetrag im Hinblick auf das CCR im Nicht-Handelsbuch Null.
6. Nach allen in den Abschnitten 3 bis 6 beschriebenen Methoden ist der Forderungswert für eine bestimmte Gegenpartei gleich der Summe der Forderungswerte, die für jeden mit dieser Gegenpartei bestehenden Netting-Satz berechnet werden.

Berechnet ein Institut die aus OTC-Derivaten resultierenden risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Kapitel 2, so ist der nach diesem Kapitel berechnete Forderungswert für einen aus den in Anhang II aufgeführten Derivaten bestehenden Netting-Satz gleich Null oder gleich der Differenz zwischen der Summe der Forderungswerte aller mit dieser Gegenpartei bestehenden Netting-Sätze und der Summe der CVA für diese Gegenpartei, die von dem Institut bereits als Abschreibung erfasst wurden, je nachdem, welcher der beiden Werte der höhere ist.

7. Bei Forderungen, die sich aus Geschäften mit langer Abwicklungsfrist ergeben, können die Institute den Forderungswert nach einer der in den Abschnitten 3 bis 6 beschriebenen Methoden berechnen, unabhängig davon, nach welcher Methode sie bei OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften und Lombardgeschäften verfahren. Institute, die nach dem in Kapitel 3 beschriebenen Ansatz verfahren, können bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist unabhängig von der Wesentlichkeit dieser Positionen dauerhaft die Risikogewichte des in Kapitel 2 beschriebenen Ansatzes ansetzen.
8. Bei den in den Abschnitten 3 und 4 dargelegten Methoden bestimmen die Institute den Nominalbetrag nach einer konsistenten Methodik und stellen sicher, dass der zu berücksichtigende Nominalwert einen angemessenen Maßstab für das mit dem Kontrakt verbundene Risiko darstellt. Sieht der Kontrakt eine Multiplikation der Zahlungsströme vor,

wird der Nominalbetrag von dem Institut angepasst, um den Auswirkungen der Multiplikation auf die Risikostruktur dieses Kontrakts Rechnung zu tragen.

ABSCHNITT 3 MARKTBEWERTUNGSMETHODE

Artikel 269 Marktbewertungsmethode

1. Um für alle Kontrakte mit positivem Wert die aktuellen Wiederbeschaffungskosten zu bestimmen, weisen die Institute den Kontrakten den aktuellen Marktwert zu.
2. Zur Bestimmung des potenziellen künftigen Kreditrisikos multiplizieren die Institute die Nominalbeträge oder gegebenenfalls die zugrundeliegenden Werte mit den in Tabelle 1 genannten Prozentsätzen und verfahren dabei nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Kontrakte, die nicht unter eine der fünf in Tabelle 1 angegebenen Kategorien fallen, werden als Kontrakte behandelt, die Waren (außer Edelmetalle) betreffen.
 - b) Bei Kontrakten mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts werden die Prozentsätze mit der Anzahl der laut Kontrakt noch zu leistenden Zahlungen multipliziert.
 - c) Bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass die ausstehende Forderung zu festgelegten Zahlungsterminen zu begleichen ist, und die Vertragsbedingungen neu festgesetzt werden, so dass der Marktwert des Kontrakts zu diesen Terminen gleich Null ist, entspricht die Restlaufzeit der Zeit bis zur nächsten Neufestsetzung. Bei Zinskontrakten, die diese Kriterien erfüllen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt, darf der Prozentsatz nicht unter 0,5 % liegen.

Tabelle 1					
Restlaufzeit	Zinskontrakte	Wechselkurs- und Goldkontrakte	Aktienkontrakte	Edelmetallkontrakte (außer Goldkontrakte)	Warenkontrakte (außer Edelmetallkontrakte)
Höchstens ein Jahr	0 %	1 %	6 %	7 %	10 %
Mehr als ein Jahr, maximal fünf Jahre	0,5 %	5 %	8 %	7 %	12 %
Mehr als fünf Jahre	1,5 %	7,5 %	10 %	8 %	15 %

3. Bei den in Anhang II Nummer 3 genannten Kontrakten, die Waren außer Gold zum Gegenstand haben, kann ein Institut alternativ zu den in Tabelle 1 genannten Prozentsätzen die in Tabelle 2 aufgeführten Sätze anwenden, sofern es bei diesen Kontrakten nach dem in Artikel 350 dargelegten erweiterten Laufzeitbandverfahren verfährt.

Tabelle 2				
Restlaufzeit	Edelmetalle (außer Gold)	Unedle Metalle	Agrarerzeugnisse (Weichwaren)	Sonstige, einschließlich Energieprodukte
Höchstens ein Jahr	2 %	2,5 %	3 %	4 %
Mehr als ein Jahr, maximal fünf Jahre	5 %	4 %	5 %	6 %
Mehr als fünf Jahre	7,5 %	8 %	9 %	10 %

4. Die Summe aus aktuellen Wiederbeschaffungskosten und potenziellem künftigem Kreditrisiko ergibt den Forderungswert.

ABSCHNITT 4

URSPRUNGRISIKOMETHODE

Artikel 270

Ursprungsrisikomethode

1. Der Forderungswert ist der Nominalwert jedes Instruments multipliziert mit den in Tabelle 3 genannten Prozentsätzen.

Tabelle 3		
Ursprüngliche Laufzeit	Zinskontrakte	Wechselkurs- und Goldkontrakte
Höchstens ein Jahr	0,5 %	2 %
Mehr als ein Jahr, maximal zwei Jahre	1 %	5 %
Zusätzliche Berücksichtigung jedes weiteren Jahres	1 %	3 %

2. Zur Berechnung des Forderungswerts von Zinskontrakten kann ein Institut entweder die Ursprungs- oder die Restlaufzeit verwenden.

ABSCHNITT 5 STANDARMETHODE

Artikel 271 Standardmethode

1. Die Institute dürfen die Standardmethode (nachstehend „SM“) nur bei OTC-Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist zur Berechnung des Forderungswerts verwenden.
2. Bei der SM ermitteln die Institute den Forderungswert gesondert für jeden Netting-Satz unter Ausschluss der hinterlegten Sicherheiten nach folgender Formel:

$$Exposure\ value = \beta \cdot \max \left\{ CMV - CMC, \sum_j \left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right| \cdot CCRM_j \right\}$$

Dabei ist

CMV der aktuelle Marktwert des in einem Netting-Satz enthaltenen Portfolios von Geschäften einschließlich der hinterlegten Sicherheiten.

$$CMV = \sum_i CMV_i$$

Dabei ist

CMV_i der aktuelle Marktwert des Geschäfts i .

CMC der aktuelle Marktwert der Sicherheit, die dem Netting-Satz zugeordnet ist, wobei

$$CMC = \sum_l CMC_l$$

Dabei ist

CMC_l der aktuelle Marktwert der Sicherheit l .

i Index für die Geschäfte.

l Index für die Sicherheit.

j Index für die Hedging-Satz-Kategorie.

Die Hedging-Sätze entsprechen hier den Risikofaktoren, für die Risikopositionen mit entgegengesetztem Vorzeichen ausgeglichen werden können, um eine

Nettorisikoposition zu erhalten, auf deren Grundlage die Forderung dann gemessen wird.

RPT_{ij} Risikoposition aus Geschäft i für Hedging-Satz j.

RPC_{lj} Risikoposition aus Sicherheit l für Hedging-Satz j.

$CCRM_j$ CCR-Multiplikator für Hedging-Satz j nach Tabelle 5.

$\beta = 1,4$.

3. Für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 2
 - a) hat eine von einer Gegenpartei gestellte anerkennungsfähige Sicherheit ein positives und eine für die Gegenpartei gestellte Sicherheit ein negatives Vorzeichen.
 - b) werden bei der SM nur Sicherheiten verwendet, die nach Artikel 193 Absatz 2 und Artikel 232 anerkennungsfähig sind.
 - c) kann ein Institut das Zinsrisiko aus Zahlungskomponenten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr außer Acht lassen.
 - d) kann ein Institut Geschäfte, die aus zwei auf dieselbe Währung lautenden Zahlungskomponenten bestehen, als ein einziges aggregiertes Geschäft behandeln. Das aggregierte Geschäft wird behandelt wie Zahlungskomponenten.

Artikel 272

Geschäfte mit linearem Risikoprofil

1. Die Institute ordnen Geschäfte mit linearem Risikoprofil Risikopositionen zu und verfahren dabei wie folgt:
 - a) Geschäfte mit linearem Risikoprofil, denen Aktien (einschließlich Aktienindizes), Gold, andere Edelmetalle oder andere Waren zugrunde liegen, werden einer Risikoposition für die betreffende Aktie (dem betreffenden Aktienindex) oder die betreffende Ware und in Bezug auf die Zahlungskomponente einer Zinsrisikoposition zugeordnet.
 - b) Geschäfte mit linearem Risikoprofil, denen ein Schuldtitel zugrunde liegt, werden in Bezug auf den Schuldtitel einer Zinsrisikoposition und in Bezug auf die Zahlungskomponente einer anderen Zinsrisikoposition zugeordnet.
 - c) Geschäfte mit linearem Risikoprofil, bei denen eine Zahlung gegen Zahlung vorgesehen ist, worunter auch Devisentermingeschäfte fallen, werden in Bezug auf jede der damit verbundenen Zahlungskomponenten einer Zinsrisikoposition zugeordnet.

Wenn bei einem der unter a, b oder c genannten Geschäfte eine Zahlungskomponente oder der zugrunde liegende Schuldtitel auf eine Fremdwährung lautet, werden auch diese Zahlungskomponente oder der zugrunde liegende Schuldtitel einer Risikoposition in dieser Währung zugeordnet.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 ergibt sich die Höhe einer Risikoposition aus einem Geschäft mit linearem Risikoprofil aus dem effektiven Nominalwert (Marktpreis x Menge) der zugrunde liegenden Finanzinstrumente oder Waren, der — außer bei Schuldtiteln — durch Multiplikation mit dem betreffenden Wechselkurs in die Landeswährung des Kreditinstituts umgerechnet wird.
3. Bei Schuldtiteln und Zahlungskomponenten ergibt sich die Höhe der Risikoposition aus dem mit der geänderten Laufzeit des Schuldtitels bzw. der Zahlungskomponente multiplizierten, in die Landeswährung des Herkunftsmitgliedstaats des Instituts umgerechneten effektiven Nominalwert der ausstehenden Bruttozahlungen (einschließlich des Nominalbetrags).
4. Bei einem Credit Default Swap ergibt sich die Höhe der Risikoposition aus dem mit der Restlaufzeit dieses Swaps multiplizierten Nominalwert des Referenzschuldtitels.

Artikel 273

Geschäfte mit nicht linearem Risikoprofil

1. Bei Geschäften mit nicht linearem Risikoprofil bestimmen die Institute die Höhe der Risikopositionen nach den folgenden Absätzen.
2. Bei einem OTC-Derivatgeschäft mit nicht linearem Risikoprofil, einschließlich Optionen und Swaptions, das nicht auf einem Schuldtitel basiert, ist die Höhe der Risikoposition gemäß Artikel 274 Absatz 1 gleich dem Delta entsprechenden effektiven Nominalwert des Basisfinanzinstruments.
3. Bei einem OTC-Derivatgeschäft mit nicht linearem Risikoprofil, einschließlich Optionen und Swaptions, das auf einem Schuldtitel oder einer Zahlungskomponente basiert, ist die Höhe der Risikoposition gleich dem Delta entsprechenden, mit der geänderten Laufzeit des Schuldtitels bzw. der Zahlungskomponente multiplizierten effektiven Nominalwert des Finanzinstruments oder der Zahlungskomponente.
4. Zur Bestimmung der Risikopositionen behandeln die Institute Sicherheiten wie folgt:
 - a) Eine von einer Gegenpartei gestellte Sicherheit wird behandelt wie eine Forderung, die im Rahmen eines Derivatgeschäfts (Long-Position) gegen die Gegenpartei besteht und am Tag der Bestimmung der Risikoposition fällig ist.
 - b) Eine für die Gegenpartei gestellte Sicherheit wird behandelt wie eine Verbindlichkeit gegenüber der Gegenpartei (Short-Position), die am Tag der Bestimmung der Risikoposition fällig wird.

Artikel 274

Berechnung von Risikopositionen

1. Höhe und Vorzeichen einer Risikoposition bestimmt ein Institut wie folgt:
 - a) für alle Instrumente außer Schuldtiteln

- i) bei einem Geschäft mit linearem Risikoprofil als den effektiven Nominalwert,
- ii) bei einem Geschäft mit nicht linearem Risikoprofil als den Delta entsprechenden

$$\text{Nominalwert} \quad P_{ref} \cdot \frac{\partial V}{\partial p},$$

wobei

P_{ref} = dem Preis des Basisinstruments in der Referenzwährung.

V = dem Wert des Finanzinstruments (im Fall einer Option: Preis der Option).

p = dem Preis des Basisinstruments in derselben Währung wie V .

- b) für Schuldtitel und die Zahlungskomponenten aller Geschäfte:

- i) bei einem Geschäft mit linearem Risikoprofil als den mit der geänderten Laufzeit multiplizierten effektiven Nominalwert,

- ii) bei einem Geschäft mit nicht linearem Risikoprofil als den mit der geänderten

$$\text{Laufzeit multiplizierten, Delta entsprechenden Nominalwert} \quad \frac{\partial V}{\partial r},$$

wobei

V = dem Wert des Finanzinstruments (im Fall einer Option: Preis der Option).

r = dem Zinsniveau.

Lautet V nicht auf die Referenzwährung, wird das Derivat durch Multiplikation mit dem jeweiligen Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechnet.

2. Für die Anwendung der Formeln in Absatz 1 ordnen die Institute die Risikopositionen Hedging-Sätze zu. Für jeden Hedging-Satz wird der Absolutbetrag der Summe der resultierenden Risikopositionen errechnet. Aus dieser Berechnung ergibt sich die Nettorisikoposition, die für die Zwecke des Absatzes 1 nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right|$$

Artikel 275 Zinsrisikopositionen

1. Zur Berechnung von Zinsrisikopositionen wenden die Institute nachstehende Bestimmungen an.
2. Zinsrisikopositionen aus

- a) Geldeinlagen, die die Gegenpartei als Sicherheit gestellt hat,
- b) Zahlungskomponenten,
- c) zugrunde liegenden Schuldtiteln,

die nach Artikel 325 Tabelle 1 einer Eigenkapitalanforderung von jeweils 1,60 % oder weniger unterliegen, ordnen die Institute für jede Währung einer der in Tabelle 4 angegebenen sechs Hedging-Sätzen zu.

Tabelle 4		
	Referenzzinssätze (Referenz Staatstitel)	Referenzzinssätze (Referenz andere als Staatstitel)
Laufzeit	<1 Jahr	<1 Jahr
	> 1 ≤ 5 Jahre	> 1 ≤ 5 Jahre
	> 5 Jahre	> 5 Jahre

- 3. Bei Zinsrisikopositionen aus Basisschuldtiteln oder Zahlungskomponenten, bei denen der Zinssatz an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, der das allgemeine Marktzinsniveau widerspiegelt, ist die Restlaufzeit der Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung. In allen anderen Fällen ist sie die verbleibende Laufzeit des Basisschuldtitels bzw. bei einer Zahlungskomponente die verbleibende Laufzeit des Geschäfts.

*Artikel 276
Hedging-Sätze*

- 1. Bei der Bildung von Hedging-Sätzen verfahren die Institute nach den Absätzen 2 bis 5.
- 2. Für jeden Emittenten eines Referenzschuldtitels, der einem Credit Default Swap zugrunde liegt, wird ein Hedging-Satz gebildet.

„Nth-to-Default“-Swaps werden wie folgt behandelt:

- a) Die Höhe der Risikoposition aus einem Referenzschuldtitel in einem Korb, der einem „Nth-to-default“-Swap zugrunde liegt, ergibt sich aus dem effektiven Nominalwert des Referenzschuldtitels, multipliziert mit der geänderten Laufzeit des „Nth-to-default“-Derivats bezogen auf die Veränderung des Credit Spreads des Basisschuldtitels.
- b) Für jeden Referenzschuldtitel in einem Korb, der einem gegebenen „Nth-to-default“-Swap zugrunde liegt, wird ein Hedging-Satz gebildet. Risikopositionen aus verschiedenen „Nth-to-default“-Swaps werden nicht in demselben Hedging-Satz zusammengefasst.
- c) Für jeden Hedging-Satz, der für einen Referenzschuldtitel eines „Nth-to-default“-Derivats gebildet wird, gilt folgender CCR-Multiplikator:

- i) 0,3 % bei Referenzschuldtiteln, die von einer anerkannten ECAI ein Rating erhalten haben, das der Bonitätsstufe 1 bis 3 entspricht,
- ii) 0,6 % bei anderen Schuldtiteln.

3. Bei Zinsrisikopositionen aus

- a) Geldeinlagen, die einer Gegenparteien als Sicherheit gestellt werden, wenn diese keine Verbindlichkeiten mit geringem spezifischen Risiko ausstehen hat,
- b) Basisschuldtiteln,

die nach Artikel 325 Tabelle 1 einer Eigenkapitalanforderung von mehr als 1,60 % unterliegen, wird für jeden Emittenten ein Hedging-Satz gebildet.

Bildet eine Zahlungskomponente einen solchen Schuldtitel nach, so wird auch für jeden Emittenten des Basisschuldtitels ein Hedging-Satz gebildet.

Ein Institut kann Risikopositionen aus Schuldtiteln eines bestimmten Emittenten oder aus Referenzschuldtiteln desselben Emittenten, die von Zahlungskomponenten nachgebildet werden oder einem Credit Default Swap zugrunde liegen, demselben Hedging-Satz zuordnen.

4. Basisfinanzinstrumente, bei denen es sich nicht um Schuldtitel handelt, werden nur dann demselben Hedging-Satz zugeordnet, wenn sie identisch oder ähnlich sind. In allen anderen Fällen werden sie unterschiedlichen Hedging-Sätzen zugeordnet.

Für die Zwecke dieses Absatzes bestimmen die Institute nach nachstehend genannten Grundsätzen, ob Basisinstrumente als identisch anzusehen sind:

- a) Bei Aktien ist ein Basinsinstrument als ähnlich anzusehen, wenn es von demselben Emittenten ausgegeben wurde; Ein Aktienindex wird wie ein eigenständiger Emittent behandelt.
- b) Bei Edelmetallen ist ein Basinsinstrument als ähnlich anzusehen, wenn es dasselbe Metall betrifft; Ein Edelmetallindex wird wie ein eigenständiges Edelmetall behandelt.
- c) Bei Elektroenergie ist ein Basisinstrument als ähnlich anzusehen, wenn die Lieferrechte und -pflichten sich auf dasselbe Zeitintervall einer Spitzenzeit oder nachfrageschwachen Zeit innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums beziehen.
- d) Bei Waren ist ein Basinsinstrument als ähnlich anzusehen, wenn es dieselbe Ware betrifft. Ein Warenindex wird wie eine eigenständige Ware behandelt.

5. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die CCR-Multiplikatoren (nachstehend „CCRM“) für die verschiedenen Hedging-Satz-Kategorien:

Tabelle 5	
Hedging-Satz-Kategorien	CCRM

1.	Zinssätze	0,2 %
2.	Zinssätze für Risikopositionen aus einem Referenzschuldtitle, der einem Credit Default Swap zugrunde liegt und für den nach Titel IV Kapitel 2 Tabelle 1 eine Eigenkapitalanforderung von 1,60 % oder weniger gilt.	0,3 %
3.	Zinssätze für Risikopositionen aus einem Schuldtitle oder Referenzschuldtitle, für den nach Titel IV Kapitel 2 Tabelle 1 eine Eigenkapitalanforderung von mehr als 1,60 % gilt.	0,6 %
4.	Wechselkurse	2,5 %
5.	Elektroenergie	4 %
6.	Gold	5 %
7.	Aktien	7 %
8.	Edelmetalle (außer Gold)	8,5 %
9.	Andere Waren (außer Edelmetalle und Elektroenergie)	10 %
10.	Basisinstrumente von OTC-Derivaten, die unter keine der oben genannten Kategorien fallen.	10 %

Bei den unter Punkt 10 der Tabelle genannten Basisinstrumenten von OTC-Derivaten wird jede Kategorie von Basisinstrumenten einem separaten Hedging-Satz zugeordnet.

6. Für Geschäfte mit nicht linearem Risikoprofil oder für Zahlungskomponenten und Geschäfte mit Basisschuldtitle, für die das Kreditinstitut Delta oder gegebenenfalls die geänderte Laufzeit nicht anhand eines von der zuständigen Behörde für die Bestimmung der Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko genehmigten Modells ermitteln kann, bestimmt die zuständige Behörde entweder die Höhe der Risikopositionen und die geltenden CCRM_s vorsichtig oder schreibt dem Institut die Verwendung der in Abschnitt 3 dargelegten Methode vor. Netting wird nicht anerkannt, d.h. der Forderungswert wird bestimmt, als gäbe es einen Netting-Satz, der nur eine einzelne Transaktion umfasst.
7. Ein Institut verfügt über interne Verfahren, mit deren Hilfe es sich vor Aufnahme eines Geschäfts in einen Hedging-Satz vergewissern kann, dass dieses Geschäft einer rechtlich durchsetzbaren Netting-Vereinbarung unterliegt, die die in Abschnitt 7 festgelegten Anforderungen erfüllt.
8. Ein Institut, das zur Verringerung seines CCR auf Sicherheiten zurückgreift, verfügt über interne Verfahren, mit deren Hilfe es vor Berücksichtigung der Sicherheiten in seinen Berechnungen überprüfen kann, ob diese das erforderliche Maß an Rechtssicherheit gemäß Kapitel 4 bieten.

ABSCHNITT 6

AUF EINEM INTERNEN MODELL BERUHENDE METHODE

Artikel 277

Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)

1. Sofern die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass ein Institut die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllt, gestatten sie diesem Institut, zur Berechnung des Forderungswerts eines der nachstehend genannten Geschäfte auf ein internes Modell zurückzugreifen:
 - a) Geschäfte gemäß Artikel 268 Absatz 2 Buchstabe a,
 - b) Geschäfte gemäß Artikel 268 Absatz 2 Buchstaben b, c und d,
 - c) Geschäfte gemäß Artikel 268 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

Darf ein Institut den Forderungswert eines der unter den Buchstaben a bis c des vorangegangenen Unterabsatzes genannten Geschäfte nach der IMM ermitteln, so kann es die IMM auch auf die in Artikel 268 Absatz 2 Buchstabe e genannten Geschäfte anwenden.

Unbeschadet des Artikels 268 Absatz 1 Unterabsatz 3 kann ein Institut beschließen, Geschäfte mit unerheblichem Umfang und Risiko von dieser Methode auszunehmen. In einem solchen Fall wendet ein Institut auf diese Forderungen eine der in den Abschnitten 3 bis 5 dargelegten Methoden an.

2. Die zuständigen Behörden gestatten die Anwendung der IMM für eine der in Absatz 1 genannten Berechnungen nur dann, wenn das betreffende Institut nachgewiesen hat, dass es die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen erfüllt und die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass die Systeme des Instituts für das CCR-Management solide sind und ordnungsgemäß umgesetzt werden.
3. Die zuständigen Behörden können einem Institut für begrenzte Zeit gestatten, die IMM nacheinander auf verschiedene Geschäftstypen anzuwenden. Während dieser Zeit können die Institute bei den Geschäftstypen, bei denen die IMM nicht zur Anwendung kommt, auf die in Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 dargelegten Methoden zurückgreifen.
4. Bei allen OTC-Derivatgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist, für die ein Institut nicht gemäß Absatz die Erlaubnis zur Anwendung der IMM erhalten hat, wendet das Institut die in Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 dargelegten Methoden an.

Innerhalb einer Gruppe kann permanent auf eine Kombination aus diesen Methoden zurückgegriffen werden. Innerhalb eines Instituts können diese Methoden nur dann in Kombination angewandt werden, wenn eine dieser Methoden für die in Artikel 276 Absatz 6 genannten Fälle verwendet wird.

5. Ein Institut, das nach Absatz 1 die Erlaubnis zur Verwendung der IMM erhalten hat, kommt nicht auf die in Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 dargelegten Methoden zurück, es sei denn, es hat von der zuständigen Behörde eine entsprechende Erlaubnis erhalten. Eine solche Erlaubnis erteilen die zuständigen Behörden nur, wenn das Institut nachweist, dass es hierfür triftige Gründe hat.
6. Wenn ein Institut die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, teilt es dies der zuständigen Behörde mit und trifft eine der folgenden Maßnahmen:
 - a) Es legt der zuständigen Behörde einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie es die Anforderungen rasch wieder einhalten will.
 - b) Es weist der zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass die Nichteinhaltung keine wesentlichen Auswirkungen hat.

Artikel 278
Forderungswert

1. Darf ein Institut gemäß Artikel 277 Absatz 1 den Forderungswert einiger oder aller dort genannten Geschäfte nach der IMM berechnen, so ermittelt es den Forderungswert dieser Geschäfte für den Netting-Satz insgesamt.

Bei dem von dem Institut zu diesem Zweck verwendeten Modell

- a) wird für Änderungen beim Marktwert des Netting-Satzes, die auf gemeinsame Veränderungen bei den maßgeblichen Marktvariablen, wie Zinssätze und Wechselkurse, zurückzuführen sind, die Prognoseverteilung berechnet.
 - b) wird ausgehend von den gemeinsamen Veränderungen bei den Marktvariablen der Forderungswert des Netting-Satzes zu jedem gegebenen künftigen Zeitpunkt berechnet.
2. Damit das Modell die Auswirkungen von Einschüssen erfassen kann, muss das Modell des Sicherheitswerts die in diesem Abschnitt genannten qualitativen, quantitativen und datenbezogenen Anforderungen erfüllen und darf das Institut in seine Prognoseverteilungen für Veränderungen beim Marktwert des Netting-Satzes nur anerkennungsfähige Finanzsicherheiten im Sinne von Artikel 193 Absatz 2 und Artikel 232 einbeziehen.
 3. Die Eigenmittelanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko bei CCR-Forderungen, auf die ein Institut die IMM anwendet entspricht dem höheren der beiden folgenden Werte:
 - a) der Eigenmittelanforderung für diese Forderungen, die anhand aktueller Marktdaten auf Basis des effektiven EPE berechnet wird,
 - b) der Eigenmittelanforderung für diese Forderungen, die anhand einer einzigen kohärenten Kalibrierung unter Stressbedingungen für alle CCR-Forderungen, auf die das Institut die IMM anwendet, auf Basis des effektiven EPE berechnet wird.

4. Außer für die unter Artikel 285 Absätze 4 und 5 fallenden Gegenparteien, für die ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, berechnen die Institute den Forderungswert als Produkt aus Alpha (α) und dem effektiven EPE:

$$\text{Exposure value} = \alpha \cdot \text{Effective EPE}$$

Dabei ist

$\alpha = 1,4$, es sei denn, die zuständigen Behörden schreiben für α einen höheren Wert vor oder gestatten den Instituten nach Absatz 9, ihre eigenen Schätzungen zu verwenden.

Der effektive EPE wird ermittelt, indem die erwartete Forderung (EE_t) als durchschnittliche Forderung zu einem künftigen Zeitpunkt t errechnet wird, wobei aus möglichen künftigen Werten für relevante Marktrisikofaktoren der Durchschnitt gezogen wird.

Im Rahmen des Modells wird EE für eine Reihe künftiger Zeitpunkte t_1, t_2, t_3 usw. geschätzt.

5. Der effektive EE wird rekursiv errechnet:

$$\text{Effective } EE_{t_k} = \max \{ \text{Effective } EE_{t_{k-1}}, EE_{t_k} \}$$

Dabei

wird das aktuelle Datum als t_0 bezeichnet,

ist der effektive EE_{t_0} gleich dem aktuellen Wiederbeschaffungswert.

6. Der effektive EPE ist der durchschnittliche effektive EE im ersten Jahr der künftigen Forderung. Werden sämtliche Kontrakte des Netting-Satzes vor Ablauf eines Jahres fällig, so ist EPE der Durchschnitt der erwarteten Wiederbeschaffungswerte bis zur Fälligkeit aller Kontrakte im Netting-Satz. Der effektive EPE wird als gewichteter Durchschnitt des effektiven EE berechnet:

$$\text{Effective EPE} = \sum_{k=1}^{\min\{\text{year}, \text{maturity}\}} \text{Effective } EE_{t_k} \cdot \Delta t_k$$

wobei die Gewichte $\Delta t_k = t_k - t_{k-1}$ es ermöglichen, die künftige Forderung für zeitlich ungleichmäßig verteilte Zeitpunkte zu errechnen.

7. Die Institute berechnen die erwarteten Wiederbeschaffungswerte oder die Spitzenwiederbeschaffungswerte ausgehend von einer Verteilung der Wiederbeschaffungswerte, in der Abweichungen von der Normalverteilungseigenschaft berücksichtigt sind.
8. Ein Institut kann für die nach dem Modell berechnete Verteilung eine konservativere Maßzahl verwenden als das nach der Gleichung in Absatz 4 für jede Gegenpartei berechnete Produkt aus α und dem effektiven EPE.

9. Unbeschadet des Absatzes 4 können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, ihre eigenen Alpha-Schätzungen zu verwenden, wobei
- a) Alpha gleich dem Verhältnis zwischen dem ökonomischen Kapital, das sich aus einer vollständigen Simulierung der Forderungen an alle Gegenparteien ergibt (Zähler), und dem auf der Grundlage des EPE bestimmten ökonomischen Kapitals (Nenner) ist,
 - b) im Nenner EPE wie ein feststehender Kreditrestbetrag verwendet wird.

Wenn Alpha nach diesem Absatz geschätzt wird, darf sein Wert nicht unter 1,2 liegen.

10. Für eine Alpha-Schätzung gemäß Absatz 9 stellt ein Institut sicher, dass Zähler und Nenner in Einklang mit der Modellierungsmethode, den Parameterspezifikationen und der Portfoliozusammensetzung berechnet werden. Der zur Schätzung von α verwendete Ansatz muss sich auf den institutsinternen Ansatz für das ökonomische Kapital stützen, gut dokumentiert sein und von unabhängiger Seite validiert werden. Zusätzlich dazu überprüft ein Institut seine Alpha-Schätzungen mindestens einmal im Quartal und bei im Zeitverlauf variierender Portfoliozusammensetzung noch häufiger. Ein Institut bewertet auch das Modellrisiko.
11. Ein Institut weist den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass seine internen α -Schätzungen im Zähler wesentliche Ursachen für eine Abhängigkeit der Verteilung vom Marktwert von Geschäften oder Portfolios von Geschäften mit den verschiedenen Gegenparteien erfassen. Interne Alpha-Schätzungen tragen der Granularität von Portfolios Rechnung.
12. Wenn die zuständigen Behörden die Verwendung von Schätzungen gemäß Absatz 9 beaufsichtigen, tragen sie der erheblichen Abweichung in den Alpha-Schätzungen Rechnung, die vor allem bei Vorliegen von Konvexität aus dem Potenzial für Fehlspezifikationen bei den für den Zähler verwendeten Modellen resultiert.
13. Wenn angebracht, sollten die bei der gemeinsamen Modellierung von Markt- und Kreditrisiken angesetzten Volatilitäten und Korrelationen bei Marktrisikofaktoren vom Kreditrisikofaktor abhängig gemacht werden, um einem potentiellen Anstieg der Volatilität oder Korrelation bei einem wirtschaftlichen Abschwung Rechnung zu tragen.

Artikel 279

Forderungswert bei Netting-Sätzen mit Nachschussvereinbarung

1. Besteht für den Netting-Satz eine Nachschussvereinbarung und wird er täglich zu Marktpreisen bewertet, so kann ein Institut eine der folgenden EPE-Maßeinheiten verwenden:
- a) Den effektiven EPE ohne Berücksichtigung etwaiger Sicherheiten, die durch Nachschuss gehalten oder gestellt werden, sowie etwaiger Sicherheiten, die für die Gegenpartei gestellt werden, unabhängig von täglicher Bewertung und Nachschuss oder aktueller Forderung.
 - b) Den Aufschlag, der der potenziellen Erhöhung der Forderung während der Nachschuss-Risikoperiode Rechnung trägt, plus den größeren der beiden folgenden Beträge:

- i) aktuelle Forderung einschließlich aller aktuell gehaltenen oder gestellten Sicherheiten außer abgerufenen oder strittigen Sicherheiten,
 - ii) die Nettoforderung, einschließlich der unter die Nachschussvereinbarung fallenden Sicherheiten, bis zu der es nicht zur Abrufung einer Sicherheit käme. In diesem Betrag sind alle in der Nachschussvereinbarung festgelegten Schwellen, Mindesttransferbeträge, Zusatzbeträge und Ersteinschüsse berücksichtigt.
- c) Erfasst das interne Modell bei der EE-Schätzung die Auswirkungen von Nachschusszahlungen, so kann das Institut die EE-Maßeinheit des Modells bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörde unmittelbar in die in Artikel 13 Absatz 5 angegebene Gleichung einsetzen. Eine solche Erlaubnis erteilen die zuständigen Behörden nur, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass das Modell bei der EE-Schätzung den Auswirkungen von Nachschusszahlungen angemessen Rechnung trägt.

Für die Zwecke des Buchstaben b berechnen die Institute den Aufschlag als die erwartete positive Veränderung des Neubewertungswerts der Geschäfte während der Nachschuss-Risikoperiode. Veränderungen beim Wert der Sicherheit wird durch Rückgriff auf die von der Aufsicht vorgegebenen Volatilitätsanpassungen gemäß Kapitel 4 Abschnitt 3 oder die im Rahmen der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten durchgeführten eigenen Schätzungen der Volatilitätsanpassungen Rechnung getragen, wobei allerdings während der Nachschuss-Risikoperiode keine Sicherheitszahlungen angenommen werden dürfen. Für die Nachschuss-Risikoperiode gelten die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Mindestfristen.

2. Bei Geschäften mit täglichen Nachschusszahlungen und täglicher Bewertung zu Marktpreisen darf die bei der Modellierung des Forderungswerts bei Nachschussvereinbarungen zugrunde gelegte Nachschuss-Risikoperiode nicht kürzer sein als
- a) 5 Handelstage bei Netting-Sätzen, die ausschließlich aus Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften und Lombardgeschäften bestehen,
 - b) 10 Handelstage bei allen anderen Netting-Sätzen.

Von den Buchstaben a und b gelten folgende Ausnahmen:

- i) Bei allen Netting-Sätzen, bei denen die Anzahl der Abschlüsse zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Quartals über 5 000 hinausgeht, darf die Nachschuss-Risikoperiode für das darauffolgende Quartal nicht weniger als 20 Handelstage betragen. Die Handelsforderungen der Institute sind von dieser Ausnahme ausgenommen.
- ii) Bei Netting-Sätzen mit einem oder mehreren Abschlüssen, bei denen entweder die Sicherheit schwer realisierbar ist oder ein OTC-Derivat sich nicht ohne Weiteres ersetzen lässt, darf die Nachschuss-Risikoperiode nicht weniger als 20 Handelstage betragen.

Ein Institut bestimmt, ob eine Sicherheit oder OTC-Derivate bei angespannten Marktbedingungen schwer realisierbar ist bzw. nicht ohne Weiteres ersetzbar sind, wobei

angespannte Marktbedingungen durch das Fehlen ununterbrochen aktiver Märkte gekennzeichnet sind, an denen eine Gegenpartei innerhalb von maximal zwei Tagen mehrere Preisangebote erhalten würde, die den Markt nicht in Bewegung versetzen oder keinen Preis darstellen würden, der (im Falle einer Sicherheit) mit einem Abschlag oder (bei einem OTC-Derivat) einem Aufschlag einherginge.

Ein Institut berücksichtigt, ob die von ihm als Sicherheit gehaltenen Abschlüsse oder Wertpapiere auf eine bestimmte Gegenpartei konzentriert sind und es für den Fall, dass diese Gegenpartei den Markt überstürzt in Aufruhr bringt, zur Ersetzung dieser Abschlüsse und Wertpapiere in der Lage wäre.

3. War ein Institut in den unmittelbar vorangegangenen zwei Quartalen bei einem bestimmten Netting-Satz oder einer bestimmten Gegenpartei an mehr als zwei Streitigkeiten über die Höhe von Nachschüssen beteiligt, die länger andauerten als die nach Absatz 2 geltende Nachschuss-Risikoperiode, so legt das Institut in den anschließenden zwei Quartalen für diesen Netting-Satz eine Nachschuss-Risikoperiode zugrunde, die mindestens doppelt so lang ist wie der in Absatz 2 für diesen Netting-Satz genannte Zeitraum.
4. Bei Nachschussberechnungen mit einer Frequenz von N Tagen, ist die Dauer der Nachschuss-Risikoperiode zumindest gleich dem in Absatz 2 festgelegten Zeitraum plus N Tagen minus einem Tag, d. h.:

Nachschuss-Risikoperiode = F + N - 1
5. Berücksichtigt das interne Modell die Auswirkungen von Nachschüssen auf Veränderungen beim Marktwert des Netting-Satzes, so modelliert das Institut bei seinen Forderungswertberechnungen für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten (außer Barsicherheiten, die auf die gleiche Währung lauten wie die Forderung selbst) zusammen mit der Forderung.
6. Ist ein Institut nicht zur gemeinsamen Modellierung von Sicherheit und Forderung in der Lage, so setzt es bei seinen Forderungswertberechnungen für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte die Auswirkungen keiner anderen Sicherheiten als Barsicherheiten, die auf dieselbe Währung lauten wie die Forderung selbst, an, es sei denn, es nimmt auf eigenen Schätzungen beruhende Volatilitätsanpassungen vor, die den Standards der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten entsprechen, oder es nimmt gemäß Kapitel 4 die von der Aufsicht vorgegebenen Volatilitätsanpassungen vor.
7. Ein Institut, das die IMM anwendet, lässt in seinen Modellen die Auswirkungen einer Forderungswert-Herabsetzung außer Acht, die auf eine Klausel in einer Sicherungsvereinbarung zurückgeht, wonach eine Bonitätsverschlechterung bei der Gegenpartei die Einlieferung von Sicherheiten erfordert.

Artikel 280

Management des CCR – Grundsätze, Verfahren und Systeme

1. Ein Institut schafft und erhält ein Rahmenkonzept für das CCR-Management, das folgende Komponenten beinhaltet:

- a) Grundsätze, Prozesse und Systeme, die die Ermittlung, Messung, Steuerung, Genehmigung und interne Meldung von CCR sicherstellen,
- b) Verfahren, die die Einhaltung dieser Grundsätze, Prozesse und Systeme gewährleisten.

Diese Grundsätze, Prozesse und Systeme sind konzeptionell solide und werden nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt sowie dokumentiert. In dieser Dokumentation wird dargelegt, mit welchen empirischen Techniken das CCR gemessen wird.

- 2. Das in Absatz 1 vorgeschriebene CCR-Management-Rahmenkonzept trägt den mit dem CCR einhergehenden Markt-, Liquiditäts- und rechtlichen und operationellen Risiken Rechnung. Dieses Rahmenkonzept stellt insbesondere sicher, dass das Institut die folgenden Grundsätze einhält:

- a) Es geht keine Geschäftsbeziehung mit einer Gegenpartei ein, ohne deren Kreditwürdigkeit bewertet zu haben.
- b) Es trägt dem bei und vor Abwicklung bestehenden Kreditrisiko gebührend Rechnung.
- c) Es steuert diese Risiken auf Ebene der Gegenpartei (durch Aggregation der Forderungen an die Gegenpartei mit anderen Kreditforderungen) und auf Unternehmensebene so umfassend wie möglich.

- 3. Ein Institut, das die IMM anwendet, gewährleistet und weist der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nach, dass sein CCR-Management-Rahmenkonzept den Liquiditätsrisiken aller nachstehend genannten Faktoren Rechnung trägt:

- a) dem potenziellen Eingang von Nachschussforderungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Nachschusszahlungen oder anderen Marginarten, wie Ersteinschüssen oder separaten Marginbeträgen bei negativen Marktschocks,
- b) dem potenziellen Eingang von Rückgabeforderungen für überschüssige, von Gegenparteien gestellte Sicherheiten,
- c) Abrufe, die aus einer potenziellen Abstufung des eigenen externen Ratings resultieren.

Ein Institut stellt sicher, dass Art und zeitlicher Umfang einer Weiterverwendung von Sicherheiten mit seinem Liquiditätsbedarf in Einklang stehen und seine Fähigkeit zur rechtzeitigen Stellung oder Rückgabe von Sicherheiten nicht beeinträchtigen.

- 4. Leitungsorgan und oberes Management eines Instituts sind aktiv am CCR-Management beteiligt und gewährleisten, dass es mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist. Ein förmliches Verfahren sorgt dafür, dass das obere Management die Grenzen des Modells und die diesem zugrunde liegenden Annahmen kennt und über die möglichen Auswirkungen dieser Grenzen und Annahmen auf die Verlässlichkeit der Ergebnisse auf dem Laufenden ist. Das höhere Management kennt auch die Unwägbarkeiten der Marktrahmenbedingungen und die betrieblichen Aspekte und weiß, wie diese sich im Modell niederschlagen.

- 5. Die Tagesberichte, die gemäß Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe b über das CCR eines Instituts erstellt werden, werden deshalb von einer Managementebene überprüft, die über ausreichende

Befugnisse und ausreichende Autorität verfügt, um sowohl eine Herabsetzung der von einzelnen Kreditmanagern oder Händlern übernommenen Positionen als auch eine Herabsetzung des CCR des Instituts insgesamt durchzusetzen.

6. Das gemäß Absatz 1 geschaffene CCR-Management eines Instituts wird in Kombination mit den internen Kredit- und Handelsvolumenobergrenzen eingesetzt. Zu diesem Zweck müssen Kredit- und Handelsvolumenobergrenzen über einen gewissen Zeitraum hinweg nach dem gleichen Muster mit dem Risikomessmodell des Instituts verknüpft sein und muss diese Verknüpfung für Kreditmanager, Händler und höheres Management gut nachvollziehbar sein. Ein Institut verfügt über ein förmliches Verfahren, um Verstöße gegen Risikolimits bei der angemessenen Managementebene zu melden.
7. Bei der CCR-Messung eines Instituts wird die tägliche und die innerhalb eines Tages verzeichnete Inanspruchnahme von Kreditlinien ermittelt. Diese werden unter Einbeziehung und unter Ausschluss der hinterlegten Sicherheiten gemessen. Das Institut berechnet und überwacht für einzelne Portfolios und Gegenparteien den Spitzen- oder den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert (PFE) zu dem von ihm gewählten Konfidenzniveau. Das Institut trägt dabei großen oder konzentrierten Positionen von Gruppen verbundener Gegenparteien, Branchen und Märkten Rechnung.
8. Ein Institut schafft und erhält ein routinemäßiges, rigoroses Stresstest-Programm. Die Ergebnisse dieser Stresstests werden regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich vom höheren Management überprüft und in den vom Leitungsorgan oder höheren Management festgelegten CCR-Grundsätzen und -obergrenzen berücksichtigt. Ergeben Stresstests eine besondere Anfälligkeit für eine bestimmte Fallkonstellation, so leitet das Institut unverzüglich Schritte zur Steuerung dieser Risiken ein.

Artikel 281

Organisationsstrukturen für das CCR-Management

1. Ein Institut, das die IMM anwendet, schafft und erhält Folgendes:
 - a) eine Abteilung „Risikoüberwachung“, die den Vorgaben des Absatzes 2 entspricht,
 - b) eine Abteilung für die Sicherheitenverwaltung, die den Vorgaben des Absatzes 3 entspricht.
2. Die Abteilung „Risikoüberwachung“ ist für die Gestaltung und Umsetzung des CCR-Managements zuständig, wozu auch die erstmalige und die laufende Validierung des internen Modells zählen, nimmt die nachstehend genannten Aufgaben wahr und erfüllt die nachstehend genannten Anforderungen:
 - a) Sie ist für Gestaltung und Umsetzung des institutseigenen CCR-Managementsystems zuständig.
 - b) Sie erstellt täglich Berichte über die Ergebnisse des institutseigenen Risikomessmodells und analysiert diese Ergebnisse. Im Rahmen dieser Analyse wird auch die Beziehung zwischen CCR-Maßzahlen und Handelsvolumenobergrenzen bewertet.

- c) Sie kontrolliert die in das Modell einfließenden Daten auf ihre Konsistenz und erstellt und analysiert Berichte über die Ergebnisse des institutseigenen Risikomessmodells, wozu auch eine Bewertung der Beziehung zwischen Risikomaßzahlen und Kredit- und Handelsvolumenobergrenzen gehört.
 - d) Sie ist von den für die Forderungsoriginierung, die Forderungsverlängerung oder den Handel mit Forderungen zuständigen Abteilungen unabhängig und frei von jeder ungebührlichen Einflussnahme.
 - e) Sie verfügt über eine angemessene Personalausstattung.
 - f) Sie erstattet dem höheren Management des Instituts unmittelbar Bericht.
 - g) Ihre Arbeiten sind eng mit dem täglichen Kreditrisikomanagement des Instituts verzahnt.
 - h) Ihre Ergebnisse sind integraler Bestandteil der Planung, Überwachung und Kontrolle des Kredit- und Gesamtrisikoprofils des Instituts.
3. Die Abteilung „Sicherheitenverwaltung“ hat folgende Aufgaben und Funktionen:
- a) Berechnung und Anforderung von Nachschüssen, Bearbeitung von Streitigkeiten über Nachschüsse und die genaue tägliche Berichterstattung zu Zusatzbeträgen, Einschüssen und Nachschüssen,
 - b) Kontrolle der Vollständigkeit der zur Anforderung von Nachschüssen verwendeten Daten und Sicherstellung, dass die Daten konsistent sind und regelmäßig mit allen relevanten Datenquellen innerhalb des Instituts abgeglichen werden,
 - c) Rückverfolgung des Umfangs, in dem Sicherheiten weiterverwendet und Rechte des Instituts auf die oder im Zusammenhang mit den von ihm gestellten Sicherheiten geändert werden,
 - d) Unterrichtung der geeigneten Managementebene darüber, welche Kategorien von Sicherheiten weiterverwendet werden und welchen Bedingungen eine solche Weiterverwendung unterliegt, einschließlich Instrument, Bonität und Laufzeit,
 - e) Rückverfolgung, ob bei den von dem Institut akzeptierten Sicherheiten eine Konzentration auf einzelne Vermögenswertkategorien zu verzeichnen ist,
 - f) regelmäßige, mindestens aber vierteljährliche Unterrichtung des höheren Managements über die Sicherheitenverwaltung, wozu auch Informationen über die Kategorien der erhaltenen und gestellten Sicherheiten sowie Umfang, Altersstruktur und Ursachen von Streitigkeiten über Nachschusszahlungen zählen. Diese interne Berichterstattung muss auch Trendentwicklungen in diesen Daten aufzeigen.
4. Das höhere Management stattet die in Absatz 1 Buchstabe b vorgeschriebene Abteilung für Sicherheitenverwaltung mit ausreichenden Ressourcen aus, damit deren Systeme ein angemessenes Maß an betrieblicher Leistungsfähigkeit erreichen, das sich an der Rechtzeitigkeit und Korrektheit der ausgehenden Nachschussforderungen und der Reaktionszeit bei eingehenden Nachschussforderungen ablesen lässt. Das höhere Management

sorgt für eine ausreichende Personalausstattung dieser Abteilung, damit diese Nachschussforderungen und Streitfälle selbst bei schweren Marktkrisen rechtzeitig bearbeiten und das Institut so in die Lage versetzen kann, die Zahl der durch hohe Geschäftsvolumina bedingten großen Streitfälle zu begrenzen.

Artikel 282
Überprüfung des CCR-Managementsystems

Ein Institut unterzieht sein CCR-Managementsystem im Rahmen seiner Innenrevision regelmäßig einer unabhängigen Überprüfung. Diese schließt die Tätigkeiten der in Artikel 281 vorgeschriebenen Kontroll- und Sicherheitenverwaltungsabteilung ein und umfasst mindestens Folgendes:

- (a) die Angemessenheit der in Artikel 280 vorgeschriebenen Dokumentation von CCR-Managementsystem und -verfahren,
- (b) die Organisation der in Artikel 281 Absatz Buchstabe a vorgeschriebenen CCR-Kontrollabteilung,
- (c) die Organisation der in Artikel 281 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Sicherheitenverwaltungsabteilung,
- (d) die Einbettung der CCR-Messung in das tägliche Risikomanagement,
- (e) das Genehmigungsverfahren für die von den Mitarbeitern des Frontoffice und des Backoffice verwendeten Risikoberechnungsmodelle und Bewertungssysteme,
- (f) die Validierung aller wesentlichen Änderungen beim CCR-Messverfahren,
- (g) der Umfang der vom Risikomessmodell erfassten Gegenparteausfallrisiken,
- (h) die Konsistenz des Managementinformationssystems,
- (i) die Genauigkeit und Vollständigkeit der CCR-Daten,
- (j) die genaue Abbildung der rechtlichen Bedingungen von Sicherheiten- und Nettingvereinbarungen in der Forderungswertmessung,
- (k) die Verifizierung der Schlüssigkeit, Zeitnähe und Verlässlichkeit der für interne Modelle verwendeten Datenquellen, wozu auch deren Unabhängigkeit zählt,
- (l) die Genauigkeit und Angemessenheit der Annahmen in Bezug auf Volatilitäten und Korrelationen,
- (m) die Genauigkeit der Bewertungs- und Risikotransformationsberechnungen,
- (n) die Verifizierung der Modellgenauigkeit durch häufige Rückvergleiche im Sinne von Artikel 287 Absatz 1 Buchstaben b bis e,
- (o) die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen durch die CCR-Kontrollabteilung und die Sicherheitenverwaltungsabteilung.

Artikel 283

Praxistest

1. Die Institute sorgen dafür, dass die Verteilung der Wiederbeschaffungswerte, die sich aus dem zur Berechnung des effektiven EPE verwendeten Modells ergibt, eng in das tägliche CCR-Management des Instituts einbezogen wird und das Ergebnis des Modells bei der Kreditvergabe, dem CCR-Management und der internen Kapitalallokation berücksichtigt wird.
2. Das Institut weist den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass es zur Berechnung der Verteilungen der Wiederbeschaffungswerte, auf die sich die EPE-Berechnung stützt, seit mindestens einem Jahr vor der Genehmigung der zuständigen Behörden zur Verwendung der IMM gemäß Artikel 277 ein den Mindestanforderungen weitgehend entsprechendes internes Modell verwendet.
3. Das zur Ermittlung der Verteilung der Wiederbeschaffungswerte verwendete interne Modell ist Teil des in Artikel 280 vorgeschriebenen CCR-Managements. Im Rahmen dieses Managements wird durch Zusammenlegung der Forderungen an die Gegenpartei mit anderen Forderungen die Inanspruchnahme von Kreditlinien gemessen und die Allokation des ökonomischen Kapitals ermittelt.
4. Zusätzlich zum EPE misst und steuert ein Kreditinstitut auch seine aktuellen Forderungen. Diese werden gegebenenfalls unter Einbeziehung und unter Ausschluss der hinterlegten Sicherheiten gemessen. Der Praxistest gilt als bestanden, wenn ein Institut zur Berechnung des EPE andere Maßeinheiten für das Gegenparteiausfallrisiko, wie den Spitzenwiederbeschaffungswert, verwendet, die auf einer anhand desselben Modells ermittelten Verteilung der Wiederbeschaffungswerte beruhen.
5. Ein Institut muss zu einer täglichen EE-Schätzung in der Lage sein, es sei denn, es weist den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass sein Gegenparteiausfallrisiko eine seltenere Berechnung rechtfertigt. Das Institut schätzt EE für einen Prognosezeitraum, der die zeitliche Struktur künftiger Zahlungsströme und das Ende der Verträge angemessen widerspiegelt und das in einer Weise, die der Bedeutung und der Zusammensetzung der Forderung gerecht wird.
6. Die Forderung wird für die Laufzeit sämtlicher Kontrakte des Netting-Satzes und nicht nur bis zum Einjahreshorizont gemessen, überwacht und kontrolliert. Das Institut verfügt über Verfahren zur Ermittlung und Kontrolle der Risiken für den Fall, dass die Forderung gegenüber der Gegenpartei über den Einjahreshorizont hinausgeht. Die prognostizierte Erhöhung der Forderung fließt in das institutsinterne Modell zur Bestimmung des ökonomischen Kapitals ein.

Artikel 284

Stresstests

7. Ein Institut verfügt über ein umfassendes Stresstest-Programm für das Gegenparteiausfallrisiko, das auch bei der Bewertung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko zum Einsatz kommt und die Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erfüllt.

8. Dabei werden mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen bei den ökonomischen Rahmenbedingungen ermittelt, die sich nachteilig auf die Kreditforderungen eines Instituts auswirken könnten, und die Fähigkeit des Instituts bewertet, derartigen Veränderungen standzuhalten.
9. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Stress-Messungen werden mit den Risikolimits abgeglichen und vom Institut im Rahmen des in Artikel 79 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] festgelegten Verfahrens geprüft.
10. Das Programm erfasst alle Geschäfte und aggregierten Forderungen auf Ebene einzelner Gegenparteien für alle Arten von Gegenparteiausfallrisiken in einem für regelmäßige Stresstests ausreichenden zeitlichen Rahmen..
11. Es sieht für alle Gegenparteien zumindest monatliche forderungsbezogene Stresstests im Hinblick auf die wichtigsten Marktrisikofaktoren vor, wie Zinsen, Devisen, Aktien, Kreditspreads und Rohstoffpreise), um übermäßige Konzentrationen bei bestimmten direktionalen Risiken zu ermitteln und dem Institut erforderlichenfalls deren Verringerung zu ermöglichen. Die forderungsbezogenen Stresstests - einschließlich der Tests für einzelne und mehrere Risikofaktoren sowie für wesentliche nicht direktionale Risiken - sowie parallele Stresstests für Forderungen und Bonität werden auf Ebene einzelner Gegenparteien, auf Ebene von Gegenparteigruppen sowie für das institutsweite Gegenparteiausfallrisiko durchgeführt.
12. Das Programm legt mindestens vierteljährliche Stresstests auf Basis von Multifaktor-Szenarien zugrunde und bewertet wesentliche nicht direktionale Risiken, einschließlich Zinskurvenrisiko und Basisrisiken. Multifaktor-Stresstests sollten zumindest die folgenden Szenarien beinhalten:
 - a) Eintritt schwerwiegender konjunktureller Ereignisse oder Marktstörungen,
 - b) erheblicher Rückgang der allgemeinen Marktliquidität,
 - c) Glattstellung der Positionen eines großen Finanzintermediärs.
13. Die Schwere der für die zugrunde gelegten Risikofaktoren simulierten Schocks sollte mit dem Zweck des Stresstests in Einklang stehen. Bei der Analyse der Solvenz unter Stressbedingungen müssen die für die zugrunde gelegten Risikofaktoren simulierten Schocks schwer genug sein, um extreme historische Marktbedingungen und extreme, aber plausible angespannte Marktbedingungen zu erfassen. Die Stresstests ermöglichen es, die Auswirkungen dieser Schocks auf die Eigenmittel, die Eigenmittelanforderungen und die Erträge zu bewerten. Für die tägliche Portfolioüberwachung, Absicherung und Steuerung von Risikokonzentrationen werden im Rahmen des Programms außerdem weniger schwerwiegende Szenarien mit höherer Wahrscheinlichkeit betrachtet.
14. Um extreme, aber plausible Szenarien zu ermitteln, die zu erheblich schlechtern Ergebnissen führen könnten, sieht das Programm gegebenenfalls auch reverse Stresstests vor. Bei reversen Stresstests werden die Auswirkungen einer wesentlichen Nicht-Linearität im Portfolio berücksichtigt.
15. Die Ergebnisse der im Rahmen des Programms durchgeführten Stresstests werden dem höheren Management regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, mitgeteilt. Die Berichte und

Ergebnisanalysen geben Aufschluss über die größten Auswirkungen auf die einzelnen Gegenparteien im gesamten Portfolio, über wesentliche Risikokonzentrationen in einzelnen Portfoliosegmenten (innerhalb der gleichen Branche oder Region) sowie über relevante Trends auf Portfolio- und Gegenparteiebene.

16. Das höhere Management übernimmt bei der Integration der Stresstests in das Risikomanagement-Rahmenkonzept und die Risikokultur des Instituts eine führende Rolle und stellt sicher, dass die Ergebnisse aussagekräftig sind und zur Steuerung von CCR eingesetzt werden. Die Ergebnisse, die die Stresstests bei wesentlichen Forderungen ergeben, werden anhand der Richtlinien für die Risikobereitschaft des Instituts bewertet und für den Fall, dass die Tests unangemessen hohe Risiken oder Risikokonzentrationen ergeben, zur Diskussion und gegebenenfalls Veranlassung von Maßnahmen an das höhere Management weitergeleitet.

Artikel 285
Korrelationsrisiko

1. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck
 - a) „allgemeines Korrelationsrisiko“ das Risiko, das entsteht, wenn eine hohe Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit von Gegenparteien und allgemeinen Marktrisikofaktoren besteht;
 - b) „spezielles Korrelationsrisiko“ das Risiko, das entsteht, wenn eine rechtliche Verbindung zwischen der Gegenpartei und dem Emittenten des Basiswerts des OTC-Derivats oder des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts besteht.
2. Ein Institut schenkt Forderungen, die mit einem erheblichen allgemeinen und speziellen Korrelationsrisiko verbunden sind, gebührende Beachtung.
3. Zur Ermittlung allgemeiner Korrelationsrisiken legt ein Institut seine Stresstests und Szenario-Analysen darauf aus, die Risikofaktoren herauszuheben, die zur Bonität der Gegenpartei in einem Risikoverhältnis stehen. Solche Tests tragen der Möglichkeit Rechnung, dass es nach einer Veränderung in den Beziehungen zwischen Risikofaktoren zu schweren Schocks kommt. Ein Institut überwacht das allgemeine Korrelationsrisiko nach Produkten, Regionen, Branchen oder anderen für seine Geschäftstätigkeit relevanten Kategorien.
4. Ein Institut wendet kontinuierlich Verfahren an, mit denen für jedes einzelne Unternehmen spezielle Korrelationsrisiken vom Geschäftsabschluss an über die gesamte Laufzeit des Geschäfts hinweg ermittelt, verfolgt und kontrolliert werden können. Bei Geschäften mit Gegenparteien, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko festgestellt wurde, wird gemäß Absatz 5 verfahren.
5. Für Gegenparteien, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko festgestellt wurde, berechnen die Institute die Eigenmittelanforderungen für CCR nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Die Instrumente, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko besteht, werden nicht in den gleichen Netting-Satz aufgenommen wie die anderen Geschäfte mit der Gegenpartei, sondern jeweils als separater Netting-Satz behandelt.

- b) Innerhalb jedes solchen separaten Netting-Satzes ist der Forderungswert von Einzeladressen-Credit Default Swaps gleich dem gesamten erwarteten Verlust des verbleibenden Zeitwerts der Basisinstrumente unter der Annahme der Liquidation des zugrunde liegenden Emittenten.
 - c) Institute, die den in Kapitel 3 dargelegten Ansatz verwenden, setzen die LGD für solche Swap-Geschäfte mit 100 % an.
 - d) Institute, die den in Kapitel 2 dargelegten Ansatz verwenden, setzen das Risikogewicht eines unbesicherten Geschäfts an.
 - e) Bei allen anderen auf einzelne Adressen bezogenen Geschäften in einem separaten Netting-Satz ist der Forderungswert gleich dem Transaktionswert unter der Annahme eines Kreditereignisses („jump to default“) bei der zugrunde liegenden Verbindlichkeit.
 - f) Sofern hierbei vorhandene Marktrisikoberechnungen verwendet werden, die gemäß Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken durchgeführt wurden, und die sich bereits auf eine LGD-Annahme stützen, wird eine LGD von 100 % angesetzt.
6. Die Institute legen dem höheren Management und dem zuständigen Ausschuss des Leitungsorgans regelmäßig Berichte sowohl über spezielle als auch über allgemeine Korrelationsrisiken vor und nennen darin die zur Steuerung dieser Risiken einzuleitenden Schritte.

*Artikel 286
Integrität des Modellierungsprozesses*

1. Ein Institut gewährleistet die Integrität des in Artikel 278 dargestellten Modellierungsprozesses zumindest durch Folgendes:
- a) Das Modell trägt den Konditionen und Spezifikationen eines Geschäfts zeitnah, umfassend und vorsichtig Rechnung.
 - b) Diese Konditionen umfassen zumindest Nominalbeträge, Laufzeit, Referenzaktiva, Nachschussvereinbarungen und Nettingvereinbarungen.
 - c) Diese Konditionen und Spezifikationen sind in einer Datenbank gespeichert, die in regelmäßigen Abständen einer förmlichen Überprüfung unterzogen wird.
 - d) Ein Verfahren zur Anerkennung von Nettingvereinbarungen, bei dem die Mitarbeiter der Rechtsabteilung sich versichern müssen, dass das Netting im Rahmen dieser Vereinbarungen rechtlich durchsetzbar ist.
 - e) Die unter Buchstabe d vorgeschriebene Überprüfung wird von einer unabhängigen Abteilung in der unter Buchstabe c genannten Datenbank festgehalten.
 - f) Die Übertragung der Konditionen und Spezifikationsdaten auf das EPE-Modell wird im Rahmen der Innenrevision überprüft.

- g) Es bestehen Verfahren für den förmlichen Abgleich der Daten des internen Modells und des Ausgangsdatensystems, damit laufend sichergestellt werden kann, dass sich die Geschäftskonditionen und Spezifikationen im EPE korrekt oder zumindest vorsichtig niederschlagen.
2. Zur Bestimmung der aktuellen Wiederbeschaffungswerte werden aktuelle Marktdaten verwendet. Ein Institut kann sein EPE-Modell kalibrieren und zur Festlegung der Parameter der zugrunde liegenden stochastischen Prozesse entweder historische Marktdaten oder vom Markt implizierte Daten heranziehen, wie Tendenz, Volatilität und Korrelation. Zieht ein Institut historische Daten heran, so umfassen diese einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Die Daten werden quartalsweise oder — sollten die Marktverhältnisse dies erfordern — häufiger aktualisiert.

Zur Berechnung des effektiven EPE mit einer auf Stressbedingungen ausgerichteten Kalibrierung kalibriert ein Institut den effektiven EPE entweder anhand einer Datenhistorie von drei Jahren, die eine Stressphase für die Spreads seiner Gegenparteien beinhaltet, oder anhand impliziter Marktdaten aus einer solchen Stressphase.

Zu diesem Zweck wendet das Institut die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Anforderungen an.

3. Ein Institut weist der zuständigen Behörde gegenüber mindestens einmal im Quartal hinreichend nach, dass die für die Berechnung nach diesem Absatz zugrunde gelegte Stressphase für eine repräsentative Auswahl ihrer Gegenparteien, deren Kredit-Spreads gehandelt werden, mit einem Zeitraum zusammenfällt, in dem sich CDS- oder andere Kredit-Spreads (wie die von Krediten oder Unternehmensanleihen) ausweiten. Verfügt ein Institut nicht über angemessene Kredit-Spread-Daten für eine Gegenpartei, so ordnet es dieser anhand der Region, des internen Ratings und der Geschäftsarten spezifische Kreditspread-Daten zu.
4. Das EPE-Modell für alle Gegenparteien stützt sich auf historische oder implizite Daten, die auch Daten aus der Stressphase einschließen, und setzt diese Daten analog zur Methode für die Kalibrierung des EPE-Modells auf Basis aktueller Daten ein.
5. Um die Wirksamkeit seiner Stresstest-Kalibrierung für den EEPE zu beurteilen, richtet das Institut mehrere Benchmark-Portfolios ein, die für die gleichen Hauptrisikofaktoren anfällig sind wie das Institut selbst. Das Risiko aus diesen Benchmark-Portfolios wird a) anhand einer Stresstest-Methodik berechnet, bei der aktuelle Marktwerte und Modellparameter zu angespannten Marktbedingungen kalibriert werden, und b) anhand des in dieser Stressphase erzeugten Risikos ermittelt, allerdings unter Anwendung der in diesem Abschnitt dargelegten Methode (Marktpreis am Ende der Stressphase, Volatilitäten und Korrelationen aus der dreijährigen Stressphase).

Weichen die Risiken aus diesen Benchmark-Portfolios erheblich voneinander ab, schreiben die zuständigen Behörden dem Institut eine Korrektur der Stresstest-Kalibrierung vor.

6. Das Institut unterzieht das Modell einem Validierungsverfahren, das in den Vorschriften und Verfahren des Instituts genau festgelegt ist. Dabei wird

- a) bestimmt, welche Tests erforderlich sind, um die Integrität des Modells zu gewährleisten, und unter welchen Bedingungen die dem Modell zugrunde liegenden Annahmen unangemessen sind und deshalb eine zu niedrige Ansetzung des EPE bewirken können,
 - b) die Vollständigkeit des Modells überprüft.
7. Ein Institut überwacht die maßgeblichen Risiken und verfügt über Verfahren, mit denen es seine EEPE-Schätzung anpassen kann, sollten diese Risiken ein erhebliches Ausmaß erreichen. Um diesen Absatz zu erfüllen, hat ein Institut
- a) seine speziellen Korrelationsrisiken im Sinne von Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe b und seine allgemeinen Korrelationsrisiken im Sinne von Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe a zu ermitteln und zu steuern,
 - b) bei Forderungen, deren Risikoprofil sich nach einem Jahr erhöht, regelmäßig die für einen Jahreszeitraum geschätzte relevante Risikomessgröße mit derselben Risikomessgröße über die gesamte Laufzeit der Forderung zu vergleichen,
 - c) bei Forderungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr regelmäßig die Wiederbeschaffungskosten (aktuelle Forderung) mit dem tatsächlichen Risikoprofil zu vergleichen und Daten, die einen solchen Vergleich ermöglichen würden, zu speichern.
8. Ein Institut verfügt über interne Verfahren, mit deren Hilfe es sich vor Aufnahme eines Geschäfts in einen Netting-Satz vergewissern kann, dass dieses Geschäft einer rechtlich durchsetzbaren Netting-Vereinbarung unterliegt, die die in Abschnitt 7 festgelegten Anforderungen erfüllt.
9. Ein Institut, das zur Minderung seines CCR auf Sicherheiten zurückgreift, verfügt über interne Verfahren, mit deren Hilfe es sich vor Berücksichtigung der Sicherheiten in seinen Berechnungen vergewissern kann, dass diese mit dem in Kapitel 4 vorgeschriebene Maß an Rechtssicherheit verbunden sind.
10. Die EBA überwacht die verschiedenen Praktiken in diesem Bereich und gibt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels aus.

Artikel 287

Anforderungen an das Risikomanagementsystem

1. Ein Institut erfüllt die folgenden Anforderungen:
- a) Es erfüllt die in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 festgelegten qualitativen Anforderungen.
 - b) Es führt regelmäßig Rückvergleiche durch, bei denen die im Rahmen des Modells ermittelten Risikomessgrößen mit den tatsächlichen Risikomessgrößen und hypothetische Veränderungen gegenüber gleichbleibenden Positionen mit tatsächlichen Messgrößen verglichen werden.

- c) Es unterzieht sein CCR-Wiederbeschaffungswert-Modell sowie die im Rahmen dieses Modells ermittelten Risikomessgrößen einer ersten Validierung sowie einer regelmäßigen Überprüfung. Validierung und Überprüfung sind von der Modellentwicklung unabhängig.
 - d) Leitungsorgan und höheres Management sind an der Risikokontrolle beteiligt und sorgen dafür, dass für die Kreditrisiko- und Gegenparteiausfallrisikokontrolle ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck werden die Tagesberichte, die von der nach Artikel 281 Absatz 1 Buchstabe a eingerichteten unabhängigen Risikoüberwachungsabteilung erstellt werden, von einer Managementebene überprüft, die über ausreichende Befugnisse und ausreichende Autorität verfügt, um sowohl eine Herabsetzung der von einzelnen Händlern übernommenen Positionen als auch eine Herabsetzung des gesamten Risikoengagements des Instituts durchzusetzen.
 - e) Das interne Risikomessmodell wird in das tägliche Risikomanagement des Instituts eingebunden.
 - f) Das Risikomesssystem wird in Verbindung mit den internen Handels- und Risikolimits eingesetzt. Zu diesem Zweck müssen die Risikolimits über einen gewissen Zeitraum hinweg nach dem gleichen Muster mit dem Risikomessmodell des Instituts verknüpft sein und muss diese Verknüpfung für Händler, Kreditabteilung und höheres Management gut nachvollziehbar sein.
 - g) Ein Institut sorgt dafür, dass sein Risikomanagement-System gut dokumentiert ist. Es verfügt insbesondere über schriftlich festgelegte internen Vorschriften, Kontrollen und Verfahren für das Risikomesssystem sowie über Regelungen, die die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten sollen.
 - h) Im Rahmen der Innenrevision wird das Risikomesssystem regelmäßig einer unabhängigen Prüfung unterzogen. Diese Prüfung umfasst sowohl die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch der unabhängigen Abteilung „Risikoüberwachung“. Das allgemeine Risikomanagement wird regelmäßig (mindestens jedoch einmal jährlich) einer Prüfung unterzogen, wobei zumindest alle in Artikel 282 genannten Punkte zu behandeln sind.
 - i) Die laufende Validierung der CCR-Modelle wird einschließlich der Rückvergleiche regelmäßig von einer Managementebene überprüft, die über ausreichende Autorität verfügt, um über die zur Beseitigung von Schwächen in den Modellen einzuleitenden Schritte zu entscheiden.
2. Wenn die zuständigen Behörden gemäß Artikel 278 Absatz 4 die Höhe von Alpha festlegen, berücksichtigen sie dabei, in welchem Umfang ein Institut die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen erfüllt. Für die Anwendung des Mindestmultiplikationsfaktors kommen nur Institute in Frage, die diese Anforderungen in vollem Umfang erfüllen.
 3. Ein Institut dokumentiert seine Vorgehensweise bei der erstmaligen und der laufenden Validierung seines CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells und bei der Berechnung der im Rahmen der Modelle ermittelten Risikomessgrößen so detailliert, dass ein Dritter die Analyse

bzw. Risikomessgrößen nachvollziehen könnte. In dieser Dokumentation werden die Häufigkeit der Rückvergleichsanalyse und sonstiger laufender Validierungen, die Art und Weise, in der die Validierungen im Hinblick auf Datenströme und Portfolios durchgeführt werden, sowie die verwendeten Analysen festgehalten.

4. Ein Institut legt Kriterien für die Bewertung seiner CCR-Wiederbeschaffungswert-Modelle und der Modelle, die die Eingangsparameter für die Forderungsberechnungen liefern, fest und verfügt über schriftliche Grundsätze, in denen dargelegt wird, wie eine unannehmbare Leistung des Modells festgestellt und behoben wird.
5. Ein Institut legt fest, wie repräsentative Gegenpartei-Portfolios für die Validierung eines CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells und seiner Risikomessgrößen zusammengestellt werden.
6. Bei der Validierung von CCR-Wiederbeschaffungswert-Modellen und ihren Risikomessgrößen, mit denen Verteilungen prognostiziert werden, wird mehr als eine Prognoseverteilungsstatistik berücksichtigt.

Artikel 288

Validierungsvorgaben für EPE-Modelle

1. Ein Institut sorgt bei der erstmaligen und der laufenden Validierung seines CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells und dessen Risikomessgrößen für die Einhaltung folgender Vorgaben:
 - a) Das Institut nimmt vor Erteilung einer Erlaubnis durch die zuständigen Behörden nach Artikel 277 Absatz 1 anhand historischer Daten über Veränderungen bei den Marktrisikofaktoren Rückvergleiche vor. Diese Rückvergleiche legen eine Reihe unterschiedlicher Prognosehorizonte (mindestens bis zu einem Jahr) mit unterschiedlichen Anfangsdaten zugrunde und decken dabei ein breites Spektrum von Marktbedingungen ab.
 - b) Ein Institut, das nach Artikel 278 Absatz 12 Buchstabe b verfährt, validiert sein Modell regelmäßig, um zu testen, ob die tatsächlichen Wiederbeschaffungswerte mit den Prognosen für alle Nachschussperioden eines Jahres übereinstimmen. Haben einige der im Netting-Satz enthaltenen Geschäfte eine Laufzeit von weniger als einem Jahr, und ist die Risikofaktor-Empfindlichkeit des Netting-Satzes ohne diese Geschäfte höher, so wird dies bei der Validierung berücksichtigt.
 - c) Es testet die Leistung seines CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells und seiner relevanten Risikomessgrößen sowie die Prognosen für Marktrisikofaktoren im Rückvergleich. Bei der Auswahl der Prognosehorizonte für besicherte Geschäfte werden auch die bei besicherten oder durch Einschüsse bzw. Nachschüsse unterlegten Geschäften üblichen Nachschuss-Risikoperioden einbezogen.
 - d) Deutet die Modellvalidierung darauf hin, dass der effektive EPE zu niedrig angesetzt wird, leitet das Institut die zur Beseitigung der Modellungenauigkeit notwendigen Schritte ein.

- e) Es testet die Bewertungsmodelle, mit denen die CCR-Positionen für ein bestimmtes Szenario künftiger Schocks bei den Marktrisikofaktoren berechnet werden, im Rahmen der erstmaligen und der laufenden Modellvalidierung. Bewertungsmodelle für Optionen tragen der fehlenden Linearität des Optionswerts in Bezug auf Marktrisikofaktoren Rechnung.
- f) Das CCR-Wiederbeschaffungswert-Modell erfasst die geschäftsspezifischen Informationen, die zur Zusammenfassung der Forderungen auf Ebene des Netting-Satzes erforderlich sind. Ein Institut vergewissert sich, dass im Rahmen des Modells Geschäfte dem richtigen Netting-Satz zugeordnet werden.
- g) Mit der Einbeziehung geschäftsspezifischer Informationen in das CCR-Wiederbeschaffungswert-Modell sollen die Auswirkungen von Einschüssen erfasst werden. Berücksichtigt werden dabei neben dem aktuellen Betrag des Einschusses auch die künftigen Einschusszahlungen zwischen den Gegenparteien. Ein solches Modell trägt der Art der Nachschussvereinbarungen (ein- oder zweiseitig), der Häufigkeit von Nachschussforderungen, der Nachschuss-Risikoperiode, der Schwelle, bis zu der das Institut bereit ist, eine unbesicherte Forderung zu akzeptieren, und dem Mindesttransferbetrag Rechnung. Bei einem solchen Modell werden entweder die Änderungen des Marktwerts der hinterlegten Sicherheit geschätzt oder die in Kapitel 4 festgelegten Regeln angewandt.
- h) Bei der Modellvalidierung werden repräsentative Gegenparti-Portfolios statischen historischen Rückvergleichen unterzogen. Solche Rückvergleiche nimmt ein Institut in regelmäßigen Abständen bei einer Reihe repräsentativer (tatsächlicher oder hypothetischer) Gegenparti-Portfolios vor. Kriterien für die Repräsentativität der Portfolios sind deren Reagibilität gegenüber den wesentlichen Risikofaktoren und Kombinationen aus Risikofaktoren, denen das Institut ausgesetzt ist.
- i) Ein Institut führt auch Rückvergleiche durch, die auf eine Überprüfung der Schlüsselannahmen des CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells und dessen relevanter Risikomessgrößen abstellen, einschließlich der im Modell abgebildeten Beziehung zwischen unterschiedlichen Laufzeiten desselben Risikofaktors und der im Modell abgebildeten Beziehungen zwischen Risikofaktoren.
- j) Die Leistungsfähigkeit von CRR-Wiederbeschaffungswert-Modellen und ihrer Risikomessgrößen wird durch sachgerechte Rückvergleiche überprüft. Diese Rückvergleiche müssen es ermöglichen, Schwachstellen bei der Leistung der Risikomessgrößen eines EPE-Modells aufzudecken.
- k) Ein Institut validiert seine CCR-Wiederbeschaffungswert-Modelle samt aller Risikomessgrößen für Zeithorizonte, die der Laufzeit der Geschäfte, die nach Artikel 277 von der IMM ausgenommen sind, angemessen sind.
- l) Die Bewertungsmodelle, mit denen die Gegenparti-Position berechnet werden, testet das Institut im Rahmen des laufenden Modellvalidierungsverfahrens regelmäßig gegen angemessene unabhängige Benchmarks.

- m) Bei der laufenden Validierung des CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells des Instituts und der relevanten Risikomessgrößen wird ebenfalls bewertet, ob die Leistung in jüngster Zeit als angemessen zu betrachten ist.
 - n) Die Abstände, in denen die Parameter eines CCR-Wiederbeschaffungswert-Modells aktualisiert werden, beurteilt das Institut im Rahmen der erstmaligen und der laufenden Validierung.
 - o) Bei der erstmaligen und der laufenden Validierung von CCR-Wiederbeschaffungswert-Modellen wird bewertet, ob die Berechnungen des Wiederbeschaffungswerts auf Ebene der Gegenpartei und der Nettingsatz-Position als angemessen zu betrachten sind.
2. Mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden kann anstelle des Produkts aus Alpha und dem effektiven EPE eine konservativere Messgröße verwendet werden als für die Berechnung der aufsichtlichen Forderungswerte für jede einzelne Gegenpartei. Wie konservativ diese Messgröße im Verhältnis ist, wird bei der Genehmigung durch die zuständigen Behörden und bei den regelmäßigen aufsichtsbehördlichen Überprüfungen der EPE-Modelle bewertet. Der Konservativitätsgrad der Messgröße wird von dem Institut regelmäßig validiert. In die laufende Bewertung der Leistungsfähigkeit des Modells werden alle Gegenparteien einbezogen, für die die Modelle verwendet werden.
 3. Lassen Rückvergleiche darauf schließen, dass ein Modell nicht genau genug ist, so entziehen die zuständigen Behörden dem Modell die Zulassung oder verhängen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das Modell umgehend verbessert wird.

ABSCHNITT 7

VERTRAGLICHES NETTING

Artikel 289

Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichem Netting

1. Ein Institut kann nur die nachstehend genannten Arten vertraglicher Nettingvereinbarungen gemäß Artikel 292 als risikomindernd behandeln und dies auch nur, wenn die Vereinbarung gemäß Artikel 290 von den zuständigen Behörden anerkannt wurde und das Institut die in Artikel 291 festgelegten Anforderungen erfüllt:
 - a) Bilaterale Schuldumwandlungsverträge zwischen einem Institut und seinem Vertragspartner, durch die gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten automatisch so zusammengefasst werden, dass sich bei jeder Schuldumwandlung ein einziger Nettobetrag ergibt und so ein einziger neuer Vertrag entsteht, der alle früheren Verträge und alle aus diesen Verträgen erwachsenden Pflichten der Vertragsparteien ersetzt und für alle Seiten rechtsverbindlich ist.
 - b) Sonstige bilaterale Aufrechnungsvereinbarungen zwischen einem Institut und seinem Vertragspartner.

- c) Produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarungen von Instituten, die die in Abschnitt 6 dargelegte Methode auf die unter diese Methode fallenden Geschäfte anwenden.

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nicht anerkannt wird das Netting von Geschäften, die von verschiedenen Unternehmen einer Gruppe geschlossen wurden.

Artikel 290

Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen

1. Eine vertragliche Nettingvereinbarung wird von den zuständigen Behörden nur anerkannt, wenn die in Absatz 2 und – falls relevant – Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt sind.
2. Alle vertraglichen Nettingvereinbarungen, die von einem Institut gemäß diesem Teil zur Bestimmung des Forderungswerts verwendet werden, erfüllen die folgenden Voraussetzungen:
 - a) Das Institut hat mit seinem Vertragspartner eine vertragliche Nettingvereinbarung geschlossen, die für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtliche Verpflichtung begründet, so dass das Institut bei Ausfall des Vertragspartners nur auf den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Einzelgeschäfte ein Anrecht hat oder zu dessen Zahlung verpflichtet ist.
 - b) Das Institut hat den zuständigen Behörden schriftliche, mit einer Begründung versehene Rechtsgutachten vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen des Instituts bei einer rechtlichen Anfechtung der Nettingvereinbarung nicht über die unter Buchstabe a genannten Ansprüche und Verpflichtungen hinausgehen würden. Das Rechtsgutachten stützt sich auf das anwendbare Recht, d. h.:
 - i) das Recht des Landes, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat,
 - ii) ist eine Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt, die ihren Sitz in einem anderen Land hat als das Unternehmen selbst, das Recht des Landes, in dem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat,
 - iii) das Recht des Landes, das für die unter die Nettingvereinbarung fallenden einzelnen Geschäfte maßgeblich ist,
 - iv) das Recht des Landes, das für die zur Erbringung des vertraglichen Nettings notwendigen Verträge oder Vereinbarungen maßgeblich ist.
 - c) Das Kreditrisiko der einzelnen Vertragspartner wird zusammengefasst, um für alle Geschäfte mit einem Vertragspartner eine einzige rechtskräftige Forderung zu erhalten. Dieser Zusammenfassung wird bei Kreditlimits und internem Eigenkapital Rechnung getragen.
 - d) Der Vertrag enthält keine Klausel, die einer vertragserfüllenden Partei die Möglichkeit gibt, bei Ausfall einer anderen Vertragspartei auch dann nur begrenzte oder gar keine

Zahlungen in die Konkursmasse zu leisten, wenn die ausfallende Partei ein Nettogläubiger ist.

Die zuständigen Behörden überzeugen sich davon, dass das vertragliche Netting nach dem Recht aller unter Buchstabe b genannten Länder rechtsgültig und durchsetzbar ist. Ist eine der zuständigen Behörden hiervon nicht überzeugt, wird die Nettingvereinbarung für keine der Vertragsparteien als risikosenkend anerkannt. Die zuständigen Behörden setzen sich hierüber gegenseitig in Kenntnis.

3. Die unter Buchstabe b genannten Rechtsgutachten können sich auf einzelne Arten von vertraglichem Netting beziehen. Produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarungen erfüllen darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen:
 - a) Der in Absatz 2 Buchstabe a genannte Saldo ist die Nettosumme aus den positiven und negativen Schlusswerten aller eingeschlossenen bilateralen Mastervereinbarungen und den positiven und negativen Neubewertungswerten der einzelnen Geschäfte („produktübergreifender Nettobetrag“).
 - b) In den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Rechtsgutachten werden die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der gesamten produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung anhand ihrer Konditionen bewertet und die Auswirkung der Nettingvereinbarung auf die wesentlichen Bestimmungen aller eingeschlossenen individuellen bilateralen Mastervereinbarungen beurteilt.

Artikel 291 Pflichten der Institute

1. Ein Institut schafft und erhält Verfahren, die gewährleisten, dass die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit seines vertraglichen Nettings überprüft wird, um Änderungen bei den Rechtsvorschriften der in Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b genannten Länder Rechnung zu tragen.
2. Das Institut bewahrt alle im Zusammenhang mit dem von ihm praktizierten vertraglichen Netting vorgeschriebenen Unterlagen in seinen Akten auf.
3. Das Institut bezieht die Auswirkungen von Netting in die Messung des Gesamtkreditrisikos jedes einzelnen Vertragspartners ein und steuert sein CCR dementsprechend.
4. Bei den in Artikel 289 genannten produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen behält das Institut die in Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe c genannten Verfahren bei, um sich davon zu überzeugen, dass für alle Geschäfte, die in einen Netting-Satz aufgenommen werden sollen, ein in Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b genanntes Rechtsgutachten vorliegt.

Unter Berücksichtigung der produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung erfüllt das Institut auch weiterhin bei allen einbezogenen individuellen bilateralen Mastervereinbarungen und Geschäften die Voraussetzungen für die Anerkennung von bilateralem Netting und gegebenenfalls die Anforderungen des Kapitels 4 in Bezug auf die Anerkennung von Kreditrisikominderung.

Artikel 292

Folgen der Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichem Netting

1. Vertragliche Nettingvereinbarungen werden wie folgt behandelt:
 - a) Für die Zwecke der Abschnitte 5 und 6 wird Netting nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen anerkannt.
 - b) Bei Schuldumwandlungsverträgen können die dort festgelegten einzelnen Nettobeträge anstelle der jeweiligen Bruttobeträge gewichtet werden.

Bei Anwendung des Abschnitts 3 können die Institute den Schuldumwandlungsvertrag bei der Bestimmung von Folgendem berücksichtigen:

- i) den in Artikel 269 Absatz 1 genannten aktuellen Wiederbeschaffungskosten,
- ii) den in Artikel 269 Absatz 2 genannten Nominalbeträgen oder zugrundeliegenden Werten.

Bei Anwendung des Abschnitts 4 können die Institute den Schuldumwandlungsvertrag bei der Bestimmung des in Artikel 270 Absatz 1 genannten Nominalbetrags berücksichtigen. In einem solchen Fall wenden die Institute die in Tabelle 3 angegebenen Prozentsätze an.

- c) Bei anderen Nettingvereinbarungen wenden die Institute den Abschnitt 3 wie folgt an:
 - i) Die in Artikel 269 Absatz 1 genannten aktuellen Wiederbeschaffungskosten für die in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Geschäfte werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen hypothetischen Netto-Wiederbeschaffungskosten berechnet, die sich aus der Vereinbarung ergeben; falls sich aus der Aufrechnung eine Nettoverbindlichkeit für das den Netto-Wiederbeschaffungswert berechnende Kreditinstitut ergibt, wird der aktuelle Wiederbeschaffungswert mit „0“ angesetzt.
 - ii) Die in Artikel 269 Absatz 1 für das potenzielle künftige Kreditrisiko bei allen in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Kontrakte genannten Werte werden nach folgender Formel reduziert:

$$PCE_{red} = 0.4 \cdot PCE_{gross} + 0.6 \cdot NGR \cdot PCE_{gross}$$

Dabei entspricht

PCE_{red} dem reduzierten Wert für das potenzielle künftige Kreditrisiko für alle Kontrakte mit einer bestimmten Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung.

PCE_{gross} der Summe der Werte für die potenziellen künftigen Kreditrisiken bei allen Kontrakten mit einer bestimmten Gegenpartei, die in eine rechtsgültige bilaterale Nettingvereinbarung einbezogen sind und

berechnet werden, indem ihre Nennwerte mit den in Tabelle 1 angegebenen Prozentsätzen multipliziert werden.

NGR dem Quotienten aus den Netto-Wiederbeschaffungskosten aller Kontrakte mit einer bestimmten Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung (Zähler) und den Brutto-Wiederbeschaffungskosten aller Kontrakte mit der gleichen Gegenpartei im Rahmen einer rechtsgültigen bilateralen Nettingvereinbarung (Nenner).

2. Bei der Berechnung des potenziellen zukünftigen Kreditrisikos nach der vorstehenden Formel können die Institute völlig kongruente Kontrakte, die in die Nettingvereinbarung einbezogen sind, behandeln wie einen einzigen Kontrakt, dessen Nennwert den Nettoerträgen entspricht.

Bei der Anwendung von Artikel 270 Absatz 1 können die Institute völlig kongruente Kontrakte, die in die Nettingvereinbarung einbezogen sind, behandeln wie einen einzigen Kontrakt, dessen Nennwert den Nettoerträgen entspricht, und multiplizieren die Institute die Nennbeträge mit den in Tabelle 3 angegebenen Prozentsätzen.

Für die Zwecke dieses Absatzes sind völlig kongruente Kontrakte Devisentermingeschäfte oder vergleichbare Kontrakte, bei denen der Nennwert den tatsächlichen Zahlungsströmen entspricht, wenn die Zahlungsströme am selben Wertstellungstag und zur Gänze in derselben Währung fällig werden.

3. Bei allen anderen in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Kontrakte können die geltenden Prozentsätze gemäß Tabelle 6 herabgesetzt werden:

Tabelle 6		
Ursprüngliche Laufzeit	Zinskontrakte	Devisenkontrakte
Maximal ein Jahr	0,35 %	1,50 %
Länger als ein Jahr, aber nicht länger als 2 Jahre	0,75 %	3,75 %
Zusätzliche Berücksichtigung jedes weiteren Jahres	0,75 %	2,25 %

4. Bei Zinskontrakten können die Institute mit Zustimmung der für sie zuständigen Behörden entweder die Ursprungs- oder die Restlaufzeit wählen.

ABSCHNITT 8 POSITIONEN IM HANDELSBUCH

Artikel 293 Positionen im Handelsbuch

1. Für die Anwendung dieses Artikels enthält Anhang II einen Verweis auf die in Anhang I Abschnitt C Nummer 8 der Richtlinie 2004/39/EG genannten derivativen Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken.
2. Bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko bei Handelsbuchpositionen halten die Institute die folgenden Grundsätze ein:
 - a) Um bei Total Return Swap- und Credit Default Swap-Kreditderivativen nach der in Abschnitt 3 dargelegten Methode einen Wert für das potenzielle künftige Kreditrisiko zu ermitteln, wird der Nominalwert des Instruments mit den folgenden Prozentsätzen multipliziert:
 - i) 5 %, wenn die Referenzverbindlichkeit – würde sie eine direkte Forderung des Instituts begründen - für die Zwecke von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 anerkannt werden könnte,
 - ii) 10 %, wenn die Referenzverbindlichkeit – würde sie eine direkte Forderung des Instituts begründen – nicht für die Zwecke von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 anerkannt werden könnte.

Bei einem Institut, bei dem die aus einem Credit Default Swap resultierende Forderung eine Kaufposition im Basiswert darstellt, kann als Prozentsatz für das potenzielle künftige Kreditrisiko 0 % angesetzt werden, es sei denn, der Credit Default Swap muss bei Insolvenz des Unternehmens, bei dem die aus einem Credit Default Swap resultierende Forderung eine Kaufposition im Basiswert darstellt, auch dann glattgestellt werden, wenn der Basiswert nicht ausgefallen ist.

Besichert das Kreditderivat den „n-ten Ausfall“ bei einer Reihe zugrunde liegender Verbindlichkeiten, so bestimmt das Institut, welcher der oben vorgeschriebenen Prozentsätze für die Verbindlichkeit mit der n-t niedrigsten Kreditqualität gilt, die – würde sie von dem Institut eingegangen - für die Zwecke von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 anerkannt werden könnte.

- b) Zur Anerkennung der Auswirkungen finanzieller Sicherheiten greifen die Institute nicht auf die in Artikel 217 dargelegte einfache Methode zurück.
- c) Bei Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, die im Handelsbuch verbucht werden, können die Institute als Sicherheit alle Finanzinstrument und Waren anerkennen, die die für eine Aufnahme ins Handelsbuch in Frage kommen.

- d) Bei Forderungen aus OTC-Derivaten, die im Handelsbuch verbucht werden, können die Institute Waren, die für eine Aufnahme ins Handelsbuch in Frage kommen, als Sicherheit anerkennen.
- e) Werden Finanzinstrumente oder Waren, die nach Kapitel 4 nicht anerkennungsfähig sind, mittels einer Sicherheit oder anderweitig verliehen, veräußert oder bereitgestellt bzw. ausgeliehen, angekauft oder entgegengenommen und wendet ein Institut die in Kapitel 4 Abschnitt 3 dargelegte auf aufsichtlichen Vorgaben beruhende Methode an, so berechnen die Institute die Volatilitätsanpassungen für solche Instrumente und Waren wie bei Aktien eines Nebenindexes, die an einer anerkannten Börse notiert sind.
- f) Verwendet ein Institut für Finanzinstrumente oder Waren, die nach Kapitel 4 nicht anerkennungsfähig sind, die in Kapitel 4 Abschnitt 3 dargelegte auf eigenen Schätzungen beruhende Methode, so berechnet es die Volatilitätsanpassungen für jeden einzelnen Posten. Verwendet ein Institut die in Kapitel 4 festgelegte auf internen Modellen beruhende Methode, so kann es diese Methode auch für das Handelsbuch verwenden.
- g) Bei Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen erkennen die Institute die Aufrechnung von Positionen im Handels- und im Nicht-Handelsbuch nur an, wenn die aufgerechneten Geschäfte die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) Alle Geschäfte werden täglich zu Marktkursen Neubewertet.
 - ii) Alle im Rahmen der Geschäfte ausgeliehenen, angekauften oder entgegengenommenen Posten können ohne Anwendung der Buchstaben c bis f nach Kapitel 4 als finanzielle Sicherheit anerkannt werden.
- h) Ist ein im Handelsbuch geführtes Kreditderivat Teil eines internen Sicherungsgeschäfts und ist diese Besicherung gemäß Artikel 199 im Rahmen dieser Verordnung anerkannt, wenden die Institute eine der folgenden Methoden an:
 - i) Sie verfahren so, als bestünde bei der Position in diesem Kreditderivat kein Gegenparteiausfallrisiko.
 - ii) Wenn die Kreditbesicherung nach Kapitel 4 anerkennungsfähig ist, beziehen sie alle im Handelsbuch geführten Kreditderivate, die Bestandteil der internen Sicherungsgeschäfte sind oder zur Absicherung eines Gegenparteiausfallrisikos erworben wurden, durchgängig in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko ein.

ABSCHNITT 9

EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR FORDERUNGEN AN EINE ZENTRALE GEGENPARTEI

Artikel 294 *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- (1) „insolvenzgeschützt“ in Bezug auf Vermögenswerte den Umstand, dass wirksame Vereinbarungen bestehen, die verhindern, dass bei Insolvenz einer zentralen Gegenpartei (ZGP) oder eines Clearing-Mitglieds die Gläubiger dieser zentralen Gegenpartei oder dieses Clearing-Mitglieds auf die Vermögenswerte zugreifen können;
- (2) „ZGP-bezogenes Geschäft“ einen in Artikel 295 Absatz 1 aufgeführten Kontrakt oder ein dort genanntes Geschäft zwischen einem Kunden und einem Clearing-Mitglied, der/das unmittelbar mit einem in Artikel 295 Absatz 1 aufgeführten Kontrakt oder einem dort genannten Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und einer ZGP in Beziehung steht;
- (3) „Clearingmitglied“ ein Unternehmen, das an einer ZGP teilnimmt und zur Erfüllung der aus dieser Teilnahme erwachsenden finanziellen Verpflichtungen verpflichtet ist;
- (4) „Kunde“ ein Unternehmen, das eine vertragliche Beziehung mit einem Clearingmitglied unterhält, die es diesem Unternehmen ermöglicht, seine Geschäfte über diese ZGP abzurechnen;
- (5) „Vorabbeitrag“ einen von einem Institut in den Ausfallfonds einer ZGP vorab geleisteten Beitrag.

Artikel 295 *Geltungsbereich*

1. Dieser Abschnitt gilt für die nachstehend genannten Kontrakte und Geschäfte, solange sie bei einer ZGP offen sind:
 - a) die Kontrakte, die in Anhang II aufgeführt sind, und Kreditderivate,
 - b) Pensionsgeschäfte,
 - c) Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte,
 - d) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist,
 - e) Lombardgeschäfte.
2. Bei den in Absatz 1 genannten, bei einer ZGP offenen Kontrakten und Geschäften verfahren die Institute gemäß den Artikel 297 und 298, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die betreffende ZGP wurde entweder in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nach innerstaatlichem Recht für die Erbringung von Clearing-Diensten zugelassen oder – wenn sie aus einem Drittland stammt oder außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats Dienste erbringt – hat nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats die Erlaubnis erhalten, in diesem Mitgliedstaat Clearing-Dienste zu erbringen.
 - b) Die für die unter Buchstabe a genannte ZGP zuständige Behörde hat eine schriftliche Bestätigung veröffentlicht, wonach diese ZGP allen vom Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme und vom Technischen Ausschuss der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden veröffentlichten Empfehlungen für zentrale Gegenparteien entspricht.
 - c) Die Kontrakte oder Geschäfte wurden von der ZGP nicht zurückgewiesen.
3. Ist mindestens eines der in Absatz 2 genannten Kriterien nicht erfüllt, wenden die Institute Artikel 300 an.

Artikel 296

Behandlung der Geschäfte von Clearing-Mitgliedern und Kunden

1. Die Institute überwachen all ihre Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien und informieren ihr höheres Management sowie den zuständigen Ausschuss/die zuständigen Ausschüsse des Leitungsorgans regelmäßig über diese Forderungen.
2. Tritt ein Institut entweder für eigene Zwecke oder als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP als Clearing-Mitglied auf, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für seine Forderungen gegenüber der ZGP nach den Artikeln 297 bis 300.
3. Tritt ein Institut als Clearing-Mitglied und in dieser Funktion als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP auf, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für seine ZGP-bezogenen Geschäfte mit dem Kunden nach den verbleibenden Abschnitten dieses Kapitels, die für diesen Zweck relevant sind.
4. Ist ein Institut Kunde eines Clearing-Mitglieds, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für seine ZGP-bezogenen Geschäfte mit dem Clearing-Mitglied nach den verbleibenden Abschnitten dieses Kapitels, die für diesen Zweck relevant sind.
5. Alternativ zu der in Absatz 4 beschriebenen Vorgehensweise kann ein Institut, das Kunde ist, die Eigenmittelanforderungen für seine ZGP-bezogenen Geschäfte mit dem Clearing-Mitglied nach den Artikeln 297 bis 300 berechnen, sofern dabei die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die mit diesen Geschäften zusammenhängenden Positionen und Vermögenswerte des Instituts sind sowohl auf Ebene des Clearing-Mitglieds als auch auf Ebene der ZGP von den Positionen und Vermögenswerten des Clearing-Mitglieds und seiner anderen Kunden abgegrenzt und getrennt, so dass sie bei Ausfall oder Insolvenz des Clearing-Mitglieds oder eines oder mehrerer seiner Kunden insolvenzgeschützt sind.

- b) Die für dieses Institut oder die ZGP geltenden oder verbindlichen Gesetze, Vorschriften, Regeln und vertraglichen Vereinbarungen stellen sicher, dass die Positionen, die das Institut bei diesen Kontrakten und Geschäften hält, samt der dazugehörigen Sicherheiten bei Ausfall oder Insolvenz des Clearing-Mitglieds innerhalb der maßgeblichen Nachschuss-Risikoperiode auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen werden.
6. Schließt ein Institut, das als Clearing-Mitglied auftritt, mit dem Kunden eines anderen Clearing-Mitglieds eine vertragliche Vereinbarung, um für diesen Kunden die Übertragbarkeit der in Absatz 5 Buchstabe b genannten Vermögenswerte und Positionen zu gewährleisten, so kann das Institut für die aus dieser vertraglichen Vereinbarung resultierende Eventualverbindlichkeit einen Forderungswert von Null ansetzen.

Artikel 297

Eigenmittelanforderungen für Handelsforderungen

1. Ein Institut wendet auf die Forderungswerte all seiner Handelsforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien ein Risikogewicht von 2 % an.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann ein Institut für den Fall, dass die für eine ZGP oder ein Clearing-Mitglied gestellten Sicherheiten bei Insolvenz der ZGP, des Clearing-Mitglieds oder eines oder mehrerer Kunden des Clearing-Mitglieds geschützt sind, für die bei diesen Vermögenswerten vom Gegenparteiausfallrisiko betroffenen Positionen einen Forderungswert von Null ansetzen.
3. Ein Institut berechnet die Forderungswerte seiner Handelsforderungen gegenüber einer ZGP nach den verbleibenden Abschnitten dieses Kapitels, die für diesen Zweck relevant sind.
4. Für die Zwecke des Artikels 108 Absatz 8 und des Artikels 151 berechnet ein Institut die risikogewichteten Forderungsbeträge für seine Handelsforderungen gegenüber ZGP, indem es die Summe der nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Forderungswerte seiner Handelsforderungen gegenüber ZGP mit dem nach Absatz 1 bestimmten Risikogewicht multipliziert.
5. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 setzt ein Institut für Vermögenswerte, die es bei einer ZGP als Sicherheit hinterlegt, das Risikogewicht an, das ansonsten nach den Kapiteln 2 bis 4 für die nach Absatz 3 ermittelten Forderungswerte gilt.

Artikel 298

Eigenmittelanforderungen für die Beiträge an Ausfallfonds

1. Institute, die als Clearing-Mitglieder auftreten, decken die aus ihren Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP resultierenden Forderungen durch Eigenmittel ab. Die Eigenmittelanforderung zur Deckung dieser Forderungen berechnen sie nach der in diesem Artikel dargelegten Methode.

Verfügt eine ZGP nicht über separate Ausfallfonds für Geschäfte, bei denen nur die in Titel V beschriebenen Abwicklungsrisiken bestehen, und für die in Artikel 295 Absatz 1 genannten Kontrakte und Geschäfte, sondern legt die mit diesen Geschäften und Kontrakten verbundenen

Verluste stattdessen über ein und denselben Ausfallfonds um, so wenden die Institute, die in diesem Artikel dargelegte Methode auf all ihre Beiträge in diesen Ausfallfonds an.

2. Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderung (K_i) zur Deckung des aus seinem Vorabbeitrag (DF_i) resultierenden Engagements nach folgender Formel:

$$K_i = \left((1 + \beta) \cdot \frac{N}{N - 2} \right) \cdot \frac{DF_i}{DF_{CM}} \cdot K_{CM}$$

Dabei entspricht

β dem Konzentrationsfaktor, der dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde.

N der Anzahl an Clearing-Mitgliedern, die dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde.

DF_{CM} der Summe der Deckungsbeiträge aller Clearing-Mitglieder der ZGP ($\sum_i DF_i$), die dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde.

K_{CM} der Summe der Eigenmittelanforderungen aller Clearing-Mitglieder der ZGP, die nach der jeweils anzuwendenden Formel in Absatz 3 ermittelt wurde ($\sum_i K_i$).

Hat eine ZGP mit ihren Clearing-Mitgliedern eine verbindliche vertragliche Vereinbarung geschlossen, wonach sie die von den Clearing-Mitgliedern erhaltenen Ersteinschüsse ganz oder teilweise wie Deckungsbeiträge verwenden kann, so sehen die Clearing-Mitglieder diese Ersteinschüsse für die Berechnung gemäß diesem Absatz als Deckungsbeiträge an.

3. Die Institute berechnen K_{CM} wie folgt:

- a) wenn $K_{ZGP} \leq DF_{ZGP}$, verwenden die Institute die folgende Formel:

$$K_{CM} = c_1 \cdot DF_{CM}^* ;$$

- (b) wenn $DF_{ZGP} < K_{ZGP} \leq DF^*$, verwenden die Institute die folgende Formel:

$$K_{CM} = c_2 \cdot (K_{CCP} - DF_{CCP}) + c_1 \cdot (DF^* - K_{CCP});$$

- (c) wenn $DF^* < K_{ZGP}$, verwenden die Institute die folgende Formel:

$$K_{CM} = c_2 \cdot \mu \cdot (K_{CCP} - DF^*) + c_2 \cdot DF_{CM}^*$$

Dabei entspricht

DF_{ZGP} den aus den Deckungsbeiträgen gebildeten finanziellen Ressourcen der ZGP, die dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurden.

K_{ZGP} dem hypothetischen Kapital der ZGP, das dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde.

DF dem Gesamtbetrag an Deckungsbeiträgen, der dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde.

$$DF^* = DF_{CCP} + DF_{CM}^* ;$$

$$DF_{CM}^* = DF_{CM} - 2 \cdot \overline{DF}_i ;$$

\overline{DF}_i dem durchschnittlichen Vorabbeitrag $\frac{1}{N} \cdot DF_{CM}$, der dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde.

$$c_1 \quad \text{einem Kapitalfaktor von } \max \left\{ \frac{1.6\%}{\sqrt{\frac{DF^*}{K_{CCP}}}}, 0.16\% \right\} .$$

c_2 einem Kapitalfaktor von 100 %.

μ 1,2.

4. Institute, die als Clearing-Mitglieder auftreten, berechnen die Eigenmittelanforderung (K_i^c) für das aus ihren vertraglich zugesagten Beiträgen resultierende Engagement (DF_i^c) wie folgt:

a) wenn $DF^* \geq K_{ZGP}$, verwenden die Institute die folgende Formel:

$$K_i^c = c_1 \cdot DF_i^c$$

Dabei entspricht

$$c_1 \quad \text{einem Kapitalfaktor von } \max \left\{ \frac{1.6\%}{\sqrt{\frac{DF^* + DF_{CM}^c}{K_{CCP}}}}, 0.16\% \right\} .$$

DF_{CM}^c der Summe aller vertraglich zugesagten Beiträge ($\sum_i DF_i^c$), die dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde.

b) wenn $DF^* < K_{ZGP}$, verwenden die Institute die folgende Formel:

$$K_i^c = c_2 \cdot \mu \cdot \max\{0, DF_i^c - (K_{CCP} - DF^*)\}.$$

5. Für die Zwecke des Artikels 108 Absatz 8 und des Artikels 151 werden die risikogewichteten Forderungsbeträge für die aus den Deckungsbeiträgen eines Instituts resultierenden Forderungen berechnet, indem die nach den Absätzen 2 bis 4 bestimmte Eigenmittelanforderung (K_i) mit 12,5 multipliziert wird.
6. „Vertraglich zugesagter Beitrag“ ist ein Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP, zu dessen Leistung ein Institut bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses verpflichtet ist, bei dem es sich aber nicht um einen Vorabbeitrag handelt.
7. Verfügt eine ZGP weder über einen Ausfallfonds noch über eine bindende vertragliche Vereinbarung mit ihren Clearing-Mitgliedern, die es ihr ermöglicht, die von diesen erhaltenen Ersteinschüsse ganz oder teilweise wie Deckungsbeiträge zu verwenden, so gilt:
 - a) Die Institute ersetzen die in Absatz 2 enthaltene Formel für die Berechnung der Eigenmittelanforderung (K_i) durch folgenden Formel:

$$K_i = \left((1 + \beta) \cdot \frac{N}{N - 2} \right) \cdot \frac{IM_i}{IM} \cdot K_{CM}$$

Dabei entspricht

IM_i dem Ersteinschuss von Clearing-Mitglied i bei der ZGP.

IM der Summe an Ersteinschüssen, die dem Institut von der ZGP mitgeteilt wurde.

- b) Wenn DF_{ZGP} gleich Null ist, setzen die Institute bei der Berechnung nach Absatz 3 für c_1 den Wert 1,6 % ein.
8. Wenn K_{ZGP} gleich Null ist, setzen die Institute bei der Berechnung nach den Absätzen 3 und 4 für c_1 den Wert 1,6 % ein.

Artikel 299

Berechnung des hypothetischen Eigenkapitals einer ZGP

1. Für die in Artikel 295 Absatz 1 aufgeführten Kontrakte und Transaktionen berechnet eine ZGP den hypothetischen Kapitalbedarf ihrer Clearing-Mitglieder für die Zwecke dieses Abschnitts nach folgender Formel:

$$K_{CCP} = \sum_i \max\{EBRM_i - VM_i - IM_i - DF_i, 0\} \cdot RW \cdot \text{capital ratio}$$

Dabei entspricht

$EBRM_i$ dem Forderungswert vor Risikominderung, der gleich dem Wert der Forderung der ZGP gegenüber Clearing-Mitglied i aus den in Artikel 295 Absatz 1 aufgeführten Kontrakten und Geschäften ist,

und der ohne Anrechnung der von diesem Clearing-Mitglied gestellten Sicherheit ermittelt wird.

VM_i der mit Clearing-Mitglied i verbundenen Schwankungsmarge.

IM_i dem Ersteinschuss von Clearing-Mitglied i bei der ZGP.

DF_i dem Vorabbeitrag von Clearing-Mitglied i.

RW einem Risikogewicht von 20 %.

$Eigenkapitalquote = 8 \%$.

2. Für die in Absatz 1 vorgeschriebene Berechnung gilt:

- a) Eine ZGP berechnet den Wert ihrer Forderungen gegenüber ihren Clearing-Mitgliedern nach der in Artikel 269 dargelegten Marktbewertungsmethode. Bei der Berechnung dieser Werte zieht die ZGP die von ihren Clearing-Mitgliedern gestellten Sicherheiten von ihren Forderungen ab und nimmt dabei nach Maßgabe der in Artikel 219 dargelegten umfassenden Methode angemessene, von der Aufsicht vorgegebene Volatilitätsanpassungen vor.
- b) Hat umgekehrt die ZGP ein Anrecht darauf, vom Clearing-Mitglied die Schwankungsmarge zu bekommen, hat diese aber noch nicht erhalten, so setzt die ZGP den entsprechenden Betrag VM_i mit negativem Vorzeichen in die Gleichung ein. Hat umgekehrt die ZGP ein Anrecht darauf, vom Clearing-Mitglied die Schwankungsmarge zu bekommen, hat diese aber noch nicht erhalten, so setzt die ZGP den entsprechenden Betrag VM_i mit negativem Vorzeichen in die Gleichung ein.
- c) Hat eine ZGP eine Forderung gegenüber einer oder mehreren ZGP, so behandelt sie jede dieser Forderungen wie eine Forderung an ein Clearing-Mitglied und bezieht jeden von diesen ZGP erhaltenen Nachschuss oder Vorabbeitrag in die Berechnung von K_{ZGP} ein.
- d) Werden die finanziellen Ressourcen einer ZGP parallel und ihrem Anteil an den Deckungsbeiträgen der Clearing-Mitglieder entsprechend verwendet, so schlägt die ZGP den entsprechenden Betrag dieser Ressourcen auf DF_{CM} auf.
- e) Hat eine ZGP mit ihren Clearing-Mitgliedern eine verbindliche vertragliche Vereinbarung geschlossen, wonach sie die von den Clearing-Mitgliedern erhaltenen Ersteinschüsse ganz oder teilweise wie Deckungsbeiträge verwenden kann, so sieht die ZGP diese Ersteinschüsse für die Berechnung nach Absatz 1 und für die Übermittlung nach Absatz 4 Buchstabe b als Deckungsbeiträge an.
- f) Eine ZGP ersetzt die in Artikel 292 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii genannte Formel durch folgende:

$$PCE_{red} = 0.3 \cdot PCE_{gross} + 0.7 \cdot NGR \cdot PCE_{gross} ;$$

- (g) Kann eine ZGP NGR nicht gemäß Artikel 291 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii ermitteln, so

- i) teilt sie dies den Instituten unter ihren Clearing-Mitgliedern mit.
 - ii) kann sie für die unter Buchstabe f beschriebene Berechnung von PCE_{red} für einen Zeitraum von drei Monaten für NGR einen Wert von 0,3 ansetzen.
- h) Ist die ZGP am Ende des unter Buchstabe g Ziffer ii genannten Zeitraums noch immer nicht zur Berechnung des NGR-Werts in der Lage, so
- i) hört sie auf, K_{ZGP} zu berechnen und
 - ii) teilt dies den Instituten unter ihren Clearing-Mitgliedern mit.
- i) Zur Berechnung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts bei Optionen und Swaptions nach der in Artikel 269 dargelegten Marktbewertungsmethode multipliziert eine ZGP den Nominalbetrag des Kontrakts mit dem in Artikel 274 Absatz 1 Buchstabe a definierten absoluten Delta-Wert der Option ($\partial V / \partial p$).
- j) Sieht die Satzung einer ZGP vor, dass diese nach Verbrauch der Mittel des Ausfallfonds, aber vor Abruf der vertraglich zugesagten Beiträge ihrer Clearing-Mitglieder einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen zur Deckung der durch den Ausfall eines oder mehrerer Clearing-Mitglieder bedingten Verluste einsetzen muss, so schlägt die ZGP den Betrag dieser zusätzlichen finanziellen Ressourcen (DF_{CCP}^a) auf die Gesamtsumme der Deckungsbeiträge (DF) auf:
- $$DF = DF_{CCP} + DF_{CM} + DF_{CCP}^a.$$
3. Eine ZGP führt die nach Absatz 1 vorgeschriebene Berechnung zumindest quartalsweise durch oder häufiger, wenn die für die Institute unter ihren Clearing-Mitgliedern zuständigen Behörden dies verlangen.
4. Eine ZGP übermittelt den Instituten unter ihren Clearing-Mitgliedern und den für diese zuständigen Behörden folgende Informationen:
- a) die Höhe des hypothetischen Kapitals (K_{ZGP}),
 - b) entweder die Summe der Deckungsbeiträge (DF_{CM}) oder, falls die ZGP weder über einen Ausfallfonds noch über eine verbindliche vertragliche Vereinbarung mit ihren Clearing-Mitgliedern verfügt, die es ihr ermöglicht, die von diesen erhaltenen Ersteinschüsse ganz oder teilweise wie Deckungsbeiträge zu verwenden, die Summe der von ihren Clearing-Mitgliedern erhaltenen Ersteinschüsse ($IM = \sum_i IM_i$);
 - c) die Höhe ihrer vorhandenen finanziellen Ressourcen, die sie nach geltendem Recht oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit ihren Clearing-Mitgliedern zur Deckung der durch den Ausfall eines oder mehrerer Clearing-Mitglieder bedingten Verluste einsetzen muss, bevor sie die Ausfallfondsbeiträge der übrigen Clearing-Mitglieder (DF_{ZGP}) verwenden kann;

- d) den durchschnittlichen Vorabbeitrag (\overline{DF}_i),
- e) die Gesamtzahl ihrer Clearing-Mitglieder (N),
- f) den in Absatz 5 definierten Konzentrationsfaktor;
- g) die Summe aller vertraglich zugesagten Beiträge (DF_{CM}^c).

Dies teilt die ZGP den Instituten unter ihren Clearing-Mitgliedern mindestens quartalsweise mit oder häufiger, wenn die für diese Clearing-Mitglieder zuständigen Behörden es verlangen.

5. Den Konzentrationsfaktor (β) berechnet eine ZGP nach folgender Formel:

$$\beta = \frac{\max_i \{PCE_{red,i}\}}{\sum_i PCE_{red,i}}$$

Dabei entspricht

$PCE_{red,i}$ dem reduzierten Wert des potenziellen künftigen Kreditrisikos bei allen Kontrakten und Geschäften einer ZGP mit Clearing-Mitglied i.

- 6. Die Institute setzen die für sie zuständigen Behörden über den Erhalt der in Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i, Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii und in Absatz 4 genannten Mitteilungen in Kenntnis.
- 7. Die EBA erarbeitet technische Durchführungsstandards, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) Häufigkeit und Termine der Berechnungen nach Absatz 1;
 - b) Häufigkeit, Termine und Format der Mitteilungen nach Absatz 4;
 - c) die Fälle, in denen eine als Clearing-Mitglied auftretende, für ein Institut zuständige Behörde höhere Berechnungs- und Berichtsfrequenzen verlangen kann als unter den Buchstaben a und b festgelegt.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission bis zum 1. Januar 2014 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 300

Eigenmittelanforderungen für Forderungen gegenüber nicht vertragserfüllenden ZGP und Forderungen aus nicht vertragsgemäßen Geschäften

- 1. Ist die in Artikel 295 Absatz 3 festgelegte Bedingung erfüllt, so

- a) wenden die Institute zur Berechnung der Forderungswerte und risikogewichteten Beträge bei Handelsforderungen im Rahmen ihrer Kontrakte und Geschäfte mit einer ZGP den in Kapitel 2 dargelegten Standardansatz an.
- b) berechnen die Institute die Eigenmittelanforderung für die aus ihren Deckungsbeiträgen und ihren vertraglich zugesagten Beiträgen resultierenden Forderungen nach folgender Formel:

$$K_i = c_2 \cdot \mu \cdot (DF_i + DF_i^c).$$

Ist nur die in Artikel 295 Absatz 2 Buchstabe c genannte Bedingung nicht erfüllt, wenden die Institute in Bezug auf die Handelsforderungen im Zusammenhang mit dem von der ZGP zurückgewiesenen Kontrakt oder Geschäft den Buchstaben a an und verfahren bei Forderungen, die sowohl aus ihren Deckungsbeiträgen als auch ihren vertraglich zugesagten Beiträgen resultieren, nach Artikel 298.

- 2. Die Eigenmittelanforderung für ihre Forderungen an eine ZGP berechnen die Institute nach Absatz 3, wenn
 - a) sie von der ZGP die in Artikel 299 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii verlangte Mitteilung erhalten haben, dass die ZGP K_{ZGP} nicht mehr berechnet.
 - b) die Institute durch eine öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung der für diese ZGP zuständigen Behörde oder über die ZGP selbst Kenntnis davon erhalten, dass diese die in Artikel 295 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Bedingung nicht mehr erfüllt.
 - c) die in Artikel 295 Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Bedingung nicht mehr erfüllt ist.
- 3. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt eines in Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Umstands oder früher – sollte die für das Institut zuständige Behörde dies verlangen berechnet ein Institut die Eigenmittelanforderungen für Handelsforderungen und Ausfallfondsbeiträge - nicht mehr nach den Artikeln 297 und 298 an, sondern
 - a) berechnet die Eigenmittelanforderung für Handelsforderungen gegenüber dieser ZGP gemäß Absatz 1 Buchstabe a.
 - b) berechnet die Eigenmittelanforderung für Forderungen aus seinen Deckungsbeiträgen und seinen vertraglich zugesagten Beiträgen gegenüber dieser ZGP nach Absatz 1 Buchstabe b.